BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meerman, Johan

Geschichte des Grafen Wilhelm von Holland, römischen Königs

Bd.: 1

Leipzig 1787

Germ.g. 304-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016533-2
VD18 90057546

Germ g. 304-1

Germ. g. 304

<366346297700 15

<366346297700 15

Bayer. Staatsbibliothek

Ug 4481

R

Geschichte
des
Grafen Wilhelm
von Holland,
römischen Königs.
von
Johann Meerman
Freiherrn van Dalem.

Erster Teil.

Aus dem Holländischen.

Mit Kurfürstlich Sächsischem Privilegium.

Leipzig,
bei Christian Gottlob Hilscher.
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Vielleicht ist es zu viel von mir gewagt, die allgemeine Aufmerksamkeit von den wichtigen Ereignissen unsrer Tage, abzuziehen, und auf andre, die vor mehr als fünf Jahrhunderten vorgefallen sind, lenken; stat eines unabhängigen Freistats, eine abhängige Grafschaft; in Zeiten wo alles Freiheit athmet, die Sklaverei des mittern Zeitalters; in dem vollen Licht der Wissenschaften, die Nacht der alten Unwissenheit; bei den gereinigten Begriffen von dem Gottesdienst, die Gott und Menschen entehrenden Irtümer jenes Jahrhunderts, vorstellen zu wollen.

Allerdings nötigt mich die Geschichte Wilhelms von Holland, der durch seine Geburt der Herr dieses Landes, und durch die Wahl der deutschen Fürsten, das Oberhaupt des Reichs wnrde, alle diese Gegenstände in ihrem ganzen Umfang zu bearbeiten. Doch diese Betrachtung hat mich nicht abgeschrekt, meinen einmahl gefaßten Endschlus zur Ausführung zu bringen.

Es hat der Vorsicht bis jezt nicht gefallen, mich an der Regirung meines teuren aber unglüklichen Vaterlandes Teil nehmen zu lassen. Beraubt also des Vergnügens, zum Wohl meiner Mitbürger kräftiger arbeiten zu können; aber auch zugleich frei von der drükkenden Last der Verantwortung, und allen den mühsamen Beschäftigungen und Sorgen, die mit einem Staatsamte verbunden sind, glaubte ich die mir anvertraute Zeit nicht unnüz anzuwenden, wenn ich mich der Geschichte dieses reichen Schazes von Kentnissen, vorzüglich der niderländischen, befleißigte, und wenn ich einen beinahe unbekauten, doch nicht minder wichtigen Teil derselben, bearbeitet, andern mitteile.

Keiner unsrer Grafen aus den vier ersten Häusern hat noch, so viel ich weis, hier zu Lande einen Geschichtschreiber gefunden, der sich dessen Begebenheiten absichtlich zu untersuchen bemüht hätte. Die Verfasser der Kroniken begnügten sich das Leben einer Reihe von Landesherren hinter einander, zusammen zu nehmen, und fanden dan in dem Erzählen fabelhafter Taten, blutiger Gefechte und milder Schenkungen an Klöster, mehr Vergnügen, als in dem Entwikkeln der Staatsbeschaffenheit unter den Regirungen, die sie sich gereimt oder ungereimt zu beschreiben vorgesezt hatten. Auch fehlte es ihnen an den Samlungen von Handfesten und Urkunden, die der Fleis, die Geduld und die Gelehrsamkeit verdienter Männer erst lange nach ihnen ausgeforscht und erläutert hat; und ohne deren Kentnis die Geschichte nicht nur ihren wichtigsten Teil verliert, sondern selbst auf schwachen und unsichern

sichern Gründen ruht. Da die Niderlande gegen Spanien aufstunden, und achtzig Jahr lang um das schönste und höchste Gut des Menschen ohne Beispiel kämpften; da sie sich zu einem freien Staat erhoben, und die Ketten eines Tirannen zerrissen; da vergaß man der vorigen Zeiten; und die größten Schriftsteller konten von nichts anders reden, als von geschändeten Privilegien, von blutiger Grausamkeit, von den Streiten für Freiheit und Religion, von Oraniens Vaterlandsliebe, von Verbindungen gegen den Feind, und von dem Zerbrechen eines drükkenden Joches; und die gräfliche Regirung war so verhast geworden, daß man in jedem Fürsten, der einst dieses Land beherscht hatte, einen Filip sah. Die Schiksale der einmahl befestigten Republik, in dem ganzen Verlaufe des sibzehnten und in dem achtzehnten Jahrhundert, verdienten nicht weniger gekant, und durch meisterhafte Hände der Vergessenheit entrissen zu werden. Das Handhaben gegen in- und ausländische Angriffe, das Schliessen von Bündnissen mit den mächtigsten Staaten Europens, die schönsten Siege zur See, daß Erhalten selbst am Rande eines Abgrunds, das Hervorbringen großer Männer, der Ruhm durch die ganze Welt geachtet, gefürchtet und erhoben zu werden; war gewis ein reizenderer Gegenstand für einen Geschichtschreiber, als sich mit den Taten eines längst verstorbenen Fürsten zu beschäftigen. Spätere Eräugnisse sind noch nicht reif für die Geschichte; und wenn sich einst jemand das traurige Geschäft machen wil, einen geschwächten und seinem Untergang zueilenden Staat mit den wahren Farben zu schildern, so werden

zukünftige Republiken von Holland lernen kennen daß Wollust und Sittenlosigkeit, daß Parteisucht und Eigennuz, auch das festeste Gebäude einer Regirung untergraben können.

Bei der Betrachtung unsrer Grafen, die also allein noch unbeschrieben sind, bestimte ich mich sogleich für Wilhelm den Zweiten. Ich fand den kurzen Lebenslauf dieses seinen Untertanen zu früh entrissenen Landesherrn so vol von wissenswürdigen Umständen, und so wichtig für dieses Land, daß nicht allein keiner seiner Vorgänger, sondern selbst die wenigsten seiner Nachfolger, in beiden Stükken mit ihm verglichen werden können. Ja sogar unsre ganze gegenwärtige Staatsverfassung, so sonderbar dieses auch scheinen mag, findet seine Grundlage in der Regirung dieses Fürsten; da die ältesten unsrer holländischen Städte, von ihm zuerst in den Rang der freien Städte sind erhoben worden, und da er angefangen hat die Handfesten und Freiheiten zu erteilen, wegen welcher Verlezung durch die burgundischen und österreichischen Grafen, man sich endlich der monarchischen Regirung glüklich entzogen hat. Verschiedne Errichtungen, Stiftungen und Rechte, die noch jezt erhalten und beobachtet werden, haben ausserdem Wilhelm ihren Ursprung zu danken. Es kan daher selbst nach so viel Jahrhunderten nicht gleichgültig sein, einen Herrn zu betrachten, dessen Andenken man nie hätte vergessen sollen; wenn wir auch bei der Entwikkelung von Hollands alten Zustand manchmahl mit der Dienstbarkeit und Unkunde unsrer Vorältern Mitleid haben müssen, so wer-

den uns dagegen die Vorrechte aller Art, die wir jezt genieſſen, nur um ſo viel mehr wert.

Doch vorzüglich macht die Herſchaft über Deutſchland das Leben dieſes Grafen merkwürdig, und auch auſſer unſern Vaterlande wichtig. Eine ſo große Monarchie, mit ſo vielen Fürſten, in zwei Parteien getrent zu ſehen; die Liſt eines herſchſütigen Pabſtes gelingen, und ihn einen ganz von ihm abhängigen Kaiſer auf einen Tron ſezen zu ſehen, den ein ganzes Geſchlecht von Kaiſern nach einander beſeſſen hatte; dieſen König zwar nicht in Frieden und lange Zeit, aber doch rechtmäßig und allein zulezt regiren und weisheitsvolle Verordnungen machen; die dunkelſten Zeiten des Reichs durch die Fakkel der Geſchichte erleichtet zu ſehen; dies alles hat ein unbezweifeltes Recht auf die Aufmerkſamkeit jedes Liebhabers der Staaten- und Menſchenkentnis; um ſo mehr da auch in Deutſchland die Regirung König Wilhelms ein Feld iſt, das bis jezt noch niemand bearbeitet hat *).

Doch von wie großer Wichtigkeit auch die Erzählungen, welche dieſes Werk enthält, noch jezt ſein mögen; ſo iſt es doch weit davon entfernt, daß ich unter der verborgenen Abſicht die Feder ergriffen haben

*) J. P. von Gundlings Geſchichte und Taten Kaiſer Konrads IV. wie auch Kaiſer Wilhelms, Berlin 1719 in 8., ein Werk das nur einige Seiten enthält, und wenig mehr als ein Auszug aus Matthaeus Pariſienſis iſt, kömt hier in gar keine Betrachtung.

solte, um unter der Hülle der alten Begebenheiten, meine Begriffe von den jezigen vorzutragen, oder in dem Billigen, Tadeln und Beurteilen der vorigen Taten, mein Urteil über neuere zu fällen. Ich faste den Endschlus Wilhelms Regirung zu beschreiben, da mein Vaterland noch in dem vollen Besiz des Friedens, Glüks, und allen Seegen desselben war; und ich lebte unter dem Schuz meiner gesezmäßigen Obrigkeit viel zu glüklich, als daß ich durch dahin zielende Schriften, mich ungerufen in ihre Berahtschlagungen mischen, und des nötigen Unterrichts beraubt, die Billigkeit ihrer Maßregeln in Zweifel ziehen solte. Solte mir aber demohngeachtet der Fortgang der Erzählung selbst Anleitung gegeben haben, einiges niderzuschreiben, was auf unsre Zeit anwendbar ist, und zu einem lehrreichen Beispiele oder zu einer nüzlichen Vorschrift dienen kan, (und die Geschichte hat allerdings keinen andern Zwek!) so werde ich, weit entfernt mir dieses zu verweisen, vielmehr erfreut sein, zur Vermehrung des Wohls meiner Mitbürger einige Anleitung gegeben zu haben.

Wenn es der Vorsicht nicht gefallen solte, meinen Entschlus zu vereiteln, so wird dieser und der folgende Teil, das Leben des Königs und des Grafens, und die zu seiner Regirung gehörigen, und bis jezt noch ungedrukten Urkunden, mit einigen erläuternden Kupferstichen enthalten; ein dritter Teil ist zu einer Geschichte der Sitten, Wissenschaften, Rechte, des Gottesdienstes, Handels und andrer Merkwürdigkeiten unter

ter seiner Regirung, in Deutschland sowohl als in Holland, bestimt.

So wie man, wenn man eine ausgebreitete Landschaft von der Spize eines Berges übersehen hat, öfters verlangt einzelne Teile derselben näher zu betrachten; und entweder alle Krümmungen eines Flusses, den das Auge von oben nicht volkommen folgen konte; oder alle Straßen und Gebäude einer Stadt, von denen man in der Ferne nur die Türme entdekte; oder alle Tiefen eines fruchtbaren Tahls, das mit blauen Dünsten überzogen schien, näher zu sehen wünscht; eben so viel Vergnügen macht es, nachdem man in einem kurzem Abris die Staatsveränderungen einer Nazion zusammen übersehen, und beinahe zugleich umfast hat, dan auch einzelne Perioden besonders zu betrachten, auf jeden Umstand Achtung zu geben, und sich ganz in ein solches Jahrhundert zu versezen. Ich habe hiervon in diesem Werke einen Versuch machen wollen. Unterdessen bin ich mehr wie einmahl ungewis gewesen, ob ich auch jeder auf seine Regirung sich beziehender Handlung des Königs, die mir bekant geworden, auch der wenig bedeutenden, gedenken solte. Allein ich fand, daß nicht viel von Wilhelm ausgestelte Schenkungs- Lehn- Kauf- oder Tauschbriefe übrig geblieben sind, welche nicht über seine Schikfale auf eine oder die andre Art Licht verbreiteten; ich befürchtete, daß durch derselben Weglassung alzu wenig Verbindung in manchen Teilen seines Lebens entstehen möchte; und ich begrif, daß das Angenehme öfters dem Nüzlichen aufgeopfert werden mus, und daß das,

was in der Geschichte eines Karls des Fünften, oder Ludewigs des Vierzehnten unerträglich sein müste, bei dem weniger bekanten Fürsten, den ich mir zum Gegeustand gewählt habe, beinahe nohtwendig wird.

Eine reiche, durch meines verstorbenen Vaters Kentnis und Sorgfalt, gesammelte Bibliotek, und die Freundschaft verschiedner sowohl ansehnlicher als gelehrter Personen, die mir zu ihren Büchern oder Manuscripten den Zugang vergönten, hat mich in den Stand gesezt eine Unternehmung auszuführen, die ohne dem Gebrauch der meisten historischen und diplomatischen Werke, welche das dreizehnte Jahrhundert berühren, nicht anders als mangelhaft ausfalleü kan. die Samlung von Büchern, welche das Staatsrecht und die Geschichte Deutschlands betreffen, und seiner Durchlaucht gehören, hat mir offen gestanden, und der Herr Sekretair Chelius hat mir alles, was unter demselben auf meinen Gegenstand Beziehung hatte, auf die verbindlichste Art zum Gebrauche mitgeteilt. Aus der schönen Bibliotek des Herr Griffier Fagels, habe ich gleichfals einige unentbehriiche Werke erhalten. Eine Schenkungsurkunde von König Wilhelm, und eine andre von seinem Bruder Floris, beide noch ungedrnkt, sind mir durch den Baron Wassenaer, Herrn van Spanbroek und den nun verstorbenen Hofprediger Royer, freundschaftlich mitgeteilt worden. Dem Herrn Professor Kluit habe ich eine groβe Anzahl ungedrukter Urkunden zu verdanken, da mir alles, was in Rükficht dieser Regirung, auf der Lehn-

kam-

kammer dieser Provinz, auf seinen brabantischen Reisen, und durch Briefwechsel gesamlet hat, von ihm mitgeteilt worden ist. Auch zwei ausländische Gelehrten kan ich nicht mit Stilschweigen vorbeigehen. Der Herr Archivarius Meyer zu Aachen, als Geschichtschreiber seiner Vaterstadt berühmt, hat mir einige Handfesten und päbstliche Bullen aus dieser Zeit, die er erst in den folgenden Teilen seines Werks dekant machen wolte, zu Ausführung meiner Absichten zugeschikt. Und der geheime Justizraht und Professor Pütter zu Göttingen, ist so gütig gewesen, mir aus Büchern, die hier zu Lande gar nicht zu bekommen sind, Auszüge zu verschaffen. Diesen allen, und denjenigen, die ausserdem zur Erreichung meiner Absichtin beigetragen haben, bezeige ich meinen herzlichsten und wohlmeinendsten Dank. Das Bewustsein ihren Mitmenschen verpflichtet, und die Wissenschaften befördert zu haben, sei ihre Belohnung! ich von meiner Seite werde jede Gelegenheit ergreifen, wo ich ihnen meine Erkentlichkeit mit mehr als mit bloßen Worten bezeugen kan.

Ueber die Ausführung meiner Arbeit zu urteilen, mus ich andern überlassen. Der Erzählung von Erägnissen Leben und Geist zu geben, alles was die Filosofie Tiefes, und die Kritik Scharfsinniges haben, in die Geschichte einzutragen, in die geheimsten Winkel des menschlichen Herzens zu dringen, die verborgensten Triebfedern von Handlungen zu entdekken, seine Schreibart durch männliche Beredsamkeit zu veredeln, die Aufmerksamkeit seiner Leser unbeschränkt zu

fesseln,

fesseln, ist das Talent eines Robertson und Hume. Wahrheit, Genauigkeit, gesunden Verstand und reine Schreibart, können auch weniger erhabne Geister erreichen. Mir gibt der erste Versuch meiner Kräfte, ein besondres Recht auf die Nachsicht meiner Leser, und wenn je die Kritik etwas von ihrer Strenge nachlassen darf, so ist es dan, wenn sie Schriftstellern auf beinahe fast nie betretnen Pfade antrift, die sich durch dieselben einen Weg zu bahnen suchen.

Am ersten September 1783.

Inhalt des ersten Teils.

Erstes Buch.

Vom Tode Floris des Vierten bis zur Erwählung Wilhelms zum römischen König.

Vom Julius 1235. bis in den Oktober 1247.

I. Tod Floris des Vierten. II. Innere Beschaffenheit Hollands um diese Zeit. Ausdehnung der Grafschaft. III. Fisische Beschaffenheit derselben. IV. Holland ein Teil des deutschen Reichs, den Kaisern unterworfen und ein Lehn derselben. V. Die Grafen die eigentlichen Landesherrn. Ihre Huldigung. VI. Ihre Regirungsart. VII. Adel. VIII. Freie oder Wohlgebohrne. IX. Dienstbare. X. Städte. XI. Gesezgebende Macht der Grafen. XII. Landesherliche Gerichtsbarkeit. XIII. Ihr Recht Abgaben aufzulegen. XIV. Münzen zu schlagen. XV. Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse zu schliessen. Kriegsart zu Wasser und zu Lande. XVI. Zustand der Kirche hier zu Lande. Geistliche Macht des Bischofs von Utrecht. XVII. Des Erzbischofs von Köln. XVIII. Und des Pabstes. XIX. Zustand des holländischen Handels. XX. Beziehung Hollands auf andre niderländische

und

und europäische Staten. Auf die Grafschaft Flandern. XXI. Auf das Herzogtum Brabant. XXII. Auf das Stift Utrecht. XXIII. Auf die Grafschaft Geldern. XXIV. Auf England. XXV. Auf Frankreich. XXVI. Anteil der Grafen von Holland an den Streitigkeiten der Kaiser und Päbste. 1235. XXVII. Wilhelm der Zweite wird Graf von Holland. XXVIII. Hofhaltung zu Leiden. XXIX. Beschreibung von den nächsten Anverwanten des Grafen. XXX. Vormundschaft des Bischofs von Utrecht und seines Bruders Wilhelm unter ihm. XXXI. Wilhelm belehnt den Herrn van Stryen mit sechs Pfunden jährlich, aus dem Geervlietschen Zol. 1237. XXII. Er vertauscht Güter mit der Reinsburgschen Abtei. XXIII. Konrand der Vierte wird an seines Bruders Stat zum römischen König erwählt. 1238. XXXIV. Wilhelm unterstüzt den Grafen von Kleve gegen den Erzbischof von Köln. Er stirbt. XXXV. Boudewyn, Graf von Bentheim wird Vormund an seine Stat. 1240. XXXVI. tut mit Wilhelm van Teylingen einen Ausspruch über Streitigkeiten von Seeland. 1241. XXXVII. Graf Wilhelm wird mündig. XXXVIII. Er gibt die Kirch von Falkenburg dem deutschen Orden. 1242. XXXIX. Er schenkt der Abtei von Bern einen Ohm Wein jährlich. XL. erklärt ein Stük Land, das er verkauft hatte, für frei von Bedeichung. XLI. Er verändert ein Lehngut in ein Erbgut. 1243. XLII. Er schenkt mit seiner Tante Richardis das Buttermaas von Delft der Reinsburgischen Abtei. 1244. XLIII. Er verkauft ein Stük Sumpf oder Dorfland an einige Vasallen. 1245. XLIV. Er erteilt der Stadt Haarlem Privilegien. 1246. XLV. Er erit der Abtei von S. Michael zu Antwerpen eine Fischerei ab. XLVI. Er erteilt der Stadt Delft Privilegien. LXVII. Er befreit die Bürgerschaft daselbst von dem Landgewin. XLVIII. Er verkauft einen Gors in Seeland an einige Edle. XLXI. Er erteilt 's Grafensande Handfesten. L. Der Landgraf von Türingen wird zum römischen König erwählt. LI. Flandern und Hennegau werden Söhnen der Gräfin von zwei verschiednen Ehen erteilt. LII. Der Graf erteilt der afligbemschen Abtei eine bestimte Zolfreiheit, und eine andre

Vergünstigung der Reinsburgischen Abtei. Vermählung seiner Schwester Adelheid mit Jan van Avennes.

Zweites Buch.

Von der Erwählung Wilhelms zum römischen König bis nach seiner Krönung.

Vom Oktober 1247. bis November 1248.

1247. I. Tod des römischen Königs Heinrich von Thüringen. II. Die deutsche Krone wird von dem Pabst verschiednen Fürsten angeboten. III. Graf Wilhelm nimt sie an. IV. Und wird zu Woeringen zum römischen König gewählt. V. Zustand des deutschen Reichs um diese Zeit. Seine Grenzen. VI. und Wissenschaften. VII. Der Kaiser. VIII. Die Reichsstände, besonders die Kurfürsten und ihr Amt. IX. Reichs- nnd Hoftage. X. Regirungsart der Fürstentümer. XI. Adel, Ministeriales und Leibeigene. XII. Städte. XIII. Lehnrecht. XIV. Kriegsrecht, Frieden und Bündnisse. XV. Gesezgebung und Rechte. XVI. Gerichtsbarkeit. XVII. Auflagen. XVIII. Münzrecht. XIX. Gottesdienst. XX. Handel. XXI. Wilhelm wird zu Köln zum Ritter geschlagen, und macht darauf den Grafen von Holstein zum Ritter. XXII. Gegenpartei und Anhang des Königs. XXIII. Heinrich von Geldern wird zum Bischof von Lüttich erwählt. XXVI. Er und die ersten Erzbischöfe in Deutschland empfangen Wilhelm in ihren Staten. XXV. Der Pabst schreibt einige Briefe über des Königs Erhebung und sucht dessen Anhang zu verstärken. XXVI. Wilhelm belagert Aachen und Kaiserswert. Konrads und Friderichs

richs Ruhstände um diese Zeit. XXVII. Er entscheidet einen Streit über Zehnten zwischen der Abtei von Middelburg und den Erben Simons von Zandyk. 1248. XXVIII. Er gibt dem deutschen Hause einen neuen Gunstbrief. XXIX. Tod des Herzogs von Brabant. XXX. Wilhelm gibt dem Kloster Harkenrode einen Gunstbrief. XXXI. Er bestätigt die Privilegien der freien Reichsstadt Düisburg. XXXII. Er bfreit ein Stük Land des Klosters Betlehem von Heerfahrt und Abgaben. XXXIII. Er erteilt Zierikzee Privilegien. XXXIV. Er empfiehlt die Abtei von Bern iu den Schuz des Herzogs von Brabant XXXV. Der Bischof von Mez und der Herzog von Lothringen treten zu seiner Prrtei über. XXXVI. Der König verpfändet Duisburg an Walter von Limburg. XXXVII. Er bestätigt die Freiheiten der Grafschaft Bergen. XXXVIII. Er erteilt Hugo van Riekwyk ein Privilegium. XXXIX. Die eigentliche Belagerung von Aachen fängt an. Konrad wird von seinen schwäbischen Untertanen geschlagen. XL. Mittel des Pabstes die Belagernng ernstlich fortzusezen. XLI. Er verpfändet Nimwegen an den Grafen von Geldern. XLII. Er verkauft ein öffentliches Gebäude zu Zierikzee, und schenkt der Abtei zu Biezelingen Zehnten. XLIII. Die Gräfin von Flandern zwingt den König und seinen Bruder den Vertrag von Hedensee zu erfüllen. XLIV. Der König bestätigt die Besizungen der Abtei Rosental. XLV. Er belehnt den abwesenden Bischof von Konstanz mit den Regalien. XLVI. Er sezt einen Statthalter über die Lombardei. XLVII. Seine Freunde suchen seine Macht zu verstärken. XLVIII. Belagerung und Uebergabe von Aachen. XLIX. Der König bestätigt die Vorrechte dieser Stadt. L. Und hält seinen feierlichen Einzug in dieselbe. Er bewilligt ein Ansuchen seiner Tante Richardis. LI. Die Krönung. LII. Feierlicher Hof. Die Friesen bekommen ihren Abschied und erhalten von Wilhelm Vorrechte. LIII. Er belehnt den Grafen von Geldern mit dem Zol von Lobek. LIV. Er gibt dem Abt von Engmond einen Schenkungsbrief. LV. Er macht Wilhelm van Rikkel zum Abt von S. Truin. LVI. Er sezt den Abt von Stablo ab. LVII. Er erwirbt

erwirbt von dem Pabst eine neue Gunst für Aachen. LVIII. Des Königs Rahr.

Drittes Buch.

Von der Krönung König Wilhelms bis zum Tode Kaiser Friderichs des Zweiten.

Vom November 1248. bis Dezember 1250.

I. Der König zieht wider vor Kaiserswert und befiehlt denen von Nimwegen den Grafen Otto von Geldern für ihren Herrn zu erkennen. II. Konrad wird von einigen geistlichen Fürsten geschlagen. Der Kaiser ist in Italien gleichfals unglüklich. III. Avennes, von Wilhelm unterstüzt, zwingt seine Mutter zu einen für sie nachteiligen Frieden. VI. Floris bestätigt seines Bruders Schenkungsbrief an dem Abt von Egmond. V. Der König verkauft Land, unter Falkenburg. VI. Und gibt der Abtei von S. Maria van Tosen einen Schenkungsbrief. VII. Kaiserswert geht über. VIII. Der Erzbischof von Köln und Wilhelm van Brederode werden mit den Landgütern Tremonia und Reesveeld belohnt. 1249. IX. Bruder Albert bewirtet den König zu Köln. X. Wilhelm befiehlt seinem Bruder den Heinrich Büffels bei seinen Vorrechten zu schüzen. XI. Einweihung der S. Kunibertskirche zu Köln. XII. Der König wird zu Utrecht Bürger, und nimt den Grafen von Goor gefangen. XIII. Er kauft daselbst den Plaz zu einem Kloster für die Predigermönche. XIV. Er erscheint in Holland. XV. Die meisten Oerter am Rhein und an der Mosel erkennen ihn. Ingelheim wird belagert. XVI. Der König leistet

dem Pabst den Eid der Treue. XVII. Streit über die Nachfolge in dem Herzogtum Oesterreich. XVIII. Freiburg erkent den König. Die böhmische Geistlichkeit gehorcht seinen Befehlen. XIX. Er belehnt den Burggrafen Friderich von Nürnberg mit einigen Gütern in Burgund. XX. Und dem Wildgrafen Emicho dem Jüngern unter einer gewissen Bedingung mit Land in dem Elsas. XXI. Tod des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Utrecht. Gozewyn van Amstel wird an des leztern Stat erwählt. XXII. Ingelheim ergibt sich. XXIII. Der Erzbischof von Köln wird zum Erzbischof von Mainz erwählt, doch von dem Pabst verworfen. XXIV. Wilhelm erklärt auf einem Hoftage zu Mainz die Grafschaft Namen auf Avennes zurükgefallen. XXV. Und trit den Landstrich Garviach in Schotland an ihn und dessen Gemahlin als eine Aussteuer ab. XXVI. Er erteilt Aachen das Recht sich auf einige Zeit selbst Geseze zu geben. XXVII. Er erlangt für das Kapitel der Marienkirche zu Aachen und für das Stift von S. Simon und Judas zu Goslar Vergünstigungen von dem Pabst. XXVIII. Der neue Bischof von Utrecht wird abgesezt, und Heinrich van Vianden an seine Stelle erwählt. XXIX. Wilhelm schenkt dem Kloster Himmelspforte Duinen und eine gewisse Befreiung von Abgaben. XXX. Er sezt die Abtei von Hohenburg wider in den Besiz eines gewissen Rechtes. XXXI. Christian wird zum Erzbischof von Mainz erwählt. XXXII. Der König vermählt seine Schwester Margareta mit Herman Grafen von Henneberg, und gibt ihr eine Aussteuer. XXXIII. König Konrad erhält einige Vorteile über Wilhelm. XXXIV. Brief von Sicco Sjaardama an Wilhelm. XXXV. Der König erteilt dem Hause Fieschi Vorrechte. XXXVI. Und belehnt Tomas von Fogliano mit den Städten Cervia und Bertinoro. XXXVII. Widerwärtigkeit des Kaisers in Italien. XXXVIII. Der Herzog von Baiern wil seine Partei nicht verlassen. Zustand des Bistum Passau. 1250. XXXIX. Wilhelm gibt dem Loosduinschen Kloster Zehnten. XL. Er ist in Seeland bei einer gewissen Schenkung gegenwärtig. XLI. Er entscheidet einen Streit zwischen der Middelburg-

burgschen Abtei und Simon van Soubburg zum Vörteil der erstern. XLII. Er erteilt Dordrecht eine bestimte Zolfreiheit. XLIII. Er verkauft Land in Schouwen. XLIV. Er fängt den Bau eines prächtigen Hofes an. Ursprung von 's Grafenhaag. XLV. Der König wohnt zu Lüttich der Einweihung eines Altars bei. XLVI. Er erneuert seinen Schenkungsbrief von 1246. an die afligbemsche Abtei. XLVII. Er gibt dem Abt von S. Truien die Gerichtsbarkeit über einige Dörfer zu Lehn. XLVIII. Der Legat Bischof von Albano, bewirkt zu Brüssel eine Vermittellung zwischen dem König und der Gräfin von Flandern. XLIX. Der König gibt dem Kloster von S. Bernhard Zolfreiheit, L. Er bestimt die vorhin an Wilhelm van Brederode gemachte Schenkung genauer. LI. Er gibt der Stadt Mainz einen Schenkungsbrief. LII. Der Kaiser ist glüklicher in Italien. Wilhelm erklärt Ezelin von Romano in die Acht, und weist seine Güter seinem Bruder Alberich zu. LIII. Er bestätigt die Vorrechte des Klosters S. Gislain, und nimt dasselbe in seinen Schuz. LIV. König Konrads Umstände um diese Zeit. LV. Kaiser Friderichs Tod und Karakter.

Inhalt

Geschichte
des
Grafen Wilhelm von Holland,
römischen Königs.

Erster Teil.

Geschichte

des

Grafen Wilhelm von Holland,

römischen Königs.

Erstes Buch.

Vom Tode Floris des Vierten bis zur Erwählung Wilhelms zum römischen König.

Vom Julius 1235 bis in den Oktober 1247.

Floris der Vierte, Graf von Holland hat kaum ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht. Tapfer, schön gebildet, und erfahren in der Führung der Waffen und in allen den ritterlichen Uebungen, welche in seinem Jahrhundert das Hauptwerk einer fürstlichen Erziehung ausmachten, hatte er bereits in mehr als einem Gefechte Kenzeichen seiner unerschroknen Tapferkeit blikken lassen, und sich durch eine Behendigkeit in den Stechspielen, die ihres gleichen nicht hatte, den Beifal und die Bewunderung eines jeden erworben. Die Regirung eines solchen Fürsten konte glänzend werden, und die Nazion berühmt machen:

Tod des Floris Vierten. 1.

doch sie versprach ihr so wenig Ruhe, als wesentliches und dauerhaftes Glük. Sie wurde inzwischen auf das unerwarteste und auf eine Art auf der man es am allerwenigsten befürchtete, plözlich unterbrochen. Indem er in einem Städchen in der Pikardie, in einem dieser Lustgefechte, die er so sehr liebte, alle Bemühungen anwendete, den Sieg zu erkämpfen, und alle seine Kunst zeigte, glaubte ein Edelman dieses Landes, der das Spiel selbst angestelt hatte, aus einigen Reden seiner Gemahlin schliessen zu können, daß sie gegen den jungen Floris mehr Zuneigung hätte, als gegen ihren abgelebten Eheman; fiel darauf mit einigen seiner Freunde den Grafen, der nichts Böses vermutete, an und brachte ihn um. Eine so schändliche Tat, welche die Rechte der Gastfreiheit, der Ehre und der Natur beleidigte, blieb inzwischen nicht ungerochen: **Dirk, Graf von Kleef,** durchstach den eifersüchtigen Ritter. Die Leiche des Grafen Floris wurde nach Holland geführt, und zu Reinsburg begraben; und **Wilhelm,** der älteste von vier Kindern, die er mit seiner Gemahlin **Mathilde von Brabant** erzeugt hatte, folgte ihm als der vierzehnte Graf von Holland, und der Zweite seines Namens in der Regirung nach *).

Das

*) Ueber die Zeit und die Umstände von Floris Tode, sehe man die Anmerkung des Herrn Hüydecoper zu Melis-Stoke II. 49. verglichen mit Wagenaar Vad. Hist. II. 374. Es ist volkommen gleichgiltig, ob er am 19ten Julius des Jahres 1234, oder an demselben Tage im Jahr 1235 vorgefallen

Das Schiksal, die Regirung und die Taten dieses Fürsten, deren Beschreibung den Gegenstand dieses Werks ausmacht, werden in ein helleres Licht gesezt werden, wenn wir vorher von dem innern Zustande der Grafschaft, zu der Zeit als Wilhelm mit der höchsten Würde bekleidet wurde, und von den Verhältnissen, in welchen sie gegen die übrigen niderländischen und europäischen Fürstentümer stand, einen kurzen Abris machen.

II. Innere Beschaffenheit Hollands um diese Zeit. Ausdehnung der Grafschaft.

Bei weitem der größte Teil des Landes das man gegenwärtig unter dem Namen Holland kent, ist schon ehemahls der Macht der Grafen unterworfen gewesen. Vorher bloß Herren einiger Landgüter, die ihnen die Freigebigkeit der Kaiser geschenkt

len ist, weil in dieser Zwischenzeit hier zu Lande nichts geschehen ist, was die geringste Aufmerksamkeit verdiente. Was mir aber dem ungeachtet die leztere Meinung wahrscheinlicher macht, ist ein Brief, welchen der Pabst Gregor der Neunte, am 27sten November 1234, aus Perugia an den Grafen von Holland geschrieben hat, und den man in *Schöpflin* Hist. Zaringo-Badens. IV. 195. findet; er ermahnt in demselben den Grafen, gegen den nächst zukünftigen März, dem Kaiser, auf einem vorgenommenen Zuge nach dem heiligen Lande, an der Spize einer gehörigen Anzahl Kriegsvölker zu folgen. Wäre Floris damahls schon tod gewesen, so würde ein solcher Brief, der auch an andre deutsche Fürsten abgefertigt wurde, an kein sechs oder sibenjähriges Kind geschrieben worden sein, das selbst zu dieser Unternehmung unfähig war, und seinen Vormund nicht entbehren konte; wenigstens würde der Pabst, wie er bei einigen der übrigen Fürsten tat, bestimt haben, wer die Stelle des Grafen einnehmen

hatte; hatten sie sich nach und nach, durch andre Schenkungsbriefe dieser Monarchen, und vorzüglich durch die Gewalt der Waffen erstaunend weit ausgebreitet; und ob sich gleich in dem nördlichen Teile ihrer Besizungen, die widerspänstigen Untertanen beständig aufregten; so fanden sie doch jedesmahl Mittel das abgeschüttelte Joch ihnen aufs neue aufzulegen. Der Name Holland hatte demungeachtet noch nicht die ausgebreitete Bezeichnung, in der man ihn gegenwärtig nimt. Seit der im Anfange des elften Jahrhunderts durch **Dirk den Dritten** geschehenen Eroberung von Vlaardingen, war er nur eben bekant geworden, indem man darunter dieses Eiland, wozu das Land von Dortrecht gerechnet wurde, verstand *); welches auch unsre Landesherren frühzeitig bewog, den Titel der Grafen von Holland anzunehmen. Alles was über Vlaardingen ligt, hies damahls noch Friesland; doch diese Benennung wurde bald von der von Holland verdrängt; und da die Merwe ursprünglich die Grenze zwischen Holland und Friesland gewesen war, so wurde es nun nach und nach Delft, Leiden, Haarlem, und endlich Alkmaar. Man unterschied bloß das alte Holland von dem neuen dadurch, daß man das erste mit dem Namen Süd- und das andre mit dem Namen Nordholland belegte. Das gegenwärtige Nordholland teilte sich in Westflingen oder Kennemerland, und in Frisia ulterior, jezt Westfries-

*) Man vergleiche damit die Historia critica Comitat. Holland. des Herrn Professor Kluit in Excursu III. und in Cod. Diplomat. pag. 70. Not. 8.

friesland. Kennemerland gehörte noch zu Holland, obgleich ein besondrer Stathalter darüber gesezt wurde *). Texel und Wieringen hatten sich dem Grafen Floris dem Dritten, im Jahr 1184, unterworfen **). Nach der Seite des Stifts von Utrecht waren Mydrecht, Swammerdam, Ten Busch und so der ganze Amstelstrohm zu Ada's Zeiten, die Grenzen ***); und der Flus Striene trente die Grafschaft von dem Herzogtum Brabant †).

Doch war es nicht das eigentliche Holland allein, wo unsre Grafen herschten: auch Seeland, östlich der Schelde, das ist das ganze Land, welches zwischen diesem Strohm und der Bornisse, einem Wasser das Voorn von Putten scheidet, ligt, gehorchte ihren Befehlen. Das Land von Voorn, ob es gleich manchmahl als eine Herschaft an sich selbst angesehen wurde, machte demungeachtet so sehr einen Teil davon aus, daß die Herren von Voorn, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, allezeit zu Burggrafen von Seeland angestelt wurden, und das Eiland selbst manchmahl den Namen einer Burggrafschaft von Seeland trug ††). In Schouwen, wo die Grafen sonst kein andres Eigen-

*) Ebendas. T. I. P. I. p. 46. 55. 116. 199., und in Excurs. VI.

**) *Wilh. Procur.* Chronic. ad A. 1184. in *Matthaei* Anal. T. IV.

***) *Kluit*, T. I. P. I. p. 199.

†) Ebendas. in Cod. Diplom. p. 250.

††) Vaderl. Histor. II. 238.

tum als das einzige Sonnemere besessen hatten, führten sie jezt gleichfals die höchste Gewalt. Seeland wurde aber doch zu dieser Zeit noch keine Grafschaft, sondern nur eine Kastellanie oder Burggrafschaft genant, und man betrachtete es noch als zu Holland gehörend *). Der Titel eines Grafen von Seeland wurde zwar manchmahl von unsern Fürsten gebraucht, allein dies gründete sich mehr auf besondre Umstände, die es in einem solchem Augenblik erforderten, als daß davon eine ununterbrochne Gewohnheit gemacht worden wäre. In Seeland westlich der Schelde, und in dem gegenwärtigen Friesland kam nur ein Teil der obersten Gewalt den holländischen Grafen zu: doch es wird schiklicher sein, hiervon zu sprechen, wenn wir ihre Verbindungen mit den Grafen von Flandern und den Bischöfen von Utrecht entwikkeln müssen.

III. Fisische Beschaffenheit derselben.

Das Land dessen Umfang wir bisher angezeigt haben, war vor Zeiten wenig mehr als ein tiefer Morast gewesen. Wenn der Arm des Ozeans, welcher es bespült, sich erhub, und die Flüsse welche es durchschneiden, anschwollen, so war das ganze Land überströhmt, und die Einwohner kanten keine andre Verteidigung gegen die Wellen, als das Aufwerfen einiger Höhen, zu welchen sie sicher ihre Zuflucht nehmen könten. Doch man unternahm bald diesen wütenden Elemente seine Macht einzuschränken: durch das Graben einer Menge von Kanälen,

zeigte

*) *Kluit* T. I. P. II. p. 277.

zeigte man den Flüssen den Weg, auf welchen sie in der Folge ihr zu häufiges Wasser abströmen lassen müsten, und durch das Aufrichten der Dämme längst den Flüssen und an der Seeseite, zwang man den Ozean und die Ströme ihre Grenzen nicht mehr zu überschreiten, und die gepflügten Aekker und fruchtbaren Wiesen zu verschonen. Ein großer Teil Hollands war zu der Zeit, von welcher wir hier handeln, schon eingedeicht. Eine Anzahl Flüsse und Kanäle durchkreuzten einander beinahe auf jeden Schrit. Nur Westfriesland blieb noch ein Zusammenhang von Flüssen und Eilanden. Die unruhigen Untertanen verhinderten die Grafen, jene Maßregeln zum Wohlsein des Landes selbst nehmen und ausführen zu können, welche das Glük ihrer übrigen Untertanen so kräftig beförderten. Und in der Tat es war kein geringer Teil der Beschäftigung unsrer Fürsten, auf die Gewässer in Holland ein wachsames Auge zu heften. Die Unterhaltung der Dämme, das Anlegen der Schleusen, und alles dasjenige, was auf das Verhüten der Ueberströmungen seine Beziehung hat, war der beständige Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit; nnd so wie verschiedene Uneinigkeiten mit dem Stift Utrecht wegen des Abflusses der Gewässer entstanden; so sind auch in mehr als einem Vertrage zwischen dem Bischof und dem Grafen, selbst kurz zuvor, ehe Wilhelm die Regierung übernahm, hierüber die genauesten Bestimmungen gemacht worden. Und da der Name Heemraaden hier zu Lande, schon in der Mitte des zwölften Jahrhun-

berts in ächten Urkunden vorkömt *), so scheinen schon früh Beamte gewesen zu sein, denen die Aufsicht über eine so wichtige Sache anbefohlen war.

IV. Holland, ein Teil des deutschen Reiches, den Kaisern unterworfen, und ein Lehn derselben.

Holland gehörte jezt, so wie noch verschiedne Jahrhunderte darnach zum deutschen Reiche, und erkante die Kaiser für seine obersten Gebieter und Oberlehnherren. Die ersten fränkischen Könige, und besonders **Karl der Große**, hatten es durch Gewalt der Waffen unter sich gebracht, und ihrer ausgebreiteten Monarchie einverleibt. Die Trennung dieses Reichs unter **Karls** Nachfolgern, hatte auch das von einen ansehnlichen Flus durchschnittene Holland, mehrmalen geteilt, und verschiednen Fürsten unterworfen. Der Teil desselben, der an der Nordseite des Rheins ligt, da wo sich dieser Strohm bei Katwyk in die See ergos, fiel beständig den ostfränkischen oder eigentlichen deutschen Königen zu: doch der ganze Strich der vom Rhein und der Schelde eingeschlossen wird, war unter Lothringen begriffen, und wurde, so wie dieses ganze Königreich, bald von besondern Fürsten regiert, bald von den Beherschern des französischen, bald von denen des deutschen Reichs bemächtiget. Die leztern behielten endlich die Oberhand: **Lotharius**, König von Frankreich, wurde gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts gezwungen, sein Recht auf Lothringen an den Kaiser, **Otto dem Zweiten**, abzutreten. Und seit der Zeit sind die Bemühungen, den

*) Man sehe den Brief des Bischofs Herman von Utrecht, vom Jahr 1155, beim Kluit in Cod. Diplom. pag. 167.

den Kaisern diese Besitzung streitig zu machen, selten ausgeführt worden, und fruchtloß ausgefallen. Holland kam also von dieser Zeit an, auch wider ungeteilt unter ihre Herschaft; und ob sie gleich Nider-Lothringen, wozu diese Grafschaft gehörte, unter dem Namen eines Herzogtums zur Lehn gaben: so entzogen sich doch die holländischen Fürsten, so viel und so bald sie konten, dem Gebiete dieser lothringischen, oder wie sie darnach genant wurden, brabantischen Herzoge, und fanden es edler und freier, unmittelbar dem Kaiser unterworfen, als Untertanen von andern Untertanen, und Lehnmänner von andern Lehnmännern zu sein.

Unterdessen war es weit davon entfernt, daß diese Oberhäupter des deutschen Reichs hier zu Lande die unbegrenzte Gewalt noch ausgeübt hätten, welche Karl der Große und die Kaiser aus dem Karolingischen Stam ausgeübt hatten. Die Grafen welche über die besondern Teile ihrer Monarchie die Regirung führten, waren damahls bloße Stathalter, die in ihren Namen die Gerechtigkeit handhabten, für ihren Schaz die den Untertanen aufgelegten Abgaben erhoben, in ihren Kriegen die Manschaft des Landes anführten, von ihnen allein angestelt und abgesezt wurden, und ihnen allein Verantwortung schuldig waren. Allein nach und nach fingen diese Fürsten an nach mehrerer Macht zu streben, und ihre eigne Größe auf den Trümmern der kaiserlichen Rechte zu bauen. Den Grund zu dieser Machtvergrößerung legte die ununterbrochene Nachfolge eines Sohnes in der Grafschaft seines

Va-

Vaters, eine Gewohnheit die sich schon früh in Deutschland einschlich, unter der schwachen Regirung Heinrichs VI. algemein ward, und in Holland von Dirk dem Ersten an beständig stat gefunden hat. Die anhaltenden Zwistigkeiten der Kaiser mit dem päbstlichen Stuhle, die innern Spaltungen des Reichs, und die Ohnmacht verschiedner Beherscher derselben, ihre Vorrechte gegen die kühnen Anmaßungen ihrer Vasallen zu handhaben, vollendeten dieses Gebäude. Von solchen Fürsten, welche den Kaisern anhingen und sie gegen ihre Feinde verteidigen halfen, muste die anhaltende Treue durch widerhohlte Schenkungsbriefe erkauft werden, in welchen ihnen Güter auf Güter, Ländereien auf Ländereien, bald zum Eigentum, bald zur Lehn, bald mit bald ohne Rechte aus den kaiserlichen Domainen gegeben wurden, und in welchen das Recht, Gericht zu halten, Auflagen auszuschreiben, Münzen zu prägen, und alles was ursprünglich dem Landesherrn und niemand anders zukam, den Fürsten übertragen wurde, nicht mehr um dieses als Stathalter, sondern als eigne Herren, auszuüben und zu genieſſen.

Doch was die Kaiser auch wegschenken mochten, die Oberherschaft über die Fürstentümer blieb allezeit in ihren Händen, und sie behielten sich beinah in jedem Schenkungsbrief, die höchste Gewalt und den Oberbefehl über das, was sie austeilten, vor. Und hieraus ist in dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert das sonderbare Sistem des deutschen Reichs entstanden, wovon man noch jezt

die

die Folgen bemerkt: das nämlich die mannichfaltigen Fürsten des Reichs die wirklichen Landesherren und Regirer ihrer Fürstentümer sind, und demohngeachtet den Kaiser als das Haupt und den höchsten Beherscher des Landes anerkennen. In einer frühern Abhandlung *) habe ich weitläuftig gezeigt, und mit Beweisen bestätiget, daß alles was ich bis jezt von Deutschland überhaupt gesagt habe, auch in Holland stat gefunden hat. Jezt wird es daher wie ich glaube genug sein, diese Umstände bloß anzuführen. Durch das ganze mitlere Zeitalter hindurch, sind die Kaiser als Herren dieser Grafschaft betrachtet und dafür anerkant worden. Die Reichsgeseze und Strafen, durch welche man das Ansehen derselben aufrecht erhielt, galten hier in voller Kraft. Die Grafschaft muste das Ihrige zu den Abgaben des Reichs und zur kaiserlichen Schazkammer beitragen. In den Gerichtshöfen, wie wenig auch die Kaiser hier in der Tat zu gebieten hatten, wurde doch das Recht an vielen Oertern in ihren Namen gesprochen. Von den Urteilen der Grafen konte man sich auf die Entscheidung der Richter berufen, die unmittelbar von des Kaisers wegen Gericht hielten. Nicht allein die Grafen, sondern selbst einige Edle in Holland, gehörten zu den deutschen Reichsständen; erschienen auf den Reichstagen, wohnten den Wahlen und Krönungen der Kaiser bei, schrieben als Zeugen ihren Namen unter

*) De solutione vinculi, quod olim fuit inter S. R. I. et Belgii foederati respublicas. Lugd. Bat. 1774.

unter die kaiserlichen Befehle und Schenkungsbriefe, erkanten ihre gebietende Macht, und hatten ihre besondern Abgaben. Die Geschichte aller der Grafen, welche, so lange das schwäbische Haus den deutschen Tron besessen, hier zu Lande regiert haben, von **Dirk den Sechsten** bis auf unsern **Wilhelm den Zweiten**, liefert hiervon die unwidersprechlichsten Beweise.

Allein über das alles war Holland auch ein kaiserliches Lehn, die Grafen besaßen zwar wohl in diesen Gegenden eine Menge von Gütern in Eigentum, mit welchen sie nach ihren Gutbefinden handeln konten, allein das ganze ursprüngliche Südholland, viele Besizungen oberhalb der Merwe, verschiedne kaiserliche Regirungsrechte, und vor allen die gräfliche Herschaft, oder die Macht das Land als Grafen zu regiren, hatten sie von den deutschen Kaisern bloß zur Lehn. Bei dem Antreten der Regirung huldigten sie ihnen wegen der Grafschaft; sie nanten sich selbst Lehnmänner des Kaisers und des Reichs; wenn sie of- oder defensive Bündnisse schlossen, nahmen sie von den Feinden, gegen welche sie zu Felde zu ziehen versprachen, allemahl die Kaiser aus; von diesen aufgefordert, folgten sie ihnen mit den Kriegsvölkern ihres Fürstentums, welche zugleich mit den kaiserlichen Befehl aufzubrechen empfingen, wo auch jene ihre Waffen hinwenden mochten. Die Grafschaft war zwar wohl ein Erblehn, das von dem Vater auf den Sohn überging; allein so bald kein männlicher Erbe da war, so fiel es, selbst wenn der Bruder des Ver-

storbenen noch lebte, an das Reich zurük, und es war eine freiwillige Gunstbezeigung der Kaiser, wenn sie in einem solchem Fal, wie aber demungeachtet allemahl geschah, dem nächsten männlichen Anverwanten die Nachfolge in der Regirung zustanden. Der blutige Bürgerkrieg, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zwischen dem Stiefsohn, und dem Bruder **Dirks des Sibenten**, über das Recht auf die Grafschaft, in Holland wütete, hat die Abhängigkeit dieses Landes von dem deutschen Reiche, als ein Lehn desselben, in das helleste Licht gesezt, und er bestätigt in vielerlei Rüksichten das, was ich von demselben hier gesagt habe.

v. Die Grafen die eigentlichen Landesherren. Ihre Huldigung.

Unterdessen war das Band, welches Holland an das deutsche Reich heftete, nicht so enge; die Grafen konten um diese Zeit *) mit vollem Nachdruk, die eigentlichen Landesherren dieser Grafschaft genant werden, und das kaiserliche Ansehen bedeutete wenig in Vergleichung mit dem ihrigen. Wenn ein Fürst die Regirung antrat, empfing er auf dem platten Lande von dem Adel, und in den Städten von den Bürgern und Einwohnern derselben, den Huldigungseid, und es scheint, daß dieses besonders beobachtet worden sei, wenn das Recht der Nachfolge

*) Der Herr Professor Pestel, Commentar. de republ. Bat. §. 225. bemerkt, daß die Grafen von Holland selbst früher, als andre Reichsfürsten, die stathalterliche Würde gegen die landesherliche vertauscht zu haben scheinen; ein Vornehmen welches die Lage des Landes an den äussersten Grenzen des Reichs nicht wenig begünstigte.

folge streitig war, und wenn ein Herr, der die Regirung bekommen hatte, sich auf eine mehr als gewöhnliche Weise von der Treue seiner Untertanen versichern wolte. Der Vertrag, welchen der Graf von Loon und Wilhelm der Erste im Jahr 1206 in Brügge geschlossen, sezt, früherer Beispiele nicht zu gedenken, das Recht der Grafen, die Huldigung zu fordern, und die Gewisheit daß sie geleistet worden ist, außer allen Zweifel: Wilhelm, der durch eine Niderlage in Seeland, wie es scheint, zu diesem Vertrag, dessen Bedingungen ihm so viel Nachteil als Schande brachten, gezwungen wurde, verspricht in demselben, dem holländischen Adel, so wohl dem damahls in Brügge gegenwärtigen, als dem übrigen durch ganz Holland verbreiteten, zu befehlen, dem Grafen von Loon und Holland augenbliklich Treue zu schwören; er verspricht ferner, in Person die Einwohner von vier ansehnlichen Städen des Landes, von dem ihm geleisteten Eide zu entbinden, und sie zur Huldigung seiner Gegenpartei bewegen zu wollen *). Als Herren von Kennemerland genossen die Grafen auf einem Hügel zwischen Haarlem und Alkmaar, vor einer zahlreichen Versamlung von Edlen und andern, die schmeichelhafte Ehre der Huldigung: man erhob sie auf einem Schilde, welches einige auf den Schultern trugen; und indem man so der versammelten Menge ihren neuen Herrn zeigte, und seine Erhebung über alle in einem Bilde vorstelte, wurde ihm der Eid der

*) Den Vertrag findet man in Mieris Groot Charterboek der Graaven van Holland &c. I. 147.

der Treue von jedem geleistet. Eben diese Feierlichkeit ist lange in Westfriesland in Gewohnheit gewesen *). Auch fehlt es nicht an Beispielen von Auflagen, welche die Grafen zur Zeit ihrer Huldigung, entweder als eine freiwillige Abgabe verlangt, oder als ein Recht den Eingebohrnen aufgelegt haben, und welchen sich diese bei einer so freudigen Gelegenheit nicht entzogen **). Wie sehr auch die Verbindung, welche zwischen jeden Fürsten und seinen Untertanen stat findet, auf ihren beiderseitigen Vorteil gegründet ist, und gegenseitige Rechte voraussezt, so scheinen doch die Grafen nicht eher ein ausdrükliches Versprechen oder einen Eid, ihre Untertanen bei ihren Vorrechten zu schüzen, getan zu haben, als bis sie die Städte mit Verordnungen und Freiheitsbriefen zu versprechen anfingen, wovon man in dem dreizehnten Jahrhundert die ersten Beispiele findet, und mit welchen die vornehmsten Oerter in Seeland sowohl als in Holland bald beschenkt wurden. Schon in dem Freiheitsbriefe, welchen **Wilhelm der Erste** und die Gräfin **Johanna von Flandern** zusammen im Jahre 1217 Middelburg verliehen, schwören sie beide, daß sie und ihre Burggrafen von Seeland denselben unverbrüchlich halten wollen ***). Und damit nicht denke, daß hier der eine Mitregent bloß den

*) *Van Thye Hannes* de inaugurat. Princip. Belg. pag. 35.

**) Eben pag. 135.

***) *Mieris* I. 172.

den andern habe verbinden wollen, Floris der Vierte der im Jahr 1223 den Bürgern von Westkappel Privilegien schenkte, leistete einen ausdrüklichen Eid, daß er und seine Nachfolger, denselben auf ewige Zeit nachkommen wollen *).

VI. Ihre Regierungsart.

Die Hofhaltung und Residenz der Grafen war zu dieser Zeit noch nicht an einen Ort gebunden. Als Stathalter der fränkischen Fürsten waren sie vorher verbunden, jährlich eine Reise durch die ganze Grafschaft zu tun, um die Gerechtigkeit überal in Person zu handhaben; die Vorstellungen, Bitten, Rahtgebungen und Beschwerden der Einwohner anzuhören; und zu zusehen, daß selbst in keinem Winkel des Landes Jemanden Unrecht widerfuhr. Diese Gewohnheit herschte noch in ihrer ganzen Kraft; und jemehr sie in den Einwohnern des Landes ihre Untertanen betrachteten, desto wichtiger war es für sie, durch Aufmerksamkeit auf ihre Sicherheit und Wohlfahrt, von allen Hochachtung nnd Liebe zu erwerben, und die Flamme der Zwitracht und des Aufruhrs in der Geburt zu erstikken. In Gesellschaft einiger von Adel besuchten sie, wenigstens einmahl des Jahres die Landschaften und Städte ihres Fürstentums, wo sie viele ihrer Schlösser hatten **), hielten daselbst Gericht, und übten alle Teile der höchsten Gewalt aus. Die Macht der Baillifs und

*) Ebend. pag. 184.

**) So wird von einer Curia in Haarlem gesprochen in dem Heirahtsvertrage zwischen Floris von Holland und Mathilde von Braband, bei Mieris I. 163.

und andrer gräflichen Amtleute hörte auf, und verschwand vor dem Glanze der fürstlichen Gegenwart. Inzwischen ist es mehr als wahrscheinlich, daß ihr Raht bei weitem in den meisten Fällen verlangt und befolgt worden sei, da Männer, die beständig an einem Orte wohnten und öffentliche Bedienungen bekleideten, von allem was ihre Mitbürger betraf, besser unterrichtet sein konten, als Landesherren, die nur selten an einen Ort kamen, nur kurze Zeit daselbst blieben, und sich mehr mit grössern und algemeinern Regirungssachen beschäftigen musten. Auch scheinen unsre Grafen öfters die ansehnlichsten und erfahrensten Mitglieder des Adels um Raht gefragt zu haben *); doch vor den Zeiten unsers Wilhelms wird in den Urkunden wenig oder gar nicht eines Rates gedacht, in welchem die Grafen eins oder das andre festgesezt hätten. Wenn ein Krieg, ein Kreuzzug, die Regirung der ausländischen Güter, ein Reichstag oder was es auch sein mochte, den Grafen wo anders hinrief, und ihn die Regirung selbst zu führen verhinderte, so ließ er gewöhnlich einen Statthalter, dem man verschiedne Namen gab, an seiner Stat zurük. Die Brüder oder nächsten Anverwanten des Grafen wurden meistens hierzu gewählt. In Abwesenheit Wilhelms des Ersten finden wir, daß Boudewyn Graf von Bentheim, an seiner Stat

*) *P. Rendorp* dissertatio de orig. ac potest. Ordd. sub comit. Holl. Lugd. Bat. 1782. Cap. II. Sect. I.

die Grafschaft regierte *). Kennemerland hatte, wie schon gesagt worden ist, beständig seinen besondern Stathalter; Seeland stand unter den Herren van Voorne. Und eine Menge höherer und nidrer Baillifs hielten durch die ganze Grafschaft, in ihres Oberherrn Namen, Recht und Gericht. Wir werden Gelegenheit haben, hiervon weitläuftiger zu handeln, wenn wir die Regirungsrechte der Grafen entwikkeln werden; vorher aber wollen wir ihre Untertanen näher kennen lernen.

VII. Adel.

Die mächtigsten und ansehnlichsten unter diesen, waren ohne Zweifel die Edlen. Aus einem Geschlechte gesprossen, das weder von väterlicher noch mütterlicher Seite die Sklaverei gekant hatte **), besassen sie in dieser Gegend ausgebreitete Landgüter, und bekleideten die wichtigsten und glänzendsten Ehrenämter. Die Führung der Waffen war ihr angebohrnes Recht, der vorzüglichste Gegenstand ihrer Erziehung, ihre unversäumbare Pflicht, und ihre geliebteste Beschäftigung. Sobald sie nur den Harnisch tragen, oder die Lanze und das Schwert führen konten, zogen sie mit in den Krieg, und dienten als Knappen oder Schildträger einem Ritter, der sie in sein Gefolge aufgenommen hatte. Diesen verliessen sie nie in dem Streit; sie führten seine Wechselpferde, trugen ihm die Waffen

*) Er nent sich Procurator Hollandiae in einem Schenkungsbriefe von 1218. bei Kluit in Cod. Dipl. 413. seqq.

**) *Van Loon* Beschryving der aloude Regeeringswyze van Holland. V. 6.

Waffen nach, fochten manchmahl an seiner Seite, und boten ihm in allen hilfreiche Hand *). Hatten sie in diesem Dienste Beweise der Tapferkeit gegeben, und volle ein und zwanzig Jahre erreicht, dan konten sie selbst um die ritterliche Würde ansuchen, die ihnen der Graf oder eine andre durchlauchtige Person, mit vielen Feierlichkeiten erteilte. Wenn sie so weit erhoben waren, musten sie die Grafen auf ihren Heerzügen begleiten, und, um eine Last die schon von selbst ihrer Neigung volkommen entsprach, noch bereitwilliger zu tragen, genossen sie auszeichnende Vorrechte. Ihre Kleidung, ihre Waffen, ihr Gefolge, ihre Titel, und was sonst noch ferner von dieser Art ist, unterschied sie von allen, die ihnen in Rang und Ansehn nicht gleich kamen. Sie umgaben selbst des Fürsten Person, durften allein an seiner Tafel sizen, und bekleideten die ersten Bedienungen am Hofe **), und die Hauptämter in dem Lande ***).

Die Güter welche der holländische Adel besaß, waren zweierlei, eigene und Lehngüter. Einige der leztgenanten erhielten sie wie es scheint unmittelbar vom Kaiser zu Lehn. Die Herren von Brederode

*) Ebendaselbst S. 260. ff.

**) Unter den Rittern, welche den Vertrag Floris des Dritten mit dem Grafen von Flandern unterzeichneten, führt einer den Titel Spysdraager (Truchses) und ein andrer heist Schenket (Mundschenke); bei Mieris I. 113. — Wahrscheinlich sind schon im dreizehnten Jahrhundert einige Hofbedienungen hier zu Lande erblich gewesen.

***) *Van Loon* V. 303. seqq.

wenigstens, besaßen noch unter der Regirung Floris des Fünften einige hohe Herlichkeiten, welche, wie dieser Graf im Jahr 1283 selbst bekent *), in vielen Rükſichten von ſeinem Gebiete unabhängig waren. Doch bei weitem die meiſten waren ein gräfliches Lehn; indem entweder die Grafen, um den Adel genauer mit ſich zu verbinden, oder ſeine Dienſte zu belohnen, ihm unter verſprochner Treue und Manſchaft Ländereien ſchenkten; oder indem der Adel ſelbſt, die Beſizungen die ihm eigentümlich gehörten, den Grafen übertrug, und ſie von dieſen wider zur Lehn erhielt. Hier war es, wo die Edlen ihre Dienſtleute arbeiten lieſſen; hier krigten ſie die Erblaubnis Schlöſſer zu bauen, richterliche Gewalt über die freien Leute auszuüben, welche rund um dieſe Schlöſſer herum ihre Wohnungen errichtet hatten, und manchmahl ſelbſt den Plaz, auf welchen ſolche Häuſer ſtanden, mit Mauern und Gräben zu umgeben. Verſchiedne Städte und meiſt alle Dörfer und Herlichkeiten ſind dieſem Umſtand ihre Entſtehung ſchuldig. In einigen Herlichkeiten wurde die hohe Gerichtsbarkeit den Herren zugeſtanden, und ſie führten deswegen den Namen hohe oder freie Herlichkeiten. In andern blieb dieſes bei dem Baillif des Grafen, und den Herren war allein die nidere oder bürgerliche Gerichtsbarkeit anvertraut; dieſe nante man Lehnsherlichkeiten **). Von ihren Schlöſſern wurden einige Edle Burg-

*) Man ſehe den Brief. Ebendaſ. 230.

**) Vaderlandſche Hiſtor. II. 308. ff.

Burggrafen genant. Die Burggrafen von Leiden waren schon ein Paar Jahrhunderte vor Wilhelms Zeiten berühmt.

Während des zwischen Wilhelm dem Ersten und dem Grafen van Loon, über die Nachfolge in der Regirung geführten Krieges, muste die Macht des Adels nohtwendig einen starken Zuwachs bekommen. Sie waren es vornämlich, die, indem sie dem einem oder dem andern zufielen und mit den Waffen unterstüzten, diesen Streit nach Wohlgefallen entscheiden konten. Auch bezeigten sie sich hierbei auf keine Art nachlässig. Und obgleich einige wenige die Partei des Grafen van Loon erwählten, so wie auch seine Vermählung mit Ada nicht ohne ihre Zustimmung geschlossen war; so urteilte doch der größte Teil, daß das nächste Recht auf die Vormundschaft der jungen Gräfin, und nach ihrer Abführung aus dem Lande, auf den gräflichen Stuhl selbst, niemand anders als Wilhelm zukäm. Zu Zierikzer riefen ihn die seeländischen Edlen zu ihren gesezmäßigen Herren aus, und erklärten mit einem feierlichen Eide, seinen Mitwerber für der Vormundschaft verlustig; und in beiden Ländern gab die Tapferkeit und Treue des Adels, der Sache Wilhelms so viel Nachdruk, daß er, nachdem er einige Jahre hinter einander das veränderliche Kriegsglük erfahren hatte, endlich die Oberhand behielt, und Ada's Gemahl zwingen konte, ihm den ruhigen Besiz Hollands ungestört zu überlassen *). Eben so muste auch jeder Krieg, in wel-

*) Ebendaselbst. S. 300. ff.

chen die Grafen verwikkelt wurden, die Macht und das Ansehn der Edeln vergrößern; von der nachdrüklichen oder schwachen Hülfe dieser fürstlichen Lehnsmänner, hing allemahl der gute oder schlimme Erfolg eines Krieges, und in jedem Gefechte der wahrscheinliche Sieg, oder die sichere Niderlage ab. Es ist daher kein Wunder, daß die Grafen sie beständig verehrten, ihnen schmeichelten, sie beschenkten und belohnten; daß sie bei dem Anfangen eines Kriegs oder dem Schliessen eines Friedens, sie zusammen riefen um ihr Gutachten darüber zu fordern, und daß sie alle mit andern Fürsten getroffene Verträge durch ihren Eid und ihre Unterschrift bekräftigen liessen; ja öfters selbst bei dem Erteilen von Schenkungs- und Freiheitsbriefen ihre Gegenwart verlangten, und ihr Zeugnis für unentbehrlich hielten.

VIII. Freie oder Wohlgebohrne.

Alle Freigebohrne, die nicht ihres alten Stams, und des Besizes ausgebreiteter Lehngüter wegen, zu den Edeln gezählt werden konten, machten einen zweiten Teil von Landes Einwohnern aus, und wurden freie oder wohlgebohrne Leute genant. Ihre Vorrechte waren nicht viel geringer als die des Adels. Die Güter die sie in Eigentum, in Pacht oder zu Lehn besizen konten, die Aemter die ihnen anvertraut werden konten, und die Befreiung von Abgaben, mit denen sich kein Freier beschweren lies, machten sie in Rükficht des Rechtes beinahe dem Adel gleich. Auch maßten sich die Wohlgebohrnen manchmahl des Namens der Edlen an, so

wie

wie sich auch diese manchmahl Wohlgebohrne nanten, wenn die Bedeutung dieser Wörter, denen der Dienstbaren und Leibeigenen entgegengesezt wurde. Doch folgten sie im Kriege erst auf die Schildknappen und dienten zu Fuß. Auch wurden sie zu den von den Grafen zusammenberufenen Rahtsversamlungen, in denen nur hohe Vasallen erschienen, nicht zugelassen. So lange die Nachkommen der Freigelasnen nicht für freie und wohlgebohrne Leute erkant waren, genossen sie auch derselben Rechte nicht. Sie bearbeiteten für Lohn die Güter der Edlen, denen es an hinlänglicher Anzahl der Dienstleute mangelte; sie mieteten wohl selbst, wenn sie etwas Vermögen besaßen, einige Ländereien; trieben allerlei Arten von Nahrung und Handel, und begaben sich, sowohl als Leibeigene in Menge nach den Städten, die sie gerne unter ihre Bürger aufnahmen. Allein, sobald sie zu den Freigebohrnen gerechnet wurden, genossen sie auch alle Rechte derselben. Uebrigens war kein Freigebohrner von Kriegsdiensten befreit, so oft ein Krieg zur Verteidigung der Grafschaft, den man Landwehr nante, unternommen wurde; allein, wenn es einem Fürsten gefiel, seine Waffen wo anders hin zu wenden, und sich in ausländische Streitigkeiten zu mischen, so brauchte niemand, der nicht von freien Stükken dazu geneigt war, seinem Herrn zu folgen: es war ganz etwas anders für Weib und Kinder, für Vaterland und Besizungen zu streiten, als sein Blut für die herschsüchtigen Absichten

eines andern zu vergiessen, und sich allen Grillen eines regirenden Herrn zu unterwerfen *).

IX. Dienstbare.

Die unterste Gattung von Einwohnern dieser Lande machten die Dienstbaren aus. Ob gleich der Name Ministerialis in verschiednen Bedeutungen gebraucht, und manchmahl Lehnmännern im Algemeinen, manchmahl wohl selbst Lehnmännern vom ersten Range zuerkant wurde: so deutete man doch vornämlich dienstbare Leute, im eigentlichen Sinne des Volks damit an. Sie gehörten zu den Landgütern auf welchen sie gebohren waren und wohnten, und konten sie ohne Zustimmung des Besizers nicht verlassen. Hier musten sie sowohl in den Schlössern als auf dem Felde alle die Haus- und Landdienste verrichten, die ein harter oder gütiger Herr von ihnen forderte. Demohngeachtet aber hatten sie ihr Eigentum, wie gering dieses auch sein mochte; und nur erst dan, wenn sie heimlich die Flucht nahmen, fiel es in die Hand ihrer Herren **). Ein Vertrag den der Bischof von Utrecht und Graf Floris der Vierte, im Jahr 1225 mit einander schlossen, beweist deutlich, daß die Leibeigenschaft zu dieser Zeit noch nicht aufgehört hatte ***); doch hatte sie an Härte sehr abgenommen:

*) *Van Loon* IV. 93. sqq. — Von den Edlen und Wohlgebohrnen sehe man die Abhandlung des Herrn H. Ph. Heeneman de precariis Comitum (vulgo *de Graaffelyke beden*) et antiqua nobilitatis Holland. ab illis immunitate Lugd. Bat. 1781. Cap. 4.

**) *Kluit* in Cod. Diplom. pag. 448. Not. I.

***) Ebendaselbst.

men: in den Kreuzzügen war allen Dienstbaren, die sich mit darauf begeben wolten, die Freiheit angeboten worden, und der Aberglaube allein war im Stande, die Gutsbesizer in den widerhohlten Verlust den sie hierdurch litten, willigen zu lassen, und sie über die drükkenden Folgen desselben zu trösten. Einige Herren hatten aus Güte gegen ihre Dienstbaren, ihnen die Freiheit selbst geschenkt. Die Grafen erlaubten vielen ihrer Hofbedienten, die Handwerke trieben und deren Gegenwart am Hofe nicht schlechterdings nohtwendig war, an einem oder dem andern Orte, den sie wählen würden, zu wohnen. Die Städte entrissen von ihrer Seite einzahllose Menge von Einwohner der Sklaverei. Und so verlohr sich dieser unnatürliche Zustand der Menschen nach und nach in einem Lande, das von jeher der Freiheit Altäre errichtet, und wo man diese beglükkende Göttin eifrig zu verehren, in keinem Zeitraume ganz unterlassen hat.

X. Städte.

Von dem Ursprung der Städte habe ich schon oben einiges gesagt, und von ihrer innern Beschaffenheit um diese Zeit brauche ich hier um so weniger weitläuftig zu handeln, da mir die Geschichte des Grafen **Wilhelm** selbst hierzu in der Folge häufige Gelegenheit geben wird. Jezt mag es genug sein zu erinnern, daß in dem elften und zwölften Jahrhundert verschiedne Städte in Holland und Seeland entstanden und blühend geworden sind. Dordrecht, Haarlem, Delft, Leiden, Alkmaar, Gertruidenburg, Zierikzer, Middelburg, Domburg, Westkappel, und andre hatten sich schon vor Wilhelms

Ge-

Geburt in den Rang der Städte erhoben, und waren zum Teil von den vorigen Grafen mit einigen Freiheiten und Vorrechten versehen worden *). Und in der Tat, das Interesse der Städte sowohl als der Landesherren erforderte solche Begünstigungen: das Lehnrecht hatte hier zu Lande sowohl als in dem ganzen Europa tiefe Wurzel geschlagen und seine schädlichen Einflüsse verbreitet; die Macht der Fürsten muste abnehmen, so wie das Ansehen mächtiger Vasallen wuchs, da die große Anzahl von geringen Lehnmännern mehr von jenen als von den Grafen abhing, und öfters ihren Schuz genos, wenn sie dem Schwert der strafenden Gerechtigkeit übergeben werden solten. Ueberdem waren die Rechtschaffenheit und Sanfmut die schwächsten Tugenden dieser Zeiten: Diebstahl, Raub, Ueberfal und Mord waren ganz gewöhnliche Eräugnisse; die Strafen, wenn sie auch ausgeführt wurden, drükten wenig, und daher war die Ruhe der Einwohner ohne Macht, denen es an einem mutigen Verteidiger ihrer Rechte fehlte, von Zeit zu Zeit unsicher. Beide, der Fürst nnd der größre Teil der Untertanen, gewonnen daher bei dem Anbauen und Begünstigen der Städte, die nun zu einem Bolwerk gegen die Unternehmungen und Gewalttätigkeiten des Adels dienten: Innerhalb der Mauern derselben fanden unterdrükte Einwohner einen unerreichbaren Zufluchtsort, und die Sache eines Bürgers, der von Jemand von aussen beleidigt wurde,

war

*) Man findet dieselbe bei Micris Tom. I.

war die Sache aller. Die Einwohner der Städte lebten unter einander nach genau bestimten Gesezen; ein von dem Landesherrn angestelter Amtman wachte über die Befolgung derselben, und forderte von den Uebertretern eine Strafe, die diese Geseze selbst aufgelegt hatten, und die kein grausames Eintreiben nach Wohlgefallen vergrößern konte. Die unter dem Namen der Schöppen bekanten Richter der Bürger, waren keine andern als ihre Mitbürger selbst. Einem jeden stand frei, den Handel, die Nahrung zu treiben, das Handwerk abzuwarten, das ihm am besten gefiel; der Handel wurde auf alle Weise erleichtert, durch Befreiung von dem Zol an verschiednen Flüssen und Wegen, und durch den Schuz den die Grafen dem Kaufmansgütern durch ihr ganzes Gebiet versprachen; schwere und drükkende Abgaben wurden abgeschaft, die Summe, welche die Stadt in den gräflichen Schaz liefern muste, genau bestimt und bekant gemacht; mit einem Wort, alles wurde ins Werk gestelt, und alles glükte, um die Städte in kurzer Zeit mit Einwohnern zu bereichern, Wohlfahrt und Reichtum in ihnen zu verbreiten, und sie mächtig zu machen. Diese musten daher der Macht des Adels das Gleichgewicht halten, das Land vor Regirungslosigkeit bewahren, und die höchste Gewalt wider in die Hände zurük geben, die zu dem Führen des Szepters allein berechtiget waren. So viel Bürger eine Stadt enthielt, so viel freie, getreue und glükliche Untertanen gehorchten dem Grafen; seine Einkünfte vermehrten sich mit den ihrigen; und in ihnen fand er, wenn ein

Feind

Feind seine Staaten anfiel, die natürlichste und tapferste Verteidigung seiner Besizungen und Rechte.

XI. Gesezgebende Macht der Grafen.

Ich habe schon oben angezeigt, wie unsre Fürsten sich nach und nach die höchste Gewalt zueigneten. Sie fingen jezt an sie in ihrer ganzen Ausdehnung auszuüben. Von dem Rechte Gesezе zu geben, dem ersten und größten Vorrecht eines Oberherrn, ohne welches jede Regirung nichts anders als ein lebloser Körper ist, hatten sie schon mehr als einmahl Gebrauch gemacht. Die alten salischen, ripuarischen, sächsischen und frisischen Gesezе, die Kapitularien der fränkischen Könige, und die Gewohnheiten des Landes, machten mit dem Gesezbuche des Theodosius vorher die Richtschnur aus, nach welcher die Einwohner sich betragen, und die Grafen als Stathalter dieser Monarchen, sie richten musten *). Doch mit dem Aussterben des karolingischen Stammes fiel das Ansehn der Kapitularien, und die Veränderung der Sitten erforderte auch in alten geschriebenen Landesgesezen eine nohtwendige Veränderung. Da sich nun die Städte zu heben anfingen, und nach gräflichen Begünstigungen trachteten, zeigte sich hierzu die günstigste Gelegenheit. Die Bürger, die in einer genauern Beziehung gegen einander lebten, als sie zuvor als Landleute gehabt hatten, musten nun auch bestimter wissen, was in diesem oder jenem neuen Fal

Rechte

*) *Van de Spiegel*, Verhandeling over den oorsprong en Historie der Vaderlandsche Rechten. Hoofdstuk 2 en 3.

Recht und Pflicht war; der zunehmende Handel muste zu Gesezen Anleitung geben, die vorher unnüz gewesen sein würden; und so wie sich der Reichtum vermehrte, fand man auch die in frühern Gesezen bestimten Geldstrafen nicht schwer genug, und die öffentliche Sicherheit befand sich, so lange diese nicht erhöht wurden, in einem sehr ungewissen Zustand. Die Grafen fezten daher in den Handfesten, die wie wir gesehen haben, den Städten in diesem Jahrhundert erteilt wurden, einige Veränderungen fest, die besonders einem solchen Orte angemessen waren; und hierin übten sie zuerst die gesezgebende Macht aus. Sie entlehnten diese Veränderungen gröstenteils aus den fränkischen und frisischen Gesezen, aus welchen man sie erklären mus, und sie veränderten und vermehrten sie nur in soweit, als es Zeit und Umstände nohtwendig erforderten. Die lateinische Sprache war auch noch die einzige, in welchen diese sowohl als andre Urkunden aufgesezt und bekant gemacht wurden.

Die Beispiele der von unsern Fürsten ihren Untertanen erteilten Privilegien sind nicht so neu, als die von ihnen vorgeschriebenen Gesezе. Schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts wurden verschiedene derselben ausgeteilt, und seit dieser Zeit sind Klöster, Dörfer und Städte sowohl als einzelne Personen beständig damit beschenkt worden. Doch da diese Privilegien meistenteils eine Befreiung von Abgaben in sich fassen, so wird es schiklicher sein von dem Inhalte derselben zu handeln,

wenn

wenn wir das Recht der Grafen, ihren Untertanen Abgaben aufzulegen, betrachten werden.

XII. Landesherliche Gerichtsbarkeit.

Seit der Zeit daß diese Herren die höchste Gewalt den deutschen Kaisern, so viel in ihrem Vermögen stand, entrissen hatten, hatten sie die höchste Gerichtsbarkeit hier zu Lande, und es stand niemand frei Gericht zu halten, als wen sie dazu angestelt, oder wem sie ein für allemahl ein so ansehnliches Vorrecht übertragen hatten. Man findet, daß um diese Zeit in der Grafschaft das Recht in dreierlei Gerichten gesprochen wurde. Die Baillifs der Landesherrn, die Besizer aller Lehnsherlichkeiten, oder die Schouten, die sie ihren Plaz einzunehmen ernant hatten, hielten aller Orten auf dem platten Lande die Nidergerichte, die nidrigste und gemeinste Gattung von Rechtsbänken. Einige Beisizer, unter dem Namen Nachbarn, dienten ihnen mit ihrem Raht, und halfen ihnen das Urteil fällen. Bürgerliche Sachen allein wurden hier angenommen und entschieden. Dem Baillif und Schouten dieser Gerichte wurde das Erheben von geringen Strafen, und das Vorschreiben der Verordnungen in weniger wichtigen Dingen zugestanden. Berief man sich von einer hier erhaltnen Entscheidung auf höhere Richter, so waren sie verpflichtet ihr Urteil zu verteidigen, und sich, wenn es vernichtet wurde, einer Geldstrafe zu unterwerfen *).

Unter

*) Man sehe des Rahtsherrn van Spaan Verhandelingen over het Rechtsgebied in Holland en Westfriesland onder de regeering der Graaven, uit de huizen van Holl. Heneg. en Beyeren II. p. 55.

Unter den vielfältigen Beweisen, welche überflüßig bekräftigen, daß selbst dieses geringe und wenig bedeutende Rechtsgebiet, den Lehnmännern von den Landesherren übertragen werden muste, kan es genug sein, hier nur den Schenkungsbrief Floris des Vierten zu nennen, in welchem dieser Graf im Jahr 1230, dem Nicolaas Persyn von Haarlem und Wilhelm von Egmond, einiges Land zum Eigentum, und die Gerichtsbarkeit desselben (de welke *Ambacht* genoemt wordt) zu Lehn gibt *).

Die zweite Gattung der Gerichte waren die hohen Gerichte, die auf dem platten Lande durch Baillifs von ganzen Landschaften, mit wohlgebohrnen Männern; in den freien Herlichkeiten durch Baillifs die die Eigentümer dazu ernant hatten, mit Schöppen; und endlich in den Städten die keinen andern Herrn als den Grafen erkanten, durch dessen Baillif mit aus der Bürgerschaft gewählten Schöppen, gehalten wurden. Den Landschaftsbaillifs wurde von ihrem Fürsten die Aufsicht über alle nidere Gerichte in ihrer Gerichtsbarkeit anbefohlen. Alle peinliche Sachen, die Hauptverbrechen ausgenommen, deren Bestrafung sich der Graf, wie wir gleich sehen werden, allein vorbehalten hatte, wurden vor ihrem Gerichte abgetan **). Ehe besondre Deichgrafen angestelt waren, gehörten die Klagen über die Dämme mit vor ihr Gericht ***).

Sie

*) *Mieris* I. 206.
**) *Van Spaan* I. 78.
***) *Van Loon* T. IV. cap. 7.

Sie beurteilten keine bürgerlichen Streitsachen, ausser wenn man sie für äusserst wichtig hielt; wenn es zum Beispiel Jemands Freiheit oder Wohlgebohrenheit betraf, wenn sich Jemand weigerte auf dem Feldzuge zu erscheinen, und in allen den Fällen in denen man von den nidrigern Gerichten zu den ihrigen seine Zuflucht nahm *). Doch so bald es peinliche Sachen betraf, stand es wider frei den Landesherrn selbst über ihr Urteil richten zu lassen.

Die hohen Gerichte sind schon früh den Besizern der Landgüter von unsern Grafen zugestanden worden. Schon im Jahr 1083 gab Dirk der Fünfte zu, daß die Einwohner aller der Güter, die der Egmondschen Abtei geschenkt waren, von Niemand anders abhängig sein solten, als von dem Abt und seinem Advokaten **). Die Abtei von Reinsburg und viele Edle und Lehnmänner sind seit der Zeit mit demselben Vorrechte begünstiget worden. Doch scheint der Unterschied zwischen den Gerichten der geistlichen und weltlichen Herren gemacht worden zu sein, daß diese ihre Baillifs selbst anstelten, indem die Advokaten, welche im Namen der Aebte Gericht hielten, von dem Grafen sowohl als von dem Abt erwählt und bestätigt werden musten; wenigstens kan man dieses von der Egmondschen Abtei, von der der Graf selbst Oberadvokat war, nicht verkennen ***). Uebrigens wissen wir schon, daß in den hohen Herlichkeiten über bür-

*) *Van Spaan* II. 3.
**) *Mieris* I. 70.
***) Ebendaselbst I. 17.

bürgerliche und peinliche Sachen Urteil gesprochen wurde. *).

Eben so verhielt es sich in den Städten: die Schöppen die daselbst über die Zwistigkeiten und Verbrechen ihrer Mitbürger Gericht sprachen, wurden sowohl als der Gerichtsschreiber und Bote, von dem Grafen oder seinem Baillif erwählt. Ihr Ausspruch schnit alle fernere Hilfsmittel ab: doch waren nicht alle Verbrechen, wie in der Folge näher erhellen wird, ihrer Entscheidung unterworfen. In zweifelhaften Fällen hohlten sie den Raht erfahrner Männer aus benachbarten Städten ein. Insgemein gehörten die von ihnen aufgelegten Strafen zum größten Teil den Landesherrn; so wie sich Wilhelm der Erste in den Handfesten von Gertruidenberg, zwei Dritteil davon vorbehielt, und das Uebrige der Stadt lies. In wichtigen Fällen muste sich der Baillif zum Kläger gegen die Stadteinwohner aufwerfen; in geringern wartete man, bis der beleidigte Teil den andern anzeigte **).

Wenn der Graf selbst, oder in seiner Abwesenheit sein Stathalter, Urteil sprach, und keine andern Edeln vom ersten Range oder hohe Lehnmän-

*) Von dem Rechtszwange, den die Besizer der Lehnsherlichkeiten, auser der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit über ihre Dienstbaren ausübten, sehe man *Van Spaan* II. 73.

**) Ebendaselbst I. 90. II. 33. ff. — Ueber das Amt der Schöppen sehe man *Deutz* Dissert. de judicibus et praesertim de Scabinis in Belgio a primis inde temporibus. Lugd. Bat. 1782. Vor allem das zweite Hauptstük.

männer der Grafschaft, in seinen Raht und zu seinen Beisizern zulies, so wurde das dritte und höchste Gericht gehalten. Man nante dieses Gericht ein Hofgeding. Niemand konte hier zu Lande von andern als von seines Gleichen (oder wie man zu sagen gewohnt war, voor zyn evenknie) gerichtet werden; daher konten die Edlen auch nur in Sachen des Adels einen Ausspruch tun *). Die Verbrechen, welche Leute vom ersten Range begangen hatten, ihre bürgerlichen Zwistigkeiten, und die Untersuchung der Beweise für Jemands Adel, waren daher auch der erste Gegenstand, womit sich dieses durchlauchtigste Gericht beschäftigte. Ferner musten alle Streitsachen, die, Edle, mit einer freien Gerichtsbarkeit versehene Geistliche, Städte und geistliche Amtleute mit einander hatten, hier angebracht und entschieden werden. Zwei merkwürdige Beispiele hiervon findet man unter den Urkunden aus dieser Zeit **), die beide einen gräflichen Bescheid in einer zwischen einem Edelman und der Abtei von Egmond geführten Streitsache enthalten. Dodo, Sohn des von Berwoud, gab vor, daß die Advokatie und die Voigtei der ganzen Abtei sein Erblehn wäre. Der Abt leugnete dies. Floris der Dritte entschied diesen Streit im Jahr 1174 mit Zustimmung fürstlicher und adlicher Personen, und machte sein Urteil in Gegenwart einer großen Menge Menschen bekant. Alle Mönche der Egmon-

*) *Van Loon* V. 614. ff.

**) *Mieris* I. 117 und 164.

mondischen Abtei, des Grafen Bruder, zwei Hofkapelläne, ein Hofarzt, sechzehn von Adel, und verschiedne andre deren Namen nicht ausgedrukt stehen, wurden als Zeugen dieses feierlichen Richterspruchs aufgezählt. Zur Zeit **Wilhelms des Ersten** entstand wider eine Uneinigkeit über die Advokatie der Abtei, über einige Gerichtsbarkeit und über einen gewissen Zol, zwischen dem Abt und dem Herrn von **Egmond**. Der Graf gab hierüber mit Einstimmung seiner Lehnmänner im Jahr 1216 einen Bescheid, in welchem er aber demohnachtet, mehr Mitler als Richter gewesen zu sein scheint, indem sich beide Parteien seine Entscheidung gefallen liessen, und gewissermaßen einen gegenseitigen Vertrag mit einander eingingen. Hier waren wider, die Gräfin von Adelheid, elfe von Adel, zwei Priester, und was merkwürdig ist, der Geheimschreiber von Holland, als Zeugen gegenwärtig. Man sieht hieraus, daß die Grafen in diesen Hofgerichten mehr den Raht der Edlen angenommen haben, als daß sie gebunden gewesen sein solten, bloß dasjenige bekant zu machen, was diese für gut befunden und entschieden hatten.

Vor dieses Gericht gehörten ferner alle bürgerliche Streitsachen, in welchen man von nidern Gerichten an den Grafen appelliert hatte, und endlich die Untersuchung und Bestrafung aller Hauptverbrechen durch die ganze Grafschaft, in Städten sowohl als auf dem platten Lande: zum Beispiel Mordbrennerei, Todschlag, Ehebruch, Raub und dergleichen. Keine nidern Richter konten hierüber

Urteil sprechen; dem Landesherrn allein war es, auf seiner jährlichen Reise durch alle Teile seines Gebiets mit den Edeln, erlaubt. In Städten scheint es, daß der Graf manchmahl in solchen Fällen mit den Schöppen Gericht gesessen; wenigstens sagen Wilhelm und Johanna in der middelburgischen Verordnung vom Jahr 1217, daß alles was von Schout und Schöppen nicht abgetan werden könte, dem Grafen und den Schöppen zur Entscheidung vorgelegt werden solte *).

Ich solte nun eigentlich noch von der Zuflucht reden, die den Einwohnern, welche sich in allen diesen Gerichten für bedrükt hielten, an das römische Reich übrig blieb: doch da ich schon einiges hiervon gedenken müssen, und da es scheint daß man nur sehr selten davon Gebrauch gemacht habe, so kan ich es hier um so viel eher übergehen, und so von der verwikkelten Untersuchung der Gerichtsbarkeiten abbrechen.

XIII. Ihr Recht, Abgaben aufzulegen.

Unterdessen ist die Untersuchung der Abgaben, von denen ich hier reden mus, nicht weniger Dunkelheit und Verdrüßlichkeit unterworfen. Ich werde so viel Licht als mir möglich ist, hierüber zu verbreiten suchen. Fast alle die verschiednen Abgaben, welche die Grafen hier sonst für den kaiserlichen Schaz erhoben, wurden jezt schon als ein Eigentum dieser neuen Landesherren angesehen. Sie waren es, die sie einforderten, heben liessen, genossen, und entliessen. Die Menge der eignen Güter die sie besaßen, und wovon sie entweder die Früchte des Lan-

*) *Mieris* I. 171.

landes oder die Zehnten genossen, machten in einer Zeit, wo sich die öffentlichen Ausgaben eines Fürsten nicht sehr hoch beliefen, auch die Abgaben gering und leicht zu tragen. Die Zölle, die von vorbeigeführten Gütern auf einigen Flüssen und Wegen den Eigentümer abgefordert wurden, machten einen großen Teil derselben aus. Schon **Dirk der Dritte** und **Floris der Erste**, haben im elften Jahrhundert zu Dordrecht, Zölle von allen Waaren die den Strohm auf- und abgingen, erhoben *). **Floris dem Dritten** gab der Kaiser **Friedrich** die Erlaubnis zu Geervliet an der Maas, von allen Schiffen und Gütern welche diese Stadt vorbei gingen, Zol zu fordern; und **Heinrich der Sechste** bestätigte **Floris** Nachfolger, **Dirk dem Siebenten**, dieses Vorrecht im Jahr 1195 **). „Der Graf durfte von dem Wert der Kaufmans„güter fünf von Hundert verlangen, doch mit die„ser Einschränkung, daß wenn der Wert der La„dung mehr als hundert Mark betrug, er nur fünf „und nichts drüber geniessen könte." Dieser Zol war den Flämischen Kaufleuten ein beständiger Anstoß, und sie versäumten keine Gelegenheit sich diesem drükkenden Joch zu entziehen. **Der Graf von Loon** konte unter keiner andern Bedingung, Hilfe von Flandern gegen **Wilhelm den Ersten** erhalten, als unter dem feierlichen Versprechen, sie ein für allemahl davon zu befreien ***); Doch er wurde

*) Vaterland. Hist. II. 140. 166.

**) *Mieris* I. 129.

***) Vaderland. Hist. II. 317.

auſſer Stand geſezt ſeine Zuſage zu erfüllen. Der Vertrag vom Jahr 1206 zwang zwar wohl den gezmäßigen Graf, dieſen Zol, der hier ein Lehn des Kaiſers genant wird, an jenen abzutreten, und ſich mit vier hundert Pfunden davon, und dem Rechte, ſelbſt einen Einnehmer, der ſie jährlich einſamlen ſolte, anzuſtellen, zu begnügen *): allein man weis, wie wenig alles dies erfült worden iſt, und wie Wilhelm der Erſte ſeinen Mitwerber bald in die Nohtwendigkeit verſezt hat, von ſelbſt alle ſeine Forderungen auf Holland zu vergeſſen. In dem Privilegium von Gertruidenberg wird ein ſehr geringer Zol von einigen Pfennigen, auf laſtführende Wagen und Schiffe, auf Pferde und allerlei Vieh gelegt: die Einwohner der Stadt waren innerhalb der gräflichen Gerichtsbarkeit von allen Zöllen frei. Dieſe Befreiungen, wovon man in dem elften und zwölften Jahrhundert verſchiedne Beiſpiele findet, beſtätigen das Recht der Landesherren dieſe Art von Auflagen auszuſchreiben, und geben die gewiſſeſte Verſicherung daß ſie an vielen Stellen des Landes eingeführt wurden. Schon im Jahr 1083 erklärte Dirk der Fünfte alle zur Egmondſchen Abtei Gehörigen durch ſeine ganze Graf-

*) *Mieris* I. 147. — Es erhellet demohngeachtet aus dem Vertrage, daß dieſer Zol nicht viel mehr als vier hundert Pfund eingebracht hat: weil der Graf von Loon verſpricht, wenn Wilhelm dabei etwas einbüßen ſolte, ihm dieſe Summe volzählig zu machen. Er ſcheint daher vornämlich das Eigentumsrecht von dem Zol für ſich behalten zu haben.

Grafschaft für zolfrei *); und noch wenig Jahre vor der Regirung die wir hier betrachten müssen, schenkte Floris der Vierte einigen Leuten die zu Gorinchem wohnten, ein gleiches Vorrecht **).

Einen andern Zweig der gräflichen Einkünfte machten die Strafen aus, und das Verfallen von den Besizungen der Einwohner. Die Geschichte des so oft genanten Wilhelm I., gibt uns, um frühere Zeiten zu übergehen, wider von beiden Fällen verschiedne Beispiele. In seiner Gertruidenbergschen Verordnung ist eine Strafe von hundert Schillingen, auf alles ausser den wöchentlichen Märkten dieser Stadt geschehene Kaufen und Verkaufen lebendiger Tiere, Fische allein ausgenommen, gelegt; und hiervon genos der Graf, wie schon gesagt worden ist, zwei Dritteile. Seine Verordnungen für Middelburg, und die, welche Floris der Vierte Westkappel und Domburg gab, sind mit Bestimmungen von Strafen erfült, die der Uebertreter dieses oder jenes Gesezes erlegen muste, und die zum Teil in die Hände des Landesherren kamen. Was das für verlustig Erklären der Güter betrift, dieses hat Wilhelm an den Besizungen und Einkünften derjenigen Edlen ausgeübt, welche auf des Grafen von Loon Seite gewesen waren; er eignete sich dieselben zu, und teilte sie an seinen Bruder und an alle seine Freunde, die für ihre Treue eine Belohnung verlangten, wider aus ***).

*) Ebendas. 71.
**) Ebendas. 197.
***) *Kluit* I. P. I. pag. 209.

Eigentliche Abgaben konten freigebohrnen Leuten nicht aufgelegt werden. Alle Leibeigene hingegen und Freigemachte, bezahlten an den Eigentümer der Ländereien die sie bebaueten, eine gewisse jährliche, unter dem Namen Schos bekante Summe, wovon man auch diesen Teil der Einwohner schosbare Leute zu nennen pflegte. Obgleich diese Abgabe von unbeweglichen Gütern gehoben wurde, so war sie doch im Anfange mit der Person verbunden, so daß ein Leibeigener sie bezahlen muste, wenn er auch auf ein andres Land kam, das ihr vorher nicht unterworfen war: doch in der Folge hing sie auch an dem Lande, und nun konte sich auch ein Freigebohrner, der an die Stelle eines Leibeignen trat, sobald einmahl von einer Hufe Schos aufgebracht war, demselben nicht mehr entziehen. *). Die Grafen, die ausgebreitete Güter besaßen, fanden keinen geringen Teil ihrer Einkünfte in diesem Landzins von ihren dienstbaren Untertanen. Sie forderten ihn ein oder zweimahl des Jahres, entweder unter dem Namen des Jahrschosses, oder unter dem der Auflage, Schazung, Bede, Taille und dergleichen **). In einem Briefe von 1199, in welchem Dirk der Sibente und seine Gemahlin, die vorher an die Reinsburgsche Abtei gemachten Ge-

*) *Van Loon* IV. 200. seqq.

) Man sehe hierüber und über diese ganze Materie die schon genante Abhandlung des Herrn **Heeneman de precar. Com. und die von dem Herrn M. **van der Pot** de tributo praediali, quod in Hollandia exigitur sub nomine *de ordinaire verponding*. Lugd. Bat. 1782. Cap. 1.

Geschenke bestätigen, gedenken sie unter andern eines Stük Landes zu Nortghe von 9½ Hufe, welches die Kirche mit allen damit verbundenen Rechten besizen solte, ausser daß, sezen sie hinzu, die Leute welche darauf wohnen, den fünften Teil der gräflichen Bede zu Nortghe bezalen müssen. So krigte die Abtei auch drei Mansen zu Delft, unter der Bedingung, daß die darauf bleibenden dienstbaren Leute, die gräflichen Abgaben aufbringen musten *). Wilhelm der Erste und Floris der Vierte hatten aus Frömmigkeit verschiednen geistlichen Stiftungen Freiheit vom Schos und dergleichen Abgaben erteilt, und solche Begünstigungen geben uns wider von der Natur des gräflichen Rechtes den besten und sichersten Unterricht **).

Die Städte, ob sie gleich auf Gütern des Landesherren gestift, und zum Teil mit Bürgern angefült waren, die ihm vorher als Leibeigene gedient hatten, bezahlten diese Art von Abgaben nicht; sie wurden entweder völlig davon frei gesprochen, so wie Wilhelm der Erste Dordrecht ***) und Gertruidenberg mit diesem Vorrecht beschenkte, oder sie verbanden sich anstat des Schosses, eine bestimte Summe, die auch Bede oder auch wohl, Botting ge-

*) *Kluit* in Cod. Diplom. pag. 227.

**) Man sehe die Beispiele bei Kluit. Ebendaselbst p. 265. 287. 360. und bei *Mieris* I. p. 188 &c.

***) *Van de Wall* Handvesten, Privilegien van Dordrecht. I. 20.

genant wurde, aller ein, zwei oder drei Jahre dem Grafen zu entrichten. Wenn ihr Fürst in ungewöhnliche Unkosten verwikkelt wurde, versprachen sie auch ausserordentliche Abgaben zu entrichten. So solten die Einwohner der zulezt genanten Stadt hundert Schillinge zu den Bedürfnissen des Grafen aufbringen, so oft er sich an den kaiserlichen Hof begab, über die Maßtrichter Brükke zog, in dem Kriege gefangen wurde, wie auch wenn sein Sohn zum Ritter gemacht wurde, und wenn sich seine Tochter verheiratete.

Wenn übrigens freie Leute um diese Zeit zur Vermehrung der fürstlichen Einkünfte etwas beigetragen haben, so hat dieses in nichts anders als in freiwilligen Abgaben bestehen können. Von den nordholländischen Völkern, die sich manchmahl dem Gehorsam gegen die Grafen entziehen wolten, sind in dem zwölften Jahrhundert mehr als einmahl, wenn sie wider überwältigt worden waren, schwere und drükkende Abgaben gehoben worden *): doch dieses kan nicht zu den täglichen und gewöhnlichen Einkünften unsrer Fürsten gerechnet werden. Der Geist des ganzen Finanzsistems dieser Zeiten war der, daß die Grafen ihren Schaz mehr als Grundherren denn als höchste Gebieter fülten.

XIV. Münzen zu schlagen.

Mit dem Rechte von dem wir jezt geredet haben, ist das Münzrecht sehr genau verbunden. Wie es auch in frühern Zeiten damit beschaffen gewesen sein möge, so ist es doch gewis, daß die vier Gra-

fen,

*) Vaderland. Hist. II. 222. 267.

sen, welche zunächst vor Wilhelm regierten, kleine silberne Münzen, mit ihrem Bildnis auf einer, und einem Kreuz, oder dem holländischen Löwen an der andern Seite schlagen liessen. Auf einigen Geldstükken von Floris dem Vierten steht Dordrechtsche und auf andern Medenblikſche Münze. Die Kaiser hatten dieses Vorrecht, im elften und zwölften Jahrhundert, den Grafen zugestanden, und die Ausübung desselben an gewisse Oerter in ihren Lehngütern gebunden *). Die gewöhnliche Weise zu rechnen war entweder nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen holländisch, oder nach Marken Silbers.

XV. Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse zu schliessen. Kriegsart zu Wasser und zu Lande.

Endlich alles was auf die Verteidigung des Landes seine Beziehung hatte, war der Vorsorge der Grafen ausschlieslich übertragen. Wie groß auch der Einflus des Adels in die Berahtschlagungen über das Anfangen eines Kriegs gewesen ist, so war doch der Willen und das Gutachten der Grafen hierin volkommen frei. In jedem Kriege der zur Beschüzung des Vaterlandes unternommen wurde, boten sie so viel ihrer streitbaren Untertanen auf, als ihnen gut dünkte, und führten sie wohin sie wolten. Vestungen und starke Schlösser durfte niemand

*) *Van Alkemade* de goude en zilvere gangbaare penningen der Graaven en Graavinnen van Holland, in der Vorrede und Seite 26. ff. — Man sehe ferner über diese Materie *van der Mey van der Linden* Dissert. de Privilegiis monetariorum Hollandiae. Lugd. Batav. 1785. und *Nouisadi* Dissertat. de jure rei monetariae apud Batavos. Ultraj. 1754. §. 13.

mand in ihrer ganzen Grafschaft aufrichten, als sie allein und diejenigen, denen sie dieses Recht zugestanden hatten, so wie im Jahr 1199 ein gewisser Biggo und seine Anverwanten, auf ihrem Gute bei Pendrecht, eine solche Freiheit von Graf Dirk dem Sibenten erhalten hatten *). Und was von dem Rechte Krieg zu führen unzertrenlich ist, das Schliessen der Frieden, das Eingehen von Bündnissen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes, stand auch volkommen in ihrer Macht. Die Geschichte Wilhelms des Ersten enthält viel Beweise welche die Gewisheit dieses Sazes bekräftigen.

Alle freigebohrnen Einwohner der Grafschaft, führten wie schon gesagt worden ist, die Waffen, und sie vergüteten die Befreiung von Abgaben, die sie genossen, dadurch, daß sie in jedem Kriege zur Verteidigung des Landes, mit ihrem Fürsten auf eigne Kosten zum Streit zogen. Wenn sich nämlich ein Graf in einen nohtwendigen Krieg verwikkelt fand, lies er durch seine Baillifs, in den Städten sowohl als auf dem platten Lande, die streitbaren Männer der Grafschaft aufbieten (oder wie man es gewöhnlich nante te heervaart porren). Ein jeder der zum Kriege fähig (Manswaard) war, das ist, der über sechzehn und unter sechzig Jahren war, muste seinen Namen aufschreiben lassen. Das loos entschied wer unter diesen Aufgezeichneten dem Kriege beiwohnen und die Zahl der Manschaft mit anfüllen helfen solte. Wenn die Nähe des Feindes

*) *Mieris* I. 133.

des nicht den schnellesten Aufbruch erforderte, so wurden vierzehn Tage zur Ausrüstung vergönt. Das Lauten der Banklokke war das Zeichen, auf welches sich alle Entbotene in voller Rüstung bei der Kirche ihres Kirchsprengels versammeln musten. Wer nur für eine geringe Summe eigene Güter besaß, erschien zu Fuße, mit Helm, Panzer und Schild, und weiter keinen Waffen als Pfeil und Bogen, wovon sie den Namen Archers oder Archieren hatten. Mehr bemittelte dienten zu Pferde, und ausser einem vollen Harnisch und Schild führten sie alle die Lanze und das Schlachtschwert. Zu dem was man einen gewafneten Man nante, gehörte ein Ritter mit seinem Gefolge von zwei Schildknappen, zwei Wohlgebohrnen, neun Pferden, und darüber noch einigen Reutern und Bogenschüzen *). Ein Prozes und eine schwere Strafe erwartete den wohlgebohrnen Man, der ohne hinlängliche Gründe sich geweigert hatte, sich auf dem Ort der Versamlung finden zu lassen. Die Baillifs und Ritter führten nun jeder die Manschaft, über welche ihnen der Befehl anvertraut war, dahin, wo der Graf die algemeine Versamlung des ganzen Heers verordnet hatte. Von hier ging der Zug an. Während der ersten vier und zwanzig Stunden, versah der Graf das Heer mit Futter, und die Dörfer bezahlten hierzu eine gewisse Summe die den Namen der Futterpfennige trug. Der Verlust welchen die Manschaft an Pferden

*) Vaderland. Histor. II. 334.

den und an der Ausrüstung, von den Feinden in dem Dienst erlitten hatten, muste ihnen gleichfals von dem Landesherrn vergütet (gekweeten) werden. Alles übrige kam für ihre Rechnung *). Die Verpflichtung in den Krieg zu ziehen, wurde indessen, sowohl als andre Pflichten, manchmahl erlassen; wir finden hiervon in den lezten Regirungen Beispiele. Dordrecht, um nur eins zu nennen, erlangte von der Gütigkeit **Wilhelm des Ersten** eine so wichtige Befreiung **).

Was den Krieg zu Wasser betrift, dieser wurde meistens auf Koggen geführt, die nicht allein mit Masten und Seegeln, sondern auch mit Rudern versehen waren. Die streitbare Manschaft bestand auf solchen Schiffen, sowohl als auf dem Lande, aus Freigebohrnen: doch zum Rudern wurden dienstbare Leute gebraucht. Nachdem eine ansehnliche oder geringe Anzahl derselben sich in einem Dorfe aufhielt, nachdem wurde dieses Dorf hoch oder niedrig in den **Ruderzahlen**, das ist in der Lieferung einer Anzahl Ruderer in einem Zuge zu Wasser, angeschlagen. Die holländischen Dörfer, die rundum mit Seeen umringt und zum Einschiffen des Volkes in einem solchem Kriege am besten geschikt waren, lieferten auch die meisten Leute auf die Koggen; und vier Gegenden in dem obern Teile der Grafschaft, hatten davon den Namen der Nordkoggen bekommen ***). Die Seemacht, diese Grund-

*) *Van Loon* IV. 314. sqq.
**) *Mieris* I. 263.
***) *Van Loon* IV. 375. seqq.

Grundstüze der holländischen Freiheit und Wohlfahrt, fing schon um diese Zeit an sich zu erheben: die Kreuzzüge, die eine unzählige Menge in das heilige Land zogen, hatten die Erbauung einer Menge von Schiffen nohtwendig gemacht. Wilhelm der Erste stach selbst im Jahr 1217 mit zwölf großen Schiffen, die von vielen Koggen begleitet wurden, vor Vlaardingen aus der Maas in die See, vereinigte sich mit der englischen Flotte, und segelte nach Osten *). Und drei Jahre zuvor hatte es dieser Fürst schon wagen dürfen, sich in die Uneinigkeiten zwischen der englischen und französischen Krone zu mischen; er unterstüzte die erste gegen die lezte, führte über einen Teil der verbundenen Flotte den Befehl, und erwarb sich Ruhm **). Die Anzahl der Schiffe, welche der Vater unsers Grafen gegen die Einwohner von Stade ausrüstete, und mit welchen er sich in die Weser begab, wird von unsern alten Geschichtschreibern ausdrüklich auf dreihundert bestimt. ***).

Ehe ich diesen Teil meiner Einleitung beschliesse, mus ich noch von dem Zustande der Kirche, und von der Höhe, auf welche der Handel hier zu Lande schon jezt gestiegen war, kürzlich sprechen.

Hol-

*) Vaterland. Histor. II. 342.

**) Ebendas. 336.

***) Ebendas. 373.

XVI. Zustand der Kirche hier zu Lande. Geistliche Macht des Bischofs v. Utrecht.

Holland gehörte, wie überflüßig bekant ist, zu der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bistums Utrecht; dieses war widerum dem erzbischöflichen Siz zu Köln unterworfen, und Rom herschte über alles. Die Kirchspiele, in welche sich die Grafschaft verteilte, machten eine groſze Anzahl von Kirchen nohtwendig. Es gab wenige Dörfer von Belang, deren Einwohner den täglichen oder wöchentlichen Gottesdienst nicht hätten abwarten können, ohne ihre Nachbarschaft zu verlassen. Demohngeachtet standen bei weitem nicht alle diese Kirchen für sich selbst. Wenn ein Kirchspiel soweit ausgedehnt war, daß ungestümes Wetter oder schlechte Wege, die weit entlegenen manchmahl hinderten zur Kirche zu kommen; oder auch wenn eine Gemeine so sehr an Gliedern zunahm, daß sie Ein Gebäude nicht mehr fassen, noch Ein Priester bedienen konte: dan wurde ein solches Kirchspiel wohl manchmahl in zweie geteilt, doch baute man meistenteils blos einige neue Kirchen, die von den alten ganz abhingen, und nicht viel mehr als Kapellen waren. In diesen Filial- oder Tochterkirchen, wie sie genant wurden, durfte durchgehends kein Kind getauft, kein Paar getraut, keine Leiche begraben und keine kirchliche Versamlung gehalten werden. Dieses alles muste in der Mutterkirche geschehen, und zur Unterhaltung derselben musten auch alle, welche die Filialkirche zu besuchen gewohnt waren, das ihrige beitragen *).

Das

*) Man vergleiche hiermit die Entscheidung des Bischofs von Utrecht, in einer Streitigkeit zwischen

Das Recht die Kirche mit einem Priester zu versehen, kam ursprünglich dem Eigentümer der Landgüter, welche das Kirchspiel ausmachten, zu. Es war durchgehnds der, der die Kirche gestiftet und unter seinen Schuz genommen, und der sich dagegen dieses Vorrecht nicht ohne Ursache ausbedungen hatte. Die Grafen welche viel Ländereien besaßen, haben dasselbe manchmahl ausgeübt *). Allein da die eingebilde Frömmigkeit dieser Zeiten, viele Weltliche bewog, ihre Kirchen an Abteien oder Kapitel zu verschenken; da die Bischöfe öfters Schwierigkeit machten, ihre Einwilligung zur Erbauung neuer Kirchen zu geben, wenn man ihnen nicht die Anstellung eines Pfarrers zugestand, so war es großen Teils in die Hände der Geistlichkeit gefallen. Die Priester lebten von den Einkünften der Ländereien, die man ihnen in dem Kirchspiel angewiesen hatte **). Dem Bischof musten von allen Kirchen in dem Stifte gewisse Rechte bezahlt werden ***). In allen Landschaften dieser Gegend hatte der Bischof seine Pröbste und Dechanten, welchen er die Aufsicht über die geringern Geistlichen

schen zwei Dörfern über das Recht der Mutter- und Tochterkirche, im Jahr 1105. bei Kluit in Cod. Dipl. p. 142.

*) Man sehe unter vielen Beweisen bloß den Schenkungsbrief Dirk des Sibenten vom Jahre 1198. Ebendas. 221.

**) Ebendaselbst.

***) Ebendas. 141.

anbefohlen hatte *). Bischof Godebald schenkte im Jahr 1128 der Utrechtschen Kirche und dem Probst von Westfriesland, die freie geistliche Gerichtsbarkeit über diese Landschaft: „Der Probst „nämlich, welchen das Kapitel von S. Maarten „erwählte, solte alle bischöfliche Rechte daselbst „ausüben können, Geistliche und Weltliche nach „Wohlgefallen bestrafen, alle siben Jahr zwei„mahl Kirchenversamlung halten, Strafen einneh„men, und Verbrechern die Strafe schenken kön„nen. In derselben Zwischenzeit durfte er einmahl „einen Bischof in seine Probsttei nötigen, um die „höhern geistlichen Verrichtungen und Weihungen „von ihm verrichten zu lassen, und die Vorteile „mit ihm gemeinschaftlich zu geniessen **).“ Man kan hieraus einigermaßen sehen, welches eigentlich die Vorrechte und Verpflichtungen eines Bischofs in seinem Kirchengebiete gewesen sind: doch damit es noch deutlicher erhelle, welche Macht sie besonders im dreizehnten Jahrhundert ausgeübt, und mit welcher Herschsucht sie sich nicht allein in kirchlichen sondern auch in bürgerlichen Sachen Gewalt angemaßt haben, wil ich den Inhalt einiger Verordrungen, welche der Bischof **Dirk der Dritte**, mit

*) Von den Dechanten sehe man *Scriverius* Holl. Chron. p. 113. — Man findet Dechanten von Holland, das ist Südholland, von Maasland, Schieland, Reinland, Kennemerland, Westfriesland u. s. f. Man sehe *Kluit* T. I. P. I. p. 199. Not. 64.

**) *Mieris* I. 89.

mit Einwilligung der Utrechtschen Geistlichkeit, im Jahr 1209, bekant machte, meinen Lesern vorlegen *). „Wenn ein Prälat," wird hier unter andern gesagt, „ein Kanonikus, oder ein Geistlicher „der zu ihrem Hause gehört, auf dem holländischen „oder geldrischen Boden, von dem Grafen oder „von sonst jemanden gefangen genommen würde, „so sol die Kirche, vierzehn Tage nach dem es an„gekündigt worden, wenn der Gefangene unterdes„sen nicht loßgelassen würde, ihre Dienste zu ver„richten unterlassen. Der Graf sol ermahnt wer„den, diese Person mit einer gehörigen Strafe wi„der loß zu geben. Weigert er sich, so sol der „Bischof oder Archidiakon den Dienst in seinem „ganzen Lande unterbrechen, und wenn er wider „erneuert wird, den Fluch über ihn aussprechen, „und durch das ganze Bistum verkündigen lassen, „daß er in den Ban gefallen. Eine schwere „Beleidigung, die durch einen Laien an einen der „obengenanten Geistlichen verübt worden, solte auch „mit dem Ban bestraft werden; wegen einer ge„ringern solte sich der Beleidiger verantworten „müssen. Wer einen Raub an einigen Kirchengü„tern begangen hätte, müste sie zurükgeben, oder „sein Name solte auf der Liste der Kirchenglieder „ausgestrichen werden. Blieb er sechs Wochen in „diesem Zustand, dan durfte die Kirche, zu der „er gehörte, den Dienst nicht mehr unterhalten; „sein Ban wurde in allen Kirchen des Dekanats

*) *Mieris* 153.

„bei brennenden Kerzen abgekündigt; und sein Herr „fand sich gezwungen ihn zu übergeben, wenn er „nicht haben wolte, daß der Dienst in seinem gan„zen Gebiete unterlassen würde. Ein Pachter von „Kirchengütern, der seinen Zins nicht zur bestim„ten Zeit bezahlte, zog sich dieselbe Strafe auf den „Hals; und wenn sein Baillif in einem solchen „Fal, die Güter des Pachters zur Bezahlung des „Schuldherrn nicht in Anspruch nahm, so war der „öffentliche Gottesdienst wider eine Entheiligung. „Auf das Beherbergen einer Person, die gegen die „Freiheiten und Gewohnheiten der Utrechtschen Kir„che eine Preuve suchte, wurde eine Strafe von „fünf Pfunden, und selbst einer körperlichen Züch„tigung gelegt. Endlich, um weniger wichtige „Verordnungen zu übergehen, stand der Ban auch „demjenigen bevor, der einen unglüklichen Flüchtling „mit Gewalt aus einer Kirche hohlte.“ Für mutwillige Verbrecher scheint man aber doch die Kirchen nicht zu einem Zufluchtsorte bestimt zu haben: man begrif ohne Zweifel, daß es der höchste Grad des Unsins wäre, wenn man der Gottesverehrung geweihete Gebäude mit dazu beitragen lies, daß sich der Uebertreter der götlichen Geseze der verdienten Strafe leichter entziehen könten. Es erhellet unterdessen aus dem was ich aus diesen Verordnungen ausgezogen habe *), daß sich die List der Bischöfe in

*) Man sehe ferner von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und ihren unter den Namen der Konsistorien bekanten Gerichten van de Spiegel

in dem Aufschieben der Kirchendienste in einem Dorfe oder in einer ganzen Landschaft vornämlich offenbarte. Ob es gleich an sich selbst das größte Unrecht war, daß um das Vergehen eines einzigen, tausende an ihrer Seele, wie man damahls glaubte, gestraft wurden: so war es doch das sicherste Mittel, den Verbrecher zur Vergütung zu nötigen, weil es nun die Sache der ganzen Gemeine, und wenn der Graf der Schuldige war, aller seiner Untertanen wurde. Man weis aus der Geschichte Dirks des Sechsten, wie sehr sich die Holländer vor dem Kirchenban des Utrechtschen Bischofs fürchteten: dieser Graf belagerte im Jahr 1139 die Hauptstadt des Stifts, und der Augenblik näherte sich schon, da sie mit Sturm eingenommen werden solte, als der Bischof, in Begleitung seiner Geistlichkeit und in dem feierlichen Gewande, aus der Stadt seinem Feinde entgegen zog, um ihn das Kirchenurteil vorzulesen. Dirk solcher Waffen nicht gewohnt, lies alle seine Unternehmungen fahren, und empfing selbst den Kus des Friedens nicht eher, bis er im bloßen Haupte, barfuß und kniend den Bischof um Vergebung gebeten hatte *).

Doch wie sehr auch die ganze Grafschaft dem gefürchteten Gebiete des Utrechtschen Stuhls unterworfen sein mochte, so gab es doch zwei berühmte und reich beschenkte Abteien, die Egmondsche und

p. 111. — Alles was man nur einigermaßen auf das Geistliche beziehen konte, wurde daselbst vorgebracht und entschieden.

*) Vaderl. Histor. II. 230.

Rynsburgsche, welche demselben nicht unterworfen waren. Die erste war schon in dem zehnten Jahrhundert gestiftet worden, und wurde von Mönchen des Benediktiner Ordens bewohnt. Die andre war für Nonnen von demselben Orden bestimt, welche Petronella von Sachsen, Gemahlin Floris des Zweiten, aus ihrem Vaterlande mitgebracht und an das Ufer des Rheins verpflanzt hatte. Diese beiden geistlichen Stifte trug Petronellens Sohn, Graf Dirk der Sechste, in seinem und seiner Mutter Namen dem Pabst Innozenz dem Zweiten zum Eigentum an, der sie durch einen ofnen Brief vom 28sten Febr. 1139 annahm und seines Schutzes versicherte *). Von der Advokatie der Egmondschen Abtei, einem Rechte, von dem die Grafen erklärt hatten, daß es ihnen zugehörte, und das eigentlich in dem Richteramte über alle Klöstergüter bestand, ist schon gesprochen worden.

XVII. Des Erzbischofs von Köln.

Um die Obergerichtsbarkeit des Erzbischofs von Köln nicht ganz mit Stilschweigen zu übergehen, wil ich einige Beispiele anführen, aus denen diese abgenommen werden kan. Als im Anfang des zwölften Jahrhunderts die sogenante Kezerei des Tanchelyn, eines Mannes, dessen Abscheu vor den Geistlichen nur seine Zuneigung gegen das andre Geschlecht gleich kam, sich in den Niderlanden zu verbreiten anfing, schrieb die Utrechtsche Kirche deswegen an den Erzbischof Friderich, und bät ihn diesen Verführer nicht entwischen zu lassen. Der ganze

*) Miëris 93.

ganze Inhalt dieses Briefs, und die Worte in der Aufschrift: an ihren Herrn — die geringe Kirche von Utrecht — mit schuldigem Gehorsam und Unterwerfung, zeigen zum Ueberflus, in welchem Verhältnis diese beiden Stifter gegen einander standen *). Noch deutlicher erhellet dieses aus der so eben beigebrachten Verordnung von dem Bischof Dirk dem Zweiten. Er gesteht darin zu „daß, wenn er oder sein Baillif die Güter „der Kirche angegriffen, oder sich derselben bemächtigt haben solte, und sie in vierzehn Tagen nicht „zurük gegeben würden, der Kirchendienst aufhören „solte, und wenn dieses keine Wirkung hätte, so „solte die beleidigte Kirche auf gemeine Kosten, bei „dem Pabst, oder dem Erzbischof über das ihr „angetane Unrecht Klage führen, und sich Gerechtigkeit verschaffen."

XVIII. Und des Pabstes.

Die Macht der Päbste hatte sich seit geraumer Zeit schon zu der Höhe erhoben, welche sie so viel Jahrhunderte hintereinander zu einem Gegenstande des Schrekkens sowohl, als der Unterwerfung und Verehrung durch die ganze Christenheit gemacht hat. Vorher bloß Bischöfe von Rom hatten diese schlauen Mönche die geistliche Tirannei über ganz Europa zu verbreiten, und eine Herschaft über die Seelen zu führen gewust, wovon die Geschichte der Menschheit kein zweites Beispiel aufweisen kan. Aberglaube und Finsternis waren die Grundsäulen auf welche sie ihrem Tron gebauet hatten; Geiz und

*) Ebendas. I. 81.

Herschsucht die Triebfedern die ihre Taten beseelten. Kein Land war so weit von Rom abgelegen, wo sie sich nicht für Gottes Stathalter auf Erden erkennen liessen, und wo sie sich nicht das Recht Himmel und Hölle nach Gefallen zu öfnen und zu verschliessen, zueigneten; kein Fürst war so mächtig und erhaben, der nicht vor den Blizen des Vatikans zittern, und sich allen den Demütigungen die sie von ihm forderten, wolte er sich anders nicht von den meisten seiner Untertanen verlassen sehen, unterwerfen muste; kein Christ war so stark von Geist, der sich zu allen Zeiten, ihren wilkürlichen Befehlen zu gehorchen, und ihre schmerzliche Rute zu küssen geweigert haben solte; endlich war kein Teil der bürgerlichen Landesregirung, wenn er nur einigermaßen von Wichtigkeit war, in dem sie sich nicht unter allerlei Vorwand gemengt, und ihr Gutachten mit Drohungen aufgedrungen hätten. Holland sowohl als alle andre Fürstentümer, konten auch Beweise zu hunderten davon aufzählen. Um nicht in frühere Zeiten zurük zu gehen, wil ich nur erzählen, was hiervon nach dem Tode Dirks des Sibenten vorgefallen ist. Innozenz der Dritte trug damahls den Purpur. Zu diesem nahm der, durch die Waffen des Grafen von Loon zu einem entehrenden Frieden gezwungne Wilhelm der Erste, seine Zuflucht, und klagte über das erlittene Unrecht. Mit Begierde ergrif der Pabst diese Gelegenheit, in den bürgerlichen Unruhen welche die Grafschaft zerteilten, sein Ansehn zeigen zu können. Dem Erzbischof von Trier ward die Entscheidung

dieser

dieser Uneinigkeit aufgetragen. Und der Graf der mit der Aussprache dieses Geistlichen nicht zufrieden war, muste sich den Ban ankündigen lassen *). Der Kirchendienst wurde in der ganzen Grafschaft unterbrochen, und die Egmondsche Abtei krigte aus besondrer Zuneigung allein Erlaubnis, ohne Läutung der Klokken, bei geschlosnen Türen und mit Ausschliessung aller derjenigen, die unter dem Kirchenfluch lagen, stille Messe zu lesen, und die Klosterbrüder nach kirchlicher Ordnung zur Erde zu bestatten **). Und damit man sich von allen den Greueln, womit das nun so oft gedachte Unterbrechen des öffentlichen Gottesdienstes ursprünglich verbunden war, einen Begrif machen könne, so wird es hier nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich eins und das andre, was man in der Kirchenversamlung zu Limoges darüber festgesezt hat, bei dieser Gelegenheit anführe ***). Niemand durfte, so lange ein solches Verbot dauerte, begraben werden, als Geistliche, Betler, Fremde und Kinder von zwei Jahren und drunter. In jeder Kirche wurde täglich mit einer Klokke geläutet, bei derem Klange Jeder mit dem Angesicht zur Erde fallen und um Frieden bitten muste. Die Altäre wurden entblößt, die Kruzifixe und Kirchenzieraten auf die Erde geworfen, und die Messe bei geschlosnen Türen gelesen. Niemand durfte in die Ehe treten,

Nie-

*) Vaterl. Histor. II. 328.

**) *Mieris* I. 164.

***) Ebendaselbst.

Niemand den Gegenstand seiner Liebe küssen, Niemand in dem ganzen Lande Fleisch essen, und Niemand sich den Bart abnehmen lassen. So konte Ein Mensch, dessen ganze Macht in einem algemeinen Geist der Verblendung bestand, mit einem einzigen Federstrich, tausende seiner Mitmenschen in Angst und Noht versezen, wenn sie auch noch so weit von ihm entfernt waren. Innozenz starb im Jahr 1216, und Honorius der Dritte ward an seine Stelle gewählt. Bei diesem hielt Wilhelm sogleich um Aufhebung des Kirchenbans an, und erlangte sie: doch dieser Pabst fand bald in dem Zuge, den dieser Fürst mit dem Sohne des französischen Monarchen gegen England unternahm, eine neue Ursache ihn auf dieselbe Art zu züchtigen, wie sein Vorgänger getan hatte; und nun erhielt die Abtei von Rynsburg das Vorrecht, das Innozenz in denselben Umständen der von Egmond zugestanden hatte *). Inzwischen hatte Honorius den Zwist des Grafen Wilhelm mit dem Grafen van Loon, einigen Lüttichschen Geistlichen zur Beilegung übertragen **); und kurz darauf bestätigte er selbst den Ausspruch, den Filip Markgraf von Namen elf Jahre zuvor in dieser Sache getan hatte ***). Der Graf scheint demohngeachtet auch von diesem zweiten Kirchenban bald befreit worden zu sein; weil er sich noch in demselben Jahre 1217 auf einen Kreuz-

*) *Kluit* in Cod. Diplom. p. 384.

**) *Mieris* I. 168.

***) *Kluit* Ebendas. 382.

Kreuzzug begab, und als Konstabler der mit dem Kreuz gezeichneten, die Zeitung von seinen Siegen an den heiligen Vater aus Portugal schikte *). Ein Jahr nach des Grafen Tode bestätigte dieser Pabst wider einen Vertrag, den der Bischof von Utrecht und Wilhelm über die gemeinschaftliche Besizung von Ostergoo und Westergoo mit einander getroffen hatten **). Und damit ich noch eins hinzuseze, ehe ich diese Materie verlasse, die Beschüzung der Egmondschen und Rynsburgischen Stifte, welche ihnen der römische Stuhl mehrmahls zugesagt und erwiesen hatte, blieb nicht ganz unbelohnt. Diese beiden Abteien musten einen jährlichen Zins von vier Schillingen, Friesische Münze, als ein Zeichen, daß sie ein Eigentum der Päbste wären, in ihren Schaz erlegen ***).

XIX. Zustand des holländischen Handels.

Der Handel konte in einem Lande, das so vorteilhaft dazu ligt als die Grafschaft Holland, und unter einem so betriebsamen Volke als in demselben wohnte, nicht anders als blühend sein. Schon zu den fränkischen und selbst zu den römischen Zeiten hat sich derselbe berühmt gemacht. Unter den Grafen muste er nohtwendig zunehmen, da der Reichtum und die Wohlfahrt dieser Fürsten von seinem Anwachs und vorteilhaften Zustande abhing. Die Fischereien hatten den Einwohnern dieser Lande schon früh das Bauen der Schiffe und das Verfertigen alles dessen was zu diesem Handwerk nötig ist, gelehrt.

*) *Mieris* I. 175.
**) Kluit. Ebendas. 444.
***) *Mieris* I. 118.

lehrt. Das Land war zu klein und der Boden zu unfruchtbar, um die Menge Menschen die er trug, ernähren und unterhalten zu können. Dies machte die Fahrt nach der Ostsee, von woher man das Korn hohlte, nohtwendig. Aus einem Zweige des Handels entstanden andre, bis endlich beinahe keine Gattung von Waaren genant werden konte, womit nicht zwischen holländischen und fremden Kaufleuten Handel getrieben wurde *). Wenn wir die ächten Denkschriften aus dem zwölften nnd dreizehnten Jahrhundert nachsehen, so sind unwidersprechlich die Beweise für den Utrechtschen und Gelderschen Handel häufiger als für den holländischen. Utrecht, Wyk te Duurstede, Thiel und andre Oerter an dem Rheine, waren alte und berühmte Handelsstädte, die von den nordischen Völkern öfters besucht wurden. Demohngeachtet fehlt es nicht an sehr deutlichen Beweisen, daß auch in dieser Grafschaft der aus- und inländische Handel sehr stark gewesen ist. Dordrecht war kaum gestiftet, so lagen schon lüttichsche und kölnische Handelsschiffe daselbst. Graf **Dirk der Vierte** der auf dieses Volk erzürnt war, lies die Fahrzeuge im Jahr 1048 verbrennen, und den Kaufleuten der beiden genanten Bistümer ihre Waaren nicht eher zurükgeben, bis sie eine schwere Geldbuße aufgebracht hatten; auch ward ihnen der Handel in der ganzen Grafschaft verboten **). Solche strenge Mittel dienten nun wohl nicht die Kaufleute an zu lokken; doch man hatte sich in so weni-

*) Richesse de la Hollande. Chap. I et II.

**) Vaderland. Hist. II. 163.

wenig verfeinerten Sitten daran gewöhnt, und sie dauerten selten lange Zeit. Die Zölle die an der Merwe in verschiednen Oertern von den vorbeifahrenden Schiffen gehoben wurden, dienen gleichfals zu keinem geringen Beweis von der Fahrt auf diesem Strohm. Ich habe schon gesagt wie sehr die Flämischen Kaufleute wünschten, von dem Geervlietschen Zol befreit zu werden. In dem berühmten Vertrag vom Jahr 1168, zwischen Holland und Flandern *), ist ein besondrer Artikel, welcher den Handel betrift. „Von nun an," wird hier gesagt, „sol der Graf von Holland den Zol, den er „bis jezt unter dem Namen des Geleites empfang„en, auf keine Art von den durchreisenden Flämi„schen Kaufleuten heben dürfen, noch zulassen das „Jemand in der Grafschaft ihnen denselben ab„nähme. Auch durften sie bei ihrem Durchzuge „durch die Grafschaft nicht aufgehalten werden, und „sie konten, so lange sie ihre Schiffe nicht verlassen „hatten, sich mit einem Eide reinigen. War „der Gläubiger hiermit nicht zufrieden, so stand „ihm frei, seinen Schuldner an dem Orte wo er „wohnte, zu verklagen." Ein andrer Vertrag welchen der Herzog von Brabant im Jahr 1203 mit unsern Graf Dirk dem Sibenten, schlos **), liefert einen änlichen Beweis für den gegenseitigen Handel der holländischen und brabantischen Kaufleute. Hier wird bedungen, „daß die erstgenanten, „welche

*) *Mieris* I. 112.
**) Ebendas. 137.

„welche durch Holland zogen, sowohl zu Wasser „als zu Lande, das Recht bei dem Zolle behalten „solten, welches bei ihrer Errichtung bestimt war; „der Herzog verspricht den holländischen Kaufleu„ten dieses eigene Vorrecht in seinen Staaten; we„gen andrer Schulden der beiderseitigen Unterta„nen, wurde ebenfals einiges festgesezt.“ Endlich ein Vertrag zwischen dem Bischof von Utrecht und dem Grafen von Holland in dem Jahre 1204 *), gedenkt ebenfals schon des Handels dieser zwei benachbarten Völker. Hier verspricht Graf Wilhelm der Erste „nie einige Kaufleute an dem Ver„führen des Salzes und andrer Waaren nach dem „Lande des Bischofs zu verhindern, und eben so „verspricht der Bischof den Kaufleuten die aus dem „Frisischen in die Grafschaft Holland kämen, keine „Hindernis in den Weg zu legen.“ Dieser Artikel ist beinahe wörtlich in zwei Verträge, welche kurz darauf das Stift und der Graf von Loon mit einander schlossen, übergetragen worden. Und da verschiedne an der Ostsee wohnende Völker genant werden, die zu Utrecht ihre Güter zum Verkauf brachten **), so ist es höchst wahrscheinlich daß die Holländer, durch deren Land diese Schiffe fahren musten, auch bei diesem Handel, entweder durch Zölle, oder indem sie wirklich daran Teil nahmen, gewonnen haben. Der Handel mit England war schon seit vielen Jahrhunderten getrieben worden.

Die

*) Ebendas. 140.

**) Ebendas. 86 und 178.

Die Holländer und Seeländer führten verschiedne Waaren dahin, und andre wider zurük. Von diesen lezten machte die Wolle nicht den geringsten Teil aus *). Man brauchte sie hier zu Lande in den Tuchmachereien. Zu Dordrecht war schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts eine Gilde von Tuchhändlern, und **Dirk der Sibente** erteilte derselben in dem lezten Jahre dieses Zeitraums das Vorrecht, daß niemand in der Stadt geschornes Tuch verkaufen durfte, als wer durch die Gilde dazu ernant oder in eine Brüderschaft aufgenommen war **). Die Middelburgschen, Domburgschen und Westkappelschen Verordnungen zeigen, daß der Weinhandel in Seeland wichtig gewesen sei, und die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf sich gezogen habe. Und in den öfters angeführten Handfesten von Gertruidenberg treffen wir verschiedne Verordnungen an, welche auf dem Handel in und um die Grafschaft Holland ihre Beziehung haben. Es wird von Jahrmärkten geredet, die in Holland gehalten würden; drei derselben werden in der Stadt auf bestimte Zeiten festgesezt. Es wird auch von wöchentlichen Märkten in denselben gesprochen, welche die Käufer der lebendigen Tiere nicht übergehen durften. Ferner werden Zölle von verschiedner Größe gefordert, von lastführenden Wagen, von mit Holz beladenen Wagen, von Schiffen mit einem

*) Vaderl. Histor. III. 21.

**) *Van de Wall.* II. 295.

einem stehenden Ruder, mit einem Löffelruder, mit einem hängenden und mit einem Handruder; ingleichen Zölle von bedekten Handelsplätzen, von bloßen Tafeln auf denen die Waaren ausgebreitet lagen, von Fleischbänken u. s. w. Endlich wird hier bestimt wie viel von dem Kaufen und Verkaufen eines Pferdes, eines Ochsens, Schweines oder Schafes abgegeben werden muste. Die Bürger von Herzogenbusch und Gertruidenberg wurden für zolfrei erklärt, und wer durch die leztgenante Stadt auf die holländischen Jahrmärkte reiste, war ebenfals davon befreit. Die Geschichte die ich hier beschreiben mus, wird uns von dem Handel dieses Landes noch näher unterrichten, und uns zugleich Gelegenheit geben von einigen andern Dingen zu sprechen, welche in diesem Abris von der innern Beschaffenheit Hollands nicht füglich Plaz finden konten.

Jezt gehe ich auf die Betrachtung der Verhältnisse über, in welchen unsre Grafschaft um diese Zeit gegen andre niderländische und europäische Fürstentümer stand, und der Bündnisse auf welchen ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen gegründet waren.

XX. Beziehung Hollands auf andre niderländische u. europäische Staaten. Auf die Grafschaft Flandern.

Von Flandern mus ich hier ohne Zweifel zuerst und am ausführlichsten handeln. Eine ganze Reihe von Begebenheiten in der Regirung Königs Wilhelms würde unverständlich sein, wenn ich nicht eine kurze Erzählung von den Unterhandlungen zwischen einigen vorigen Landesherren der holländischen und flämischen Grafschaften, vor-

aus

aus schikte *). Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, denn von ältern Zeiten zu reden ist nicht nötig, besaßen die Grafen von Holland als ein Lehn von Flandern und als ein Afterlehn des deutschen Reichs, das ganze Land, das zwischen der Schelde und der Hedinesee (ein alter Meerbusen bei Sluis, der hernach unter dem Namen 't Zwin bekant wurde) ausgestrekt lag. Die seeländischen Inseln, Walcheren, Süd- und Nord-Beveland, Wolfersdyk und Borsselen, und das Land von Cadsand, das von Walcheren damahls nur durch einen schmalen Strohm getrent wurde, machten die Teile dieses Landes aus. Die vier Lehnsherlichkeiten, und das Land von Waas wurden damahls gleichfals von unsern Grafen besessen, doch nicht mit demselben Rechte als Seeland westlich der Schelde. Auch musten diese Landschaften bei jeder Uneinigkeit, die zwischen den beiden benachbarten Fürsten ausbrach, den ersten Anfal leiden. Dies geschah unter andern im Jahr 1157. Dirk von der Elsas besaß damahls in Flandern die gräfliche Würde: doch hatte er, wie er nach dem heiligen Lande zog, die Regirung seinem Sohn Filip übergeben, der sie in

*) Diese Materie ist ausführlich abgehandelt in der Dissert. inaug. des Herrn P. Paulus, de origine, progressu et solutione nexus feudalis Flandriam inter et Zeelandiam. Lugd. Bat. 1775. — Und in der Histor. Crit. des Herrn P. Kluit Excurs. VII. quo Zeelandia occidentalis, quomodo inter Comitis Flandr. et Holland. juris olim controversi dicta sit, ex Chartis et documentis quam plurimum inéditis illustratur.

seines Vaters und seinem eignem Namen bis ins Jahr 1191 führte. Der tapfre und ehrbegierige Filip, konte die Bedrükkungen und Plakkereien, die seine Untertanen bei dem Geervlietschen Zol aushalten müsten, nicht ungerochen lassen: Er rüstete eine Flotte gegen die Holländer aus, schikte ein kleines Heer nach dem Lande von Waas, und bemächtigte sich dieses ganzen Strichs. Graf Floris der Dritte war in andre Kriege verwikkelt, und konte daher dem Filip seine Beute nicht sogleich entreissen; doch fing er, wie er im Jahre 1165 etwas freiere Hände bekommen hatte, einen neuen Krieg mit Flandern an. Dieser fiel aber noch viel unglüklicher für ihn aus als der erste. Seine Armee ward nach einem langen und blutigen Gefechte geschlagen, er selbst wurde schwer verwundet, gefangen genommen, in einem Kloster zu Brügge genau bewacht, und erst im Jahre 1168 auf freien Fuß gestelt, nachdem man ihn gezwungen hatte, am zweiundzwanzigsten Februar dieses Jahrs einen Vertrag zu unterzeichnen, der, so nachteilig er auch war, demohngeachtet verschiedne Jahre heiliger und genauer befolgt worden ist, als man unter solchen Umständen von kriegerischen Fürsten erwartet haben solte: doch die Kunst Bündnisse nach Wohlgefallen zu brechen, und mit den teuersten Eiden zu spielen, wurde nicht gerade von Jedem mit gleicher Begierde ergriffen und ausgeübt. In der Einleitung dieses Vertrages von Hedensee, wie man ihn insgemein nent, wird erklärt, „daß das ganze Land, „das Floris vom Grafen Filip zur Lehn hatte, durch

das

„das Urteil der flämischen Barone, den Pairs von „Floris, ihm abgesprochen worden; daß man aber „doch auf die Fürsprache einiger Fürsten, eine Ver„mittelung getroffen habe;“ worauf die Bedingungen des Vertrages erzählt werden *). Ich werde die vornehmsten derselben hier anführen müssen, da sich doch die Verbindung Flanderns mit Holland gänzlich hierauf gründet. „Der Graf von Hol„land solte Filip wegen des landes zwischen der „Schelde und der Hedinesee Geiseln geben, die so „lange es dieser verlangte, Brügge nicht verlassen „dürften. Nirgends als in dieser Stadt allein sol„ten die seeländischen Vasallen gerichtliche Zweikämpfe halten dürfen. Die beiden Grafen solten die „Einkünfte von Holland westlich der Schelde, un„ter einander gleich verteilen. Die Untertanen sol„ten einen festen und aufrichtigen Frieden mit ein„ander halten, und wenn einem flämischen Unter„tan etwas geraubt würde, so solte der Graf von „Holland für den Ersaz stehen müssen. Ueber das „Verbrechen des Raubes solten beide Grafen urtei„len, und wenn sie nicht einig werden könten, so „solten sie sechs ansehnliche Männer ernennen, um „über diese Sache zu entscheiden. Den flämischen „Kaufleuten solte alles, was ihnen bis jezt, unter „welchem Vorwand es auch sei, abgefordert wor„den, wider gegeben, und ihnen in der Folge keine „Zölle mehr aufgelegt werden. Auch solte der Graf „von Holland für den ganzen Schaden stehen müs-

*) Man sehe diesen Vertrag bei Mieris, Kluit, Paulus und andern.

„sen, den sie in seinem Gebiete, wenn sie Schuk-
„den wegen aufgehalten worden, gelitten hätten.
„Keiner von beiden Fürsten solte in Seeland eine
„Festung errichten dürfen, auch nicht zugeben, daß
„es ein andrer tät. Der Graf von Holland muste
„diesen Vertrag beschwören, und so oft seine Nach-
„folger um ihr Lehn bei Flandern ansuchten, solte
„diese Feierlichkeit erneuert werden. Hierzu durfte
„der flämische Fürst unter den holländischen Vasal-
„len nach Wohlgefallen Bürgen wählen. Wenn
„ein Graf von Holland diese Bedingung brächy, und
„binnen sechs Wochen keine Genugtuung gäb, so
„solte das ganze streitige Land an Flandern zurük-
„fallen, ausser wenn der Dienst des Kaisers oder
„eine andre gesezmäßige Entschuldigung angeführt
„werden könte. Die holländischen Lehnmänner sol-
„ten in einem solchen Fal unmittelbar flämsche Lehn-
„männer werden; und wenn die Genugtuung noch
„länger geweigert würde, so solten die Vasallen
„von Floris, die sich für das Befolgen dieser Be-
„dingungen eidlich verbunden hatten, tausend Mark
„Silbers an Filip bezalen. Diesem sowohl als sei-
„nen Nachfolgern solte es frei stehen, den Vertrag
„so oft es ihnen gefiel erneuern zu lassen, und eben
„so oft solte der Graf von Holland verbunden sein,
„mit so viel von seinen Lehnmännern als verlangt
„würde, zu erscheinen, und diejenigen Edeln, die
„in Person mit ihrem Fürsten nach Flandern zu zie-
„hen verhindert würden, solten dem Gesanten des
„Grafen von Flandern, den Eid in ihrem Vater-
„lande ablegen.“

Es

Es erhellet aus diesen Bedingungen hinlänglich, wie sehr sich Filip der Unterdrükkung und Gefangenschaft seines Feindes zu seinem Vorteil zu bedienen wuste, und wie sehr er alles zusammen gehäuft hat, was nur ernidrigendes für Floris erdacht werden konte. Das Land von Waas blieb seit der Zeit ein Eigentum Filips, und der Besiz von Seeland, wo der Graf von Holland sonst allein regierte, muste nun mit dem Grafen von Flandern, der demohngeachtet Lehnherr des ganzen Landes blieb, geteilt werden; auch fehlt es nicht an Beweisen, welche diese gemeinschaftliche Regirung, so lange diese beiden Fürsten lebten, bestätigen *).

In den heiligen Kriegen kamen Floris und Filip bald nach einander um. In Holland erhielt Graf Dirk der Sibente die Regirung, allein in Flandern fand das Recht der Nachfolge mehr Schwierigkeiten. Zwei Schwestern des verstorbenen Landesherrn, Margareta uud Isabella, von denen die erste an Boudewyn von Hennegau, und die andre an König Filip von Frankreich vermählt war, stritten mit einander über die Regirung: doch diese Uneinigkeit wurde bald beigelegt, da man noch in dem Todesjahre des Grafen, 1191, übereinkam, daß Gent, Brügge, Iperen, Kortryk, Oudenaarde, Waas, Aalst, Gertruidenberg mit den kaiserlichen Oertern, die Ambachte genant wurden, und die Seeinseln, Margareten zufallen solten; das übrige kam an die französische Krone.

*) Man findet sie beim Kluit am angeführten Ort. p. 261. segq.

Dirk der Sibente, von dem der Vertrag von Hedensee noch nicht beschworen war, hatte während dieser innerlichen Unruhen den Kaiser Heinrich den Sechsten zu bewegen gesucht, ihn von dem Huldigungseid, den er Flandern, der seeländischen Inseln wegen schuldig war, zu befreien, und ihn für einen unmittelbaren Lehnman des Reichs anzuerkennen; doch der Kaiser war nicht eigennüzig genug hierein zu willigen, und nahm im folgenden Jahre von Margaretens Gemahl, dieser Länder wegen, den Lehnseid an, nachdem vorher der Graf von Holland dem Boudewyn den gewöhnlichen Huldigungseid zu Gent geleistet hatte. Margaretens Sohn, auch Boudewyn genant, folgte im Jahr 1194 seiner Mutter in der Regirung von Flandern, und er hatte die Regirung über diese Grafschaft noch kein Jahr angetreten, als er schon, äusserst unzufrieden über den Geervlietschen Zol, der gegen den Vertrag von Hedensee seinen Untertanen aufs neue abgefordert wurde, einen Einfal in Walcheren tat. Doch diese Unternehmung fiel unglüklich für ihn aus: der Graf von Holland brach mit seinem Lager nach diesem Eilande auf, schlug seinen Feind, und vertrieb ihn aus Seeland. Wie lange dieser Krieg gedauert habe, und auf welche Bedingungen der Friede zwischen beiden Grafen geschlossen worden sei, wird nirgends ausdrüklich gemeldet. In einem Schenkungsbriefe von 1198 gab sich Dirk den ungewöhnlichen Titel, Graf von Holland und Seeland, da er sich doch ein Jahr darauf in einem änlichen Schreiben, ob es sich gleich auch auf Walcheren

be-

bezieht, nur Graf von Holland nent. Und da in einer andern Urkunde gesagt wird, daß er gegen das Ende seines Lebens Seeland von dem Grafen von Flandern zur Lehn gehabt habe, so scheint es, daß man die Aussöhnung zwischen diese beiden Perioden sezen müsse. Der bürgerliche Krieg der nach Dirks Tode in Holland entstand, verursachte wider neue Uneinigkeiten zwischen diesem Lande und Flandern. Der Graf von Loon nämlich schlos, um sich durch fremde Hülfe gegen seinen Nebenbuhler zu stärken, mit dem Grafen von Flandern einen Vertrag, in welchem er versprach, seine Untertanen ein für allemahl von dem Geervlietschen Zol zu befreien, wenn sie Wilhelm den Ersten aus Seeland vertreiben hülfen; auch bestätigte er im Jahr 1204 und 1206 den Vertrag von Hedensee. Man weis welche widerhohlte Dienste die Einwohner von Flandern diesem Herrn geleistet haben, und wie nachteilig der Ausspruch des Grafen Filip von Namen, Stathalters von Flandern, für seinen Feind war. Doch glükte es Wilhelm in Holland und in Seeland völkommen die Oberhand zu erhalten, und dadurch den Vertrag, den der Graf von Loon gezwungen geschlossen hatte, kraftloß zu machen. Er bestätigte darauf den Vertrag von Hedensee, und regierte Seeland mit der flämischen Gräfin Johanna, Boudewyns Tochter, gemeinschaftlich; so wie dieses, unter vielen andern Beweisen, aus der Verordnungen, welche beide fürstliche Perſonen im Jahr 1217 der Stadt Middelburg gaben,

sehr deutlich erhellet *). Wilhelm unterstüzte so gar in den Jahren 1213 und 1214, die mit England verbundnen Flämminger gegen den König von Frankreich: doch diese unnatürliche Freundschaft ging wenig von Herzen. Johannens Gemahl, Ferdinand von Portugal, war von den Franzosen gefangen genommen worden, und befand sich gar nicht im Stande, dem Kaiser Friderich dem Zweiten, wegen der Länder die er vom Reiche zur Lehn hatte, den verpflichteten Huldigungseid in Jahr und Tag zu leisten. Wilhelm dem dieses nicht unbekant war, ergrif die Gelegenheit den Kaiser um eben das zu ersuchen, um welches Dirk der Sibente den Kaiser Heinrich den Sechsten gebeten hatte. Friderich, weniger edelmütig als sein Vorfahr, gab dieser Bitte Gehör, und sprach zu Frankfurt ein Reichsurteil aus, nach welchem Johanna der Reichslehne von Aalst, den vier Ambachten, Waas und den seeländischen Inseln, um deren Lehnsreichung sie bei dem Kaiser anzusuchen versäumt hatte, für verlustig erklärt, und dieses alles Wilhelm als ein Reichslehn, und nicht mehr als ein Lehn von Flandern übergeben wurde. Doch die Entschuldigungen der Gräfin, und ihre Beschwerden gegen diesen unbilligen Ausspruch, fanden an dem kaiserlichen Hofe bald so viel Eingang, daß

*) Man sieht aus dieser Verordnung, daß sowohl flämische Amtleute, zum Beispiel ein Kastellan, Baillifs und Schouten, in Seeland gewesen sind, als holländische.

daß der römische König Heinrich drei Jahre darauf das Urteil seines Vaters aufhob, und die Gräfin in alle ihre vorigen Rechte wider einsezte. Der Nachfolger Wilhelms, Graf Floris der Vierte, betrug sich in den ersten Jahren seiner Regirung so, als ob ihn der Vertrag von Hedensee gar nichts anging. Die Einkünfte von Seeland, die unter den holländischen und flämischen Grafen gleich verteilt werden musten, behielt er für sich allein. Die Städte Domburg und Westkappel hatte er verschanzt, da keine festen Pläze auf den seeländischen Inseln gebaut werden durften; auch hatte er ihnen auf eigne Macht Verordnungen und Freiheiten erteilt. Hieraus entstanden Uneinigkeiten zwischen Johanna und ihm, wovon uns aber die Geschichte wenig aufbehalten hat. Wir wissen nur daß im Jahre 1226 ein Frieden und gewisse Verträge über den gemeinschaftlichen Besiz Seelands zwischen ihnen gegenseitig geschlossen, und von einigen vornehmen holländischen Edeln beschworen worden. Ferdinand war im Anfange des folgenden Jahres aus der französischen Gefangenschaft in die Arme seiner Gemahlin zurükgekehrt *). Der Graf von Holland der wie es scheint einen Vertrag mit Johanna geschlossen hatte, durch welchen die Artikel des Hedenseeschen für ihn merklich geschwächt wurden, war nun nach nichts begieriger, als nach dem Ablegen des Lehnseids an Ferdinand auf diese vorteilhaften Bedingungen. Wenigstens erkent Graf Floris, kaum

*) *Vredii* sigilla Comitum Flandriae, pag. 29.

kaum drei Monate nach Ferdinands Befreiung, in einem ofnen Briefe: „Alle Rechte die zwi„schen den Vorfahren beider Fürsten gemein gewe„sen waren, ausser daß wenn der Graf von Hol„land seine Geiseln, die sich in Flandern aufhiel„ten, zurük haben wolte, Ferdinand ihm sie ge„gen eine Handschrift anvertrauen müste, oder daß „die Geiseln selbst Bürgen an ihrer Stat stellen „solten, und das Floris, wenn er dem Grafen „von Flandern wegen dieser Leute keine Genugtuung „gäb, von den flämischen Vasallen zu Brügge ge„richtet werden müste.“ Hierauf legte er Ferdinanden den Eid ab, und empfing Flandern von ihm zur Lehn, wie es seine Vorfahren gehalten hatten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch festgesezt, „daß alle alte Schulden, die Ferdinand oder sein „Kastellan, oder Jemand anders, aus den seelän„dischen Einkünften bis auf diesen Tag zu fordern „hätte, für abgetan und vergessen gehalten werden „solten.“ Es müssen zu dieser Zeit noch andre Verträge zwischen den beiden Grafen geschlossen worden sein; weil sich einige Herren für Floris zu Bürgen stelten, und versprachen, daß wenn dieser Fürst gegen das was sie beide wegen Schade und Raub in Verträgen für gut befunden hatten, etwas unternehmen solte, sie ihm weder mit Raht noch mit Tat, sondern vielmehr dem Grafen von Flandern beistehen wolten *).

Johanna verlohr ihren Gemahl im Jahr 1233, und regierte seitdem Flandern, erst als Witwe,

*) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 462.

we, und darauf nach einer zweiten Vermählung mit Tomas von Savoyen bis ins Jahr 1244; doch so lange sie die Regirung führte, blieb alles zwischen den benachbarten Grafschaften in voller Fried und Ruhe.

XXI. Auf das Herzogtum Brabant.

So wie der Vertrag von 1168 der Grund aller Verbindungen zwischen Holland und Flandern ist, eben so können wir auch den Vertrag vom dritten November 1200 in Rükficht Brabants betrachten. Der südliche Teil von Holland gehörte vordem, wie schon oben gesagt worden ist, zu dem Herzogtum Niderlothringen, und unsre Grafen waren Lehnmänner dieser Herzoge: doch suchten sie sich nach und nach von diesem Joch loß zu machen, um so mehr, da dieses ausgebreitete Land in verschiedne kleine Fürstentümer verteilt war, und die brabantischen Herzoge, die sich auch Herzoge von Lothringen nanten, bei weitem nicht alles das mehr besaßen, was man vorher unter diesem Namen begrif. Diese Herren erneuerten aber doch von Zeit zu Zeit ihre Forderungen wegen der Lehnbarkeit des Landes zwischen der Maas und Schelde; und die hierüber entstandnen Uneinigkeiten wurden zu Löwen, zwischen Herzog Heinrich dem Ersten und Graf Dirk dem Sibenten, auf den Raht einiger Vasallen von beiden Fürsten, in dem Vertrage wovon ich hier rede beigelegt *). „Der Graf überläst in dem„selben dem Herzog die Stadt Dordrecht auf bei-

„den

*) Man findet ihn Ebendas. p. 249. und die Vertheidigung von der Echtheit desselben in Excurs. IX.

„den Seiten des Wassers, Dordrechtswaard, Har-
„redeswaard, und das ganze Land zwischen Stryen
„und Wahlwyk, bis an des Herzogs Gebiet: doch
„dies alles erhält er als ein Lehn von Heinrich wi-
„der zurük; und verspricht als ein Vasal ihm in eig-
„ner Person gegen alle seine Feinde, das Reich nur
„allein ausgenommen, zu dienen. Eben dies Ver-
„sprechen leistet ihm auch der Herzog als Lehnherr.
„Die Zölle solten in beiden Ländern von den Kauf-
„leuten erhoben werden, so wie es bei ihrer ersten
„Errichtung geschehen war. Der Graf entsagt
„allem Rechte, das er auf Breda zu haben vorge-
„wendet. Die Vasallen beider Herren bekräftigen
„diesen Vertrag, und versprechen ihren Fürsten zu
„huldigen, und wenn diese angefallen werden sol-
„ten, ihnen kräftig beizustehen.“ Man solte nicht
erwartet haben, daß der Graf von Holland zwei
Jahre nach dem Schliessen dieses Vertrages, mit
dem Herzog Heinrich in einen Krieg verwikkelt
werden würde; doch die Treulosigkeit des Herzogs,
der stat Dirk gegen seine Feinde zu unterstüzen,
dem Bischof von Utrecht zu Hilfe kam, machte die-
sen Krieg nohtwendig. Der Graf nahm im Anfang
des Herzogs Bruder gefangen, und machte sich von
Herzogenbusch Meister: allein sein Glük war nur
von kurzer Dauer. Seine Armee ward bei Heus-
den geschlagen, und er selbst fiel in Heinrichs Hände,
aus welchen er sich nur nach einem Lösegelde von
zweitausend Mark Silbers befreien konte. In die
Uneinigkeit welche nach seinem Tode in Holland ent-
stand, mischte sich der Herzog nicht gerade zu. Er

schien

schien im Anfang die Partei Wilhelms am meisten zu begünstigen *): doch nachdem er sich mit dem Grafen von Loon über einige Streitigkeiten vereinigt hatte, versprach er es dahin zu bringen, daß ein Vertrag zwischen diesem und dem Grafen von Holland geschlossen würde, oder wenn dieses nicht glükte, einen Tag festzusezen, an welchem er durch seine Lehnmänner einen Ausspruch, dem sich beide Herren unterwerfen müsten, tun lassen wolte **). Der Friede vom Jahr 1206 zwischen Wilhelm dem Ersten und dem Grafen von Loon, durch welchen dieser in den Besiz von ganz Holland geseze wurde, erfolgte bald darauf, und Heinrich erkante auch sogleich den Sieger als seinen Lehnman in verschiednen Verträgen ***): doch da die Vertreibung dieses Grafen leztere unnüz gemacht hat, so brauche ich nicht weiter hiervon zu handeln.

Wilhelm der nun den ungestörten Besiz seiner ganzen Grafschaft erlangt hatte, unterstüzte, wie schon oben erzählt worden ist, im Jahr 1213 den Grafen von Flandern gegen den König von Frankreich. Herzog Heinrich war mit dieser Krone verbunden, wurde von beiden Grafen in Brüssel belagert, und muste einen Vertrag eingehen, in dem er die französische Partei zu verlassen,

*) Der Vertrag den er mit dem römischen König Filip schlos, steht beim Mieris. I. 145.

**) Ebendas. 151.

***) Man findet sie Ebendas. 145 und 151, und beim Kluit in Cod. Dipl. p. 327. Not. t.

lassen, versprach *). Doch gegen das Ende des folgenden Jahres wurde eine frölichere Uebereinkunft zwischem dem Herzog und dem Grafen Wilhelm geschlossen **). Sie betraf eine Vermählung von Wilhelms Sohn, Floris, mit Matilden, des Herzogs Tochter. Floris war noch nicht vier Jahr alt, doch wurde beschlossen, die Prinzessin ihrem zukünftigen Schwiegervater zu übergeben, bis der junge Graf das mänliche Alter erreicht hätte. Die Mitgabe betrug von des Herzogs Seite 2500 Mark kölnische Münze, und von des Grafen Seite 500 Pfund holländisch, jährlich, für welche Summen einige holländische und seeländische Lehnmänner Bürgen sein musten. Uebrigens schlossen diese Fürsten ein defensives Bündnis, so wohl in Rüksicht ihrer inländischen als ausländischen Feinde, und dieses Bündnis liessen sie zugleich von ihren Lehnmännern beschwören. Die Vermählung wurde volzogen. Wilhelm selbst nahm eine andre Tochter des Herzogs, Maria, Witwe Kaisers Otto des Vierten, zu seiner zweiten Gemalin ***), und die Freundschaft der holländischen und brabantischen Fürsten, die durch dieses doppelte Band genauer als durch alle Verträge geknüpft war, wurde seit der Zeit nicht so geschwind abgebrochen. Herzog Heinrich lebte noch ohngefähr zwei Monate, nachdem Graf Wilhelm der Zweite, von dem er

*) Vaderl. Histor. II. 336.

**) *Mieris*. I. 162.

***) *Butkens* Trophées de Brabant. I. 193.

er seiner beiden Töchter wegen, zugleich Großvater und Urgroßvater war, die Regirung über Holland angetreten hatte. Die Abhängigkeit Südhollands von Brabant, blieb noch eine geraume Zeit in voller Kraft, und nur erst Wilhelm der Dritte hat sich ihrer im Jahr 1307 volkommen entziehen können *).

XXII. Auf das Stift Utrecht.

Beinahe eben so lange als uns die Geschichte Grafen von Holland nent, erzählt sie uns auch von blutigen und anhaltenden Kriegen, die zwischen diesen Fürsten und den Bischöfen von Utrecht geführt worden sind. Holland grenzte so dicht an das weltliche Gebiet des Bischofs; die Verhältnisse zwischen beiden Landesherren waren so mancherlei; die Forderungen, die sie an einander hatten, so vielfach; und der Karakter einer großen Anzahl Utrechtscher Bischöfe, so ehrsüchtig, trozig und kriegerisch, daß es gar nicht fehlen konte, es muste jede Gelegenheit, die sich dem einen anbot, einen Vorteil über den andern zu erhalten begierig ergriffen werden, und die geringste Beleidigung, die man sich von seinem natürlichen Feinde angetan glaubte, muste in einem Augenblik ganze Armeen in das Feld bringen.

Da andre Uneinigkeiten aus dem Wege geräumt waren, wurde die Grafschaft Friesland, das ist Ostergoo, Westergoo und Islegoo oder Staveren

*) Man sehe den Vertrag, der am zehnten April dieses Jahres mit dem Herzog von Brabant geschlossen worden, bei Mieris. II. 63.

ren, ein neuer Streitapfel. Dieses Lehn des deutschen Reiches hatte Kaiser **Heinrich der Vierte** im Jahr 1086, dem Markgrafen **Ekbert** von Sachsen, wegen Felonie genommen, und der Utrechtschen Kirche übertragen; Kaiser **Lotharius** hatte es im Jahr 1129, den Bischöfen wider entzogen, und den Grafen von Holland in die Hände gegeben; und endlich hatte es Kaiser **Konrad der Dritte** wenig Jahre darauf der Utrechter Kirche aufs neue geschenkt, und die vorige Schenkung bestätiget. So ein unregelmäßiges Verfahren der Oberhäupter von Deutschland machte, daß sowohl der Graf als der Bischof das gegründeteste Recht auf Friesland zu haben glaubten. **Floris der Dritte**, der den Bischof **Govert** aus der äussersten Verlegenheit, in welche er durch die Gröninger versezt war, gerissen hatte, hielt dieses für die beste Zeit seine Forderungen auf dieses Land geltend zu machen. Dieselben Waffen, mit denen er nur eben den Bischof unterstüzt hatte, wendete er nun gegen ihn und gegen seine Besizungen. **Govert** war von allen seinen Bundesgenossen verlassen, und rufte den Kaiser **Friderich den Ersten** um Unterstüzung an; dieser kam nach Utrecht, und brachte den Vertrag von 1165 zu Stande, der wider eine merkwürdige Epoche in unsern Jahrbüchern macht. „Der Bischof und der Graf solten sich, nach dem„selben, in die Vorrechte von Friesland gleich tei„len. Sie solten beide zusammen einen Graf „erwählen, der in ihren Namen die Grafschaft „regierte, das Richteramt aus des Kaisers Hän-

„den

„den empfing, und zugleich einen Eid ablegte, kei-
„nen der beiden Fürsten vor dem andern zu begün-
„stigen. Könten sie über die Wahl eines solchen
„Grafen nicht einig werden, so solte der Kaiser
„selbst einen ernennen. Wer auch gewählt wär,
„solte von jeder Partei nach Wohlgefallen abgesezt
„werden können. Wenn der Mai käm, der Mo-
„nat in dem der Landesherr selbst nach Friesland
„zu kommen und Recht zu sprechen gewohnt war,
„so solten der Bischof und der Graf zugleich ihren
„Einzug halten, und jeder von dreissig, oder we-
„nigstens von einer gleichen Anzahl Soldaten be-
„gleitet sein. Die Einkünfte der Grafschaft und
„von den Gerichten solten gleich unter sie verteilt
„werden, und den Schaden solten sie beide zusam-
„men tragen. Die Belehnung der Aemter solte
„auch einstimmig geschehen. Jeder durfte einen
„Advokaten anstellen, wenn er der andern Partei
„nicht unangenehm war, sonst konte er jeden Au-
„genblik aus seiner Bedienung gestoßen werden.
„Während der ersten acht Wochen solte der Graf
„von Holland das weltliche Gericht in Friesland
„halten, und nach dieser Zeit der Bischof das geist-
„liche Gericht. Wenn einer von beiden Fürsten
„nicht selbst kommen konte, solte er doch seine Sol-
„daten senden, und die Einkünfte der Grafschaft
„für seine Helfte geniessen. Und wenn weder der
„eine noch der andre sich dahin begeben konte, so
„solten sie den Grafen den sie beide zusammen er-
„wählt hätten, mit einigen Soldaten oder Boten
„an ihrer Stat senden, und was von den Einkünf-

„ten nach Abzug aller Unkosten übrig blieb, unter „einander teilen.“ Nach einigen fernern Bestimmungen, die wir übergehen können, „wird eine „Strafe von fünfhundert Mark Silbers, binnen „zwanzig Wochen an den kaiserlichen Schaz zu er„legen, auf das Brechen dieses Vertrags gelegt. „Wenn eine der Parteien sich weigerte, der andern „binnen zwölf Wochen wegen des Unterlassens der „Bedingungen, Genugtuung zu leisten, so solte der „Kaiser den von beiden Fürsten angestelten Graf, „mit sechs guten Männern, von denen es drei mit „dem Bischof, und drei mit dem Grafen von Hol„land hielten, vor sich rufen, und dem die Strafe „abfordern, der von diesen siben, oder durch die „Mehrheit der Stimmen, der Strafe für schuldig „erachtet würde“ *).

Nach Govert erhielt Boudewyn, ein Bruder des Grafen Floris des Dritten, den bischöflichen Stuhl. Dieses machte die Einigkeit zwischen Holland und dem Bischof von Utrecht volkommen. Der Graf bot sich zum Verteidiger des Bischofs an, und dieser, da seine beiden Neffen, Dirk der Sibente und Wilhelm einen grausamen Brüderkrieg gegen einander angefangen hatten, tat im Jahr 1196 einen Ausspruch, um sie beide zu befriedigen; in demselben wurde unter andern bestimt, daß Wilhelm ein Vasal des Grafen von Holland wegen Ostfriesland werden solte. Es scheint aus

allen

*) Man findet diesen Vertrag beim Mieris I. 110. — *van Schwarzenberg* Charterboek van Friesland I. 78. — und Kluit in Cod Diplom. p. 179.

allen Umständen daß der Bischof selbst seinen Anteil an der Grafschaf an Dirk als ein Lehn abgetreten *). Auch regierte seit der Zeit Wilhelm daselbst, und führte den Namen eines Grafens von Friesland. Boudewyn starb noch in demselben Jahre, und Dirk der Sibente, der nun aus der Erfahrung wuste, wie viel Vorteile es für seine Grafschaft hätte, wenn der Bischof ein Man wäre, mit dessen Interesse und Neigungen es übereinstimte, gegen die holländischen Fürsten wohlgesint zu sein, suchte seinen andern Oheim, Dirk, des verstorbenen Bruder, dazu zu erheben. Vermöge des berühmten Konkordats vom Jahr 1122, welches in dieser Rükficht noch nicht ganz auffer Kraft war, hatten die Vasallen der Kirche so wohl als die Geistlichen, das Recht die Bischöfe zu erwählen. Die Grafen von Holland, die nicht allein wegen Friesland, sondern auch wegen verschiedner andrer Güter, die sie in dem Stifte besaßen, unter die ansehnlichsten Lehnmänner der Bischöfe gehörten, (so wie diese wider in Holland und Seeland eine Menge Güter von den Grafen zur Lehn hatten) hatten daher einen merklichen Einflus in diese Wahlen. Doch der Günstling Dirks fand einen Mitwerber an Arnold, Probst von Deventer, den der Graf von Geldern begünstigte. Der Kaiser, um diese Uneinigkeiten beizulegen, befahl den beiden Geistlichen ihre Sache bei dem Pabst vorzutragen, und übertrug inzwischen die weltliche Regi-

*) *Kluit* in Excursu VIII. De conditione Oostergoae et Westergoae sub Wilhelmo I.

rung des Bistums dem Grafen von Holland. Doch Dirk so wohl als Arnold, starben unter Wegs. Die Geistlichkeit von Utrecht erwählte nun Dirk von der Aare, und sogleich entstand wider ein Krieg zwischen Holland und dem Stifte. Der neue Bischof wolte den Vertrag von 1165 geltend machen, und sich von dem was die Abgaben und die Ausübung der Gerichtsbarkeit einbrachten, eine Summe Geldes sammeln. Dies glükte ihm aber nicht, er wurde zu Staveren, wohin er mit seiner Armee gekommen war, von dem Grafen Wilhelm in einem Kloster gefangen genommen, und nach Osterzee in Sicherheit gebracht, doch kurz darauf durch den Aberglauben der Friesen wider auf freie Füße gestelt. Die Klagen Wilhelms über dieses Unternehmen des Bischofs brachten den Grafen Dirk in Harnisch; doch fiel er bald darauf in die Hände des Herzogs von Lothringen, und wurde noch vor seinem Tode genötiget, mit Utrecht Frieden zu machen *). Wilhelm, der durch den Tod seines Bruders aus Friesland gerufen wurde, fand sich alsbald mit den Grafen von Loon in Zwistigkeiten über die Nachfolge in der Regirung verwikkelt. Dies war die schönste Gelegenheit für den Bischof, in Friesland so wohl als in Holland seine alten Rechte wider geltend zu machen. Er fand in dem Grafen von Loon einen Man, der wenn er nur in seinen Unternehmungen unterstüzt wurde, alles was man von ihm forderte, versprach; und der, wenn er in Hol-

*) Vaderl. Histor. II. 282. seqq.

Holland Herr geworden, und allen seinen Bündnissen getreu geblieben wäre, mehr ein Stathalter der benachbarten Fürsten, als ein unabhängiger Landesherr gewesen sein würde. Der Bischof zeigte sich geneigt ihn für zweitausend Mark Silbers zu unterstüzen, und schlos im Jahr 1204 einen Vertrag mit ihm, „in welchem der Graf von Loon sich als „einen Vasallen der Utrechtschen Kirche erkent, der „das ganze Lehn, das Graf Dirk vorher rechtmäs„sig besessen, von dem Bischof in Leibzucht erhal„ten hätte. Die Dienstmänner und Leibeigenen „in beiden Ländern, wenn sie auch zu dem Gebiete „des andern gehört hätten, solten das Eigentum „desjenigen sein, in dessen Lande sie wohnten, oder „wo sie sich hinbegeben hätten, den Adel allein und „die Kinder desselben ausgenommen. Der Rhein „solte von dem Grafen von Loon weder bei Zwaden„burg noch sonst wo gedämt werden. Die Kaufleute „solten ungestört ihren Waaren aus einem Lande in „das andre bringen können. Der Vertrag von „1165, wegen Friesland, wurde aufs neue be„stätigt, doch wurden hier und da einige Verände„rungen nnd Zusäze gemacht; die Münzmeister, „Zoleinnehmer, Schouten, Stadtvögte und andre „Amtleute in dieser Grafschaft, solten ihre Aemter „oder Lehnen erstlich von dem Bischof und darnach „von dem Grafen erhalten, und beiden Treue schwö„ren. Den Teil der Grafschaft, der dem Grafen „gehörte, verpfändete er dem Bischof für dreihun„dert Mark kölnisch, so lange, bis diese Summe „auf einmahl zurükgegeben wäre. Was die Gren-

„den zwischen Holland und dem Stifte betrift, so „solte ein Stük Landes oder ein Zehnter, über den „von beiden Fürsten gestritten würde, dem der es „forderte übergeben werden, oder es solte von der „andern Partei beschworen werden, daß diese For„derung unrechtmäßig wär. Der Graf solte die „Lehnmänner des Bischofs, die ihren Herrn belei„digt hatten, nicht in Schuz nehmen *)." Ein für den Bischof so vorteilhafter Vertrag muste ihn bewegen, den Grafen von Loon auf das nachdrüklichste zu unterstüzen, da er das höchste Interesse dabei hatte, wenn dieser Herr in den Besiz der Grafschaft kam. Er konte aber doch nicht verhindern, daß nicht die plözliche Flucht seines bei Voorschoten gelagerten Heers, beinahe das ganze Land in Wilhelms Hände zurük brachte. Dies verursachte, das der Bischof, der nun für die Sache seines Bundesgenossen besorgt wurde, sich alle Mühe gab, noch in demselben Jahre, beinahe eben den Vertrag mit dem gesezmäßigen Grafen von Holland zu schliessen. Hier wird demohngeachtet von keiner Leibzucht gesprochen, ob sich gleich Wilhelm für einen Vasallen der Kirche erkent. Auch fält der Artikel von Verpfändung des gräflichen Anteils an Friesland weg. „Das Gericht zu Heeswyk bei Montfort solte „von einem Amtman des Bischofs gehalten wer„den; doch solte der Graf den vierten Teil der Ein„künfte geniessen **)."

In-

*) Man sehe diesen Vertrag bei Mieris I. 144, und Kluit in Cod. Dipl. p. 269.

**) Mieris I. 140. — Kluit. Ebendas. 273.

Inzwischen hielt Wilhelm, sobald er seinen Feind völlig bezwungen hatte, diese Bedingungen in Rükſicht Frieslands nicht. Er regierte so lange er lebte diese Grafſchaft allein, und schrieb sich beständig Graf von Friesland. Vielleicht hat er den Anteil des Bischofs an dieser Grafſchaft von diesem zur Lehn erhalten; wenigstens wurde der Frieden zwischen ihm und dem Stift nicht wider gebrochen. Er trug viel mit zur Erwählung Otto des Ersten und Otto des Zweiten, die kurz nach einander auf Bischof Dirk folgten, bei, und wurde von dem lezten auf seinem Zuge in das heilige Land begleitet *). Doch Floris der Vierte hatte kaum die Regirung angetreten, so verband er sich mit dem Grafen von Geldern, der den Bischof zu bekriegen Willens war. Es scheint, daß nach Wilhelms Tod wider neue Uneinigkeiten entstanden waren, und daß der Bischof die Jugend und Unerfahrenheit Floris, zu seinem Vorteil und zu Vermehrung seines Ansehens misbrauchen wolte. Vielleicht verdros es ihn auch, daß dieser Graf seinen Bruder Otto mit Friesland belehnt hatte, worauf der Bischof nicht weniger Recht zu haben glaubte **). Der Graf von Holland seegelte mit einer Flotte, die er ausgerüstet hatte, den Lekstrohm hinauf, und verbrante dem Bischof ein Städtchen ***): doch wurde durch Vermittelung des päbstlichen Legaten

*) *Beka* Hist. Episc. Ultraj. p. 68.

**) Ebendaselbst. p. 75.

***) Auct. inc. de rebus Ultraj. Cap. 20. ex edit. *Ant. Matthaei.*

im Jahr 1225, ein Frieden zwischen beiden Fürsten zu Stande gebracht. In dem bei dieser Gelegenheit geschlossenen Vertrage *), „wird vornämlich über das Anlegen von siben Schleusen in dem „Wendeldeich gehandelt. Die Entscheidung über „die Anzahl derselben die der Bischof, und die Anzahl die der Graf anlegen und unterhalten müste, „wird vier holländischen Lehnmännern, Wilhelm „van Teilingen, Wilhelm van Egmond, Hugo „van Naaldwyk und Jakob Burggraf von Leiden, „übertragen. Wenn diese nämlich eidlich erklären „wolten, daß in einer vorigen Unterredung, die zu „Doesburg in Gegenwart des Legaten und des „Erzbischofs von Köln über diese Sache gehalten „worden, festgesezt wäre, daß der Bischof „vier, und der Graf nur drei von diesen Schleusen anlegen müste, so solte es befolgt werden. „Weigerten sich aber diese Herren das zu beschwören, so solte einer der vier bischöflichen Räte, „die gleichfals dabei gegenwärtig gewesen wären, „auf eben die Art erklären, was man damahls beschlossen hätte, und dieses solte die Regel sein, die „man befolgen wolte. Wenn der Bischof zu einer „bestimten Zeit seine Schleusen nicht angeleget, der „Graf hingegen in dem Anlegen der seinigen sich „nicht nachläßig bezeigt hätte, so solte dieser den „Dam bei Zwadenburg verstopfen können. In der „Folge wird von der Unterhaltung und Besichtigung „dieser Schleusen gesprochen. Die Berichtigung der „Gren-

*) *Mieris* I. p. 194.

„Grenzen zwischen dem bischöflichen und gräflichen „Boden, wird vier ansehnlichen, von beiden Par„teien zu erwählenden Männern überlassen. In „Rükſicht der Leibeigenen wird beinahe dasselbe be„stimt, als in dem Vertrage von 1204. Sie wa„ren verpflichtet jeder seinen Deich zu unterhalten, „oder musten gewärtig sein, daß man ihre Güter „in Anspruch nahm. Was Friesland betrift, so „kam man darin überein, daß wenn einer von bei„den Fürsten diese Grafschaft besuchen wolte, er „solches sechs Wochen zuvor dem andern kund tun „müste. Wenn dieser selbst mitging, oder einen „andern an seine Stelle schikte, so wurden die Ein„künfte des Landes verteilt; im Gegenteil behielt „der, der allein hinzog, alles für sich. Doch auf „die Vorteile der geistlichen Gerichtsbarkeit hatte „nur der Bischof ein Recht.“ Ausser diesem Vertrag erklärte Graf Floris einige seiner Dienstmänner für Untertanen des Bischofs, wogegen er achthundert Pfund von demselben empfing *). In wie weit nun alle die erzählten Bedingungen beobachtet worden sind, ist schwer zu bestimmen. Man sieht wenigstens daß die Bischöfe den Vertrag von 1165 noch nicht aus den Augen verlohren hatten. Floris lebte seit der Zeit mit dem Bischof Otto in Freundschaft, und unterstüzte demselben sogar mit einem Heer gegen seine Drentschen Feinde **). Zur Erwählung von Otto's Nachfolger, Willebrand, der

*) Auct. inc. de rebus Ultraj. Cap. 21.

**) Vaderland. Hist. II. 363.

der sein Anverwanter war, trug er, im Jahr 1227, nicht wenig bei *), und da auch dieser fünf Jahr darauf starb, bewog er das Kapitel seinen Bruder Otto, der in Friesland regierte, und höchstens einundzwanzig Jahr alt war, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Otto der Dritte fand das Stift in einem äusserst verarmten Zustand, und verkaufte seine Güter in Holland, um dessen Schulden zu bezahlen, und es wider in den vorigen blühenden Zustand zu versezen. Floris bot ihm in seinen guten Absichten hilfreiche Hand, erwies dem Bistum viele Dienste, und führte selbst auf eigne Kosten den schweren Deich, der sich von Amerongen bis Schoonhoven erstrekt, unter der Bedingung, daß ihn die Bischöfe unterhielten **) Wilhelm der Zweite, der kurz nach Otto's Erwählung, durch den Tod seines Vaters, zur Regirung nach Holland gerufen wurde, fand daher seinen Oheim an der Spize der Utrechtschen Kirche. Die Geschichte wird uns bald Gelegenheit geben, von diesem Bischof näher zu sprechen.

XXIII. Auf die Grafschaft Geldern.

Die Beziehung, in der unsre Fürsten gegen die Grafen von Geldern standen, war von einer ganz andern Beschaffenheit als die gegen das Stift. Hier findet man keine gegenseitigen Bündnisse, auf welche das Völkerrecht, daß diese beiden Grafschaften gegen einander beobachteten, gegründet wäre. Nachdem es das augenblikliche Interesse forderte, bestritten sie mit einander eine dritte Macht, oder be-

*) *Beka.* p. 72.

**) *Beka.* p. 75. — *Heda* Hist. Epis. Ultraj. p. 204.

bekriegten einander selbst; und der Friede, der gewöhnlich sehr bald darauf erfolgte, veränderte wenig in den vorigen Verhältnissen dieser Länder. Doch seit der Vermählung Wilhelms des Ersten mit Adelheid, der Tochter Otto's des Zweiten von Geldern, im Jahr 1198, war die Verbindung zwischen den Herren dieser beiden Länder etwas enger geworden. Wilhelm hatte mit dem Grafen in den heiligen Kriegen gedient; er nahm daher, wie er aus der Gefangenschaft, in der ihn sein Bruder Dirk der Sibente gehalten hatte, entflohen war, zu demselben seine Zuflucht, und wurde mit der alten Freundschaft, und den größten Ehrenbezeugungen empfangen *). Bei solchen Umständen, in welchen sich Wilhelm befand, noch eine Gemahlin aus des Grafen Geschlecht zu erhalten, war ein zu unverhoftes Glük, als daß es ihn nicht auf das stärkste einem solchen Wohltäter verbunden haben solte. Dieses verdiente Otto um so mehr, da er der einzige war, der sich nicht mit dem Grafen von Leon in Verbindungen gegen Wilhelm einlies; ob ich gleich seinen Namen unter den Mittelspersonen finde, welche die Vereinigung des Bischofs von Utrecht mit diesem Grafen zu Stande bringen halfen **), wozu man ihn aber doch vielleicht gezwungen hatte. Inzwischen starb Otto noch in demselben Jahre. Mit Gerhard dem Dritten, der seinem Vater in Geldern folgte, lebte Wilhelm

gleich-

*) *Pontanus* Histor. Gelr. p. 119.

**) *Kluit* in Cod. Diplom. p. 266.

gleichfals in dem besten Verständnis. Gerhard war mit Margareta von Brabant vermählt, eine Schwester von Wilhelms zweiter Gemahlin, und von der Gemahlin Floris des Vierten. So trat dieser zulezt genante Fürst wider in eben die Verbindung mit dem Grafen von Geldern wie sein Vorfahr. Mit einander verbunden, bekriegten sie zuerst den Bischof von Utrecht mit vereinten Kräften, und unterstüzten ihn kurz darauf. Otto der Dritte, Gerhards Sohn, hatte schon sechs Jahr in Geldern geherscht, als unser Wilhelm der Zweite, dessen Neffe er war, in Holland die Regirung antrat. Von einem Gebrechen an dem Fuße, hatte er den Beinamen Otto mit dem Pferde- oder mit dem krummen Fuß bekommen: doch die Vorsichtigkeit, Klugheit und Rechtschaffenheit, die er in seiner langen Regirung zeigte, haben ihn zum Liebling seiner Untertanen gemacht, und die Nachwelt hat seinen Namen in das Verzeichnis guter Fürsten eingetragen *).

XXIV. Auf England.

In dem dreizehnten Jahrhundert sind zuerst die Verbindungen zwischen England und Holland entstanden, die seit dieser Zeit der Grund so vieler Feindschaft und so vielen Hasses zwischen beiden Nazionen gewesen sind; die die Sonne des Glüks, wie wohl mit ungleich starkem Glanze, manchmahl über beide Länder, öfters nur über das Eine haben scheinen lassen; die öfters gebrochen, öfters erneuert, und dan am heiligsten sind gehalten worden, wenn es das Interesse der mächtigsten Partei am meisten for-

*) *Pontanus* p. 135.

forderte. Wilhelm der Erste hatte, entweder weil sein Vater mit einer schottischen Prinzessin vermählt gewesen, oder weil sein Bruder Dirk der Sibente in Deutschland Otto von Sachsen, einen Anverwanten des Königs von England, gegen Filip von Schwaben unterstüzt hatte, Wilhelm der Erste, sage ich, hatte so viel Einflus auf den König Johann, daß er ihn zu bewegen wuste, Ada, die unglükliche Gemahlin des Grafen von Loon, fünf Jahre lang in England gefangen, und von ihrem Gemahl getrent zu halten *): doch als sich das Glük auf die Seite dieses Grafen zu wenden schien, und Wilhelm zu Filips Partei übergegangen war, so gab der König die holländische Prinzessin ihrem Gemahl zurük, nachdem dieser im Jahr 1207 sich für einen Vasallen des Königs erkant, und versprochen hatte, „dessen Reich gegen „Jederman verteidigen zu helfen, so daß er, wenn „es verlangt würde, auf seine Kosten nach Eng„land käm, und daselbst auf des Königs Kosten so „lange es diesem gefiel, blieb. Wenn ihn der Kö„nig in fremden Diensten nötig hätte, so solte er „ebenfals erscheinen, doch auf Kosten seines Lehn„herrn. Auch solte er dem römischen König Otto „nach seinem Vermögen beistehn, und ferner dem „englischen Monarchen so viel Freunde und Unter„stüzung zu verschaffen suchen, als tunlich wär **)." Dieses ist, so viel ich weis, der erste Vertrag, den ein

*) Man vergleiche *Kluit* in Cod. Dipl. p. 330. No. 3.

**) *Mieris* I. 152.

ein König von England und ein holländischer Fürst, (denn der Graf von Loon hatte sich durch den Ausspruch von 1206 für eine kurze Zeit in den Besiz der Grafschaft gesezt) gegenseitig mit einander geschlossen haben. Man sieht wie teuer der König seine Gefangene verkaufte, und wie unedel er sich der Liebe des Grafen zu seiner Gemahlin zu bedienen wuste, um ihm harte und unbillige Bedingungen abzudrükken.

Die Umstände von Holland veränderten sich kurz darauf gänzlich. Wilhelm machte sich von Holland, dessen gesezmäßiger Fürst er war, durch die Waffen wider Meister, und ergrif nach Filips Tod die Partei Otto's, da sich der Graf von Loon auf die Seite Friderichs, des neuen Mitwerbers um die römische Königswürde, wendete. Die Folge davon war, daß der Graf von Holland in eben die Verhältnisse mit England treten muste, in denen sein Feind wenig Jahre zuvor gestanden hatte; doch mit dem Unterschied, „daß der König ihm und seinen „Nachfolgern jährlich vierhundert Mark, zu Lon„don zu empfangen, schenken solte, um diese als ein „Lehn von England zu besizen, und um als ein Va„sal des Königs ihm wegen dieser Summe zu hul„digen, und verpflichtet zu sein, England zu ver„teidigen und einige französische Provinzen erobern „zu helfen. Wenn andre Völker das Königreich „mit einem Einfal bedroheten, so solte Wilhelm „mit seiner ganzen Macht dem Monarchen in Per„son zu Hilfe kommen, ausser wenn in Holland selbst „eine Armee eingerükt wäre; in allen Fällen in de-

„nen

„nen der König seinen schuldigen Dienst forderte, „solte er ihm 25 Mannen von Waffen, das ist „250 Reiter und eine gehörige Anzahl Fußvolk „auf eigne Kosten zuschikken: doch solten sie in „England achtzehn Wochen auf des Königs Kosten „dienen, und mit ihm hinziehen, wohin er wolte; „nach dieser Zeit solten sie von diesem wider frei „nach Holland geliefert werden müssen. Ausserdem „wenn der König dienstbare Männer zu seiner Un„ternehmung nötig hätte, so brauchte er nur einen „zu schikken, um sie nach England überzuführen; „Wilhelm solte ihm fünfhundert, oder tausend, „oder mehr besorgen, und Schiffe ausfindig „machen, um sie auf Kosten seines Bundesgenossen „nach England überzusezen; und der Graf blieb „Bürge, daß diese Leute sowohl als die Mannen „von Waffen dem Fürsten getreu dienen solten“ *). Man sieht aus einem Briefe, den König Johann im Jahr 1213 an den Kaiser Otto geschrieben **), daß dieser dem König versprochen hatte, Wilhelm nach England zu senden; und es ist wahrscheinlich auf dieser Reise, und durch Vermitlung des Kaisers, dieses Bündnis, das wenigstens gegenseitige Vorteile verspricht, geschlossen worden. Noch in demselben Jahre hatte Wilhelm Gelegenheit, seinen Zusagen getreu zu sein. Es entstand ein beinahe algemeiner Krieg, in dem sich an der einen Seite, König Friderich, der König von Frankreich

*) *Mieris* I. 157.
**) Ebendas.

reich und der Herzog von Brabant, und an der andern, Kaiser Otto, der König von England und die Grafen von Holland und Flandern rüsteten. Man weis schon daß Wilhelm, von Flandern unstüzt, den Herzog von Brabant zwang, das Bündnis mit Frankreich zu verlassen, und zugleich, daß ein Teil der englischen Flotte unter seinem Befehl stand, und merkliche Vorteile über die Franzosen erhielt. Im Jahr 1214 wurde der Graf von dem König von Frankreich gefangen genommen, und muste versprechen, nie wider gegen diesen Fürsten die Waffen zu ergreifen. Ein Waffenstilstand, der fünf Jahre dauern solte, endigte diesen Krieg *); doch brach er in kurzer Zeit in seiner ganzen Wut wider aus. Die englichen Großen hatten im Jahr 1215 ihren König der Krone verlustig erklärt, und diese Ludewig dem Sohn des französischen Monarchen übertragen. Man beschlos hierauf in Frankreich diesen Fürsten mit einer Flotte nach England überzusezen. Wilhelm, der während seiner Gefangenschaft wahrscheinlich gegen England erbittert geworden war, oder mit dem man, bei dem Zurükgeben seiner Freiheit vielleicht einen Vertrag zu schliessen gewust hatte, war nicht allein schon im vorigen Jahre zur Partei Friderichs in Deutschland übergegangen, sondern dachte auch jezt so wenig an seine feierlichen Versprechen, die er kurz zuvor dem König Johann getan hatte, daß er sich auf die französische Flotte, mit 36 Man aus der holländischen Ritterschaft und ihrem Gefolge, in die

*) Vaderland. Histor. II. 335.

die Unternehmung gegen England, begab: doch diese Unternehmung glükte nicht, und der Graf war genötiget mit doppelter Schande, sein Wort gebrochen, und seinen Zwek nicht erreicht zu haben, zurükzukehren *). Der König von England war nun äusserst auf ihn erzürnt, und er beklagt sich in einem Brief an Kaiser Otto, über seinen vermessnen Einfal in England. Um ihn zu strafen, suchte er nun den Grafen von Loon zu bewegen, Otto's Partei aufs neue zu ergreifen, in welchem Fal ihn der Kaiser mit Holland belehnen würde **). Doch der Tod des Königs Johann, der bald darauf erfolgte, und das geringe Ansehen, das Otto in Deutschland behalten hatte, verhinderten daß etwas in dieser Sache unternommen wurde. Heinrich der Dritte, der Sohn und Nachfolger des Königs Johann, scheint die Beleidigung seines Vaters, die ihm Wilhelm angetan hatte, vergessen zu haben. Wenigstens vereinigten sich, wie schon gesagt worden ist, auf dem im Jahr 1217 unternommenen Kreuzzuge, die englische und holländische Flotte. Der Graf von Holland befahl erst unter dem Grafen Wight, doch hernach wurde ihm der Oberbefehl über die vereinigte Flotte anvertraut ***). Während der ganzen Lebenszeit Wilhelms des Zweiten, saß dieser Heinrich auf dem englischen Tron, ein Herr der sich von seinen Ministern beherschen lies, und der durch sein Un-

*) Ebendas. 338.
**) *Kluit* in Cod. Diplom. p. 370.
***) Vaderland. Hist. II. 342

vermögen den Szepter zu führen, und durch verschiedne tirannische Handlungen, die Unruhen in seinem Reiche, die unter Johanns Regirung so viel Unheil verursacht hatten, aufs neue erwekte *).

XXV. Auf Frankreich.

Alles was ich eigentlich von den Verbindungen mit Frankreich zu sagen hätte, habe ich schon oben, bei dem was von England gesagt worden ist, mit vortragen müssen. Es schränkt sich meistens auf den Krieg, den Wilhelm der Erste in den Jahren 1213 und 1214 mit Frankreich führte, und auf die Unterstüzung die er im Jahr 1217 dem Prinzen des Königs in seiner Unternehmung gegen England leistete, ein. Ludewig der Achte, der im Jahr 1223 seinem Vater Filip August gefolgt war, saß nur drei Jahr auf dem Tron. Länger und heilsamer für Frankreich war die Regirung Ludwigs des Neunten, oder des Heiligen, der erst im Jahr 1270, in den des Glaubens wegen geführten Kriegen, seinen Untertanen entrissen wurde. In ihm vereinigten sich alle Eigenschaften, die einen Menschen, einen Fürsten und einen Christen groß machen; und der Aberglaube der ihm anhing, war weniger ein Flekken seines Karakters als der Zeiten in denen er lebte.

XXVI. Anteil der Grafen von Holland an den Streitigkeiten der Kaiser und Päbste.

Ich kann diese Einleitung nicht schiklicher beschliessen, als wenn ich von den Streitigkeiten, die zwischen dem Kaiser und dem römischen Stuhl, vornämlich in dem ersten Teil des dreizehnten Jahrhunderts, Stat gefunden, und von der Rolle, die unsere Grafen in dieser Verwirrung gespielt haben,

einen

*) Hume Geschichte von England. II. 195.

einen kurzen Abris mache. Die ganze Geschichte des Fürsten den wir hier betrachten wollen, beruht beinahe allein auf diesen Vorfällen, und ohne Entwikkelung derselben würden die Triebfedern von vielen Handlungen, die wir erzählen müssen, öfters mehr als räzelhaft werden.

Schon in der Mitte des elften Jahrhunderts hatten diese Uneinigkeiten, die die ganze Christenheit im Flammen sezten, und auf deren Ausgang aller Augen gerichtet waren, ihren Anfang genommen. Der herschsüchtige Geist des unter dem Namen Gregorius des Sibenten so bekanten Hildebrands, konte nicht leiden, daß die geistliche Macht der weltlichen länger unterworfen sein solte. Die Kaiser, die mächtigsten Fürsten dieser Zeit, und die in Italien viele Besizungen hatten, standen ihren ehrgeizigen Absichten am meisten im Wege. Alles daher, was diese ernidrigen, ihre Kräfte schwächen, ihr Ansehen verringern, oder ihre Untertanen von ihnen entfernen konte, wurde von diesem listigen Priester begierig ergriffen, und zum Untergang der deutschen Monarchie ins Werk gestelt. Ueber die Ernennung der Bischöfe und die geistliche Gerichtsbarkeit, tat er die unrechtmäßigsten Forderungen; er donnerte nach seinem Wohlgefallen den Kirchenban auf die Kaiser so wohl, als auf die andern Fürsten herab, und führte die schrekkichen Folgen ein, die sie seit der Zeit nach sich zogen. Er lehrte, daß es bei den Päbsten stünd, die Fürsten dieser Erde anzustellen und abzusezen, und Veränderungen in Königreichen zu machen.

Er behauptete, daß das deutsche Reich ein Lehn von Rom wär; und um in Italien der kaiserlichen Macht eine andre entgegenzusezen, führte er zuerst die Politik ein, die Normänner, die in Apulien und Kalabrien eingefallen waren, und sich seit der Zeit von Sizilien und dem größten Teile von Neapel bemächtigt hatten, mit allen diesen eroberten Ländern zu belehnen. Die Päbste fanden nun in diesen Königen von Sizilien die getreuesten Beschüzer ihres Gebiets gegen alle kaiserliche Unternehmungen. Die Nachfolger Hildebrands traten volkommen in ihre Fußtapfen. Das Haus von Schwaben, oder (wie es sich auch nach dem alten Stamschlosse der Herzoge nennen lies) von Hohenstaufen, das im zwölften Jahrhundert auf dem kaiserlichen Tron saß, muste beständig gegen ihre List auf seiner Hut sein, und der Streit, den ihre beiderseitigen Vorfahren angefangen hatten, fortsezen. Dieser fiel doch nicht immer gleich nachteilig für die Kaiser aus. Schon hatte Heinrich der Fünfte die Güter der Gräfin Mathilde, die aus nichts weniger als Toskana, Parma, Piacenza, der ganzen Lombardei und andern bestanden, nach ihrem Tod an sich gezogen, so wie er auch das gegründeste Recht darauf hatte, ob sie gleich die dem römischen Hofe sklavisch unterworfene Mathilde den Päbsten geschenkt hatte. In den sechs verschiednen Zügen, die Friderich der Erste nach Italien tat, war er zwar nicht allemahl glüklich: demohngeachtet hat dieses ausgebreitete Land mehr wie einmahl vor ihm erzittern, und Rom selbst sich unter seiner Macht beu-

beugen müssen. Heinrich der Sechste vermählt mit Konstanzia, der einzigen Erbin von allen dem was die Normänner in Sizilien besaßen, bemächtigte sich dieses ansehnlichen Königreichs nach dem Tode Tankreds, eines natürlichen Sohns des Herzogs von Apulien und Enkels von König Roger dem Ersten, dem das sizilianische Volk so wohl als der römische Stuhl die Krone zugesagt hatten.

Allein alle diese in Italien geführten Kriege schwächten die kaiserliche Macht ansehnlich. Die deutschen Fürsten maßten sich in der langen Abwesenheit ihrer Oberherren die vornehmsten Rechte an, die ihnen vorher allein zugehört hatten, und sie wurden hierdurch mit dem römischen Stuhl durch Ein Interesse verbunden. Innozenz der Dritte, der im Jahr 1198, in einem Alter von noch nicht vierzig Jahren erwählt wurde, einer der verschlagensten und unternehmendsten Päbste, machte sich sogleich der Umstände in denen er das Reich fand zu Nuze. Ein Jahr zuvor war Heinrich der Sechste gestorben, und da sein Sohn Friderich noch ein Kind war, so hatten die meisten Reichsfürsten seinen Bruder Filip zu dessen Vormund und Reichsstathalter ernant. Allein der Pabst, teils aus algemeinem Haß gegen das Haus von Schwaben, teils weil Filip selbst die geistliche Macht nicht sehr verehrte, suchte ihm einen Mitwerber um die königliche Würde entgegen zu sezen; und dieser Fürst, ob er gleich die Krone schon für sich selbst zu erwerben gewust hatte, konte nicht verhindern, daß Otto

Herzog von Sachsen, von einigen andern Ständen zum König erwählt wurde, indem Innozenz den jungen Friderich mit Sizilien belehnte, und sich die Vormundschaft über ihn anmaßte, die ihm aber bald darauf der Markgraf von Ankona entzog. Filip und Otto bekriegten einander in Deutschland, und jeder glaubte gleich großes Recht auf seiner Seite zu haben. Doch der Mord des erstern, eben da er auf dem Punkte war, über seinen Feind zu siegen, machte diesen Streitigkeiten ein Ende, und Otto der Vierte ward auf einem Reichstag algemein für König erkant.

Jeder der deutschen Fürsten muste sich, wenn über die Oberherschaft über das römische Reich Uneinigkeit entstanden war, eine Partei wählen. Weder den einen noch den andern für gesezmäßigen Kaiser erkennen zu wollen, wär Aufruhr gewesen. Dirk der Sibente, hatte, wie schon oben kürzlich gesagt worden ist, die Zahl von Otto's Anhängern vermehrt *). Wilhelm der Erste und der Graf von Loon veränderten ihren Herrn, nachdem es ihr Interesse, ihre Verbindung mit andern Mächten, und ihre Feindschaft gegen einander forderte. Im Jahr 1204 hielt es Wilhelm mit Filip, indem dieser König dem Herzog von Brabant versprechen muste, daß er dem Grafen das Lehn von Holland, das dessen Vater und Bruder von dem Reiche gehabt hatten, frei übertragen, und den Grafen von Loon nicht anders als mit des Grafen Be-

*) Chron. Egmond. ad An. 1197. ap. *Kluit* Tom. I. P. I. p. 151.

Bewilligung zu Gnaden annehmen solte *). Doch des Königs Tod veränderte die Umstände. Otto hatte, als ihm Innozenz auf den Tron half, alles versprochen und beschworen, was der Pabst von ihm verlangte, unter andern auch einige Güter aus Mathildens Verlassenschaft der Kirche zurükzugeben. Doch sobald er sich in seiner Regirung befestigt fand, und vom Pabste zum Kaiser gekrönt war, so hielt er sich dieser abgezwungenen Eide für entledigt, forderte von seinem Wohltäter die Länder, die er ihm abgetreten hatte, zurük, und bekriegte den König von Sizilien oder in seiner Person den Pabst Innozenz selbst. Der Kirchenban war die Folge seiner Undankbarkeit, und Friderich wurde auf des Pabstes Anstiften im Jahr 1212, von einigen geistlichen und andern Fürsten an seiner Stat zum König erwählt. Otto behielt demohngeachtet auch seine Anhänger, und so musten die Unruhen in dem deutschen Reiche, die nur eben gestilt waren, aufs neue entstehen. Der Graf von Holland hielt sich in diesem Streite zu Otto's Partei, indem der Graf von Loon die Partei Friderichs ergrif. Auch belehnte der Kaiser den Grafen Wilhelm mit allem was seine Vorältern von dem kaiserlichen Hofe besessen hatten **), und dieser verrichtete selbst ein Jahr darnach die feierliche Verlobung zwischen Otto und Maria von Brabant, die bestimt war, einst noch seine eigne Gemahlin zu

*) *Mieris* I. 145.

**) *Kluit* T. I. P. II. p. 184.

werden *). Doch zum Unglük des Kaisers hatte sich der König von Frankreich mit Friderich verbunden. Die Schlacht von Bovines im Jahr 1214, eben die in welcher Wilhelm der Erste gefangen wurde, zerstörte die Macht, die Otto bis dahin in Deutschland ausgeübt hatte, ob er gleich noch vier Jahr darnach lebte, und sich des kaiserlichen Titels bis an sein Ende bediente. Friderich der Zweite ward nun im Jahr 1215, durch den Erzbischof von Mainz gekrönt, und nach seines Feindes Tod, auf einer Versamlung zu Hervorden, durch das ganze deutsche Reich für König erkant. Wilhelm ging sowohl als alle andre auf seine Seite über. Wir finden ihn, zur Würde eines Reichsmarschals erhoben, unter den Zeugen eines kaiserlichen Privilegiums vom Jahr 1219; und im folgenden Jahr, doch ohne diesen Titel, unter einem ähnlichen Brief **). Unterdessen war Innozenz gestorben, nachdem ihm noch Friderich hatte versprechen müssen, Sizilien, sobald er die Kaiserkrone erlangt haben würde, an seinen Sohn Heinrich abzutreten, und dieses Königreich nie mit dem deutschen Reiche zu verbinden. Sein Nachfolger Honorius fand jedoch diesen Fürsten wenig geneigt, alle diese Zusagen zu erfüllen. Schon zuvor ehe der Kaiser im Jahr 1220 das angenehme Land, in dem er seine ersten Jahre zugebracht hatte, wider besuchte, lies er seinen Sohn zu Frankfurt am Main zum römischen König erwählen, und übergab ihm die Re-

*) *Mieris* I. 177. 178.
**) *Mieris* I. 156.

Regirung des Reichs, unter der Aufsicht des Erzbischofs. Bei der Krönung dieses Heinrichs des Siebenten, zu Aachen im Jahr 1222, war Floris der Vierte, noch bei Lebzeiten seines Vaters Wilhelms gegenwärtig, und schrieb seinen Namen unter einen Schenkungsbrief dieses Fürsten *). Der Kaiser selbst, der nun nach Italien gekommen war, wurde zwar zu Rom vom Honorius gekrönt, doch seine Freundschaft mit diesen Pabst war nicht von langer Dauer. Das Verjagen einiger sizilianischen Großen, die sich in seiner Abwesenheit die Krongüter zugeeignet hatten, und nun von dem Pabst in Schuz genommen wurden; das Ausüben einiger Rechte, bei der Erwählung und Anstellung der Bischöfe, welche die Päbste den weltlichen Fürsten abstritten, und vorzüglich das Aussezen seines Zuges nach dem heiligen Lande, zu welchem er sich schon früh verbunden hatte: dieses alles legte sehr bald den Grund zu Uneinigkeiten, die dem Kaiser Friderich sein ganzes Leben hindurch viel Verdrüßlichkeiten verursacht haben. Den Kaiser zu einem Kreuzzuge bewegen zu können, war Honorius feurigster Wunsch; er versprach sich davon zwifachen Vorteil, teils seine Macht in Palästina und Egipten auszubreiten, teils einen Fürsten, der die Lombardei, das Königreich Sizilien, worunter das von Neapel begriffen wurde, und andre Fürstentümer in Italien besaß, und daher Rom von allen Seiten umringte, von sich zu entfernen: doch dieses Antreiben an der einen und Zaudern an der andern Seite,

dauerte

*) *Mieris.* I. 180.

dauerte bis an den Tod des Pabstes. Gregor der Neunte, der im Jahr 1227 zum Pabst erwählt wurde, ein Man von einem viel härtern und trozigern Karakter als sein Vorgänger, fing seine Regirung damit an, daß er dem Kaiser Friderich den Kirchenban ankündigte, ob sich gleich dieser schon in der Tat auf das Schif begeben hatte, und von einer Krankheit verhindert wurde eine Reise fortzusezen, die vor kaum drei Tagen angefangen war. In dem folgenden Jahre unternahm dieser Fürst endlich den lange aufgeschobenen Zug: doch da er noch nicht aus dem Ban war, so konte er nichts tun, was dem Pabst gefällig war, und vor allen keinen heiligen Krieg anfangen. Auch wurde der Ausspruch seines Urteils in seiner Abwesenheit wiederhohlt, und der Pabst unterlies nicht alle Bemühungen anzuwenden, um die ganze Christenheit gegen den Kaiser aufzuhezen. Doch dieser kehrte bald in seine Staaten zurük, nachdem er einige Vorteile in Palästina erhalten hatte, widerstand den päbstlichen Anmaßungen mit so viel Nachdruk, und stelte seine Sachen so glüklich wider her, daß bald eine Aussöhnung bewirkt, und Friderich im 1230 wider vom Ban loßgesprochen wurde *).

Hier wil ich jezt stehen bleiben. Die Geschichte des Grafen Wilhelm des Zweiten, mit der ich nun den Anfang mache, und die, wie ich mir schmeichle,

*) Man findet diese Begebenheit bei allen Schriftstellern über die deutsche Reichsgeschichte, unter denen Herr Häberlin der ausführlichste und genaueste ist.

schmeichle, aus allen dem, was ich bis jezt über den innerlichen und äusserlichen Zustand von Holland gesagt habe, viel Licht erhalten wird, wird mir bald Gelegenheit geben, die Erzählung von den Uneinigkeiten, zwischen dem kaiserlichen und dem römischen Hofe wider anzufangen, und alle ihre schreklichen Folgen zu entwikkeln.

1235. XXVII. Wilhelm II. wird Graf v. Holland.

Der Tod eines Landesherrn, dessen Taten nur nicht ganz tirannisch gewesen sind, hat allezeit etwas treffendes und ungemein rührendes für das Volk, an dessen Spize er gestanden hat. Es findet sich seines Vaters und Beschüzers, des Gegenstandes seiner Verehrung und Liebe beraubt, es vergist die Fehler die ihm anhingen, und findet allein Vergnügen und Trost an dem Aufzählen seiner Tugenden. Es hat sich an seine Regirung gewöhnt, und fürchtet sich vor den Neuerungen seines Nachfolgers. Doch wenn ein solcher Fürst in der Blüte seiner Jahre hingeraft, wenn ein grausamer verräterischer Mord seinem jungen Leben ein Ende macht, wenn eine junge Gemahlin ihren geliebten Gemahl, Kinder ihren zärtlichen Vater, eine Mutter ihren ältesten Sohn in ihm betrauren; wenn die Regirung in die Hände eines Unmündigen fallen mus: dan steigt die Betrübnis der Untertanen höher, und sie machen sich von dem Schikfal das ihnen bevorsteht, ein schwarzes Gemälde.

1235. In diesem Fal befanden sich die Einwohner Hollands, als die Zeitung von dem Tode ihres Grafen aus Frankreich kam. Ein Kind von sechs oder siben Jahren, von dessen Verstand und Neigungen man noch wenig wuste, und dessen Geist noch allerlei Eindrükken offen stand, wurde der Erbe der Würden, die Floris bekleidet hatte, und der Herr der ihren Gehorsam fordern solte. Doch wie viel Bekümmernis auch dieser Zufal verursachen muste, so waren doch die Umstände unter denen Wilhelm zur Regirung gerufen wurde, nicht ungünstig: das Land genos seit einiger Zeit einen ungestörten Frieden, und die benachbarten Fürsten, die sonst keine Gelegenheit vorbei liessen, wo sie Holland bekriegen konten, waren meistens alle dem jungen Grafen sehr genau verwant, und fanden in seiner Wohlfart ihren eignen Vorteil.

XXVIII. Hofhaltung zu Leiden.

Der Hof hielt sich um diese Zeit wahrscheinlich zu Leiden auf. Hier war Wilhelm im Jahr 1228 *) gebohren, und in der Peterskirche mit großer Pracht getauft worden **). Hier bewohnten die Grafen mit ihrer Familie ein Gebäude nordwest-

*) Wenn man die Zeugnisse der alten Schriftsteller mit einander vergleicht, welche versichern, daß Wilhelm sechs Jahr alt gewesen, wie er im Julius 1235 an die Regirung gekommen, und ungefähr zwanzig, wie er im Oktober 1247 zum römischen König erwählt worden, so scheint es, daß man seine Geburt mit dem meisten Grund in den August oder September des Jahres 1228 sezen müsse.

**) *Ioh. a Leydis* Chron. Belg. in *Swertii* Annal. rer. Belg. p. 196.

westlich von dieser Kirche, das damahls, so wie das dabei gelegne Gefängnis der Grafenstein, mit Gräben umringt war, und seit der Zeit den Namen des Hauses von Lokhorst getragen hat *). Hier hatte Floris der Vierte verschiedne Schenkungsbriefe unterschrieben und ausgeteilt **). Und Leiden hies, sowohl wegen der Gegenwart des Landesherrn, als wegen der hier öfters abgehandelten Staatsgeschäfte, und wegen des gräflichen Schazes, der hier vermutlich verwahrt wurde, die Kammer von Holland ***). 1235.

XXIX. Beschreibung von den nächsten Anverwanten des Grafen.

Es ist sehr sonderbar, und die Geschichte liefert uns von änlichen Fällen wenig Beispiele, daß die Witwen von drei Grafen, die nach einander in Holland regiert hatten, noch zusammen am Leben waren. Die bejahrte Adelheid aus den Hause Kleve, die mit Dirk dem Sibenten vermählt gewesen war, verdient darunter am ersten genant zu werden. Schon im Jahr 1195 hatte diese Frau mit mänlichem Geiste, eben da ihr Gemahl die Fläminger bekriegte, ein Heer gegen die Friesen, die ihren eignen Schwager an der Spize hatten, angeführt und einen volkomnen Sieg erfochten. So lange Graf Dirk lebte, nahm sie an allen Schenkungen Teil, die er mit milder Hand an Klöster und Kirchen machte, wie wohl sie auf ihrem nordholländischen Zuge, gegen die Güter der Egmond-

*) *Orler* Beschryving der Stad Leyden p. 283. — *Mieris* Beschryving van Leyden. I. 29.

**) *Mieris* Charterboek T. I. passim.

***) *Orler*. p. 293.

1235. Egmondschen Abtei nicht die größte Ehrerbietung gezeigt hatte. Auch schrieb sie ihren Namen bei dem ihres Gemahls, auf den Freiheitsbrief der Tuchhändlergilde zu Dordrecht, ein Umstand der beinahe eine gemeinschaftliche Regirung anzeigt. Durch ihre Ehrsucht und mislungene List, stürzte sie wie sie Witwe geworden war, ihre Tochter in alle die Unglüksfälle, die Ada seit der Zeit zu einem Gegenstand des algemeinen Mitleids gemacht haben; und was so oft unruhigen herschsüchtigen Menschen widerfährt, daß sie nämlich das Schlachtopfer ihres eignen Grols und ihrer Anschläge werden, ward auch in voller Stärke das Loos Adelheids. Wo sie sich unter der Regirung Wilhelms des Ersten und Floris des Vierten aufgehalten hat, weis ich nicht; doch drei Jahr nachdem unser Graf die Regirung angetreten hatte, machte sie der Reinsburgischen Abtei ein Geschenk von zwei Pfunden jährlich, holländische Münze, aus Ehrerbietung für den Begräbnisplaz, den sie sich in diesem Kloster erwählt hatte *).

Maria von Brabant, die zweite Gemahlin Wilhelms des Ersten, war die andre Witwe eines Grafen von Holland, die ihren Gemahl überlebt hatte. Sie hatte bisher wenig Vergnügen genossen. Schon in ihrem zehnten Jahre mit Kaiser Otto dem Vierten verlobt, muste sie sich gleichwohl eine fremde vorziehen lassen, und erst nachdem ein früher Tod sie von dieser glüklichen Nebenbuhlerin befreit hatte, konte sie zu dem Besiz ihres

ver-

*) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 479.

verlobten Gemahls gelangen. Sie behielt ihn nur kurze Zeit, und unter den ungünstigsten Umständen. Aus einer Kaiserin wurde sie darauf eine Gräfin von Holland. Doch auch in diesem Stande verfolgte sie das Unglük beständig. Nach einer Ehe von wenig Jahren wurde ihr Wilhelm entrissen. Nicht lange nach seinem Tode schenkte sie der Reinsburgschen Abtei funfzig Pfund, unter der Bedingung, daß auf seinem Grabe ein Altar gestiftet, und an allen schiklichen Tagen, für die Ruhe seiner Seele eine Messe gelesen würde *). Zu diesem Geschenke fügte sie in der Folge noch andre **). Doch blieb sie nicht immer hier im Lande. Ihre lezten Jahre brachte sie in Brabant auf ihren Gütern zu Helmont zu, wo sie eine Abtei für Zisterzienser Nonnen stiftete, und nicht vor dem Jahre 1260 gestorben ist ***). 1235.

Ihre Schwester Mathilde war die nachgelassene Witwe ihres Stiefsohns, Floris des Vierten. Als ein Kind wurde sie nach Holland geführt, und vermöge des Ehebündnisses von dem wir oben geredet haben, in dieser Grafschaft erzogen, und Floris, als er zu männlichen Jahren gekommen war, zur Gemahlin gegeben. Ihr Namen wird manchmahl unter den Zeugen von des Grafen Schenkungsbriefen gefunden: doch die Stiftung eines

*) *Mieris* I. 187.

**) Ebendas. 209.

***) *Butkens* Trophées de Brabant I. 204. — *Khuit* in Cod. Dipl. p. 754. Not. 1.

1235. nes Nonnenklosters von dem Zisterzienser-Orden, die sie mit ihrem Gemahl auf ihrem eignen Landgute zu Loosduinen machte, und das sie mit schönen Ländereien, und nach ihrem Tode mit funfzig Pfunden jährlich aus ihrer brabantschen Erbschaft beschenkte *), hat sie mehr bekant gemacht, und ihr den Ruhm einer Heiligkeit erworben, der Personen, die dem Staate gute Bürger und Bürgerinnen entreissen, nicht erteilt werden solte. Seit der Zeit ging sie viel mit den Nonnen um, die sie hier gestiftet hatte; doch scheint sie auch von Zeit zu Zeit ihre Freunde in Brabant besucht zu haben. Die afligheimschen und brabantschen Abteien erfuhren ihre Mildtätigkeit sowohl als ihre eigne Stiftung **).

Ausser dieser Gemahlin, Mutter und Tante, hinterlies **Floris** noch zwei Brüder und eben so viel Schwestern. **Otto** der älteste war, wie schon erzählt worden ist, vor kurzem, nachdem er vorher Ostfriesland regiert hatte, auf Vermittelung seines Bruders, zum Bischof von Utrecht erwählt worden, und sezte nun seinen größten Ruhm in dem Befördern der Wohlfahrt, und Zurükbringen des alten blühenden Zustandes seiner Besizungen. **Wilhelm** der zweite Bruder, ist bis jezt allein dadurch bekant, das er im Jahr 1230 über einem gewissen Brief des Abts von Egmond Zeuge gewesen ***). So schrieb auch **Richardis**, die eine Schwe-

*) *Mieris* I. 197.

**) Kluit. Ebendas. 480 und 494.

***) *Mieris* I. 205.

Schwester des Grafen, ihren Namen unter einen 1235.
von Floris Schenkungsbriefen *). Ihr Vater, Wilhelm der Erste, hatte ihr die Stadt Delft zum Eigentum gegeben, weswegen sie manchmahl das Fräulein von Delft genant wird **). Wir werden in dem Verfolg dieser Geschichte Gelegenheit finden, noch mehr von dieser Tante des jungen Grafen zu reden. Ada, die andre Schwester Floris, hatte noch vor seinem Tode das Klosterleben erwählt. Sie erscheint in einem gewissen Freiheitsbriefe, den Gysbrecht van Amstel der Reinsburgischen Abtei erteilt hat, unter den Nonnen dieser Stiftung. Emessa war damahls Aebtissin, doch sobald diese gestorben war, wurde Ada allein für würdig gehalten ihr zu folgen. Doch genos sie das Vergnügen, das sie aus dieser Ehre schöpfen mochte, nur kurze Zeit, da sie im Jahr 1257, in einem Alter von höchstens dreissig Jahren, starb ***).

Endlich hatte Floris noch vier kleine Kinder, die er mit seiner Gemahlin erzeugt hatte, nach seinem Tod zurük gelassen. Wilhelm, der Nachfolger seines Vaters, Floris, Adelheid und Margareta, welche lezte nur wenig Monate vor des Grafen Tod war gebohren worden. Man hatte die Gewohnheit die Kinder der Grafen Junker und Fräulein (Jonkheeren en Jonkvrouwen) von Holland zu nennen. Den Namen Junker behielt

*) *Mieris.* I. 208.
**) Kluit. Ebendas. 492 in der Note.
***) Ebendas. 598.

1235. ein Sohn nicht allein so lange, als er minderjährig blieb, sondern auch so lange, als er noch nicht in die Zahl der Ritter aufgenommen war *).

XXX. Vormundschaft des Bischofs v. Utrecht und seines Bruders unter ihm, über Wilhelm.

Die Jugend des Grafen **Wilhelm** forderte, daß man an einen Vormund dachte, dem man die Sorge für seine Erziehung, und die Regirung der Grafschaft in seinem Namen, übertragen konte. Sein Vater, der auf das unerwarteste in der Blüte seiner Jahre dahin gerissen wurde, hatte versäumt hierüber etwas zu bestimmen, wie sonst die Grafen, wenn sie minderjährige Kinder zu hinterlassen fürchteten, zu tun gewohnt waren. Nach dem deutschen Lehnrecht erhielt eigentlich der die Vormundschaft, der wenn keine unmündigen Kinder da wären, das nächste Recht auf die Nachfolge hatte; doch es erlaubte auch, daß die Mutter oder Großmutter, an denen man die meiste und zärtlichste Zuneigung gegen die Kinder vorausseżte, zu Vormünderinnen angestelt würden **). In Holland hatten sich schon zwei Fälle eräugnet, in denen die Mutter des jungen Grafen die Regirung übernommen hatte: so hatte die Witwe **Floris** des Ersten, **Gertraud** von Sachsen, im Jahr 1061, die Vormundschaft über ihren Sohn **Dirk** den **Fünften** und die Regirung über die Grafschaft angetreten; und **Petronella**, aus demselben Hause, hatte nach dem Absterben ihres Gemahls **Floris** des **Zweiten**, im Jahr 1122, als **Dirk** der Sechste

*) *Buchelius* in Bekam. p. 81.

**) *Hornii* Iurisprud. Feud. Longobardo — Teutonica, Cap. 6.

Sechste Nachfolger war, ebenfals dieses Vorrecht genossen. Doch Mathilde, die Mutter unsers Grafen, war zu sehr dem äusserlichen Gottesdienste zugetan, und fand in dem Regiren des Loosduinschen Klosters zu viel Vergnügen, als daß sie diese stillen friedlichen Beschäftigungen, mit dem Gewühl, den Sorgen und Unruhen, die von der Regirung eines Fürstentums unzertrenlich sind, vertauscht haben solte. Sie nahm bloß, wie es mir aus einigen Stellen zu erhellen scheint *), ihre beiden Töchter zu sich, nnd überlies die Vormundschaft über Wilhelm und Floris, ihrem ältesten Oheim dem Bischof von Utrecht **). Alle alten Geschichtschreiber vereinigen sich, dieses zu bekräftigen, und zwei derselben, die absichtlich die Geschichte der Utrechtschen Bischöfe abgehandelt haben, versichern, daß Bischof Otto durch die Macht, die ihm die Regirung der Grafschaft in die Hände gab, seine Feinde in Drente zur Unterwerfung gebracht, und das Schlos Koeverden mit dem ganzen umliegenden Lande eingenommen habe ***). Doch diese Kriege selbst, und die Regirung des Bistums, die beständig seine Gegenwart und Wachsamkeit forderten, verhinderten ihn auch sich ganz der Regirung von Holland zu widmen, und mit dem was für einen Landesherrn gehört, sich ganz zu beschäftigen. Er behielt deswegen den Oberbefehl für sich, und über- 1235.

*) Man vergleiche ihren Schenkungsbrief an die aflighemsche Abtei. Kluit in Cod. Dipl. p. 495.

**) Man sehe *Veldenaar* Chron. van Holl. p. 32.

***) *Beka*. p. 76. — *Heda* p. 206.

1235. lies seinem Bruder Wilhelm, der in Holland blieb, alle Teile der Vormundschaft und Regirung. Inzwischen wurde diesem andern Oheim des Grafen, von dem Bischof wahrscheinlich ein Raht von ansehnlichen und verständigen Lehnmännern zugegeben, deren Gutbefinden und Urteil er in Sachen von Wichtigkeit befolgen muste.

XXXI. Wilhelm belehnt den Herrn van Stryen mit sechs Pfunden jährlich, aus dem Geervlietschen Zol.

Sogleich suchte sich der Regent durch Wohlthaten und Gunstbezeugungen, bei den Edlen des Landes Liebe zu erwerben. Wilhelm, Herr van Stryen, genos so viel uns bekant geworden ist, die Erstlinge davon. In einem am 26sten Oktober des Jahres 1235 unterzeichnetem Briefe, belehnt ihn der Regent (Voogd van Holland, dies ist der Namen den er sich selbst zueignet) mit sechs Pfunden holländisch jährlich, die aus dem Geervlietschen Zol zu heben waren *). Es scheint, daß man diesen Zol schon zuvor andern Großen der Grafschaft angewiesen hatte, um daraus die Einkünfte, die ihnen die Landesherren zulegten, zu heben.

1237. XXXII. Er vertauscht Güter mit der Reinsburgschen Abtei.

Eine geraume Zeit darauf traf er einen Tausch von Zehnten, die seinem Neffen durch Erbschaft zugefallen waren, mit der Reinsburgischen Abtei, in deren Nachbarschaft sie eingesamlet wurden, gegen Renten, die diesem geistlichen Stift in Pynaker und Haarlem gehörten, und gegen eine Schuld, welche die Abtei an dem verstorbenen Grafen noch

zu

*) Man sehe den Codex Diplomaticus, den wir am Ende dieser Geschichte liefern werden.

zu fordern hatte. Der junge Wilhelm muste mit der Hand versprechen, von seiner Seite diese Bedingungen erfüllen zu wollen; und der angestelte Raht gab seine Einwilligung zu einer Unterhandlung, in welcher der Regent das Interesse seines fürstlichen Mündels sowohl, als das der Kirche zu Herzen genommen zu haben zeigte. Auch bekräftigten sie fünf Edle, dieselben wahrscheinlich die den Raht ausmachten, indem sie an den Brief, der hierüber ausgestelt wurde, ihr Sigel hingen: nämlich, Wilhelm van Teilingen, Nicolaas Persyn, Wouter van Haarlem, Dirk van Wassenaar und Nicolaas van Putten; Männer die schon unter der vorigen Regirung, und einige selbst unter Wilhelm dem Ersten in Ansehn gewesen waren. Es geschah zu Leiden in Gegenwart von noch verschiednen andern Zeugen, am achten Jenner 1237 *). 1237.

XXXIII. Konrad IV. wird an seines Bruders Stat zum römischen König erwählt.

Obgleich die Umstände in Deutschland bis jezt noch keinen unmittelbaren Einflus auf die holländische Geschichte hatten, so kan ich doch eine Begebenheit nicht vorbeigehen, die dem Reiche um diese Zeit einen andern König, und daher auch unsrer Grafschaft einen andern höchsten Oberherrn gab, und einen Fürsten auf den deutschen Tron sezte, der in dem Verfolg meiner Erzählung eine wichtige Rolle spielen wird. Die im Jahr 1230 zwischen dem Kaiser Friderich dem Zweiten und dem Pabst Gregor dem Neunten geschehene Aussöhnung, war dem römischen Bischof zu sehr abgepreßt, als

*) *Mieris*, I. 212.

1237. daß man sich eine lange Dauer von derselben hätte versprechen können. Der Kaiser blieb immer ein viel zu mächtiger Herr in Italien, und der Has des römischen Stuhls gegen das Hohenstaufische Haus war zu tief eingewurzelt. Es war dem Gregor nicht genug das Triebrad von allen Unruhen und Aufrührern zu sein, die sich in Sizilien, und vor allen in den lombardischen Städten, die sich zur Handhabung wahrer oder eingebildeter Rechte zusammen verbunden hatten, täglich vermehrten, und die kaiserliche Macht herab zu bringen suchten. Der Bößwicht glaubte nichts getan zu haben, so lange er nicht auch in Deutschland die Flamme der Zwitracht entzündet, und das Reich gegen seinen gesezmäßigen Herrn in die Waffen gejagt hätte. Heinrich der Sibente der hier im Namen seines Vaters regierte, ein herschsüchtiger aber unerfahrner Jüngling, wahrscheinlich durch die Hofnung, mit Hilfe des Pabstes und der lombardischen Städte, das Königreich Italien mit Deutschland verbinden zu können, verführt, war unnatürlich genug im Jahr 1234 gegen seinen eignen Vater aufzustehn. Es gelang ihm, viele Reichsstände, besonders die geistlichen, und verschiedne Städte längst dem Rhein, auf seine Seite zu bringen. Doch kaum zeigte sich Friderich im folgendem Jahre in Deutschland, so sahe sich der widerspenstige Sohn von seinem ganzen Anhange verlassen, und war genötigt seinen Vater um Verzeihung zu bitten. Sie ward ihm geschwinder zugestanden als sie aufrichtig verlangt war. Er weigerte sich nicht allein bald darauf seine

Zu-

Zusagen zu erfüllen und die Festung Trifels zu über- 1237.
geben; sondern seine Vermessenheit stieg in kurzer Zeit so hoch, daß ihm jezt Gift das beste Mittel schien, sich von seinem Vater zu entledigen. Friderich lies diesen unnatürlichen Sohn gefangen sezen, und auf dem Reichstage zu Mainz für unfähig zur Erbfolge erklären. Nach einer kurzen Reise nach Italien kehrte der Kaiser nach Deutschland zurük, und da er voraus sahe, daß er dieses Reich nun eine längere Zeit würde verlassen müssen, lies er Konrad, den einzigen Sohn der ihn noch übrig geblieben war, im Jahr 1237, zu sich nach Wien kommen. Hierhin forderte er auch die vornehmsten Reichsfürsten, und bewog sie diesen Prinz einstimmig zu seinem Nachfolger zu ernennen. Zu Speier ward diese Wahl bestätigt, und der junge Konrad ward noch in diesem Jahre zum römischen König gekrönt *).

Doch ich kehre zu Holland zurük. Graf Dirk 1238.
von Kleve, der sich von dem Erzbischof von Köln für beleidigt hielt, beschlos einen Einfal in dieses Stift zu tun; und da seine Kräfte zu einer solchen Unternehmung nicht stark genug waren, ersuchte er den Regenten von Holland um Unterstüzung. Adelheid, die damahls noch lebte und eine klevische Fürstin war, hat ohne Zweifel zur Einwilligung in dieses Verlangen nicht wenig beigetragen, da sich der Bischof von Utrecht sonst als Obervormund höchst strafbar machte, wenn er den Erz-

XXXIV. Wilhelm unterstüzt den Grafen von Kleve gegen den Erzbischof von Köln. Er stirbt.

*) Häberlin. I. 802. ff.

1238. bischof von Köln, unter dessen geistliche Gerichtsbarkeit sein Stift gehörte, bekriegen half. Eine Armee wurde nun in Holland eingeschift, und den Waal hinauf geführt. Ob sich der Regent von Holland selbst an die Spize dieser Truppen gestelt habe, melden uns die alten Geschichtschreiber nicht. Sicherer ist, daß der Graf von Kleve, der sich nun so verstärkt sah, im Februar des Jahres 1238 das Erzbistum überfiel. Er zeigte sich vor dem Schlosse Haspele, und schleifte es, nachdem es ihm der Befehlshaber übergeben hatte. Inzwischen rüstete der Erzbischof in aller Eil eine auserlesene Manschaft aus, und rükte damit seinem Feinde auf das unerwarteste entgegen. Doch bewirkte der Graf von Geldern, noch ehe Blut vergossen wurde, eine Aussöhnung, zufolge welcher der Graf von Kleve sich zur Ruhe begeben, und Bürgschaft stellen muste, daß er das Schlos in einem viel bessern Zustand wider aufbauen, und dem Erzbischof für die ihm angetane Beleidigung, Genugtuung geben wolte *). Einen so unglüklichen Ausgang hatte die einzige Tat, welche die Vormundschaft von des Grafen jüngsten Oheim einigermaßen merkwürdig macht. Eben die gefährliche, und für das Haus Holland unglükliche Vergnügung, in der sein Bruder nur vor kurzem umgekommen war, ein Stechspiel, brachte diesen Herrn, da er höchstens

*) *Godefridi Monachi Colon.* Annales ad A. 1237. in *Freheri* scriptor. Germ. T. I.

stens siebenundzwanzig Jahr alt sein konte, wenig 1238.
Monate nach dem kölnischen Zug ins Grab *).

XXXV. Boudewyn Graf von Bentheim wird Vormund an seine Stat.

Der Graf von Holland war noch zu jung um die Regirung selbst annehmen zu können. Man sah sich deswegen nach einem andern Vormund um, der unterdessen die Regirung an seiner Stat führen könte; und hierzu schien niemand geschikter als **Boudewyn**, Graf von Bentheim. Dieses Haus war mit dem Grafen von Holland durch die Vermählung Sofiens von Bentheim, Pfalzgräfin am Rhein, verwant. **Otto der Vierte**, Dirks jüngster Sohn, war seinem Oheim, **Otto dem Dritten**, der keine Kinder nachgelassen hatte, in der Regirung dieser Grafschaft gefolgt; und so wurden, als **Floris der Dritte** in Holland an die Regirung gekommen war, Holland und Bentheim von zwei Brüdern regiert. **Otto** besaß viele Güter hier zu Lande, und hielt sich lange Zeit auf denselben auf; auch gab er alzu unvorsichtig seine Einwilligung zu der Vermählung seiner Nichte mit dem Grafen von Loon. **Otto's** Sohn, **Boudewyn**, von dem wir hier reden müssen, war ein Neffe **Wilhelms des Ersten** **), und hatte, als dieser Graf im Jahr 1217 sich auf den Kreuzzug nach Egipten begab, Holland in seiner Abwesenheit als

Stat-

*) Chron. *Alberti Stadensis* ad A. 1238. in *Schilteri* scriptor. rer. Germ. p. 308.

**) Man vergleiche *Iungii* Hist. antiquiss. Comitatus Benthemiensis p. 195. seqq.

1238. Stathalter regiert *). Er hielt sich auch seit der Zeit viel mehr in dieser Grafschaft, als in seinen eignen Staaten auf. Unter Floris dem Vierten findet man seinen Namen auf verschiednen Urkunden, unter den Namen der vornehmsten holländischen Lehnmänner, die als Zeugen dabei standen **). Ein Herr also, der selbst von den Grafen von Holland abstamte, dem ansehnliche Besizungen in diesem Lande gehörten, und der schon einmahl in dem Regiren desselben seine Fähigkeiten gezeigt hatte, schien dem Bischof von Utrecht ausnehmend geschikt, die kurze Zeit bis Wilhelm mündig wurde, die unterbrochene Vormundschaft fortzusezen, und die Regirung der Grafschaft auf sich zu nehmen.

1240. XXXVI. Er tut mit Wilhelm v. Teilingen einen Ausspruch über Streitigkeiten in Seeland.

Ob uns gleich kein einziger Geschichtschreiber hiervon ausdrüklich Nachricht gibt, so können wir dieses doch nicht ohne Grund schliessen, wenn wir mit Aufmerksamkeit einen gewissen Ausspruch betrachten, den Graf Boudewyn und Wilhelm van Teilingen, als erwählte Schiedsrichter, am zehnten Merz 1240 zu Middelburg, in einem Streite taten, den die Abtei dieser Stadt, und zwei seeländische Edlen über die Zehnten der Meliskirche,

*) Man sehe seinen Schenkungsbrief an die Middelburgsche Abtei, 1218, in welchem er sich Procurator Hollandiae nent, beim Kluit in Cod. Dipl. p. 413.

**) Nieris an verschiednen Stellen. Noch im April dieses Jahres 1238, hatte er zu Leiden einige seiner Lehnmänner gegen andre des Grafen von Holland verkauft. p. 213.

kirche, mit einander führten *). Die Bekant- 1240.
machung desselben geschah nicht im Namen dieser beiden Herren: sondern im Namen Wilhelms des Grafen von Holland, und Boudewyns des Grafen von Bentheim, und hieraus können wir die sichere Folgerung ziehen, das Boudewyns Namen in einer andern Beziehung über diesem Briefe steht, als er in der Mitten desselben vorkömt: weil sonst auch der Herr van Teilingen seinen Namen darüber hätte sezen müssen. Inzwischen sieht man auch daraus, daß der Regent seinen Mündel mit sich nach Seeland genommen, und sich bemüht habe, ihn schon an Regirungssachen zu gewöhnen. Auch hatte der junge Graf sein Sigel, sowohl als die beiden Schiedsrichter, an die Akte dieses Ausspruchs gehenkt.

Wilhelm blieb nun nicht lange mehr unter 1241.
der Macht andrer. Am fünften Junius des folgenden Jahres, da er höchstens das vierzehnte Jahr seines Alters erreicht haben konte, erteilte er dem deutschen Orden einen Schenkungsbrief in seinem eignen Namen. Der Graf von Bentheim steht bloß an der Spize der Zeugen, nnd unter demselben erscheint auch zum erstenmahl Floris, der Bruder unsers Grafen. Das Mündigwerden der Fürsten war in diesem Jahrhundert, wie es mir scheint, an kein bestimtes Lebensjahr gebunden. Da die Stärke des Körpers, die Tapferkeit und Geschiklichkeit in dem Führen der Waffen, für größere Volkommenheiten gehalten wurden, als die Kräfte

XXXVII. Graf Wilhelm wird mündig.

der

*) Kluit. Ebendas. 481.

1241. der Seele, auf deren Ausbildung man wenig bedacht wär; da die Beschäftigungen eines Landesherrn, und die Kunst zu regiren, nicht so verwikkelt waren, noch so viel Kentnisse erforderten als in den folgenden Zeiten: da konte auch ein junger Herr von einem gesunden und durch anhaltende Uebung früh abgehärteten Körper, so bald er für wehrbar, oder für fähig dem Kriege beizuwohnen erklärt wurde, zur Regirung eines Fürstentums zugelassen werden *); die Hand die ein Schlachtschwert führte, konte wenigstens auch leicht mit einem Szepter spielen. Nach dem Zeugnis unsrer alten Kronikenschreiber, erwählte Wilhelm von seiner ersten Jugend an, **den harten Stahl vor dem glänzenden Golde**, und übte sich in den Jahren, die andre in Müßiggang oder Tohrheiten zubringen, im Führen des Bogens, Schwertes und der Waffen **). Nach der Denkungsart seines Zeitalters besaß er daher schon früh die Tugenden, die man an einem Fürsten bewunderte, und konte von der Regirung nicht lange zurükgehalten werden. Auch wär sein Vater nicht viel mehr als zwölf Jahr alt gewesen, da ihn der Tod Wilhelms

*) Das Beispiel des Kaisers Heinrichs des Vierten, im Jahr 1065. (Häberlin. I. 205.) beweist, daß die Vormundschaft mit dem Tage des für wehrbar Erklärens aufhörte, und daß dieses, nachdem man es für gut fand; oder die Umstände es erforderten, beschleunigt oder aufgeschoben werden konte.

**) *Beka.* p. 76. — *Ren. Snoius* Rer. Bat. ap. *Sweertium.* p. 88.

helms des Ersten zur Regirung gerufen, ohne daß 1241.
man demohngeachtet findet, daß ein andrer seine Stelle bekleidet hätte; so wie auch in der Folge Floris der Fünfte, der Sohn unsers Grafen, so bald er zu eben dem Alter gekommen war, seinen Namen allein über alle Urkunden gesezt hat *). Es ist indessen leicht zu begreifen, daß Wilhelm im Anfang seiner Regirung noch manchmahl den Raht eines so erfahrnen Mannes als Boudewyns verlangt habe; und der Schenkungsbrief, von dem ich so eben geredet, und in welchem der Namen des Grafen von Bentheim unter den Zeugen, vor dem von Wilhelms eignen Bruder gelesen wird, ist wie es mir scheint, ein sprechender Beweis von dem Ansehen, das er nach dem Endigen der Vormundschaft noch behalten hatte. Er komt demohngeachtet seit dieser Zeit in der holländischen Geschichte, so viel ich mich erinnere, nicht mehr vor, ob er gleich noch im Jahr 1247 lebte, und bei dem Ausfertigen einer Urkunde, durch welche der Bischof von Utrecht der Middelburgschen Abtei den Besiz ihrer Güter bestätigte, gegenwärtig war **)

XXXVIII. Er gibt die Kirche von Falkenburg dem deutschen Orden.

Die erste Tat also die uns von dem Grafen Wilhelm dem Zweiten bekant geworden ist, bestand in einer Gunstbezeugung gegen den deutschen Orden, oder, wie er auch sonst genant wird, das deutsche Haus von Jerusalem. Dieser Orden war den Kreuzzügen seinen Ursprung schuldig, und zu Anfang dieses Jahrhunderts in der Hauptstadt von Jeru-

*) *Kluit* I. P. II. p. 334. Not. m.
**) *Mieris* I. 243.

1241. Judäa entstanden. Da die Sarazenen Jerusalem und darauf Ptolomais eroberten, so wurde er nach Deutschland versezt, wo das damahls noch ungläubige Preussen von den Rittern angegriffen und erobert, und das Evangelium des Friedens und der Menschenliebe den Einwohnern mit aller Beredsamkeit die Schwert, Flammen und Verwüstung haben, gepredigt wurde. Die Ritter vereinigten die Pflichten eines Edelmans und Mönchs. Die erste Einrichtung des Ordens forderte von ihnen das Gelübde der Armuht, Keuschheit und des Gehorsams gegen ihren Hochmeister, von welchem das lezte am besten beobachtet worden ist. Der Orden breitete sich in kurzer Zeit in ganz Europa aus. Der Hochmeister residierte in Preussen, wo er im weltlichen und geistlichen den Oberbefehl hatte. Die Meister von Liefland und Deutschland geboten unter ihm. In jedem Lande, wo sich Ritter niedergelassen hatten, ward ein Landkommandeur ernant, dem man die Aufsicht über die verschiednen Häuser des Ordens in einem solchen Lande anvertraute. Schon seit einer langen Zeit hatten sich zu Utrecht Ritter, mit einem solchen Landkommandeur über die niderländischen Brüder an ihrer Spize, in einem Gebäude, eben ausserhalb der Stadmauer, festgesezt *); und sie besaßen eine Menge Rechte und Güter hier zu Lande. Wilhelm der Erste und Floris der Vierte hätten sie mit Gunstbezeugungen

*) *Matthaei* Fundatt. Eccles. p. 563. seqq. — Kerkel. Oudheden van Utrecht. I. 338.

gungen und Wohltaten überladen *), und es wurde gleich heilsam für die Seele gerechnet, ob man diesen Orden, oder ob man Kirchen und Klöster beschenkte; auch konte es nicht fehlen, eine Stiftung, in welcher der Degen und das Kreuz mit einander um den Vorrang stritten, muste ausnehmend nach dem Geschmak dieser Zeiten sein, und jungen Fürsten, so wie unsern Grafen, sehr gefallen. Er erteilte ihnen jezt das Recht des Schuzes und Priester anzustellen, über die Kirche von Valkenburg, unter welchen die von beiden Katwyken gehörte, wie auch über die Maaslandsche **). 1241.

Die Abtei von Bern, die vor mehr als hundert Jahren in der Nähe von Heusden gestiftet worden, empfing im Jahr 1242 eine Wohltat von Wilhelm. Er machte ihr ein Geschenk von einem Ohm Wein jährlich, wovon sie sich die Kosten aus dem Zol von Niemandsvriend vergüten lassen solte ***). 1242.

XXXIX. Er schenkt der Abtei v. Bern einen Ohm Wein jährlich.

Die Zeit wenn dieses geschah, können wir so wenig genau bestimmen als den Ort, wo sich der Graf damahls aufhielt: doch wissen wir daß er im September dieses Jahres im Haag, einem Ort von dem wir näher werden sprechen müssen, gewesen ist. Er erklärte am sechsten, in Gegenwart seiner Mutter und vieler Vasallen, ein Stük Landes zwischen Rot-

XL. Er erklärt ein Stük Land, das er verkauft hatte, für frei v. Bedeichung.

*) *Mieris* I. 210.

**) Ebendas. 217.

***) Kerkel. Oudenheden van Utrecht. III. 62.

1242. Rotte und Wilenesbrünne, das er an zwei Edle, Wilhelm Schepen und Gysbert Beukel, verkauft hatte, frei von aller Bebeichung. Der es kaufte, von einem bestimten Plaz an, solte es andern Strichen Landes gleich machen *).

XLI. Er verändert ein Lehngut in ein Erbgut.

Noch in demselben Monat befand sich Wilhelm in seiner Geburtsstadt. Hier übergab er dem Ritter **Dirk van Oestgeest**, ein gewisses Lehn, zwischen Monster und Stinkenderwaal, zum völligen Eigentum **).

1243.

XLII. Er schenkt mit seiner Tante Richardis das Bütter-

Ich habe vorhin schon gesagt, daß seine Tante **Richardis** von ihrem Vater die Stadt Delft bekommen hatte. Schon in dem neunten Jahrhundert wird eines Orts, der diesen Namen trug gedacht. Allein der Herzog **Govert** von Lothringen stiftete,

*) Dieses noch ungedrukte Stük, daß wir in unserm Codex Diplomaticus einrükken werden, das älteste so viel wir bis jezt wissen, worin Haag genant wird, und das selbst dem de Riemer unbekant geblieben ist, findet sich unter den Urkunden vom Jahr 1393. Doch alle Umstände beweisen bei einer genauern Ueberlegung, daß es unserm **Wilhelm** und keinem der folgenden Grafen mit diesem Namen zugeschrieben werden mus. Auch findet man im *Mieris* II. 61. in einer, im Jahr 1306 angestelten Untersuchung über das Eigentumsrecht der Grafen auf einige Güter in Schieland, daß unter den Besizern des Landes in Blyswyk zwischen Rotte und Willyms- oder Williisborne, Gysbrecht Beukel aufgezählt wird. In eben dieser Untersuchung wird eines Stük Landes Bokelsdyk oder Bloemersdyk gedacht, das **Wilhelm** an die Herren van Diest verkaufte, sich aber die Gerichsbarkeit darüber vorbehielt.

**) *Mieris*. I. 217.

stiftete, um die Macht die er sich in Holland mit dem Schwert erworben hatte, zu erhalten, ungefähr im Jahr 1070, an dem südlichen Teil des alten Delfts eine Stadt, umgab sie mit Wällen, und lies da, wo jezt das Rotterdamsche Tohr steht, eine Vestung bauen. Diese Stadt, die nun auch Delft, oder Neudelft genant wurde, wuchs bald an Vermögen, Wohlfahrt und Volksmenge *), und Richardis hatte nicht den geringsten Grund, sich über ein solches Erbe zu beklagen. Unter den Einkünften die sie hier genos, war das Buttermaas, oder ein gewisses Recht, nach welchem auf den wöchentlichen Märkten zu Delft, von einem bestimten Maas Butter etwas gewisses bezahlt werden muste, mit begriffen. Dies gottesfürchtige Fräulein fand sich bewogen, hiermit der Reinsburgschen Abtei ein Geschenk zu machen: doch stehen beide Wilhelm und Richardis, entweder weil ihrem Neffen ein Teil dieser Abgaben gehörte, oder weil seine Einwilligung erfordert wurde, ein Vorrecht von dieser Art an andre übertragen zu können, beide stehen an der Spize des Schenkungsbriefes, der am 18ten November des Jahres 1243 hierüber ausgefertigt wurde, und sie erklären diese Schenkung einstimmig und nach einer reifen Ueberlegung gemacht zu haben; doch behalten sie die Beurteilung und Bestrafung des Betrugs in dem Buttermaase, sich selbsten vor **).

1243. maas zu Delft der Reinsburgschen Abtei.

*) Beschryving van Delft. Hoofdstuk. I.

**) *Kluit* in Cod. Diplom. p. 491.

1244. Von dem folgenden Jahre 1244 ist uns bloß ein Verkaufskontrakt bekant geworden, den der Graf mit vier seiner Vasallen und ihren Teilnehmern, am sibenten August zu Leiden schlos. Er trat ihnen ein gewisses Sumpf- oder Torfland ab, 11½ Hufe breit und 30 Vorlingen lang, das in Polien lag. „In den beiden ersten Jahren solten „sie dafür fünf Pfund an Bede bezahlen, und in „der Folge siben Pfund. Ein jeder, der einmahl „einen Teil dieses Landes bekäme, solte, er möchte „arm oder reich sein, in eben dem Verhältnis, nach „der Größe des Stüks das er erhielt, bezahlen, „und zu keiner schwerern Abgabe gezwungen wer„den können; doch blieb der große und kleine „Zehnte, genau so wie sie durch die von Wad„dingsveen aufgebracht wurden, dem Grafen vor„behalten. Das Land solte einen freien Wasserflus „in die Gouwe und von da in den Rhein haben. „Endlich solten die Bewohner desselben dem Grafen „keine andern Dienste schuldig sein, als mit ihm in „dem Krieg zu ziehen.“ Nicolaas Persyn, Dirk van Alkemade und Hugo van Kralingen, bekräftigten diesen Vertrag als Zeugen von des Grafen Seite *).

XLIII. Er verkauft ein Stük Sumpf- oder Torfland an einige Vasallen.

1245. Im November des Jahres 1245 hielt sich Wilhelm in Haarlem auf, wo das gegenwärtige Stadthaus ihm zur Wohnung diente. Diese Stadt, deren Namen schon in den frühesten Zeiten der gräflichen Regirung vorkömt; die seit langer Zeit mit Mauern und Wällen umgeben war, und in

XLIV. Er erteilt der Stadt Haarlem Privilegien.

*) Man sehe unsern Codex Diplomaticus.

in dem vorigen Jahrhundert die Siege und Niederlagen in den westfriesländischen Kriegen mit ihren Landesherrn geteilt hatte, und deren Einwohner sich nur vor kurzen an dem Ufer des Nils so tapfer bewiesen hatten *), wuste jezt ihren Fürsten zu bewegen, ihr Freiheiten und Verordnungen zu erteilen, und genos unter den ansehnlichsten holländischen Städten zuerst dieses Vorrecht. Ich habe die gegenseitigen Absichten und Vorteile der Bürgerschaft und des Grafen, bei dem Verlangen und Erteilen dieser Verordnungen, schon hinlänglich entwikkelt, und ich werde am Ende dieses Werks Gelegenheit finden, von denjenigen die unser Wilhelm erteilt hat, in mehr als einer Rükſicht zu sprechen. Jezt kan es daher genug sein, wenn ich die vornehmsten Begünstigungen, welche die Haarlemmer Bürger in diesen Privilegien erhielten, hier angebe **). „Zu„erst erklärte sie der Graf aus Liebe gegen die Stadt, „und auf Ansuchen, für frei von allen Zöllen durch „sein ganzes Gebiet. Die Schöppen von Haar„lem solten allein ihre Richter sein. Wenn ein Bür„ger von einem Fremden beleidigt würde, so solte „der Schout oder Stadtvogt, mit allen Einwoh„nern aus der Stadt ziehen, und sich mit Gewalt „Genugtuung für das angetane Unrecht zu verschaf„fen suchen. Einem jeden stand es frei hier Bür- 1245.

*) *Van Oosten de Bruin* de Stad Haarlem en haare Geschiedenissen. I. Deel. 1. boek.

**) Man findet diese Urkunde in den Privilegien van Haarlem oben an mit einer in Kupfer gestochenen Abzeichnung des Diploms und des Stempels, auch beim Mieris I. 219.

1245. „ger zu werden, wenn er dem Grafen und seinen „Erben Treue schwur, und etwas weniges an „Schout und Schöppen bezahlte. Den größten „Teil des Jahres muste der Bürger sich in der „Stadt aufhalten. In dem Gerichte wurde das „Zeugnis eines Fremden gegen einen Bürger nicht „angenommen, und dieser konte weder von seinem „Mitbürger noch von einem andern auf einem „Zweikampf gefordert werden. Wer einmahl in die „Zahl der Haarlemmer Bürger aufgenommen war, „dessen konte sich Niemand mehr als eines Leibeige„nen bedienen.“ Nachdem hierauf eine lange Reihe von Gesezen vorgeschrieben worden, in denen die Führung der Prozesse festgestelt, einige bürgerliche Verordnungen gegeben, und besonders die Strafen auf alle Verbrechen die man von Zeit zu Zeit begehen sah, bestimt werden, gebietet der Graf, „daß „die Einwohner der Stadt ihm und seinen Nach„kommen jährlich zwanzig Pfund bezahlen solten, „und eben so viel, so oft er oder der gesezmäßige „Herr von Holland, den kaiserlichen Hof besuchte, „sich vermählte oder Ritter würde; und funfzehn „Pfund, wenn sich eine Schwester des Grafen ver„mählte, oder wenn sein Bruder zum Ritter ge„schlagen würde, oder eine Gemahlin nähm. In „seinen Feldzügen solten sie ihm mit 64 Man zu „Diensten stehen. Endlich wurde den Schöppen „von Haarlem erlaubt, mit Einwilligung des gräf„lichen Schouts, neue Gesezе für ein halbes, oder „selbst für ein ganzes Jahr zu machen, wenn sie „eidlich erklärten, daß sie für die Stadt oder dem

„an=

„ansehnlichsten Teil derselben nüzlich waren; doch 1245.
„behielt sich der Graf das Recht vor, sie zu bestä-
„tigen oder zu unterdrükken.“ Diesen Freiheits-
brief gab Wilhelm mit seiner volkomnen Einwil-
ligung, und auf den Raht verschiedner Edlen und
Vasallen. Acht Edle standen als Zeugen über dem-
selben. Lubbert Abt von Egmond, Herr Nico-
laas Persijn, Herr Dirk Burggraf von Leiden,
Meister Daniel, Dirk van Teilingen, Simon
van Haarlem *), Walter von Egmond und
Hugo van Kralingen. Seit dieser Zeit hielt
sich der Graf von Zeit zu Zeit in Haarlem auf.
Er baute daselbst zur Ehre der heiligen Jungfrau
eine Kapelle in dem Bakenes, das damahls noch
ausserhalb der Stadt lag. Eine Straße, auf der
er gewöhnlich in die Gangolfskirche ging, heist von
ihm die Königsstraße. Auch stiftete unter seiner
Regirung, im Jahr 1249, der Ritter Simon
van Haarlem, ein Kloster für Karmeliter Mön-
che, zu dem er seine eigne Wohnung und Hofstadt
edelmütig zubereiten lies, und es mit milder Hand
beschenkte **).

*) Die Herren van Haarlem schreiben sich nicht nach dieser Stadt, sondern nach einem Schlos von demselben Namen in Nordholland über Beverwyk, das hernach die Herren van Assendelft geerbt haben. *Van Ooſten de Bruin.* pag. 15 und 16.

**) *Van Ooſten de Bruin.* II. Boek, wo man S. 79 und 81 eine Abzeichnung von diesen Gebäuden findet.

1246. Wilhelm, der auch Güter in Brabant besaß, machte kurz darauf in Gesellschaft der Herren van Persyn, van Putten, und einiger andern eine Reise dahin, und beschenkte, da er sich im März 1246 zu Antwerpen befand, die Abtei von St. Michael in dieser Stadt mit einer Fischerei, die sie sich schon lange zugeeignet, die ihr aber der Graf vorhin zu bestreiten gesucht hatte *).

XLV. Er trit der Abtei St. Michael zu Antwerpen eine Fischerei ab.

XLVI. Er erteilt der Stadt Delft Privilegien.

Im Anfange des folgenden Monats war er wider zurükgekommen, und hatte bei seiner Tante Richardis zu Delft einen Besuch abgelegt. Diese und die Bürger an deren Spize sie sich befand, hatten von den Vorrechten gehört, die Wilhelm ohnlängst den Einwohnern von Haarlem geschenkt hatte, und sie hielten nun bei ihm an, Delft eine ähnliche Gunst zu beweisen. Er erteilte auch am vierzehnten April dieser Stadt Privilegien, die von den vorigen wenig unterschieden waren. „Auch hier „konte jeder für eine geringe Summe Bürger wer„den; doch diejenigen welche bis jezt hier herum in „Nordholland gewohnt hatten, musten die jährliche „Bede bezahlen, und Leibeigene konten in Jahr „und Tag von ihrem Herrn zurükgefordert werden. „Die Stadt teilte mit dem Grafen und dem Belei„digten die Strafen, die deswegen auch meistens „härter waren als zu Haarlem. Die Bürger durf„ten keine neuen Landgüter kaufen: wenn sie sie „aber durch Heiraten oder Erbschaften von Leuten „die ausserhalb der Stadt wohnten, bekommen hat„ten,

*) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 505.

„ten, so musten sie sie innerhalb eines Jahres an 1246.
„solche, die dem Grafen Bede schuldig waren,
„verkaufen. Die Schöppen konten in Verbindung
„mit dem Stadtvogt des Grafen, wählen, nach
„welchem Rechte sie verlangten, daß geurteilt wer-
„den solte. Jährlich solte die Stadt der Tante
„Wilhelms, und nach ihrem Tode, ihm selbst, zwei
„und funfzig Pfund bezahlen; zwanzig wenn der
„Graf sich vermählte, Ritter würde, oder an den
„kaiserlichen Hof zög; funfzehn, wenn ein Bru-
„der des Grafen zum Ritter geschlagen würde, oder
„eine Gemahlin nähm; und wenn eine seiner
„Schwestern, oder Töchter, oder einer seiner
„Söhne (wenn dieser nicht selbst Landesherr wär)
„sich vermählte. In den Feldzügen solten sie mit
„41 Man dienen, dagegen von aller Bede, und
„allem Hofdienst befreit sein. Der Erbpacht, der
„den Bürgern gehörte, solte weder von dem Gra-
„fen noch von seinen Nachkommen je erhöht werden
„können. Fremde Kaufleute solten nur die Jahr-
„märkte von Delft besuchen dürfen. Schout und
„Schöppen solten die Bürger, jeden nach seinem
„Vermögen schäzen dürfen, um die 52 Pfund
„jährlich an Richardis aufzubringen. Ueber die
„Verbrechen, die Schout und Schöppen nicht be-
„strafen könten, solte der Graf selbst Urteil sprechen.“
Auch diese Freiheiten erteilte Wilhelm, nachdem
er mit seinen Edlen und Lehnmännern Raht gehal-
ten hatte *). Wenn man diese mit denjenigen ver-
gleicht, die er im vergangnen Jahre Haarlem er-

*) *Mieris* I. 228.

1246. teilt hatte, so kan man mit der gröſten Wahrscheinlichkeit den Schlus fassen, daß Haarlem eine gröſsere Anzahl Einwohner, Delft hingegen mehr begüterte und handelnde Bürger enthalten. In verschiednen Rükſichten sind die Delfter Bürger weniger günstig behandelt als die Einwohner der andern Stadt: vielleicht hatte man aber bereits entdekt, daß aus den alzugroßen Begünstigungen, die man Haarlem verliehen hatte, unangenehme Zufälle entstanden waren; daß zum Beispiel zu viel Leibeigene ihren Herren entlaufen waren, und sich unter die Bürger hatten aufnehmen lassen, wodurch der Feld- und Akkerbau zu sehr leiden muste. Auch fanden sich bei jeder Stadt besondre Verhältnisse, die man bei dem Bestimmen der G[illegible] Auge verlieren durfte.

XLVII. Er befreit die Bürgerschaft daselbst von dem Landgewin.

Doch kaum war die[illegible]n bekant gemacht, so schrieben die Schöppen und Bürger von Delft aufs neue an den Grafen, der sogleich nach Seeland gezogen war, über verschiedne Sachen, die ihre Stadt betrafen, und verlangten, auſser den andern Vorrechten, die ihnen in den vorigen Privilegien erteilt waren, noch Befreiung von einer gewissen Abgabe, die Landgewin genant und bei dem Besiznehmen eines Stük Landes bezahlt wurde. Das Fräulein unstüzte dieses Ansuchen so nachdrüklich, daß Wilhelm, in einem Briefe aus Zierikzee, am 23sten April unterzeichnet, die Stadt für ewig von dieser Abgabe befreit. Er verspricht zugleich den Schöppen und Bürgern, daß er ihnen in Rükſicht der übrigen Sachen Antwort

wort geben wolte, ehe er nach dem Parlement zög, von welchem er mit ihnen gesprochen hatte, und das vielleicht die Versamlung der deutschen Fürsten zu Wirzburg gewesen ist *). 1246.

XLVIII. Er verkauft einen Gors in Seeland an einige Edle.

Seine andre Tante, die Aebtissin von Rynsburg scheint nicht so viel Vermögen über ihn gehabt zu haben; wenigstens machte er auf einen gewissen Gors, in dessen Besiz die Abtei lange Zeit gewesen war, Anspruch, und verkaufte ihn an einige Edle. Ada hatte nun kein andres Mittel, diese Güter wider an die Kirche zu ziehen, als die Edlen zu bewegen zu suchen, daß sie ihr den Gors auf eben die Bedingungen, auf welche sie ihn gekauft hatten, wider überlassen möchten; welches auch im Mai di[redacted]delburg, in Gegenwart des [redacted]hoppen dieser Stadt geschah **).

XLIX. Er erteilt 's Gravensande Handfesten.

Sobald Wilhelm seine seeländische Reise vollbracht hatte, so gab er noch in demselben Monat der Stadt 's Gravensande, einige Verordnungen und Geseze. So viel Neigung Richardis gegen Delft hatte, das ihr eigentümlich gehörte, eben so sehr war Mathilde, des Grafen Mutter, diesem 's Gravensande zugetan, nicht sowohl weil hier ein gräflicher Hof, nach einigen der alte Hof der Grafen von Maasland, stand, worin sie wahrscheinlich viel angenehme Augenblikke ihres Lebens durchgebracht hatte, und wo sie sich noch manchmahl aufhielt; als vielmehr weil dieser Ort von den Gütern

*) *Mieris* I. 236.

**) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 506.

1246. tern des Loosduinschen Klosters, das sie gestiftet hatte, umgeben war *), und vor allen, weil man in der Hauptkirche daselbst ein wundertätiges Marienbild verehrte, das sie von ihrer Stiefschwester, der Herzogin von Brabant, einer Tochter der heiligen Elisabet geschenkt bekommen, und zu 's Gravensand aufgestelt hatte **). Die Bürger dieser Stadt, die im Geistlichen so reichlich von ihr beschenkt worden, wünschten nun auch im Zeitlichen einige Gunstbezeugungen zu geniessen, und ersuchten sie, bei ihrem Sohn es dahin zu bringen, daß er auch ihnen einige Privilegien schenkte. Wilhelm lies sich dazu bewegen, „und sprach sie von „allen Leibeigendiensten gegen den Landesherrn loß, „ausgenommen in den Feldzügen, wo sie ihm fünf „Man geben musten, bei den Vermählungen der „gräflichen Familie, und wenn seine Brüder Ritter „würden; auch solten sie jährlich eine geringe und „verhältnismäßige Bede geben. Durch die ganze „Grafschaft solten sie von allen Zöllen frei sein, „auch an deren Stat keine andre bestimte Abgabe „erlegen dürfen. Ueberdies versprach der Graf „alles zu tun, was nach dem Urteil seines Rates „für die Stadt und für ihn nüzlich befunden würde ***)." Es scheint daß Wilhelm oder seine „Mut-

*) *Miemis* I. 197.

**) *Ioh. a Leydis.* p. 195. — Es wurde darauf nach Delft gebracht, und in dem Bagynhof, (dem Orte wo die Bettelnonnen wohnten) verwahrt. Kerkel. Oudh. van Delfland. p. 333.

***) *Mieris.* I. 236.

Mutter 's Gravensand darnach erweitert oder ver- 1246.
bessert haben; wenigstens hat eine Straße den Namen die Königsstraße bekommen. Auch zeigen die Namen, Hoflaan, Hofland, noch jezt von dem alten gräflichen Hof an diesem Orte. Ungefähr zehn Jahr nach Wilhelms Tod vermehrte Mathilde die Einkünfte der Hofkaplanei, zum Besten der Seele ihres Sohns und der Seelen aller ihrer noch lebenden und verstorbenen Blutsverwanten *).

L. Der Landgraf v. Thüringen wird zum römischen König erwählt.

Deutschland, in welchem sich in diesem Jahre wider wichtige Staatsveränderungen eräugnet hatten, und wo sich die Umstände je länger je mehr dem Zeitpunkt näherten, in welchem Graf Wilhelm einen so großen Einflus auf dasselbe erhielt, fordert jezt wider unsere vorzügliche Aufmerksamkeit.

Kaiser Friderich, nachdem er, wie wir erzählt haben, seinen Sohn Konrad den Vierten, im Jahr 1237 zum römischen König erklären lassen, war wider nach Italien zurükgekehrt, wo sich die mit einander verbundnen, vom Pabst Gregor angereizten nnd unterstüzten Städte der Lombardei, seiner unbeschränkten Macht mit dem Schwert in der Hand zu entziehen suchten. Im Anfange hatte er sich zwar wohl einige Pläze unterworfen, und sich dem römischen Hofe furchtbar gemacht; doch das Glük seiner Waffen nahm bald ab. Das schwache Brescia wurde drei Monate hintereinander von ihm belagert, und ergab sich nicht: die durch seine

*) Kerkel. Oudheden van Delfland p. 337.

1246. seine Rachsucht und Härte aufgebrachten Venezianer und Genueser vereinigten sich mit seinen Feinden; und das ganze Betragen des Kaisers war so unvorsichtig und grausam, daß die Gemüter immer mehr von ihm abwendig gemacht wurden. Der Pabst, der ausser dem angebohrnen Has gegen diesen Fürsten, noch besondre Ursachen hatte, auf ihn misvergnügt zu sein, teils weil ihm Friderich das Recht auf Sardinien bestrit, teils weil er die Römer gegen ihren Herrn heimlich aufwiegelte, nahm diese Gelegenheit von des Kaisers sinkendem Glük wahr, ihn in den Ban zu tun, und alle seine Untertanen von dem Eid der Treue, den sie ihm geschworen hatten, frei zu sprechen. Dieses geschah zum erstenmahl am Palmsontag des Jahres 1239, und wurde in demselben Jahre noch zweimahl widerhohlt. Sogleich schrieb Gregor an den König von Frankreich einen Brief, worin er es wagen durfte, dem Bruder desselben, Robert, das Reich, dem wegen dem Ban des Kaisers ein Oberhaupt fehlte, anzubieten. Doch Ludewig und die französischen Baronen waren nicht unvorsichtig genug diesen Vorstellungen Gehör zu geben. Es war nicht allein zu schwer sich der Besizungen des Kaisers mit Gewalt zu bemächtigen: sondern man begrif auch, daß, wenn der Pabst unter dem nichtswürdigsten Vorwand einen Herrn wie Kaiser Friderich in Ban tun, und über sein Reich nach Wohlgefallen schalten könte, kein Tron in Europa auf festen Stüzen ruhen würde, und daß, was heute Kaiser Friderich widerfahren war, morgen, wenn

es

es dem Pabst gefiel, Ludwigen selbst bevor stund. 1246.
Der Antrag des Pabstes ward daher in Frankreich mit Verachtung zurük gewiesen: doch dieser unruhige Priester lies sich hierdurch nicht abschrekken; er machte allen deutschen Fürsten und Reichsständen den Ban des Kaisers bekant, und verbot ihnen, unter Bedrohung derselben Strafe, ihren gesezmäßigen Herrn auf irgend eine Art zu unterstüzen. Unterdessen hatte Konrad schon zuvor auf einem Reichstage zu Eger den Ban des Kaisers bekant gemacht, nnd demselben von den versammelten Fürsten aufs neue Treue schwören und sie zugleich versprechen lassen, daß sie Friderichen mit dem Pabst zu versöhnen suchen solten. Auch liessen sich die meisten von ihrem Gehorsam gegen den Kaiser und römischen König durch die Aufwiegelungen des Pabstes nicht abziehen; sie schrieben ihm, daß er bloß das Recht hätte, einen von ihnen erwählten Kaiser zu krönen, aber nicht einen neuen anzustellen. Und so konte der Pabst in Deutschland, wie geteilt und wie vol von Verwirrungen dieses Reich auch sein mochte, jezt noch wenig ausrichten. Friderich der inzwischen seine Macht in der Lombardei von Tag zu Tag abnehmen sah, dachte auf ein andres Mittel, seine Sachen in Italien wider herzustellen, und sich an dem Pabst, dessen Banbulle er schon hatte widerlegen lassen, auf eine nachdrükliche Weise zu rächen. Er wendete seine Waffen auf einmahl nach Toskana, um von hier den Kirchenstaat überfallen zu können. Nun glükte ihm wider alles. Pisa, Lucca, Siena, Arezzo fielen

ihm

1246. ihm zu Fuße. Enzius sein natürlicher Sohn unterwarf sich verschiedne Pläze in der Mark Ankona. Der Kaiser überrumpelte das Herzogtum Spoleto, und Rom selbst sah schon das feindliche Heer vor seinen Mauern. Gregor war in der äussersten Verlegenheit. Die meisten Edlen und Bürger, mehr dem Kaiser zugetan als ihm, weigerten sich beinahe die Stadt zu verteidigen, und er wuste keinen andern Raht, als das Kreuz gegen diesen offenbaren Feind der Kirche predigen zu lassen. Inzwischen bemächtigte sich Friderich einer päbstlichen Stadt nach der andern, indem Enzius eine Genuesische Flotte eroberte, mit einer Anzahl französischer und italienischer Geistlichen, die Gregor auf eine Kirchenversamlung nach Rom entboten hatte, um den gegen den Kaiser ausgesprochnen Ban zu bekräftigen. Der Pabst konte nun nichts anders erwarten, als seine an allen Seiten entblößte Hauptstadt bald in die Hände des siegenden Friderichs übergehen zu sehen; doch sein baldiger Tod befreite ihn von einer so unerträglichen Furcht. Sogleich lies Friderich, dessen Rachsucht durch diesen Tod ihren Gegenstand verloren hatte, seine Armee aus dem Kirchenstaat zurük ziehen. Die Kardinäle wählten im Jahr 1241 Zölestin den Vierten an Gregors Stat, doch von Alter und Krankheit abgemattet, überlebte dieser Greis seine Erhebung nur achtzehn Tage. Nun kam die Kirche in die größte Unordnung; es schien unmöglich daß sich die Stimmen über die Wahl eines neuen Pabstes vereinigen könten. Der Kaiser der mit

Un-

Ungeduld die Befreiung von dem Ban verlangte, 1246.
unterlies nicht auf allerlei Art in die Kardinäle zu
dringen, daß sie in der Wahl nicht zaudern solten;
da er weder durch Ermahnungen noch Drohungen
etwas bei ihnen ausrichten konte; fing er seine
Feindseligkeiten gegen den Kirchenstaat im folgenden
Jahre aufs neue an, und da auch dieses Mittel
nichts half, verwüstete er die Güter des römischen
Adels und der Kardinäle. Was das algemeine
Interesse nicht vermochte, das bewirkte in kurzer
Zeit das Unheil, das sie nun in ihren Besizungen
zu fühlen anfingen. Und im Junius des Jahres
1243 wurde Sinibald, ein Genuefer, der den
Namen Innozenz der Vierte annahm, auf den
heiligen Stuhl gesezt. Hätte Friderich voraus-
gesehen, wie viel Unfälle ihm die Erwählung die-
ses Mannes, in dem viel Gelehrsamkeit und Ver-
stand, mit dem verschlagensten, falschesten nnd ehr-
geizigsten Karakter verbunden waren, einst zuzie-
hen solte, er hätte gewis weniger Ursache gehabt,
sich über die Ernennung eines Haupts der Kirche
zu erfreuen. Er sagte zwar, daß, ob gleich der
Kardinal Sinibald sein Freund gewesen wäre,
doch Pabst Innozenz wahrscheinlich sein Feind
werden würde; demohngeachtet lies er ihm durch
eine feierliche Gesantschaft zu seiner Erhebung Glük
wünschen, und zugleich auf eine Aussöhnung zwi-
schen dem Vater der römischen Kirche und sich
bringen. Die Unterhandlungen dauerten lange und
liefen fruchtloß ab. Der Pabst weigerte sich schlech-
terdings den Kaiser von der kirchlichen Strafe zu

1246. befreien, bevor dieser die gefangenen Geistlichen loßgelassen, und die der Kirche entrissenen Städte zurükgegeben hätte. Friderich hingegen verlangte, daß das Urteil Gregors zuerst aufgehoben würde. Und ohne Zweifel würde er, der Meister von dem ganzen Kirchenstaat war, und mit wenig Mühe auch Rom hätte bemächtigen können, dem Pabst alles was er verlangte abgezwungen haben, wenn dieser an Kunstgriffen so reiche Priester nicht auf das unerwarteste heimlich seine Hauptstadt verlassen, und sich nach Lion, das damahls von der französischen Krone unabhängig unter seinen eignen Bischöfen stand, geflüchtet hätte. Hier hielt er sich seit der Zeit auf, schrieb gegen die Mitte des Jahres 1245 eine Kirchenversamlung aus, und forderte den Kaiser, entweder in Person oder durch Volmacht auf demselben zu erscheinen. Noch wär Frieden für ihn zu erlangen gewesen, wenn er, ehe diese Kirchenversamlung anging, sich den Forderungen des Pabstes unterwerfen, und die Streitigkeiten wegen der lombardischen Städte seiner Entscheidung hätte überlassen wollen: doch hierzu war Friderich nicht zu bewegen. Das Konzilium ward also eröfnet. Der Bischof von Palermo, und Taddeus von Svessa stelten sich in des Kaisers Namen. Die Beschuldigungen des Pabstes gegen seinen Feind wurden vorgebracht; die Widerlegung Taddeus wurde nicht gehört; Friderich in Person vorgefordert, und da er zu der bestimten Zeit nicht erschien, aufs neue in den Ban getan, und der kaiserlichen Würde wie auch aller seiner Königreiche

reiche für verlustig erklärt. Dieser berufte sich auf 1246.
eine andre Kirchenversamlung, und bat indessen den König von Frankreich an einer Aussöhnung zu arbeiten; doch des Pabstes Has war zu tief eingewurzelt, als daß ihn der wohlmeinende Ludwig hätte ausrotten können. Nun brante Innozenz vor Begierde, seinem Feind die Wirkung des Banfluchs fühlen zu lassen; in Apulien stiftete er eine Verschwörung gegen ihn: doch da es Friderich glükte, diese in ihrer Geburt zu erstikken, so konte er auf dieser Seite der Alpen seine bösen Absichten noch nicht erreichen.

In Deutschland machte er schnellere Fortschritte. Schon im Jahre 1244, nnd also ein Jahr vor des Kaisers Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft, schrieb er an Heinrich Raspe, Landgraf zu Thüringen, der schon zu Gregors Zeiten zu den widerspänstigen Reichständen gehört hatte, und ermahnte ihn, das angefangne Werk mutig fortzusezen und zu vollenden, versicherte ihm auch seine Unterstüzung. Der Kaiser wuste demohngeachtet den Landgrafen, den er vorhin zum Stathalter des Reichs ernant hatte, in einer geheimen Unterredung auf bessere Gedanken zu bringen. Auch Filip, Bischof von Ferrara, den der Pabst nach geendigtem Konzilium von Lion nach Deutschland schikte, um die kaiserlichen Untertanen von der Treue gegen ihr Oberhaupt abzuziehen, und die Erwählung eines neuen römischen Königs zu bewirken, konte im Anfang mit allen seinen Bewegungen wenig ausrichten. Der Landgraf selbst widerstand seinem An-

1246. träge lange Zeit: doch da Innozenz unter anhaltendem Bitten auch große Geldsummen versprach, so lies sich dieser undankbare Fürst, der so vielen Versuchungen nicht widerstehen konte, endlich überreden. Zu Hochheim am Main, nicht weit von Wirzburg, kamen verschiedne Erzbischöfe, Bischöfe und auch einige weltliche Herren zusammen, und Heinrich ward am 22sten Mai 1246, in Gegenwart des päbstlichen Legaten, von diesen Reichsfürsten zum König erwählt *). Unter denjenigen die hierzu ihre Stimme gaben, wird auch Heinrich der Zweite, Herzog von Brabant, der seinem Vater Heinrich dem Ersten im Jahr 1235 gefolgt war, genant. Ob er gleich nur vor fünf Jahren mit dem Kaiser ein Bündnis gegen die Unternehmungen Gregors geschlossen hatte, so machte doch nun das Verhältnis eines Schwiegervaters, in dem er mit dem Landgrafen stand, daß er in dessen Erhebung mit einwilligte **). Und es kömt mir nicht unwahrscheinlich vor, sowohl wegen seines Betragens, das er nachher gegen seinen Neffen, den Grafen Wilhelm zeigte, als wegen der Ausdrükke, der sich dieser in seinem Briefe an die Regirung von Delft bediente, daß der Herzog ihn mit bewogen habe, dieser Versamlung der Reichsfürsten mit beizuwohnen, und den Landgrafen zum König erwählen zu helfen.

Auch

*) Häberlin. II. S. 1. ff.

**) Bückens. I. 230 und 235.

Auch in Flandern fiel um diese Zeit etwas vor, das mit dem Verfolg dieser Geschichte genau verbunden ist, und hier nicht mit Stilschweigen übergangen werden darf. Nach dem Tode der Gräfin Johanna im Jahr 1244, war die Regirung auf ihre Schwester Margareta, die in den Kroniken gewöhnlich die schwarze Margarete genant wird, gefallen. Ihr Vormund Bochard, Herr van Avennes hatte, da sie noch sehr jung war, ihre Hand und Zuneigung zu erlangen gewust, und war im Jahr 1212, mit allen Feierlichkeiten die zu einer gesezmäßigen Vermählung erfordert wurden, mit ihr verbunden worden. Sie gebahr ihm zwei Söhne, Jan und Boudewyn. Doch kurz nach dem Antreten dieser Verbindung eräugnete sich etwas, das die Annehmlichkeiten derselben unterbrach. Bochard, ein Man von mehr als gewöhnlichen Kentnissen, und angenehm von Person, hatte sich die Gunst Filips von dem Elsas, Grafens von Flandern so sehr zu verschaffen gewust, daß ihm dieser den Lehrstuhl der Rechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule zu Orleans, und noch darüber das Archidiakonat zu Laon, und ein Kanonikat mit dem Amte eines Tesauriers zu Dornik antrug. Doch um die Vorteile von allen diesen Bedienungen geniessen zu können, ward er von der Kirche zum Annehmen der geistlichen Weihe genötigt. Er gehorchte mit dem äussersten Widerwillen, und ruhte nicht, bevor er es dahin gebracht hatte, daß sein Eintrit in den geistlichen Stand wenigstens geheim gehalten werden durfte, so wie er auch nach Flan-

1246.

LI. Flandern und Hennegau werden Söhnen der Gräfin v. zwei verschiednen Ehen erteilt.

1246. dern zurükkehrte und die weltliche Kleidung forttrug. Allein, es sei nun daß ihn seine Vermählung mit der jungen Margareta Neider zugezogen, oder daß eine Sache von der Art nicht lange verborgen bleiben konte, das Gerücht, daß Bochard die Gelübde der Kirche abgelegt habe, verbreitete sich bald, und ward ausser Zweifel gesezt. Johanna drang nun stark in ihn, ihre Schwester zurükzugeben. Avennes tat eine Reise nach Rom, und flehte Innozenz den Dritten auf das demütigste und feurigste, ihn von diesen Gelübden loßzusprechen, und seiner geliebten Gemahlin und zwei Kindern nicht zu entreissen. Doch dieser unempfindliche Pabst war nicht zu erbitten; und es wurde ihm noch darüber eine Ehrenvergütung an Margareta und eine Reise in das heilige Land die ein Jahr dauern muste, zur Strafe aufgelegt. Er unterwarf sich diesem leztern: doch da er nach geendigter Reise seine Gemahlin und Kinder wider sah, erklärte er lieber den grausamsten Tod leiden, als diese zärtlichen Pfänder verlassen zu wollen. Auf einer Kirchenversamlung im Lateran, tat ihn Innozenz der Dritte in den Ban, bis er wider in den vorigen Stand getreten sein würde *). Honorius der Dritte dachte günstiger gegen ihn, und schien seine Vermählung zu billigen: doch Bochard überlebte diesen Anbruch seines widerkehrenden Glüks nur kurze Zeit. Margareta vermählte sich im Jahr 1218 zum zweitenmahl mit einem burgundi-

schen

*) *Meyer* Annal. Flandr. ad An. 1212 et 1215.

schen Edelman, Wilhelm van Dampierre, in welcher Ehe sie drei Söhne, Wilhelm, Guido und Jan, und noch zwei Töchter bekam *). Doch ehe sie die Regirung von Flandern erhielt, hatte ihr der Tod auch diesen Gemahl genommen. 1246.

Bis dahin hatte sie gegen ihre Söhne von der ersten Ehe eben die Liebe gehabt, die sie vorher gegen den unglüklichen Avennes fühlte; sie hatte es selbst bei dem Kaiser so weit gebracht, daß er sie fähig erklärte, ihrer Mutter in der Regirung der Grafschaften zu folgen; auch hatte Friderich noch im Jahre 1243 den hennegauschen Baronen geschrieben, daß sie die beiden jungen Avennes gegen die Söhne des Dampierre, die schon damahls alle Bemühungen anwendeten ihre Halbbrüder zu stürzen, unterstüzen und ihnen getreu sein solten **). Doch die Gesinnungen der Gräfin nahmen auf einmahl eine ganz andre Wendung, und die Liebe gegen die Avennes veränderte sich bald in den unnatürlichsten Abscheu und Has. Sie nahm, sobald sie die Regirung von Flandern in die Hände bekam, den ältesten Dampierre zum Mitregenten ihrer Lande an, und machte eine gewisse Verteilung, nach welcher er und seine beiden Brüder allein in allen ihren Besizungen ihr in der Regirung folgen solten. Jan van Avennes, der von seiner frühesten Jugend an, diesen Wilhelm van Dampierre nicht hatte dulden können, zeigte sich hierüber äuserst misvergnügt, und die Feindschaft der Halb-

 brüder

*) Ibid. ad An. 1218.

**) *Mieris.* I. 217.

1246. brüder brach öffentlich aus. Zu Peronne ward in Gegenwart des Königs von Frankreich eine Zusammenkunft veranstaltet, wo jede Partei ihre Forderungen anbringen solte, und wo man sich bemühen wolte, einen Vergleich zu treffen. Hier ging es sehr heftig zu. Margareta und ihr ältester Sohn brachen gegen einander in die härtesten Beschimpfungen und Verweise aus. Die Gräfin behauptete, daß ihre erste Ehe wider göttliche und menschliche Geseze gewesen, und daß daher auch die Söhne aus derselben, als Bastarde, von der Regirung ihrer Grafschaften ausgeschlossen bleiben müsten. Avennes, nachdem er seinen Spot mit ihr getrieben hatte, daß sie ihre Ehe mit Bochard mit aller Gewalt für eine Art von Hurerei gehalten wissen wolte, zeigte daß er und sein Bruder von Kaiser und Pabst für eheliche Kinder erkant worden; daß seine Eltern öffentlich mit einander verbunden gewesen, und daß die Meinung seiner Mutter, bei dem Antreten dieser Ehe, ihn von allen nachteiligen Folgen frei sprach; daß in allen Fällen, gesezt auch die Beschuldigung gegen ihn wäre gegründet, die flämischen und hennegauschen Mütter, nach den Landesgesezen keine Bastarde zur Welt brächten, und daß er, als der älteste Sohn, Margareten in allen ihren Besizungen folgen müste. Es war dem König Ludwig unmöglich, da keine Partei das geringste nachgeben wolte, diesen Streit beizulegen. Der hizige Avennes erklärte kurz darauf seiner Mutter den Krieg. In Hennegau war der meiste Adel auf seiner Seite; in Flandern fehlte es ihm unter

den

den Großen auch nicht an Anhang. Sein Maht und seine Tapferkeit, und die Verbindungen, die er, um sich zu stärken, suchte, machten ihn furchtbar; und die Furcht erwarb ihm Freunde auch unter denjenigen, die von seinem Rechte nicht volkommen überzeugt waren *). Um nun den schreklichen Folgen eines Krieges zwischen Personen, in deren Adern Ein Blut flos, vorzubeugen, rieten einige den ganzen Streit der Entscheidung des Königs von Frankreich und des päbstlichen Legaten Odo zu überlassen. Margareta sowohl als ihre Söhne willigten im Januar des Jahres 1246 hierzu ein**), „wenn die Schiedsrichter jeder Partei ei„nen Teil der Erbschaft zusprächen, und nicht, wie „es sonst das Recht forderte, die ganze Besizung „einer. Doch so lange die Gräfin lebte, solte sie „die Regirung über beide Grafschaften behalten, „und mit ihnen nach Wohlgefallen verfahren kön„nen. Wenn einer ihrer Söhne ohne Erben ster„ben solte, so solte ihm sein eigner Bruder oder „Schwester in der Regirung folgen.“ Auf diese Bedingungen taten der König von Frankreich und der Legat im Julius ihren Ausspruch, „nach wel„chem die ganze Grafschaft Hennegau, mit allem „darzu gehörigen, dem Jan van Avennes, „und die ganze Grafschaft Flandern, gleichfals „mit allem was dazu gehörte, dem Wilhelm van 1246.

*) *Meyer* ad A. 1245 et 1246. — Chron. van Vlaand. p. 40.

**) Man sehe den Brief in welchem dieses geschieht, in dem Corps Diplomat. I. 189.

1246. „Dampierre zugesprochen wurden; jeder muste sei„nen leiblichen Brüdern ein Erbteil besorgen.“ Die beiden Avennes waren damit wohl zu frieden: doch verlangten sie, ausserdem was ihnen zugesprochen war, das Land von Walcheren, Süd- und Nordbeveland, Borßelen und alle seeländischen Inseln mit dem was dazu gehörte, so wie auch die vier Ambachtslehne, das Land von Waas und von Aalst, Geraldsbergen und das ganze Land, das die Herren von Flandern von dem Kaiser zur Lehn gehabt hatten, ehe sie die Regirung über Hennegau zugleich erhielten. Dies, behaupteten sie, habe dem Ausspruch des Königs von Frankreich, der darüber nicht Lehnherr war, nicht unterworfen sein können *). Im Oktober dieses Jahres gaben auch Margarete und der älteste Dampierre ihre Einwilligung zur Entscheidung der Schiedsrichter **).

LII. Der Graf ertheilt der Aflighemschen Abtei eine bestimte Zollfreiheit, und eine andre Vergünstigung der Reinsburgischen Abtei. Vermählung seiner Schwester Adelheid

Unterdessen gab diese Uneinigkeit Anleitung zu einer nähern Verbindung zwischen Jan van Avennes und dem Grafen von Holland. Sobald Avennes darauf dachte, seiner Mutter die Grafschaft, worauf er ein Recht hatte, zu entreissen, hatte er sich an Wilhelm um Hilfe gewendet ***). Mit Vergnügen würde dieser eine Gelegenheit ergriffen haben, die Macht seiner natürlichen Feindin, durch das Nähren der in ihrer Familie entstandnen Zwitracht, zu schwächen, wenn man den Krieg nicht unterdrükt hätte. Doch nun erzeugte er dem Avennes

*) *Mieris*. I. 321.

**) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 613-614.

***) *Meyer* ad An. 1246.

nes eine Gunst von andrer Art. Er gab ihm seine Schwester Adelheid, die manbar geworden war, zur Gemahlin. Wilhelm hatte sich am neunten August zu Aflighem befunden, und der Abtei an diesem Ort eine jährliche Zolfreiheit für zwanzig Fas Wein erteilt *). Im September war er wider nach Holland zurükgekehrt, und gab am 26sten dieses Monats zu Reinsburg seine Einwilligung zu dem Verkauf eines gewissen Lehnguts an die daselbst gestiftete Abtei, welches er zugleich in ein Erbgut verwandelte **). Um diese Zeit nun scheint die Vermählung, von der wir sprechen, volzogen worden zu sein ***). Doch da die Verlobten, nach der kirchlichen Rechnungsart, im vierten Grade, das ist, wie wir zu sagen gewohnt sind, im achten Grade mit einander verwant waren, so wurde eine päbstliche Loßsprechung von der Strenge der kanonischen Geseze, die eine solche Ehe eigenmächtig verboten, erfordert. Innozenz weigerte sie nicht, und lies sie am 25sten Oktober zu Lion ausfertigen. Die Vermählung war demohngeachtet, wie man aus den Worten des päbstlichen Breve schliessen kan, schon volzogen worden, ein Umstand der uns

1246. mit Jan van Avennes.

um

*) *Kluit* l. c. 510. — Dieser Brief und der, welcher im März dieses Jahres an die Abtei St. Michael zu Antwerpen ausgefertigt wurde, sind die einzigen in denen sich Wilhelm Graf von Holland und Seeland nent.

**) Ebendas. 513.

***) Man vergleiche die Anmerkungen des Herrn Kluit am angeführten Ort Seite 513 und 515.

1246. um so viel sonderbarer zu sein scheint, da das Beispiel seines Vaters dem Avennes gezeigt hatte, wie viel Verdrüßlichkeiten aus einer Ehe entstehen konten, gegen deren Gesezmäßigkeit der Aberglaube Einwendungen machte. Wilhelm und sein Schwager, beide jung von einerlei Karakter, von gleichen Leidenschaften und Interesse, wurden bald Busenfreunde, und der Graf von Holland hatte in den Kriegen, die er, um sich auf den Tron des deutschen Reichs festzusezen, führte, an diesem Avennes einen seiner getreuesten Bundesgenossen und Helfer. Jezt müssen wir zur Erzählung der Begebenheit die zu diesen Kriegen Anleitung gab, übergehen, unser Vaterland auf eine Zeit verlassen, und den Fürsten, dessen Leben wir beschreiben, auf einem glänzenderm und ausgebreiteterm Schauplaze wirksam sehen.

Geschichte
des
Grafen Wilhelm von Holland,
römischen Königs.

Zweites Buch.

Von der Erwählung Wilhelms zum römischen König bis nach seiner Krönung.

Vom Oktober 1247 bis November 1248.

1247.

1. Tod des römischen Königs Heinrich v. Thüringen.

Wir haben Deutschland in dem bedaurenswürdigsten Zustand, in dem sich ein Reich befinden kan, in einem ausgebrochenen Bürgerkrieg verlassen. Zwei Könige, **Konrad IV.** und **Heinreich** Landgraf zu Thüringen, behaupteten, jeder durch die freie Wahl der Reichsstände, an die Spize dieses ausgebreiteten Landes gestelt zu sein, und allein zum Führer des Szepters Recht zu besizen. Jeder suchte durch einen starken und zahlreichen Anhang die Macht des andern zu unterdrükken, und seine eigne auszubreiten, und nur durch den Krieg konte es jezt ausgemacht werden, wer den andern vom Tron stürzen würde, und ob Deutschland von nun an die Ketten Roms tragen, oder ob es seine Freiheit, Unabhängigkeit und Vorrechte gegen diese tiran-

1247. tirannische Stadt verteidigen würde. Wie sehr auch dieses lezte das wichtigste Interesse der Reichsfürsten erfordern mochte, so schien doch alles das entgegengesezte zu verkündigen. Eine Summe von 15000 Mark Silbers, die der Pabst Heinrichen überschikte, vermochten so viel, die Armee dieses Fürsten zu verstärken und seine Freunde zu vermehren, daß er im August 1246, nicht weit von Frankfurt einen volkomnen Sieg über Konrad erfocht *). Nachdem er in dieser Stadt einen Reichstag gehalten, verfolgte er ihn bis in seine schwäbischen Erbländer, wo Konrads Untertanen häufig dem siegenden König huldigten, ob gleich die vornehmsten Städte dieses Herzogtums ihrem gesezmäßigen Herrn getreu blieben. Doch Heinrich überlebte sein Glük nicht lange genug, um die Herschaft über das ganze Reich seinem Mitwerber abnehmen zu können. Ein gleichzeitiger Schriftsteller erzählt so gar, daß er noch kurz vor seinem Tode das Unglük gehabt, nun selbst von Konrads Heere geschlagen zu werden, und einen großen Schaz, den ihm Innozenz aufs neue geschikt hatte, in des Feindes Hände fallen zu sehen **). Wenn auch dieser Umstand, den man mit vieler Wahrscheinlichkeit bestritten hat, nicht gegründet sein solte, so ist doch so viel gewis, daß sich Heinrich im Februar 1247, nach seinen Erbländern zurükzog, und den 17ten dieses

*) Nic. de Curbio Vita Innocentii IV. Cap. 21. in *Muratorii* scriptor. rer. Ital. Tom. III.

**) *Matthaei Paris.* Historia Major. p. 726.

dieses Monats auf einem Schlosse bei Eisenach starb *) 1247.

II. Die deutsche Krone wird von dem Pabst verschiednen Fürsten angeboten.

Die Freude, des Kaisers Friderich und des Königs seines Sohnes, über diesen unverhoften Tod, ist so wenig zu beschreiben, als der Schmerz den der Pabst und sein ganzer Anhang bei der Nachricht von demselben empfand. Die ersten fanden sich von einem gehasten Empörer befreit, der ihnen die Krone auf die unrechtmäßigste Weise zu rauben gesucht, und eine zahllose Menge von Deutschlands Einwohnern dahin vermocht hatte, daß sie ihnen den Gehorsam aufkündigten. Der lezte verlohr einen Ausführer seiner rachgierigen Absichten, einen Beförderer von des Kaisers Untergang, und einen Freund, auf dessen Erhebung er 50000 Pfund ohne Nuzen verwendet hatte **). Doch wie schmerzlich auch der Verdrus sein mochte, den Innozenz bei der Nachricht von diesem mislungnen Anschlag empfand: sein unruhiger und durch kein Unglük abzuschrekkender Geist, dachte nur auf neue Mittel, den Kaiser Friderich und die Seinigen zu unterdrükken. Am Freitag vor Ostern widerhohlte er den Banfluch, den er vorher gegen den Kaiser und seinen natürlichen Sohn Enzius ausgesprochen hatte: weil ein angesehener Geistlicher und Blutsverwanter des Pabstes, der in ihre Hände gefallen war, (so hoch stieg nun die Erbitterung von beiden Parteien) auf ihren Befehl

*) Häberlin II. S. 47.

**) *Math. Par.* p. 730.

1247. fehl öffentlich war aufgehangen worden *). Nach Deutschland, Italien, Spanien und Norwegen schikte er vier Kardinäle als Legaten, um dem Kaiser und dem römischen König ganz Europa zum Feinde zu machen, unter der Zusage der volkommensten Vergebung der Sünden, das Kreuz gegen ihn zu predigen, und vorzüglich um Geld zu sammeln, um ihn mit desto mehrerem Nachdruk angreifen zu können **). Der Legat der Deutschland, nebst Dännemark, Pommern und Polen zu besorgen hatte, war Peter de Kapuzio, Kardinaldiakon. Der Pabst schrieb im März den deutschen Fürsten, „daß er ihnen diesen gelehrten, scharfsinnigen nnd „tugendhaften Man sendete, als einen Engel des „Friedens, um auszurotten und zu vernichten, um „aufzubauen und zu pflanzen, wie es ihm gut dün„ken würde, und daß sie daher dessen Vorschriften „wie seine eignen zu befolgen hätten.“ Kapuzio selbst krigte Befehl, „an allen Orten, wo sich das „Volk in Menge versammelte, jedem den Kirchen„ban ankündigen zu lassen, der zu Friderichs und „Konrads Partei zurükkehrte, und zugleich zu „verbieten, daß man denjenigen, die es nach ihrer „Absezung noch mit ihnen gehalten, einiges bür„gerliche Vorrecht geniessen lassen, oder einige „Gemeinschaft, selbst was Kauf und Verkauf be„trift, nicht ausgenommen, mit ihnen halten solte. „Die Geistlichen, welche sich dergleichen schuldig „mach-

*) Häberlin II. 51.

**) *Matth. Par.* p. 726.

„machten, solten aus ihren Diensten gestoßen, und „ihnen alle ihre Einkünfte genommen werden *)." 1247.

Doch das Wichtigste, was man dem Legaten aufgetragen, war, einen Fürsten in Deutschland zu finden, der sich an die Spize der päbstlichen Partei stellen, den Königstitel annehmen, und Konraden anfallen und bekrigen wolte. Es war äusserst mühsam hierin glüklich zu sein. Man muste Jemanden finden, der an einer Seite Macht genug hatte, sich mit Hofnung eines glüklichen Erfolgs gegen das Oberhaupt des Reichs auflehnen zu können, und Muht genug eine so kühne Unternehmung zu wagen; der aber an der andern Seite nicht zu stolz war, sich als ein bloßes Werkzeug des Pabstes und seines Interesse zu betrachten, und ihm den strengsten Gehorsam zu leisten. Er durfte weder ein zu zartes Gewissen haben, um das Schwert gegen seinen gesezmäßigen Herrn zu ziehen, und dasselbe mit dem Blute seiner Mitbürger zu beflekken, noch auch zu wenig abergläubisch sein, um den römischen Bischof nicht als einen Gott auf der Erde zu betrachten, und seine Oberherschaft über alle Königreiche und Fürstentümer nicht mit einer fast anbetenden Demuht zu erkennen. Einer solchen Verbindung von Hochmuht und Nidrigkeit, von Untreue und standhafter Anhänglichkeit, von äusserlicher Verehrung des Gottesdienstes und Schändung seiner heiligsten Vorschriften, waren

wenige

*) *Raynaldi* Continuatio *Baronii* Annal. Eccles. T. XIII. p. 624.

1247. wenige fähig. Auch schrekte das Beispiel des Landgrafen, den ein plözlicher Tod seiner mit Unrecht erlangten Größe beraubt hatte, die Fürsten ab, seinen Fußtapfen zu folgen. Verschiedne Herren denen die deutsche Krone angeboten wurde, weigerten sich eine so gefährliche Ehre anzunehmen.

Der Graf von Geldern war einer dieser Herren; obgleich einige glauben, daß man dem Heinrich seinem jüngern Bruder die Krone angetragen habe. Doch da dieser kein eignes Land besaß; so würde man ihn, wenn ihn nicht der regirende Graf unterstüzt hätte, für ein so wichtiges Unternehmen zu schwach und unvermögend gehalten haben. Auch hatte er sich dem geistlichen Stande gewidmet und war Probst von S. Salvator zu Utrecht, oder nach andern zu Xanten *). Doch Graf Otto hatte, weder für sich noch für seinen Bruder, Lust sich in diese Unterhandlung einzulassen, und sein Haus auf eine solche Weise ansehnlicher zu machen. Der Herzog von Brabant, der sich sowohl als der Graf von Geldern schon seit einiger Zeit zur päbstlichen Partei geschlagen hatte, und der bei der Wahl des Landgrafen gegenwärtig gewesen war, erhielt auch dieses Anerbieten: doch mit einem eben so wenig glüklichen Erfolg. Selbst zwei ausländische Prinzen kamen bei dem Pabst, der nichts unversucht lies dem Kaiser Friderich Feinde zu erwekken, in Vorschlag: Richard von Kornwal, Bru-

*) *Scriverii* Graaven van Holl. p. 200 et 216. — *Hoynck van Papendrecht* Catal. Praepos. Ultraj. in Analect. III. A. 189.

Bruder des Königs von England, ein Herr von unermeslichen Schäzen, und Hako, König von Norwegen. Richard, bestimt früh oder spät auf den deutschen Tron zu steigen, wolte jezt noch diese Ehre lieber einem andern überlassen, und schien ruhigere Zeiten abwarten zu wollen. Der Bischof von Sabina, der nach Norwegen und Schweden als Legat geschikt worden, unter dem Vorwand, Hako zum König des erstgenanten Reichs zu krönen, hatte heimlichen Befehl, diesen Monarchen zur Annahme der deutschen Krone zu bereden: doch Hako, von den Vorurteilen seines Zeitalters weniger als andre eingenommen, bezeugte dem Kardinallegaten, daß er beständig geneigt sei die Feinde der Kirche, aber nicht die besondern Feinde des Pabstes zu bekriegen *). 1247.

III. Graf Wilhelm nimt sie an.

Endlich stand Jemand auf, der, was so viel ruhige und verständige Männer zurükgewiesen, in seinem zwanzigsten Jahre nicht ohne Unbesonnenheit auf sich zu nehmen wagte. Der Herzog von Brabant, hatte, als man ihm die Regirung des Reichs angetragen, seinen Neffen, den Grafen Wilhelm von Holland, an seiner Stat hierzu dem Pabst vorstellen lassen, und selbst, wie einige hinzusezen, eine Krone, die Innozenz dem Herzog geschikt, Wilhelmen übersendet **). Die Absich-

*) *Matth. Par.* Histor. p. 727. 808. — Man vergleiche auch *Torfaei* Histor. rerum Norweg. P. IV. Cap. 34. 40.

**) Magnum Chron. Belg. in *Pistorii* scriptor. rer. German. III. 266. — *Haraei* Annal. Duc. Brab. p. 258.

1247. ten des Herzogs bei dieser Empfehlung des Grafen, werden von verschiednen Schriftstellern verschiedentlich angegeben. Die holländischen behaupten, daß der Herzog, der den mutigen und ehrsüchtigen Karakter seines Neffen kante, und wuste, daß er nicht die geringste Beleidigung von seinen benachbarten Fürsten würde ertragen können, ihm gern alle Hände vol zu tun geben, und zugleich in einer weiten Entfernung von seinen Staten hätte halten wollen. Die brabantschen hingegen, die ihren Landesherrn nicht so furchtsam machen wollen, leugnen diese Bewegungsgründe, und erblikken in Heinrichs Betragen nichts als Kenzeichen der reinsten Freundschaft *). Diese Meinung scheint der Wahrheit näher zu kommen als die erste, weil man nicht allein nicht die geringsten Beweise einer vorhergegangnen Uneinigkeit zwischen beiden Fürsten entdekken kan; sondern weil es auch wenig Politik bei dem Herzog verraten würde, wenn er aus einem schwachen einen mächtigen Feind hätte machen wollen. Auch hat die Gräfin von Flandern darnach erfahren, daß Wilhelm, ob er sich gleich nicht mehr beständig in dem nahen Holland aufhielt, auch als römischer König noch ein sehr gefährlicher Nachbar blieb. Solte sich nicht vielmehr Heinrich vornämlich versprochen haben, daß ein Fürst, der durch seine Vorsprache zur höchsten Würde des Reichs erhoben worden, sich seines Rahts bedienen, und er

auf

*) *Melis Stoke* Rymchronyk. II. 63. — *Van Goudhoeven* Chron. van Holland. p. 314. — *Haraeus* l. c.

auf diese Art, ohne der Verantwortung ausgesezt zu sein, allen den Einflus auf die Regirung haben werde, den er verlangte. 1247.

Sein Vorschlag hatte unterdessen das Glük dem Pabst zu gefallen. Erfreut, daß sich noch Jemand fänd, der seine Wohltaten annehmen, und seine feurigsten Wünsche erfüllen wolte, würde er den Grafen von Holland zum römischen König haben wählen lassen, wenn dieser auch wenig Fähigkeiten zu einer solchen Würde besessen hätte. Doch Wilhelm war in der Taht ein Man wie sich ihn Innozenz nur wünschen konte. Eine Krone, wie sehr sie auch mit Dornen durchflochten war, hatte in den Augen des jungen und ehrsüchtigen Wilhelms zu viel Reize, um von ihm nicht angenommen zu werden, und es fehlte ihm an Erfahrung und kaltblütiger Ueberlegung, um einzusehen, in welche Verlegenheit er sich dabei sezte. Tapfer und nach Krieg begierig, brante er vor Verlangen seine Kräfte an Kourad zu versuchen, und durch Ueberwindung dieses Fürsten und Verjagung aus seinen Ländern, sich mit einem unsterblichen Namen auf dem Kaisertrone festzusezen. Als Herr einer mächtigen Grafschaft, mit den benachbarten Fürsten durch Bande des Bluts verbunden, und durch keine besondern Kriege verhindert, befand er sich in den günstigsten Umständen mit allem dem Nachdruk, der dazu erfordert wurde, den Streit anzufangen. Ueberdies, wenn man Wilhelms persönliche Eigenschaften aus alten Berichten näher kennen lernen wil, war er lang und ungemein wohl

1247. gebaut, von einer bewundernswürdigen Stärke, schön von Ansehn, von weißer Haut und schwarzem Haar, doch um diese Zeit noch ohne Bart; ein schöner Jüngling, dessen aufrichtiges und edles Gemüht, dessen rechtschafnes Betragen und Kentnis in Regirungssachen, dessen Tapferkeit und Begierde nach Heldenruhm, mit den einnehmendsten Sitten vereinigt, ihm die Zuneigung und Hochachtung seiner Zeitgenossen erworben haben *).

IV. Und wird zu Woeringen zum römischen König erwählt.

Wenn auch dieses Lob in manchen Stükken zu schmeichelnd sein solte, so war doch der Pabst mit Wilhelm zufrieden, und suchte nichts eifriger als ihn je eher je lieber zum römischen König wählen zu lassen. Der Kardinallegat erhielt Befehl, durch große Summen Geldes, durch Bitten und Drohen die deutschen Fürsten zur Einwilligung in dieses Vornehmen zu vermögen. Kapuzio taht dieses auch mit so viel Eifer, daß es ihm gelang, gegen den 29sten September, nicht ohne Hofnung eines glüklichen Erfolgs, eine Versamlung von geistlichen und weltlichen Fürsten in der Nähe von Köln ausschreiben zu können **). Ausser dem Kardinal selbst kamen dahin Wenzel König von Böhmen, mit einem oder zwei seiner jüngern Prinzen, Arnold von Isenburg Erzbischof von Trier, Konrad von Hoystaden Erzbischof von Köln, Siegfried von

*) *Matth. Par.* p. 735. — *Melis Stoke* l. c. — *Ren. Snoii* Rer. Bat. ap. *Sweertium* p. 88. — Chron. Erford. in *Schannat* Vindem. litt. Coll. I. p. 101.

**) *Matth. Par.* p. 730.

von Epstein Erzbischof von Mainz, Otto von Holland Bischof von Utrecht mit neun oder zehn andern Erzbischöfen oder Bischöfen, der Herzog von Brabant und noch verschiedne Reichsvasallen mehr. Die übrigen von der päbstlichen Partei, die verhindert wurden hier zu erscheinen, liessen sich bei dem Legaten entschuldigen und schikten ihre schriftliche Einwilligung zu allem, was man beschliessen würde *). Das Schloss Woeringen, ungefähr zwei Stunden von Köln, war der eigentliche Ort der Versamlung; da man es aber zu klein fand, eine so ansehnliche Zahl Fürsten zu fassen, so scheint die in der Nähe liegende Stadt Nuis hierzu besonders gedient zu haben; ein Umstand, der einem Schriftsteller dieser Zeit **) sogar Anleitung gibt, gegen das Zeugnis aller andern zu behaupten, daß Wilhelm in dieser Stadt zum König erwählt worden. Höchstens sind die Unterhandlungen über seine Wahl daselbst betrieben worden ***). Diese dauerten verschiedne Tage. Wie sehr auch die versammelten Herren entweder unmittelbar vom Pabst abhingen, oder aus Freunden und Anverwanten des Grafen bestanden, so war doch die Sache die sie vorhatten, äusserst mislich. Von den sechs oder siben Fürsten, die damahls das vornehmste Recht zur Wahl eines Reichsoberhaupts hatten, 1247.

*) Magn. Chron. Belg. p. 266-267, verglichen mit *Menconis* Chron. in Anal. *Matthaei* III. 212. und Chron. Luneb. ap. *Eccard*, I. 1411.

**) *Albert. Stadens.* 317.

***) Hahns deutsche Reichshistorie IV. 265.

1247. (denn dem König von Böhmen, als einem Fremden, wolte man es nicht so algemein zugestehen) *), waren nur die drei geistlichen gegenwärtig. Der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, und der Markgraf von Brandenburg hatten sich geweigert daran Teil zu nehmen, auch sich zu Woeringen nicht eingefunden. Von den übrigen deutschen Reichsständen, die damahls noch nicht ganz von der Wahl ausgeschlossen wurden, fehlte auch keine geringe Zahl. Es war daher zu befürchten, daß gegen die Gesezmäßigkeit dieser Wahl, selbst wenn sie glükliche Folgen hätte, einst Schwierigkeiten erregt werden dürften. Doch, was bei weitem das gefährlichste war, solte **Wilhelm** der Macht des Königs **Konrad** nicht gewachsen sein, und dieser sein voriges Ansehen in Deutschland wider bekommen, so hatten alle die Fürsten, die sich zuvor mit seinen Feinden vereinigt, und ihm den Gehorsam aufgekündigt hatten, das ganze Gewicht seiner Rache zu erwarten. Unterdessen hatte man sich zu weit in diese Unternehmung eingelassen, als daß man leicht hätte zurük gehen können. Der Kardinallegat, der die Triebfeder von allem war, der Herzog von Brabant der seinen Neffen zuerst vorgeschlagen hatte, der Erzbischof von Köln der gegen den jungen Grafen viel Freundschaft hatte, auch mit ihm verwant war, und die beiden andern geistlichen Kurfürsten, drangen daher so stark und so anhaltend in die übrigen Fürsten, daß Wilhelm Graf von Holland, am dritten Oktober, nach dem

Lesen

*) *Alb. Stad.* p. 313.

lesen einer heiligen Geistsmesse, einstimmig zum römischen König erwählt wurde *); indem jeder bezeugte, daß kein Fürst in Deutschland mächtiger wäre, oder eine solche Erhebung besser verdiente **). Der Graf, der im August dieses Jahres zu Middelburg mit den Schöppen dieser Stadt und dem Dechant von Walcheren, über eine, der Abtei dieses Orts unter gewissen Bedingungen gemachten Schenkung von Zehnten, Zeuge gewesen war ***), befand sich jezt, wenn nicht selbst unter den versammelten Reichsständen, wenigstens in der Nähe von Woeringen, und war gegenwärtig, so bald seine Erwählung, unter dem algemeinen Zujauchzen der päbstlichen Partei bekant gemacht wurde. Sogleich empfing er die Glükwünsche und die Huldigung der Fürsten, und die Bischöfe versprachen ihm eidlich, ihm mit ihren Personen und Gütern beizustehen. Konrad von Türkheim, den das Kapitel zu Worms ohnlängst zu seinen Vogt ernant hatte, war selbst absichtlich hierher gekommen, um von dem neuerwählten König mit dem weltlichen Gebiete seines Stifts belehnt zu werden, und vom Kapuzio die Bestätigung zu erhalten. Doch sein Tod, der ihn, kaum drei Tage nach Wilhelms Erhebung auf seiner Rükreise in einem Städtchen am Rheine, übereilet, verhinderte ihn, diesem Für- 1247.

 sten

*) Ebendas. 317. — *Matth. Par.* p. 731 u. 735. — *Nic. de Curbio* Cap. 22. — Chron. Magn. Belg. p. 266. — Hahn am angef. Ort Not. o.

**) *Io. a Leydis* p. 197. — *Snoius* p. 88.

***) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 519.

1247. sten je Beweise seiner Zuneigung und seines Eifers geben zu können *).

Doch so wie wir den Zustand Hollands, zu der Zeit, als Wilhelm durch den Tod seines Vaters zur Regirung dieser Grafschaft gerufen wurde, etwas näher betrachtet haben, so wird es auch nicht undienlich sein, und zur Erläuterung dieser Geschichte nicht wenig beitragen, wenn wir von der Beschaffenheit des deutschen Reiches, zu der Zeit da unser Fürst auf den Tron desselben stieg, hier einen kurzen Abris machen **).

Deutsch-

*) *Schannat* Histor. Episc. Wormat. p. 376.

**) Ausser verschiednen Schriftstellern, welche von dem deutschen Staatsrecht, während des sogenanten Interregnums gehandelt, haben auch die Herren Häberlin und Schmidt in ihren Reichsgeschichten T. II. S. 190 - 520., und T. III. S. 99 - 353., eine ausführliche Beschreibung von der Beschaffenheit des deutschen Reichs vor und unter Wilhelms Regirung gemacht. Da diese vortreflichen Männer aus den Quellen selbst geschöpft haben, und im wesentlichen mit einander übereinkommen, so würde ich meine Leser auf jene Schriften gewiesen, und mir selbst die verdrüßliche und ruhmlose Mühe eine schon gesagte Sache zu widerholen erspart haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß es zu mehrerer Volkommenheit und Deutlichkeit meines Werks dienen müste, wenn ich die Hauptzüge aus jenen Schriftstellern übernähm, sie nach meinem Zwek ordnete, und zur Bestätigung derselben mich der Beweise bediente, welche den Zeiten von denen ich reden

mus,

V. Zustand des deutschen Reichs um diese Zeit. Seine Grenzen.

Deutschland fing nach und nach an von seiner vorigen Größe abzunehmen, und sich in seine gegenwärtigen Grenzen zusammenzuziehen. Ungarn und Polen, zwei mächtige Staaten, hatten sich schon davon getrent. Die Eroberung von Preussen und Liefland durch den deutschen Orden, breitete es nach dieser Seite wohl etwas aus, doch nur damit ihm der Verlust dieser Gegenden in der Folge desto schmerzlicher fallen solte. Dadurch, daß die Wenden, die Hinterpommern bewohnten, dem Reiche einverleibt wurden, ward noch die einzige dauerhafte Besizung in dem zwölften Jahrhundert erworben. Die Eider ward immer für die Grenze zwischen Deutschland und Dännemark gehalten. Mit dem Königreiche Burgund oder Arelat ward die Verbindung immer schwächer, und die Provence, die Karln von Anjou zugefallen war, vergaß bald ihre Abhängigkeit von dem deutschen Reiche anzuerkennen, und die Lehnsreichung erneuern zu lassen. Die Kriege Friderichs II. in Italien versprachen Deutschland auf einer Seite neue Besizungen, und raubten ihm auf der andern längst besesne Herzogtümern, Grafschaften und Städte.

Die

mus, am nächsten kommen, und die ganze Zeichnung in das helste Licht stellen. Unterdessen behalte ich mir vor, dasjenige, was ich selbst über den Zustand des deutschen Reichs unter der Regirung König Wilhelms, gesammelt habe, am Ende dieser Geschichte mitzuteilen.

VI. Sitten und Wissenschaften.

Die Einwohner eines Reiches, das demohngeachtet noch so ausgebreitet war, konten nicht einerlei Karakter haben, oder nach einerlei Sitten leben. Nachdem ihr Ursprung, ihre Lage und die Völker mit denen sie umgingen, verschieden waren, muste sich auch ihr Karakter dem aufmerksamen Zuschauer anders darstellen. Doch kamen sie meistens alle darin überein, daß ihr Körper groß und stark, ihr Geist aber wild und zu heftigen Leidenschaften geneigt war, und nichts als Krieg ahtmete. Durch ihre angenehmsten Vergnügungen nährten sie diese Gesinnungen sorgfältig. Die Turniere, wie viel braven Rittern sie auch den Tod kosteten, wie sehr auch die Geistlichkeit dawider eiferte, behielten, da sie mitten im Frieden den Krieg vorstelten, ihren ganzen Einflus und ihre ganze Achtung. Der Tag, an dem Jemand wehrbar gemacht wurde, war der schönste Tag seines Lebens, und ward auf das prächtigste gefeiert. Man fing schon an Romane zu lesen, und bildete sich dadurch die Begriffe von volkomnen Rittern, von ihrer ehrerbietigen Liebe gegen das andre Geschlecht und von dessen Beschüzung, die so lange geherscht haben, und die nur ein Roman wider lächerlich machen konte. Die Geistlichen in den Klöstern, die an den Vergnügungen der Weltlichen keinen Teil nehmen konten, verfertigten manchmahl Schauspiele und stelten sie vor. Die Bibel muste insgemein den Gegenstand darzu hergeben. Pantomimische und andre dergleichen Spieler verbot das Gesez und machte sie ehrloß: man empfing sie aber demohngeachtet, wo sie nur

ihre

ihre groben und tölpischen Possen vorbringen wolten, mit ofnen Armen. Uebrigens hielt man die Deutschen um diese Zeit für verschwenderisch. Die tägliche Lebensart von Groß und Klein war zwar einfach, doch bei allen ausserordentlichen Gelegenheiten, besonders wenn Kaiser oder Fürsten ihre Höfe hielten, ging die Pracht weit über unsre Begriffe. Alle Vasallen erschienen im vollen Glanze. Auf dem Hoftag den Friderich II. im Jahr 1235 zu Mainz hielt, zählte man 64 Fürsten, und das Gefolge der zusammen gekommenen Herren, bestand aus nicht weniger als 12000 Menschen.

Die Wissenschaften wurden um diese Zeit schon stärker in Deutschland getrieben, als man nach dem wilden und kriegerischen Karakter der Nazion vermuten solte. Die Kaiser aus dem schwäbischen Hause zeigten sich als Liebhaber und Beschüzer derselben. Der noch lebende Friderich hatte den Ruhm eines gelehrten Fürsten erlangt, und widmete, so wie ein Monarch gleiches Namens in unsern Tagen, die Augenblikke, in denen er von Kriegs- und Regirungsgeschäften ausruhen konte, den Musen. Und hätte dieser Kaiser eine so lange Zeit in Deutschland als in Italien zugebracht, so würde dieses Reich zur Geschichte der Wissenschaften ganz gewis mehr Stof und wichtigere Eräugnisse geliefert haben, als wir nun antreffen. Er legte demohngeachtet im Jahr 1237 den Grund zu der hohen Schule zu Wien *).

Die

*) Man sehe Conspect. Histor. Univers. Viennens. I. p. 2.

Die kölnische öffentliche Schule war schon um diese Zeit berühmt, und man lehrte beinahe in allen Domstiften und in verschiednen Klöstern. Doch diejenigen, die sich gründlichere Kentnisse verschafen wolten, begaben sich nach Paris, wo man in allen Wissenschaften Unterricht gab, oder nach Bologna, wo die Rechtsgelehrsamkeit damahls ihren Siz hatte. Die Geistlichkeit, durch andre Beschäftigungen minder gestört, hatte sich zwar vornämlich von allen Zweigen der Gelehrsamkeit Meister gemacht, doch auch verschiedne Weltliche, und selbst einige Fürsten, studierten und begünstigten sie, nach dem Beispiel des Kaisers. Hier und da waren Biblioteken zum algemeinen Gebrauch errichtet. Unglüklicher Weise hatte man schon seit einiger Zeit die Filosofie des Aristoteles, mit allen ihren Spizfindigkeiten in Deutschland eingeführt, man wendete sie auf Teologie, Naturlehre und überhaupt auf alles an: man strit heftig über die gleichgiltigsten Sachen, oder über solche die man nicht verstand, und lies dabei die nötigsten und nüzlichsten unberührt; der gute Geschmak bekam eine Wunde, die Jahrhunderte lang geblutet hat, und jezt noch nicht völlig geheilt ist. Auch glaubte man viel an Zauberei, und die astrologischen Träumereien hielt man für so fest gegründet, als die Lehren der erhabnen Sternkunde. Die deutsche Sprache und Dichtkunst nahm dagegen zu. Lateinische, italienische und provenzalische Gedichte wurden in die Mutterspracheübersezt. Um das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte Heinrich von Veldegg,

ein

ein Edelman aus dem nidern Teile von Deutschland, schon die Aeneide des Virgil auf seine Weise übersezt. Die Minnesänger, den Troubadours in Provence nicht ungleich, fingen an sich berühmt zu machen. Sie schilderten die Schönheiten der Natur, die Taten der Helden, und vor allen die Liebe, mit lebendigen, wenn gleich rauhen Farben. Rüdger Manesse ein Bürger von Zürch, sammelte nicht lange darnach ihre zerstreuten Gedichte. Die Handschrift kam in die königliche Bibliotek nach Paris, aus welcher sie ein Zürcher Dichter unsrer Zeit, der berühmte Bodmer, ans Licht gebracht und der Vergessenheit entrissen hat. Es enthält Gesänge von 140 Personen, so viel als sich durch diese Art von Gedichten berühmt gemacht haben.

VII. Der Kaiser.

Aus demjenigen, was wir von der politischen Beschaffenheit Hollands beigebracht haben, kan man sich in vielen Rükfichten schon einen Begrif von der politischen Beschaffenheit Deutschlands überhaupt machen. Das Oberhaupt dieser eingeschränkten Monarchie war der erwählte römische König, der eigentlich durch diese Wahl selbst auch König von Italien und römischer Kaiser wurde, ob gleich diese lezten Titel, ehe sich der Gewählte zu Mailand und Rom krönen lassen, selten angenommen wurden. Manchmahl schrieb sich ein römischer König in Imperatorem electus, vor seiner Krönung aber fast allemahl in Regem electus. Je tiefer die Macht der Kaiser fiel, desto höher stieg die Einbildung die sie sich von ihrer Würde machten. Sie hielten sich für nichts weniger als

für

für Nachfolger der Kaiser des alten Roms, für Besizer aller ihrer Rechte, für Herren der Welt, und für Lehnherren aller übrigen Könige und Fürsten. Ihre Einbildung in diesem Stük ging so weit, daß sich Friderich II. sogar einfallen lies, einen algemeinen Reichstag von allen Mächten auszuschreiben, die sich aber wohl hüteten, dieses Ausschreiben zu befolgen.

Unterdessen konte sich kein andrer Monarch eines solchen Hofstaats rühmen, als dem Kaiser bei Feierlichkeiten folgen, und ihn bedienen muste. Die vier großen Hofämter, des Erztruchses, Erzmarschals, Erzkämmerers und Erzschenkens, wurden von keinen geringern Personen, als dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzog von Sachsen, dem Markgraf von Brandenburg und dem König von Böhmen verwaltet, und schon als erblich in ihren Familien angesehen. Der Erzbischof von Mainz war beständig Erzkanzler von Deutschland, und der von Köln, Kirchenvogt von Italien. Der von Trier führt manchmahl den Titel eines Erzkanzlers von Frankreich. In Abwesenheit der Erzbeamten verwalteten die Reichsunterbeamten, die von ihnen abhingen, ihr Amt. Auch diese hatten ihre Bedienungen schon erblich zu machen gewust. Von Herkunft waren sie Franken oder Schwaben. Sie besaßen als Lehne von den Erzbeamten, und als Afterlehne von dem Reiche, gewisse Güter zur Belohnung ihrer Dienste. Der tägliche Dienst am Hof ward von den Erzbeamten geleistet. Uebrigens reiste der Kaiser im ganzen Reiche beständig herum,

herum, und fand an vielen Oertern seine Paläste und Kammergüter. Die Reichsstände die ihn begleiteten, musten es meistens auf eigne Kosten tun. War er ausserhalb Deutschland, so stelte er einen zum Reichsverweser an, wer ihm gefiel. In der Zwischenzeit, zwischen dem Tode eines Kaisers und der Wahl eines Nachfolgers, war das Reichsvikariat den Häusern Pfalz und Sachsen zu Teil geworden. Das kaiserliche Wappen blieb noch der einköpfige Adler.

Man darf die drei verschiednen Beziehungen, in welchen die Oberhäupter des deutschen Reichs beständig vorkommen, nicht mit einander verwechseln. Als Besizer von erblichen Fürstentümern, so wie die hohenstaufischen Kaiser das Herzogtum Schwaben, und **Wilhelm** die Grafschaft Holland besaß, waren sie den andern Reichsfürsten gleich, und musten sich eigentlich selbst wegen dieser Landschaft huldigen. Zufolge ihrer kaiserlichen Würde, kamen ihnen nicht allein, wie schon gesagt worden ist, verschiedne Güter und Gebäude zu, sondern sie hatten auch in unmittelbaren Reichsstädten dieselbe Macht, die die Fürsten in den mit Freiheiten versehenen Städten in ihren Ländern ausüben durften. Endlich als höchste Gebieter von Deutschland hatten sie über alle dessen Teile und Staten, die oberste Macht und Lehnsherschaft, wie schon oben gesagt worden ist.

VIII. Die Reichsstände, besonders die

Die Reichsstände beherschten nicht allein jeder sein eigen Erbland, sondern sie hatten auch Teil an der Regirung des ganzen Reichs. Seit der Tren-

Kurfürsten und ihr Amt.

nung der vier großen Herzogtümer, Franken, Schwaben, Sachsen und Baiern, in eine Menge kleinerer Staten, war die Zahl der weltlichen Reichsstände merklich vermehrt worden, und die geistlichen, die durch das Errichten einiger neuen Bistümer, durch den deutschen Orden und die Schwertbrüder gleichfals angewachsen waren, hatten sich seit dieser Zeit eine Freiheit zu verschaffen gewust, die ein Heinrich der Löwe und andre solche mächtige Herzoge, sehr übel würden aufgenommen haben, und denen sie sie sehr teuer würden haben bezalen müssen.

Die Kurfürsten hatten schon jezt nach dem Kaiser den höchsten Rang. Die Nohtwendigkeit, daß das Reichsoberhaupt gewählt werden müste, wie von alten Zeiten her eingeführt gewesen, war auf den Reichstag zu Frankfurt in dem achten und neunten Jahre dieses Jahrhunderts, feierlich festgesezt, und die erbliche Nachfolge der Kaiser für immer abgeschaft worden. Ungewis ist es, ob man zugleich bestimt habe, daß das Wahlrecht, den vier Erzbeamten, die schon im Jahre 1184 keine andern waren als die obengenanten, und den drei Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln allein zustehen solte. Die Reichsfürsten kamen zwar alle zur Ernennung eines neuen Königs zusammen: doch betrachtete man meistens die Anstellung selbst, als das Werk der Vornehmsten unter ihnen, indem die übrigen Großen ihre Einwilligung darzu gaben, und das Volk, das ursprünglich auch an der Wahl Teil hatte, seinen Beifal durch lautes Zujauchzen zu erkennen

kennen gab. Der Namen Electores Principes kömt in einer Urkunde vom Jahr 1156 zum erstenmahl vor, allein es kan nicht leicht ausgemacht werden, ob dies gerade jene siben gewesen sind, denen dieses Recht darnach ausschliessungsweise zukam. Urban der Vierte nent in einem Brief vom Jahr 1263, die Wahl eines Kaisers durch die ansehnlichsten Fürsten, bloß eine Gewohnheit die man seit undenklichen Zeiten in Acht genommen habe: allein man weis wie unrichtig die Ausspräche der Päbste sind, besonders wenn, wie hier der Fal ist, noch Nebenabsichten durchblikken. Bei der streitigen Wahl Otto's IV. und Filips, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, stüzte sich zwar des erstern Partei auf das Ansehen der Wahlfürsten, und gab vor die principaliter eligentes auf ihrer Seite zu haben: doch die Anhänger Filips sezten ihnen die Menge derjenigen, die diesen Fürsten gewählt hatten, entgegen. Ein Zeitgenosse von König Wilhelm *) nent im Jahr 1245, und daher nur zwei Jahr vor der Wahl, die wir nur eben beschrieben haben, die siben alten Kurfürsten, unter allen Schriftstellern am ersten, ausdrüklich, ob er gleich, wie ich schon oben bemerkt habe, dem König von Böhmen, als einem Fremden, keine Stimme zuerkennen wil. Allein wir haben gesehen, daß man sie zu Woeringen gelten lies, und man hat auch vielleicht nur in einzelnen Fällen gegen das Stimrecht dieses Monarchen Schwierigkeiten

*) *Albert. Stadens.* l. c.

gemacht. Die Gewohnheit an dem römischen Hofe, nach welcher die siben Kardinalbischöfe bei der Wahl eines Oberhaupts der römischen Kirche die größte Rolle spielten, hat vielleicht zu der Würde und dem Amte der Kurfürsten in Deutschland Anleitung gegeben, weil man die Gebräuche der Kirche immer auf das Weltliche anzuwenden suchte. Wahrscheinlich ist es nicht auf einmahl sondern nach und nach geschehen, daß die siben größten Fürsten sich das Wahlrecht allein angemaßt haben. Die übrigen drängten sich von Zeit zu Zeit noch dabei ein, so wie dieses, wie es mir scheint, bei Wilhelms Erhebung nicht undeutlich zu bemerken ist.

Was die Handlung selbst betrift, so war Frankfurt der gewöhnliche Ort, wo die Kurfürsten zusammen kamen. Der Erzbischof von Mainz schrieb den Reichstag darzu aus, ordnete ihn an, und gab vor allen seine Stimme. Jeder der Fürsten, die dahin reisten, krigte freies Geleite, und brachte eine Anzahl gewafneter Leute mit sich. Nach dem Gottesdienst und dem Eid, den jeder der Wählenden ablegen muste, geschah die Ernennung selbst bei geschlosnen Türen. Die Stimmen der gegenwärtigen Herren galten nur allein, und ihre Mehrheit entschied. Man konte wählen, wen man für gut befand (denn weder Alter noch Geburt, noch Vaterland war bestimt) nur sich selbst nicht. Der Gewählte ward auf den Altar der Frankfurter Domkirche, wie es scheint erhoben, und so der versammelten Menge gezeigt. Wir haben schon bemerken können, wie sehr sich die Päbste bei der Ernennung

nung eines Kaisers eingedrungen haben: doch geschah es nicht bloß in solchen Fällen, wie bei Wilhelm. Unter dem Vorwand den Kaiser zu ihrem und der Kirche Schuzherrn anzunehmen, schikten sie ihre Legaten zu den Berahtschlagungen der Fürsten; wolten darüber urteilen ob Jemand, der nach der Krone trachtete, zu erwählen wäre oder nicht; weigerten sich den als König zu erkennen, der ihnen nicht gefiel; verlangten bei einer Uneinigkeit das Recht der Entscheidung, und maßten sich die Bestätigung des Gewählten an. Immer behaupteten sie, daß die kaiserliche Würde ein Lehn des römischen Stuhls wär. Unterdessen wusten die Kurfürsten doch in der Hauptsache ihr Recht zu behaupten. Die Ehre die sie genossen, weil sie dem Reiche ein Oberhaupt geben konten, war groß, und erhob sie zu einem Rang, Ansehen und Einflus auf Staatssachen, weit über ihre Mitfürsten. Sie wurden selbst manchmahl Könige genant.

Unter dem Namen Principes simplices wurden alle andre Reichsfürsten begriffen, sie mochten Herzoge, Grafen, Freiherren, Bischöfe oder Aebte sein. Die Aebte hatten zusammen eine Stimme. Man findet auch schon Wild- und Raugrafen. Gebüsche und unbebaute Länder, die ihnen gehörten, gaben ihnen diese Namen, die öfters auf ihren Geist so wohl pasten, als auf ihre Besizungen. Es stand dem Kaiser frei, den Stand der Reichsfürsten zu erhöhen, und Rangstreitigkeiten zwischen ihnen zu entscheiden.

IX. Reichs- und Hoftage.

Wichtige Sachen, die ganz Deutschland betrafen, wurden auf algemeinen Reichstagen, von welchen die Hoftage nicht sehr unterschieden waren, abgetan. Der Kaiser lies dieselben, wenn und wohin es ihm beliebte, ausschreiben, und alle Fürsten darzu nötigen, von denen aber demohngeachtet fast nie die Helfte erschien. Bei den burgundischen Ständen war es beinahe etwas ganz ungewöhnliches, sich darauf zu begeben, und andre sahen es als eine Last an. Friderich der Erste erlaubte selbst den Herzogen von Oesterreich die Reichstage nicht anders als freiwillig besuchen zu dürfen: den übrigen konte er, strenge genommen, wenn sie wegblieben eine Strafe abfordern. Der Kaiser muste inzwischen allemahl gegenwärtig sein, wobei er sich mit allen Zeichen der Majestät umgeben sehen lies. Hier wurde über Krieg und Frieden, über neue Geseze, über peinliche Prozesse der Fürsten, über große Lehnssachen und was noch von der Art war, gehandelt. Sobald sich ein Kaiser einiges Vertrauen zu erwerben gewust hatte, gingen seine Vorschläge insgemein durch, ob es gleich nicht an Beispielen von dem Gegenteile fehlt. Ausländische Könige oder ihre Gesanten und päbstliche Legaten, liessen sich manchmahl in diesen Versamlungen sehen.

Gemeine Hoftage wurden öfters gehalten. Der Kaiser wählte darzu eine freie oder bischöfliche Reichsstadt, und lies sechs Wochen vorher die benachbarten Reichsstände und Vasallen darauf entbieten. Wurden diese Zusammenkünfte ausserhalb des Reichs gehalten, so brauchte niemand hin zu-

ziehen,

ziehen, und einige Fürsten waren von der Verbindlichkeit die Hoftage zu besuchen, ein für allemahl befreit, so wie auch einige Städte die Freiheit hatten, daß sie innerhalb ihren Mauern nicht gehalten werden durften. Es musten wenigstens siben Herren darauf zugegen sein. Das vorzüglichste was hier abgetan wurde, war das Gericht, das der Kaiser hielt. Doch machte man auch Verordnungen über Staats- und Lehnsachen, und über Gunstbezeugungen. Neue Reichsgeseze die hier gemacht wurden, krigten erst auf dem folgenden Reichstag ihre völlige Kraft. Das meiste wurde nur mündlich abgetan. Uebrigens fing man schon an auf den Reichs- und Hoftagen die deutsche Sprache zu gebrauchen, und obgleich fast alle Urkunden lateinisch abgefast wurden, so findet man doch schon eine, von Konrad IV. im Jahr 1240, in der Mutterspracheⁿ *).

X. Regirungsart der Fürstentümer.

Ueber den Zustand und die Regirungsart der besondern Fürstentümer, werden wir weniger weitläuftig sein dürfen, da wir die Beschaffenheit eines derselben schon in dem vorigen Buche absichtlich beschrieben haben. Wir werden daher bloß von demjenigen reden, wovon wir etwa in der holländischen Geschichte kein Beispiel haben antreffen können, oder welches Abweichungen von dem Zustand dieser Grafschaft betrift, und einige Anmerkungen über die deutschen Fürstentümer überhaupt machen.

*) Lünigs Reichsarchiv T. XIII. p. 1250. Und genauer im dritten Teil der Comment. Socies. Gotting.

Die Erbfolge ausgenommen, hatte die Regirung der einzelnen Teile Deutschlands mit der des ganzen Reichs viel gemein. Der Hofstaat der Fürsten war im kleinen der Hofstaat des Kaisers. Die vier Aemter des Marschals, Truchses, Kämmerers und Schenkens waren an allen Höfen im Gebrauch, und an den meisten schon erblich; die mächtigsten weltlichen Herren bekleideten diese Aemter öfters bei Erzbischöfen und Bischöfen: doch wurden sie durch erbliche Unterbeamte verwaltet. Das Herumreisen der Fürsten in ihrem Gebiete, das Haltten der Hoftage, das Gerichthalten, die Berahtschlagungen mit großen Vasallen in wichtigen Sachen, und, wie man hernach noch sehen wird, alles was auf das Lehnrecht seine Beziehung hat, war ganz nach dem gebildet, was sie bei den Reichsoberhäuptern gesehen hatten; und so wie sie seit einiger Zeit alles angewendet hatten, um sich so viel wie möglich von dem Kaiser unabhängig zu machen, und an seiner Macht Teil zu bekommen, so versäumten auch an ihrer Seite der Adel und die Lehnmänner keine Gelegenheit sich geltend zu machen. Der Ursprung der Landstände, ohne deren Einwilligung ein Fürst nichts unternehmen kan, entdekt sich schon hier und da.

XI. Adel, Ministeriales und Leibeigene.

Von den Vorrechten des Adels ist schon oben viel gesprochen worden. Ich wil hier nur hinzusezen, daß man die Edlen selbst auf den Hoftagen des Reichs manchmahl als Beisizer zulies; daß man aus ihnen meistens die Schiedsrichter, über die Zwistigkeiten der Fürsten und ansehnlicher Personen,

sonen, nahm; und daß man, die Regirung ganzer Staten, und die Vormundschaft über minderjährige Fürsten, manchmahl ihnen, in Gemeinschaft mit andern Landständen anvertraute. Die Geschlechtsnamen und Wappen fingen um diese Zeit an, bei dem deutschen Adel in Gebrauch zu kommen. Uebrigens hatten die Kreuzzüge, und der Dienst in den griechischen und ungarischen Kriegen, dem sich eine Menge Edle widmeten, ihre Anzahl in dem Reiche merklich vermindert.

Der Namen Ministerialis kömt um diese Zeit sehr oft vor. Er ward jedem gegeben, der einem andern einen Dienst zu leisten schuldig war. Die Fürsten selbst, die Erbämter, entweder am kaiserlichen oder an einem bischöflichen Hofe bekleideten, hiessen Ministeriales des Reichs, des Fürstentums oder des Bistums. Diese Dienstbarkeit, die man nicht mit der Verbindlichkeit der Vasallen, die ihrem Landesherrn nur in den Krieg zu folgen brauchten, noch weniger mit der Leibeigenschaft verwechseln darf, ward mehr für einen Vorteil und eine Ehre, als für eine Last gehalten. Bei dem Heiraten und der Veräusserung ihrer Güter, waren sie zwar mehr als bloße Lehnmänner gebunden, und ihre Erben traten nach ihrem Tode in dieselbe Abhängigkeit; doch der Besiz ansehnlicher Lehngüter, von denen viele von den Kriegsdiensten frei waren, und die Versicherung daß nur ritterfähige Leute vom ersten Range zu solchen Posten erwählt werden konten, vergüteten diese Unannehmlichkeiten hinlänglich. Uebrigens besaßen sie alle Vorrechte des Adels.

So wie der Namen Ministerialis Personen von solchem hohen Rang gegeben werden konte, so fehlt es auch nicht an Beispielen, daß man sie selbst Leibeigene und Sklaven nennen dürfen: doch dan war die Bedeutung dieses Worts keine andre, als wegen gewissen Gütern zu gewissen Diensten verpflichtet sein. Die Leibeigenschaft geringer Personen, so wie wir sie vorhin beschrieben haben, war ganz etwas anders. Diese dienten ihren Herren bis zur Freilassung. Wenn sie für sich selbst ein Stük Land baueten, oder etwas Geld besaßen, bezahlten sie ihm einen jährlichen Zins, und nach ihrem Tode bekam er einen Teil der Erbschaft. Viele Ursachen wirkten zusammen, die Leibeigenschaft zu vermindern. Besonders zogen die Leute, die sich in diesem Zustand befanden, so stark in die Städte, oder wurden wenigstens, wenn sie auch auf den Gütern ihrer Herren blieben, unter dem Namen der Pfahlbürger aufgenommen, daß Friderich II. ein algemeines Verbot bekant machte, keinem Leibeigenen, wer es auch sei, Schuz oder Bürgerrecht zu verleihen.

XII. Städte.

Schon in dem vorigen Jahrhundert waren viel deutsche Städte von dem Kaiser und einigen Fürsten mit Vorrechten versehen worden. Sie unterschieden sich vornämlich, in unmittelbare Städte, die unter dem Gebiete eines Herzogs, Grafen, Bischofs oder eines andern Lehnsherrn standen; in solche, die zwar unmittelbar zum Reiche gehörten, in denen aber doch ein Bischof den Siz seines Stiftes hatte; und endlich in freie Reichsstädte die Niemand

mand als den Kaiser über sich erkanten. Eben die Ursache, welche die Fürsten bewog, das Ansehen der Städte in ihrer Herschaft zu erheben, gab auch dem Oberhaupte des deutschen Reichs Anlas, die Zahl und Macht der Reichsstädte zu vergrößern; und diese hatten nicht weniger Vermögen der zunehmenden Macht des hohen Adels Schranken zu sezen, als die Landstädte gegen übermütige Vasallen gezeigt hatten. Verschiedne der leztern hatten sich auch schon in den Rang der erstern erhoben; und die Größe, Volksmenge und Reichtum beider, war durch Handwerke und Handel, durch Freiheiten und Begünstigungen auf eine Höhe gestiegen, daß man sich beinahe keinen Begrif davon machen kan. Hinter ihren dikken Mauern und starken Türmen, fürchteten sie sich wenig vor Belagerungen, und hielten sich beinahe für unüberwindlich. Frankfurt am Main, welche Stadt man auch die Reichskammer hies, ward wegen ihres Alters, ihrer Vorrechte und Macht für eine der ersten gehalten. Aachen war wegen der Königskrönung, Lübek wegen seines ausgebreiteten Handels berühmt. Die Art, nach welcher die italienischen Städte regiert wurden, hatte Deutschland zum Vorbilde gedient. Ein Raht von Bürgermeistern, Schöppen und Beisizern, die alle aus der Bürgerschaft gewählt waren, führten beinahe überal die Regirung; ein vom Landesherrn oder Kaiser angestelter Amtman, machte mit ihnen Geseze, und hielt mit den Schöppen Gericht. In den bischöflichen Reichsstädten bekleidete ein Bischof von des Kaisers wegen diese

Bedienung; doch eine fortdauernde Uneinigkeit zwischen diesen Bischöfen und ihren Beamten an der einen, und der Regirung an der andern Seite, war davon die unvermeidliche Folge. Sie suchten beständig sich daselbst eben die Rechte zuzueignen, die man ihnen in den übrigen Städten ihres Stifts ohne Widerrede geniessen lies. Sie drängten sich in die besondern Teile der Regirung der Stadt, so sehr sie konten, ein; und nichts schmerzte ihnen mehr, als daß man sie bei der Erwählung der Magistratspersonen nicht um Raht fragte, viel weniger sie ihnen überlies. Sie wusten sogar im Jahr 1233 vom Kaiser ein Gesez zu erlangen, nach welchem die Magistratspersonen, die man ohne ihre Einwilligung angestelt hatte, für abgesezt gehalten wurden; doch war dieses Gesez leichter auszuschreiben als durchzusezen. Die freien Reichsstädte waren auch nicht ganz ohne innerliche Streitigkeiten. Die patrizischen Geschlechter, deren Vorältern nie Leibeigene gewesen waren, und welche die Regirung der Stadt von Alters her unter einander geteilt hatten wolten nicht zugeben, daß die Nachkommen der Dienstbaren und Freigelasnen, denen man vorher durch das Aufnehmen in die Städte den gröβten Dienst und so oft uneingeschränkten Schuz erwiesen hatte, sich jezt ihren Wohltätern gleich stellen, und so wie sie auf die Regirung der Stadt Anspruch machen wolten. Dies beleidigte ihren Stolz, und alle Mittel wurden versucht, die geringern Bürger in ihrer vorigen Nidrigkeit zu halten. Diese hingegen versäumten nichts was sie empor he-

ben und ihr Vorhaben unterstüzen konte. Die Zünfte entstanden. Hier vereinigten sich Nahrungtreibende Bürger, um sich der patrizischen Tirannei mit mehrerem Nachdruk widersezen zu können, um ihren Forderungen Eingang zu verschaffen, und um fremde Handels- und Arbeitsleute nicht auf ihre Kosten zu bereichern. Vergebens gebot Friderich der Zweite im Jahr 1232 ihre Vernichtung. In einigen Städten erhielten sich die Patrizier allein bei der Regirung, in andern gelang es auch den übrigen Bürgern, darzu gelassen zu werden, doch in allen blieben die Zünfte. Die fürstlichen Städte sahen sich sowohl als die freien Reichsstädte in sich empor kommen; Braunschweig krigte sogar, nur siben Jahr vor dieser Zeit, von ihrem Herzog darzu die Erlaubnis. Und wie sehr auch alles, was einem Monopolium änlich ist, dem Handel, den Handwerken und Künsten schädlich sein mag, so ist es doch mehr als zweifelhaft, ob je die Städte in dem vierzehnten und den nächstfolgenden Jahrhunderten, zu dem Ansehen gelangt sein würden, wenn sie ohne solche Gesellschaften geblieben wären. Unter den Mitteln, deren sie sich bedienten, ihre Macht auf den Ruin des hohen Adels zu bauen, war das keins der geringsten, daß sie Dienstmänner, große und geringe, unter ihre Bürger aufnahmen. Diese kauften das Bürgerrecht, oder bezahlten dafür jährlich eine Summe, und blieben dabei auf ihren Gütern. Sie verpflichteten sich in den Kriegen einer solchen Stadt mit zu dienen, und genossen dafür ihren Schuz. Und nun behaupteten sie,

daß

daß die Stadtrechte jeden Bürger von allen Abgaben wegen Gütern in der Nachbarschaft, frei sprächen, und daß daher ihre Herren in der Folge nichts mehr von ihnen zu fordern hätten. Edle und Bauern begaben sich in Menge nach den Städten, um dieser Vorrechte teilhaftig zu werden: doch die Fürsten sahen eine solche Verminderung ihrer Einkünfte nicht gleichgiltig an, und ihre Klagen wurden an dem kaiserlichen Hofe so laut, daß König Heinrich VII. und der Kaiser sein Vater, in den Jahren 1232 und 1235 diese Pfahlbürger abschaften, und die Städte zu bewegen wusten, wenigstens auf einige Zeit ihre Einwilligung darzu zu geben.

XIII. Lehnrecht.

Das Lehnrecht hat einen solchen Einflus in die Beschaffenheit des deutschen Reichs in diesem Jahrhundert gehabt, daß ich davon eher als von andern Rechten handeln mus. Der Kaiser blieb stets der Oberlehnherr von allen deutschen Staten. Alle geistliche und weltliche Fürsten, was ihnen auch in Eigentum gehören mochte, waren als solche seine Vasallen; und diese hatten wider, jeder in seinem Gebiete, zahllosen geringern Lehnmännern, unter der Bedingung ihnen Huldigung und Kriegsdienste zu leisten, die sie selbst den Kaisern versprechen musten, Güter ausgeteilt. Lehn und Afterlehn, und Afterlehne wider zur Lehn gegeben, machten die Besizungen von Hohen und Nidern aus. Man begreift leicht, was für ein verwikkeltes, an Uneinigkeiten fruchtbares und oft verwirtes Sistem daraus entstehen muste. Um diese unangenehmen Zufälle

fälle zu verhüten, waren schon von den meisten Kaisern verschiedne Geseze vorgeschrieben worden; und das sächsische und schwäbische Lehnrecht beweisen, daß man sie auch zu sammeln angefangen hat. Lehnstreitigkeiten zwischen Fürsten unter einander, oder zwischen ihnen und dem Kaiser, wurden auf Reichshoftagen in einem Fürstengericht abgetan. Sogleich nach der Erwählung eines neuen römischen Königs, leistete jeder der anwesenden Fürsten ihm den Eid der Treue, und erhielt sein Lehn von ihm; binnen Jahr und Tag muste es bei Verlust der Güter von jedem geschehen sein; so wie auch in derselben Zeit die Bürger von allen Reichsstädten, und jeder neue Besizer eines Lehns, ihren Herrn zu huldigen verpflichtet waren. Die geistlichen Fürsten wurden mit dem Szepter, die weltlichen mit der Fahne, und Könige mit dem Schwert belehnt. Die Vermengung von Lehn- und eignen Gütern, hatte schon die Nachfolge in verschiednen Fürstentümern, in dem Fal wenn keine mänlichen Nachkommen da waren, nicht allein in der Seitenlinie, sondern sogar, so sonderbar es auch scheinen mag, in weiblicher Linie erblich gemacht. Die Häuser von Oesterreich, Braunschweig und Brabant, hatten hiervon, nach Abgang des mänlichen Stams, Vergünstigung bekommen. Agnes, eine Nichte Kaiser Friderich I. hatte die Pfalz an das welfische Haus, und ihre Tochter Agnes eben dieses Land an das Baierisch-Wittelsbachische Haus gebracht. Auch die Teilung mancher Staten, oder die gemeinschaftliche Regirung zweier Fürsten, war aus dieser Ursache ent-

standen. So wurde die Markgrafschaft Brandenburg seit dem Jahre 1220 von Johann dem Ersten und Otto dem Dritten, zwei Fürsten, die in der Folge öfter vorkommen werden, beherscht. In Baden hatte sich nur vor kurzem ein änlicher Fal eräugnet, und was in Seeland und Friesland in dieser Rükficht stat gefunden hat, ist schon oben weitläuftiger beschrieben worden. Zur Nachfolge in den Fürstentümern wurde erfordert, daß die Vermählten von gleichem Stande waren. Die Kaiser legitimierten die fürstlichen Kinder. Die Vormundschaft über alle unmittelbare Mündel gehörte ihm gleichfals als Oberlehnsherr zu; doch überlies er sie insgemein den nächsten Anverwanten, oder stelte auch wohl Vormünder aus den Landständen an. Die Vormundschaft der so eben genanten Markgrafen teilte Friderich II. zwischen ihrer Mutter und dem Erzbischof von Magdeburg. Was hierüber in Holland geschehen ist, hat man oben gesehen. Ohne Einwilligung der Kaiser konte Nimand ein Reichslehn veräussern. Bei vorgegangner Felonie, oder bei dem gänzlichen Aussterben eines fürstlichen Geschlechts, fiel das Lehn in die Hände der Kaiser zurük, und Otto der Vierte muste selbst bei seiner Krönung schwören, das Reich bei diesem Rechte zu erhalten: doch nie erlaubte man, daß Kaiser solche Güter für sich behielten; sie gaben sie den nächsten Anverwanten, oder wenn keine da waren, einem andern wider zur Lehn. Inzwischen sieht man aus diesem allen, wie sehr das Interesse dieser Monarchen verlangte das Lehnrecht bei seiner gegenwär-

wärtigen Gestalt zu erhalten, und die Zahl der Lehngüter soviel wie möglich zu vermehren. An sich selbst zwar hatte dieses sonderbare Recht ihr Ansehn untergraben, und ihre ersten Untertanen in eigenmächtige Oberherren verwandelt; doch nun, da es einmahl eingeführt war, da die Aufhebung desselben beinahe alles was den Kaisern noch von der Macht über die Reichsstände übrig blieb, vernichtet haben würde; jezt war jedes Lehn, das zu einem Allodial- oder Eigengute gemacht wurde, eine neue Untergrabung ihres Trons, und wenn sie es willig taten, die unüberlegteste aller Handlungen. Sie musten vielmehr, was aber doch nicht immer geschah, sorgen, daß das Recht eines Lehnsherrn über seine Vasallen, in seinem ganzen Umfange gehandhabt wurde.

Alles was über die Lehnsherschaft der Reichsfürsten gesagt worden ist, past wider auf diese in ihrem Gebiete, in so weit es auf lezteres angewendet werden kan. Die Huldigung, Erbfolge, Vormundschaft, Staatsinteresse und was sonst darzu gehört, war im Kleinen genau dasselbe. Die Streitigkeiten wurden hier durch die vornehmsten Vasallen unter Vorsiz des Landesherrn entschieden. Jeder dieser Lehnhöfe hatte seine besondern Gewohnheiten. Man fing an verschiedne Lehnkontrakte aufzusezen. Weit entfernt, daß es für eine Schande wär gehalten worden, einem andern den Lehnseid abzulegen, oder, wie man sagte, des andern Man zu werden, so boten vielmehr selbst schwächere Herren, wenn sie fühlten daß sie der Macht ihrer Nachbarn nicht gewachsen

waren, diesen, oder auch wohl Stiften und Kirchen ihre Güter an, um sie von ihnen wider zur Lehn zu bekommen, und sich so auf ihren Schuz verlassen zu können. Vorzüglich wurden bischöfliche und Klosterlehne sehr gesucht. Die größten Fürsten und die Kaiser selbst verlangten darnach, indem im Gegenteil die Geistlichen nichts mehr scheuten, als der Lehnman eines Weltlichen, den Kaiser ausgenommen, zu werden. Viele Lehnen um diese Zeit hiessen Ligia: man verband sich in denselben seinem Lehnherrn gegen Jederman zu dienen. Ein Burglehn besaß man, wenn man bei dem Uebernehmen eines Stük Landes versprach, eine gewisse Burg, auf der man auch ganz oder zum Teil wohnte, gegen jeden Feind zu vertheidigen.

XIV. Kriegsrecht, Frieden und Bündnisse.

Da das Recht von dem wir eben gesprochen haben, die Stärke von Deutschland und seinen Teilen, zur Zeit eines Krieges zum Zwek hatte, so folgt von selbst, daß wir auch von dem Kriegführen etwas sagen müssen. Wenn ein Kaiser, als Kaiser, einen Reichskrieg unternehmen wolte, so stelte er es den Fürsten auf einem Reichstage vor, und ihre Einwilligung ward erfordert, ehe ein Schluß gefaßt werden konte. Friderich der Erste, der die Ungarn bekriegen wolte, erfuhr es, daß die Stände ihre Bewilligung zurükhalten konten. Auch ist es nicht schwer zu begreifen, wie ungelegen es manchmahl einem Herzog oder Grafen, der mächtige und gefährliche Nachbarn hatte, sein muste, sich in ausländische Kriege einzulassen, und seine Länder unter-

unterdessen einer dringenden Gefahr bloß zu geben. Aus dieser Ursache hat es auch denjenigen, die nach dem genanten Kaiser den Tron bestiegen haben, selten glükken wollen, ganz Deutschland zur Annahme der Waffen zu bewegen. Nicht allein der Beschlus Krieg zu führen, sondern auch das Aufgebot dem Heere zu folgen, ward auf dem Reichstage gemacht, doch alle weitere Anordnungen überlies man dem Kaiser. Der Erztruchses, als erster weltlicher Beamter, hatte nach ihm den höchsten Befehl bei der Armee.

Wir haben schon oben gehört, wie viel Ansehen sich die Edlen und Vasallen in den Fürstentümern, bei den Berahtschlagungen über einen Krieg, den der Landesherr anfangen wolte, zu verschaffen wusten; und wie sehr sie sich im Gegenteil das Recht angemaßt, ihre eignen Beleidigungen gegen andre Edle nach Gutbefinden durch Streifereien zu rächen, wird im Verfolg dieses Werks oft angezeigt werden. Die Bürger der Städte wurden in den Kriegen der Reichsstände viel gebraucht. Einige Städte, so wie dieses in Holland gebräuchlich war, waren auf eine bestimte Anzahl Manschaft, die sie in solchen Fällen liefern musten, gesezt. Andre die unglüklich genug waren, streitsüchtige Fürsten an ihrer Spize zu haben, und daher ihrer nüzlichen und Nahrungtreibenden Bürger immer beraubt wurden, suchten von einer solchen Last befreit zu werden. So wuste es Mainz dahin zu bringen, daß sie ihr Erzbischof im Jahr 1244, von Kriegsdiensten frei erklären muste,

wenn sie sie nicht selbst bewilligen würde. Inzwischen waren alle Bürger in den Städten bewafnet, und musten bei dem Lauten der Banklokke in voller Rüstung erscheinen. Die Städte führten sowohl als die Edlen ihre eignen Kriege. Auch sind einige Fälle bekant, daß selbst Bauern von den Herren der Güter welche sie baueten, in dringender Noht gegen den Feind gebraucht wurden.

Was das Kriegführen selbst betrift, so ist hier nur noch zu bemerken, daß man in der Kunst Städte zu befestigen, große Fortschritte gemacht hatte; dagegen war man aber auch auf Mittel bedacht, sie mit mehrerer Kraft als vorher angreifen zu können. Der vielvermögende Mauerbrecher war schon algemein im Gebrauch, und die List, durch verborgene Minen auf das Unerwarteste in das Herz der belagerten Pläze zu bringen, mehr als einmahl ausgeführt worden.

Frieden und Bündnisse schliessen war eine Folge des Krieges, und was von dem Recht des des leztern gesagt worden ist, kan volkommen auf das erstere angewendet werden.

XV. Gesezgebung und Rechte.

Zur Feststellung der Geseze, die alle Einwohner Deutschlands verbinden solten, ward die Berahtschlagung des Kaisers mit den Ständen, und in vielen Fällen selbst der leztern Einwilligung, auf Reichs- und Hoftagen erfordert; doch wurden sie im Namen des Kaisers bekant gemacht. Privilegien aber erteilten diese Monarchen für sich selbst, bestätigten auch und erläuterten die von ihren Vorgängern; nur wenn Streitigkeiten darüber entstan-

den

den waren, wurden sie den Fürsten zur Beurteilung vorgetragen. Jeder Landesherr hatte in seinen Staten das Recht Geseze zu geben, ob er gleich den Raht seiner Vasallen dabei annehmen muste, so wie dieses von der Grafschaft Holland gezeigt worden ist.

Das römische Recht war seit einiger Zeit in Deutschland eingeführt worden, und es begünstigte die Kaiser zu sehr, als daß sie nicht alles solten angewendet haben, ihm auf Schulen und vor Gerichten immer mehr Ansehen zu verschaffen. Wer sich davon gründliche Kentnisse verschaffen wolte, reiste nach Bologna, um an der Quelle selbst zu schöpfen; meistens waren dies lauter Geistliche. Die Samlung päbstlicher Verordnungen, die der Mönch Grazian gemacht hat, und die unter dem Namen des Dekrets bekant ist, mit den darauf folgenden Dekretalen des Pabstes Gregor IX. einer viel ausführlichern Samlung von dergleichen Gesezen, die noch darzu unter öffentlichem Ansehen gemacht worden, hatten sich gleichfals einen Weg in das Reich gebahnt, und wurden nicht allein in kirchlichen sondern auch in vielen bürgerlichen Fällen, als ein vorgeschriebnes Gesezbuch angesehen. Der Sachsen- und Schwabenspiegel, zwei unter Friderich I. gemachte und durch die folgenden Kaiser vermehrte Samlungen, zeichneten die alten deutschen Gewohnten auf. Beider Ansehen breitete sich beinahe durch das ganze Kaiserreich aus. Uebrigens müssen auch die Landfrieden und Reichsabschiede, von welchen leztern einer im Jahr 1235 bekant ist, zu den

öffentlichen Gesezen gerechnet werden. Endlich fanden sich in jeder Herschaft besondre Gebräuche, die in den Gerichten beobachtet werden musten.

XVI. Gerichtsbarkeit.

Was die Rechtspflege anbetrift, so war die Würde eines Oberrichters in dem Reiche von dem kaiserlichen Stuhl unzertrenlich. Auf den Reichs- oder großen Hoftagen hielt der Kaiser mit den Ständen das höchste Gericht. Der Raht erfahrner Rechtsgelehrten ward manchmahl dabei angenommen. Vor dieses Gericht konte der Kaiser jeden unmittelbaren Reichsstand fordern, und, wenn er auf dreimaliges Laden nicht erschien, durch ein Urteil von siben und mehr Fürsten in die Acht erklären. Hier wurde über der Fürsten Leben, Ehre und wichtige Rechte, über Streitigkeiten wegen Fürstentümern und andern Sachen von äusserster Wichtigkeit geurteilt. Nirgends als hier konte ihnen der Reichsban aufgelegt werden. Wer länger als ein Jahr in diesem Zustande gelebt hatte, verlohr seine Lehn- und eignen Güter, welche dem Kaiser und andern Lehnsherren zufielen; doch eigne Güter, die der Geächtete nicht selbst erworben hatte, wurden seinen Erben zurük gegeben. Manchmahl hielt man diejenigen, welche auf eine solche Art gestraft wurden, für vogelfrei, und man hat Beispiele, daß sie, wenn sie gefangen wurden, das Leben verlohren, ja sogar, wie nur erst vor ein und zwanzig Jahren einem Grafen von Isenburg, vor Köln geschehen war, auf das Rad geflochten wurden; andre kamen in einem solchen Fal in ein ewiges Gefängnis. Das Hundetragen war ebenfals

eine

eine fürstliche und ritterliche Strafe, die Friderich der Erste wider in Gang brachte, und womit die Verbrechen der ansehnlichsten Reichsmitglieder, vornämlich die Störer des Landfriedens, bestraft wurden. Geringere Verbrechen der Fürsten wurden mit Geldstrafen, die öfters hundert Pfund betrugen, belegt.

Auffer diesem durchlauchtigen Gerichte hielt der Kaiser manchmahl ein Reichsgericht. Noch auf dem Frankfurter Reichstage vom Jahr 1234 hatte Heinrich der Sibente versprechen müssen, viermahl des Monats, an welchem Ort er sich befinden möchte, solche Gerichte in seiner Gegenwart halten zu lassen. Von Alters her hatten alle Einwohner des Reichs das unschäzbare Recht, daß sie aus dem Lande wo sie wohnten, nicht in ein andres zur Verantwortung gefordert werden konten. Die Gewohnheit der Kaiser in ganz Deutschland herum zu reisen, und überal in Person Recht zu sprechen, kam davon her, nnd hatte noch ihre ganze Kraft. Friderich der Zweite hatte noch überdieses auf dem Reichstage zu Mainz verordnet, daß jeder nach den Gebräuchen seines Vaterlandes gerichtet werden solte. Nach dieser Vorschrift hielten daher die Oberhäupter des Reichs in jedem Teile desselben ihre Reichsgerichte. Hier erwählten sie sich aus Rittern und Rechtsgelehrten Beisizer, und sprachen über alles Recht, was man ihnen vorbrachte, und über die Fälle, in denen man sich von nidern Gerichten auf diese berufen hatte. Einige Reichsfürsten und Städte hatten zwar für ihre Untertanen

und Bürgern die Vergünstigung erlangt, daß sie nicht vor diese Gerichte gezogen werden konten, doch war dadurch die Berufung auf dieselben, von dem Ausspruch niderer Richter, nicht aufgehoben.

Die große Menge von Rechtssachen die vor dem Kaiser gebracht wurden, machten es ihm unmöglich selbst alles entscheiden zu können. Dies bewog im Jahr 1235 Friderich II. auf dem so eben genanten Reichstag, auf ein Jahr einen Fürsten zum Hofrichter anzustellen, der seinem Herrn folgen, und an allen Werktagen mit den Beisizern die ihm der Kaiser anwies, über alle Personen und Sachen Urteil sprechen solte, nur solche ausgenommen, die ausschliessungsweise zur Kentnis des Oberrichters gehörten. Wir werden unter Wilhelms Regirung beständig einen solchen Hofrichter antreffen. Man konte sich von diesem Hofrichter wider an den Kaiser wenden. In einigen Fürstentümern befanden sich beständige kaiserliche Landrichter. Wenn das Oberhaupt von Deutschland in eine Stadt kam, um einen Reichshof zu halten, so hatte dessen Beamter in seinem Namen, acht Tage vor und eben so lange nach seiner Ankunft, daselbst die Gerichtsbarkeit, und wie man in der Folge sehen wird, noch andre Vorrechte; ein Umstand, der die Städte nach einer solchen Ehre nicht sehr begierig machte *). Dem Kaiser stand es überal frei, einen Ge-

*) Erst vor kurzem hatte König Heinrich VII. vier Reichsstädte von einem abscheulichem kaiserlichen Rechte befreit, nach welchem die Leute aus des Kaisers Gefolge, während seiner Gegenwart an einem

Geächteten von der Acht loß zu sprechen, wenn der Beleidigte zufrieden gestelt, und der Richter davon benachrichtigt war.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürsten in ihren Staten, ist nach dem, was von Holland in dieser Rükſicht gemeldet worden ist, nicht viel mehr zu sagen. Die Gewohnheit andre mit dem richterlichen Ansehen zu belehnen, kam sehr auf. Selbst in Klöstern hatten die Advokaten ihre Unteradvokaten. Zum Gerichthalten ward ein Kläger erfordert. Es stand jedem frei zu klagen und nicht zu klagen, wenn man aber einmahl angefangen hatte, muste man die Sache durchsezen. Die Beweise wurden schriftlich oder durch Zeugen geführt; doch der Eid des Beklagten, oder ein gerichtlicher Zweikampf waren im Stande die unwiderleglichsten Zeugnisse unkräftig zu machen. Wenn in peinlichen Fällen Jemand auf der Tat ergriffen wurde, und keine Schwierigkeit machte zu bekennen, so wurden alle Beweise für überflüßig gehalten: wenn er aber demohngeachtet halsstarrig leugnete, so muste der Kläger mit sechs Zeugen schwören, worauf die Schöppen den überwiesenen Verbrecher sogleich verurteilten und bestraften. War der Verbrecher nicht auf der Tat ertapt worden, so stand es ihm frei

einem solchen Orte, die erste Bürgertochter, die ihnen wegen ihres Geldes oder ihrer Schönheit gefiel, ohne Widerrede zur Frau verlangen konten. In andern Städten, die hiervon nicht frei erklärt wurden, dauerte diese Gewohnheit noch fort.

sich mit einem Eide zu reinigen. Oefters drangen die Kläger auf einen offenbaren Ausspruch der Vorsicht, und diese Gottesgerichte wie man sie nante, waren immer noch in Gebrauch. Dergleichen waren der Zweikampf zwischen dem Kläger und Beklagten, und die Feuer- und Wasserprobe. Die Päbste waren in ihren Bemühungen, diese Gottesgerichte, und vornämlich das lezte Mittel abzuschaffen, nicht ganz glüklich gewesen. Sie waren dan vornämlich im Gebrauch, wenn das Wort und die Ehre des Beklagten verdächtig gemacht wurden.

Die Abnahme der Leibeigenschaft, und die hieraus entstandne Vermehrung und Verbreitung der nidern Klassen von Freien, hatte schärfere Strafen, als vordem gebräuchlich waren, nohtwendig gemacht. Der Schwabenspiegel sezt auf jeden Diebstahl der mehr als fünf Schillinge beträgt, den Galgen; auf Mord, Anzünden und dergleichen Verbrechen das Rad; auf unerlaubte Gemeinschaft zwischen Christen und Juden, auf Unglauben, Zauberei und Giftmischung das Brandmarken. Friderich II. hatte die Kezer auch schon zum Feuer verdamt; Richter die nicht so grausam handeln wolten, durften für sich selbst keine geringere Strafe erwarten; und einem Fürsten, der einen solchen Richter nicht verbrennen lies, wurde wider mit dem Reichsban gedroht. Durch eine Strafe an Hals und Hand, verlohr der Schuldige ausser dem Leben auch die Hand. An Haut und Haar wurden geringere Verbrecher gestraft, wenn man

sie

sie geiselte und ihnen das Haar abschnit. Das Sattel- oder Pflugschartragen, so wohl auf dem Kopfe als auf den Schultern, war für Leute von nidern Stande und für Bauern eben das, was das Hundetragen für die Ritter war. Der Unterban, der bloß in einer Gegend Kraft hatte, machte den Verurteilten in derselben vogelfrei, so wie der Oberban in dem ganzen Reiche; jeder konte einen solchen Geächteten ungestraft ums Leben bringen, und jeder Richter ihn dem Gefängnis oder dem Tode übergeben.

XVII. Auflagen.

Die algemeinen Abgaben schrieb man in diesem Jahrhundert auf Reichstagen aus. Alle Besizer von Häusern und Ländereien durch das ganze Deutschland, nur den hohen Adel ausgenommen, musten sie tragen: doch wurden sie nur auf eine gewisse Zeit verordnet. Zu den gewöhnlichen Einkünften des Kaisers gehörte, was er von seinen Kammergütern, dergleichen verschiedne in dem rheinischen Franken lagen, ziehen konte; die Zölle längst dem Rhein und in allen Reichsstädten, acht Tage vor und nach seiner Ankunft auf einem Reichstage; so wie auch in einigen ein beständiger Zol. Ohne des Kaisers Einwilligung durfte Niemand in dem Reiche Zölle anlegen, und Friderich II. versprach im Jahr 1220, daß er in dem Gebiete der geistlichen Fürsten keine neuen Zölle ohne ihre Bewilligung einführen wolte. Ferner mus man hierzu rechnen den Königszins von Häusern in einigen dieser Städte, mit den in der Nähe liegenden Büschen, der Jagd, Fischerei und den

Müh-

Mühlen; die Geldstrafen für alle Verbrechen, die Fürsten oder andre, welche ihnen selbst oder ihren Beamten unmittelbar unterworfen waren, begangen hatten; die Berg- und Salzwerke die noch nicht zu Lehn geben waren; und die Gelder die wegen des kaiserlichen Rechtes des Obergeleites durch das Reich, eingenommen wurden. Sonderbar ist es, daß man von den Juden mehr sprechen mus, wenn man von den Einkünften, als wenn man vom Gottesdienst redet. Sie dienten in der Tat nicht wenig den kaiserlichen Schaz zu bereichern. Durch das ganze Reich gehörten sie dem Kaiser an, und kein Fürst durfte sie in seinen Staten dulden, ausser wenn er darzu Erlaubnis bekommen hatte, oder damit belehnt war; so wie Otto IV. den Erzbischof von Mainz mit den Juden, die sich in den Städten seines Bistums aufhielten, belehnte. Auch nanten sie sich kaiserliche oder Reichskammerknechte, und genossen den besondern Schuz dieser Oberherren. Man lies sie durch den übertriebensten Wucher, und durch das Zol- und Münzpachten die Christen ausmergeln; man erteilte ihnen verschiedne Vorrechte, sie durften zum Beispiel keine gestohlnen Güter die sie gekauft hatten, zurükgeben, wenn man sie nicht vorher schadloß gehalten hatte. Doch dies alles musten sie übermäßig bezalen. Der Judenzins den man ihnen abforderte, war nichts geringers, als ein drükkendes Kopfgeld und der zehnte Teil von ihrem Wucher. Auf gewisse Spezereihändler die sich in dem Reiche niedergelassen hatten, und nur in dem Aeusserlichen des

Got-

Gottesdienstes von den Juden unterschieden waren, ist gleichfals alles was wir von den leztern gesagt haben, anzuwenden.

Zu den ausserordentlichen kaiserlichen Einkünften, kan man das Verfallen der eignen Güter, von geächteten Reichsständen, oder von solchen die ohne Erben gestorben waren, rechnen; wie auch das gefährliche Mittel, dessen sich die Oberhäupter des Reichs in Nohtfällen manchmahl bedienten, nämlich das Verpfänden der Reichsstädte: ein Mittel das sie zwar auf einige Zeit bereicherte, zugleich aber ihre und ihrer Nachfolger Einkünfte auf immer verminderte. Weislich hatten sich auch einige dieser Städte das Vorrecht ausbedungen, nie auf eine solche Art veräussert werden zu können.

Alles was den Kaisern gezahlt werden muste, liessen sie durch Beamte heben. Die Schazkammen scheint an keinem bestimten Plaz gebunden gewesen zu sein. Zur Zeit Heinrichs VI. ward die Festung Trifels, von der wir in der Folge öfter werden sprechen müssen, darzu gebraucht.

Wenn ein Fürst Abgaben auflegen wolte, so wurde schon in verschiednen Gegenden die Einwilligung der Landstände erfordert; wenn sich leztere weigerten, ward die Sache manchmahl von dem Kaiser entschieden. Von den verschiednen Einkünften eines Herrn aus seinem Lande, ist schon oben umständlicher geredet worden. Alle Geldbringende Vorrechte, mit welchen sie der Kaiser belehnte, zum Beispiel mit Bergwerken, mit dem Geleitsrechte, das ihnen nicht allein durch ihr eig-

nes

nes, sondern auch manchmahl durch das Land eines schwachen Nachbars gegeben wurde; das Recht Juden zu halten, und dergleichen, waren allemahl neue Quellen derselben. Sie handelten mit den Juden wie die Kaiser. Sie gaben ihnen, oft schlecht genug beobachtete, Schuzbriefe und schrieben ihnen Geseze vor. Die Juden hingegen nanten sich Kammerknechte eines solchen Fürsten; und man hat sogar in Oesterreich ein Beispiel, daß sich zwei von dieser Nazion den lächerlichen Titel, Kammergrafen des Herzogs, gaben. Weder Toleranz, noch Mitleid mit einem vor Zeiten mächtigen und jezt so unglüklichen Volk, sondern bloß schändliche und landverderbliche Gewinsucht, bewog die Fürsten, Juden in ihren Staten zu dulden, und nach ihrem Besiz zu verlangen. Sie bedachten nicht daß der aufgeschwollene Schwam, an dem sie so oft drükten, sich mit dem Blut ihrer eignen Untertanen volgesogen hatte.

XVIII. Münzrecht.

Unter den Uebeln, welche die jüdische Nazion, und ihre Mitbrüder die Spezereihändler, in die bürgerliche Gesellschaft brachten, war der Verfal der Münze, zu dem sie nicht wenig beitrugen, keins der geringsten. Das Oberrecht, und die höchste Aufsicht über die Münze durch das ganze Reich, gehörten den Kaisern zu. Sie selbst liessen in verschiednen Reichsstädten und an andern Orten, Geld schlagen; doch sie hatten auch schon beinahe allen Fürsten, und den meisten unmittelbaren Städten, dasselbe Recht erteilt; ob sie gleich, wenn ein Hoftag in einer solchen Stadt gehalten

wurde,

wurde, auch hiervon einige Tage, vor und nach ihrer Ankunft, den Gebrauch hatten. Im Grunde war dieses ganze Recht mehr eine Ehre und ein Zeichen der Hoheit, als eine Vermehrung der Einkünfte. Der Betrug allein war im Stande gewesen es herabzubringen. Die Wucherer von denen wir so eben geredet haben, boten ansehnliche Summen, die Münze zu pachten; man lies sich dadurch hintergehen, und die natürliche Folge davon zeigte sich augenbliklich in einer algemeinen Verfälschung aller Geldsorten. Da sie von dem wenigen baaren Gelde, das damahls im Umlauf war, größtenteils Meister waren, so konte fast nichts ihrer Hand entgehen; und die von dem Kaiser angestelten Aufseher über die Münze, vergaßen ihre Pflicht gänzlich. Bald erhoben sich von allen Seiten Klagen; jeder, ausser den Münzpächtern, ward einen merklichen Verlust in seinen Besizungen gewahr, und die Fürsten selbst, welche die Münze verpachtet hatten, empfanden den Schaden eher als sie es vermuteten. Friderich II. hatte schon vor einiger Zeit den geistlichen Fürsten versprechen müssen, ohne ihre Einwilligung keine neuen Münzprivilegien in ihrem Gebiete zu geben, auch hatte er streng verboten, daß Geld unter ihrem Namen und Stempel geprägt würde, wie öfters von Betrügern geschah. Auf dem Mainzer Reichstag im Jahr 1235 bewog man ihn, alle falschen Münzen, die seit seines Vaters Tode im Reiche geschlagen worden, zu widerrufen, und die Strafen gegen die falschen Münzer zu erneuern und härter zu machen,

auch

auch das Reichsgeld wider auf seinen alten Wert zurük zu bringen. Doch dieser Vorsaz, wenn er auch ernstlich gefast war, konte nicht ausgeführt werden; und das Münzwesen, weit entfernt verbessert zu werden, kam bald in einen noch schlimmern Zustand. Sogar diesen Kaiser selbst nötigten seine eignen Bedürfnisse der größte Uebertreter seiner Geseze zu werden. Die Fürsten folgten seinem Beispiel; und ein kurzer durch verstekten Betrug erlangter Gewinst, siegte bei ihnen über dauerhafte Vorteile und über alle Begriffe von Ehrlichkeit. Fast allein die Städte ergrif dieses Uebel nicht. Das Geld das von aussen einkam, ward mit der in einer solchen Stadt gewöhnlichen Währung verglichen. Man wog diese Metalle auf öffentlichen Gold- und Silberwagen, und da die von einem Orte von den andern unterschieden waren, so ward die kölnische Mark als ein festes Maas angesehen, nach dem man sich in den meisten Fällen richtete.

XIX. Gottesdienst.

Der Zustand der Kirche in Deutschland war um diese Zeit sehr schlecht. Grobe Irtümer, Aberglauben, ein algemeiner Verfolgungsgeist, und Sitten die jede Religion entehrt haben würden, herschten uneingeschränkt; und ein solches Christentum, zwang man die heidnischen Völker an den Grenzen des Reichs, als eine himlische Lehre anzusehen, und mit Verleugnung ihrer eignen viel friedfertigern Götter anzunehmen. Die Päbste, die um ihre Herschaft auszubreiten, diesen Bekehrungseifer ermunterten, nahmen Dominikaner und Franziskanerbettelmönche, die durch ihr Predigen, durch ihr

Wachen

Wachen gegen alle Kezerei, und durch ihr eifriges Befördern des römischen Interesse berühmt geworden sind, in ihren besondern Schuz. Der Zisterzienser-Orden, den man von seinem Stifter dem heiligen Bernhard, in der Folge den Bernhardiner-Orden genant hat, fing gleichfals an sich sehr zu erheben, und der beliebteste Orden bei der Nazion zu werden. Alle diese Klosterbrüder sowohl als die regulierten Chorherren, die aus jenen genommen wurden, zogen alle Priesterstellen an Stadt- und Dorfkirchen an sich, genossen die reichen Einkünfte derselben, und vertrauten die Seelsorge einer so verwaisten Gemeine, einem Kapellan oder Vikar an, der, er mochte zu seinem Amte Fähigkeiten haben oder nicht, die geringste Belohnung für seine Mühe forderte, und der wider unbarmherzig verstoßen wurde, so bald ein andrer seine Dienste für einen noch geringern Preis anbot. Ueberhaupt wurden die Klostergeistlichen den Weltgeistlichen, einer viel nüzlichern Klasse von Menschen, algemein vorgezogen. Die Macht der Domstifte nahm merklich zu. Sie erwählten ihre Chorherren selbst, und nahmen dazu bloß Personen aus dem Adel. Ihre Einkünfte waren sehr ansehnlich. Sie verachteten das alte Joch bei einander nach strengen Regeln zu leben, und beobachteten nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten ihre vorige Gewohnheit. Schon vor einiger Zeit hatten sie unter Innozenz III. und dem Kaiser Friderich II. das Recht erlangt einen Bischof zu wählen, ohne daß sie andre Geistliche oder die Lehnmänner dabei um Raht fragen durf-

ten. Gregor IX. schlos endlich die Laien gänzlich von den Wahlen aus. Bei Ernennung der Aebte fand eben dasselbe in den Abteien stat. Die Bischöfe folgten dem algemeinen Beispiel, und suchten aus allen Kräften sich mehr Schäze zu sammeln und gefürchteter zu machen. Durch Ankauf und durch Erlangung der Lehnherschaft über Ländereien vermehrten sie ihre Besizungen. Den Reichsdienst ausgenommen entzogen sie sich so viel wie möglich dem Gehorsam gegen den Kaiser, und erlaubten selten daß die Oberhäupter von Deutschland in ihren Städten Reichstag hielten. Sie legten den Geistlichen die unter ihnen standen, Abgaben auf, gaben aber nicht zu daß eine weltliche Macht ihnen hierin folgte. Wegen des geringsten Misvergnügens kündigten sie, wem sie wolten, die Kirchengemeinschaft auf. Sie selbst, und in jedem Stift der Erzdiakon und Landdechant, hielten jeder einmahl des Jahres ein Gericht, das unter dem Namen Sende oder Synodus bekant ist. Von allen Erwachsenen muste sich einer von dreien nach ihrem Rang und Geburt stellen. Geldstrafen wurden hier in Menge aufgelegt, und bei Sklaven brauchte man gewöhnlich das glühende Eisen. Die Fürsten in deren Gebiet ein solches Stift lag, schüzten sowohl als die Städte, ihre Untertanen öfters gegen die Härte und Unbilligkeit dieser Richter. Die Gewalt der Erzbischöfe über die ihrem Siz unterworfenen Stifte, schränkten sich hauptsächlich auf das Besuchen derselben, auf das Annehmen der Appellazionen von nidern geistlichen Gerichten, und

auf

auf das Bestätigen der Bischofswahlen ein. Die Einweihung der Bischöfe überliessen sie öfters andern.

Um unzähliche Kunstgriffe, durch welche sich die Päbste in Deutschand ein beinah algemeines Ansehen zu verschaffen suchten, übergehen zu können, wil ich hier nur die Hauptrechte anführen, die sie sich in diesem Reiche zugeeignet hatten. Bei den Bischofswahlen drängten sie sich auf alle mögliche Art ein. Manchmahl vergaben sie die Bistümer unmittelbar an wen sie wolten; zu andern Zeiten wusten sie durch Empfehlung die Wählenden nach ihrer Absicht zu lenken. Bei streitigen Wahlen berief sich der zurük gesezte Kandidat allemahl auf den Ausspruch des Pabstes. So lange ein gewählter Bischof die päbstliche Bestätigung nicht erhalten hatte, konte er keine geistliche Handlung verrichten. Das Pallium das hiervon das Zeichen war, muste mit schweren Kosten jenseits der Alpen erkauft werden. Der Eid, der den deutschen Geistlichen bei ihrer Einweihung abgenommen wurde, und worin der Vorteil der Päbste nicht vergessen war, ward auch von diesen vorgeschrieben. Sie liessen durch ihre Legaten nach Wohlgefallen Bischöfe absezen. Auch bei der Vergebung andrer geistlichen Würden suchten sie sich einzudrängen, und ihre Lieblinge damit begünstigen: doch waren sie nicht immer glüklich. Zu Kanonikaten die noch nicht ledig waren, ernanten sie schon im voraus Personen. Sie befreiten Klöster von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, und unterwarfen sie der ihrigen.

Sie sahen mit Vergnügen wenn man sich in Streitigkeiten, selbst wenn sie die Kirchenzucht betrafen, auf sie berief, und maßten sich sogar öfters die erste Entscheidung an. In Heirahtssachen, in Gelübden, bei dem Bekleiden mehrerer Priesterstellen, bei dem Legitimiren unehlicher Kinder, besonders bei dem Zulassen der Priesterkinder zu Kirchenämter, linderten sie oft die Strenge der Geseze. Unter dem Vorwand der heiligen Kriege presten sie der deutschen Geistlichkeit schon Gelder ab. Hingegen verboten sie auf das nachdrüklichste, daß sich die Weltlichen nichts dergleichen unterfangen solten, und sie vernichteten alles was diese in Kirchensachen vorgeschrieben hatten. Wäre der Kirchenban sparsamer gebraucht worden, so würde man diese schrekklichen Waffen der Kirche noch mehr gefürchtet haben; wenigstens hätte er alsdan seine alles vermögende Kraft länger behalten. Man brauchte nur kurze Zeit in diesem ernidernden und abgesonderten Zustand gelebt zu haben, um für einen Kezer gehalten, verfolgt, und, wenn der weltliche Ban dazu kam, mit dem äussersten bedroht zu werden. Innozen; der Dritte hatte die Inquisizion in Deutschland eingeführt. Konrad von Marburg hielt im Jahr 1231, als Bevolmächtigter des damahls regirenden Gregors des Neunten, dieses Gericht, mit aller der Ungerechtigkeit und abschulichen Grausamkeit, welche dieses Gericht zu allen Zeiten ausgezeichnet, und seine Diener zu einen Abscheu der Natur gemacht hat. Ohne die geringste Verantwortung anzuhören, zog er Leute

von jedem Rang vor seinen Richterstuhl; lies denjenigen, die aus Furcht eine nie begangne Missetat bekanten, die Haare abschneiden; andre die selbst der Anblik des Scheiterhaufens nicht bewegen konte, sich fälschlich anzuklagen, verdamte er zum Feuer. Drei Jahre lang hatte Deutschland unter dieser Marter geseufzt. Ein Graf von Solms und ein Graf von Seyn, hatten die schändliche Strafe des Haarabschneidens dulden müssen; als endlich auf das Rachegeschrei dieser Herren, und auf die ans Licht gebrachten Beweise ihrer Unschuld, Deutschland erwachte, und Konrad auf einer Reise von Frankfurt nach Marburg erschlagen wurde. Auf sein Blut gründete Deutschland seine Befreiung von solchen Gerichten, eine lange Reihe von Jahren hindurch. Eins der größten Rechte welche sich dieses Reich noch zu erhalten gewust hatte, war das Halten von Konzilien, ohne die Einwilligung der Päbste dazu nötig zu haben, und ohne einen ihrer Legaten auf denselben dulden zu müssen. Doch lies man die Geseze, die auf demselben festgesezt worden, um ihnen mehreres Ansehen zu geben, manchmahl von den Päbsten bestätigen. Uebrigens wurden die drei Erzbischöfe des Reichs sehr oft selbst mit dem Titel eines Legaten beehrt.

Das berühmte Konkordat zwischen Heinrich V. und Kalixtus II. vom Jahr 1122, hatte zwar die Rechte des Kaisers in Rükficht der geistlichen Gerichtsbarkeit, und besonders bei der Belehnung der Bischöfe festgesezt: es wurde aber von beiden Seiten nicht so genau beobachtet. Als

oberste Schuzherren der römischen Kirche versprachen sie derselben Gehorsam. Sie konten aber demohngeachtet für sich selbst Kirchenversamlungen berufen. Alle deutschen Bischöfe belehnten sie mit dem Szepter, und ehe dieses geschehen war, konte kein Bischof in seinem Stifte einem ein Lehn übergeben. Die Bischöfe leisteten zu dieser Zeit den Kaisern den Eid mit dem Handschlag. Manchmahl wohnte der Kaiser den Wahlen bei. Vor der Lehnsreichung genos er alle Einkünfte des ledigen Stifts, und sein Oberschuzamt über alle Kirchen im Reiche, machte daß ihm in verschiednen Bistümern gewisse Königspräbenden zu Teil wurden. Das Recht der ersten Bitte, oder der Empfehlung einer Person zu dem ersten ledigen Kirchendienst in einem Stifte, nach dem Antreten seiner Regirung, scheint auch um diese Zeit den Kaisern schon gehört zu haben. Gewisser ist es, daß sie ohne ihre Einwilligung keine Veräusserung der Lehngüter, die ein Bischof von ihnen hatte, zugeben wolten. In einzelnen Fällen waren die Kaiser auch Richter in Kirchensachen.

Die Landesherren hatten, jeder in seinem Fürstentum, als Schuzherren der darin gestifteten Kirchen und Klöster, die Macht ihnen Freiheiten zu erteilen, sie mit Priestern zu versehen, neue zu errichten, einige auf den Zustand der Kirche sich beziehende Verordnungen vorzuschreiben, und die ganze weltliche Gerichtsbarkeit, die mit dem Amte eines Advokaten verbunden war. Allein die Untervögte, die unter diesen angestelt waren, hatten ihre

Macht

Macht zu sehr gemisbraucht, und ihre Untergehörigen durch Erpressungen zu sehr gedrükt, als daß nicht Kirchen und Klöster alle Mühe angewendet haben solten, sich dieser Last zu entziehen. Die Bistümer waren hierin schon glüklich gewesen. Kaiser und Päbste sorgten für die Verminderung derselben, und verboten daß man jemand anders mit diesem Recht belehnen solte. Friderich II. besonders machte gegen den Nachteil den sie der Kirche brachten ein scharfes Gesez. Weltliche von jedem Stand befanden sich sowohl in dem Besiz der Zehnten, als Geistliche. Diese suchten zwar auf das Ansehen der Konzilien, ihr alleiniges Recht dazu durchzusezen; allein jene stüzten sich auf ihre Pflicht die Kirchen zu beschüzen, aus welcher Ursache es ihnen als eine Belohnung vergönt wäre. Unterdessen bewog die Furcht vor ewigen Strafen, die man ihnen einprägte, viel, sich freiwillig der Zehnten zu begeben. Uebrigens behielten die Vasallen eines Stifts in verschiednen Dingen, die zu der geistlichen Regirung desselben gehörten, verschiedne Rechte, so wie die Vasallen eines andern Fürstentums in weltlichen Sachen.

XX. Handel.

Was endlich den Handel Deutschlands, den ausländischen sowohl als den inländischen, betrift, dieser war seit dem Emporkommen der Städte schon zu einer merklichen Höhe gestiegen. Der Wollen- Hanf- und Flachsbau ward in dem Reiche mit dem größten Eifer fortgesezt, und tausend Hände waren beschäftigt, Tücher, feine Leinewand und allerlei Arten von Zeugen zu verfertigen. Quedlinburg war

wegen solcher Fabriken berühmt. Zu Regensburg ward ein prächtiger Zeug zu Kleidern, und Barchent verfertigt. Das deutsche Salz, der Safran, die Metalle, die man aus der Erde hohlte, und unter andern, die erst im Jahr 1241 entdekten böhmischen Zinbergwerke, das Holz und alles was zum Schifsbau nötig war, waren so viel Gegenstände des Handels, und gaben einer Menge von Menschen auf die edelste und nüzlichste Art, Nahrung. Selbst nordische Waaren, die in ihrem Vaterlande aus Mangel an geschikten Handwerksleuten roh und ungebraucht liegen bleiben musten, wurden hier hin gebracht und bearbeitet. Die Städte im obern Deutschland trieben mit dem benachbarten Italien einigen Handel in Spezereien, Baumwolle, Seide und Zukker: doch übrigens vertauschten sie nur Güter mit ihren Landsleuten.

Ganz anders war es mit den westfälischen, wendischen und niedersächsischen Städten beschaffen. Diese führten einen ausgebreiteten Handel nicht allein mit ihren deutschen Schwestern, sondern mit ganz Europa, und selbst mit den asiatischen und afrikanischen Ländern, deren Küsten sich längst der mittelländischen See hinziehen. Der Rhein, die Weser, die Elbe, die Nord- und Ostsee waren besonders mit ihren Schiffen bedekt. Das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Adolf II. Grafen von Holstein gebauete, und mit Niederländern bevölkerte Lübek, war vor andern Städten berühmt. Sie besaß allein das Recht, der Heringsfischerei an den Küsten von Dännemark,

und

und verführte größtenteils das inländische Salz. Bremen nnd Hamburg hatten sich auch durch ihren Handel berühmt gemacht. Mit Lübek konten diese drei Städte als der Stapel von den deutschen und italienischen Manufakturen angesehen werden, die sie überal hin brachten. Riga ward schon im Jahr 1198 als eine bremische Kolonie angesehen. Auch nach Preussen, nachdem es der deutsche Orden erobert hatte, begaben sich viele Einwohner von den nidern Teilen des Reichs, und blieben mit den Oertern, wo sie vorhin gelebt hatten, in einem gegenseitigen Handel. Die Schiffahrt nach den nordischen Königreichen, welche ausländische Waaren gegen die Früchte ihres Bodens eintauschten, ward stark fortgesezt. Heinrich III. König von England erteilte den Deutschen Handlungsfreiheit in seinen Staten: doch dieser frühere Cromwel schränkte sie schon auf Waaren, die in dem Reiche selbst gewonnen wurden ein, und verbot ihnen auch englische Güter auf andern als auf ihren eignen Märkten zu verkaufen. Nach Frankreich, Italien, Egipten und andern Ländern schikten sie gleichfals ihre Schiffe, und versahen diese Gegenden wider mit den nordischen Gütern. Mit einem Wort, die Industrie der deutschen Kaufleute legte den Grund zu der Gleichförmigkeit zwischen allen europäischen Völkern, welche die Einwohner des Nordens an allen dem Ueberflus und an den Annehmlichkeiten des Südens Teil nehmen läst, und den Einwohnern wärmerer Gegenden widerum die mehr wesentlichen und nüzlichen Erzeugnisse der kältern Länder ver-

schaft. Vielerlei Mittel dienten besonders diesen Handel noch mehr zu befördern. Die damahls schon berühmte, und von den Kaisern mit ansehnlichen Privilegien versehene Bartolomäus-Reichsmesse zu Frankfurt, erleichterte die Gemeinschaft zwischen den Kaufleuten Ober- und Niderdeutschlands. Braunschweig war das Magazin der Güter die von oben herab geführt wurden. Verschiedne Städte und Personen waren von dem unnatürlichen Strandrechte frei erklärt worden, und Friderich II. hatte deswegen verschiedne Verordnungen gemacht. Zolfreiheiten und vorteilhafte Vergünstigungen über die Gerichtsbarkeit und über die persönliche Sicherheit, waren von dem Kaiser und den Reichsstädten, so wie auch von den ausländischen Fürsten, den Bürgern einiger Städte, und besonders von den Städten unter einander sich selbst, zugestanden worden. Der Wechsel war erfunden, und der Handel mit Geld, welchen die Juden und Spezereihändler trieben, muste, ohngeachtet des abscheulichen Wuchers den sie den Konzilien zum Troz damit trieben, dieses unentbehrliche Zeichen des Reichtums algemeiner verbreiten, und leichter zu bekommen machen. Gegen die Eifersucht der Fürsten, und die Gewalt der See- und Landräuber hatten schon einige Städte Bündnisse mit einander geschlossen. Der Grund zu dem hanseatischen mus in dem Jahr 1241 gesucht werden, als sich Lübek mit Hamburg vereinigte, um alles was zur Ausbreitung ihres Handels dienen könte zu bewerkstelligen, und zugleich mit einander abredeten, Kriegsschiffe auszurüsten, und

Wachen

Wachen zu halten, welche die Landstraße zwischen der Elbe und Trave, und das Wasser von Hamburg bis in die Nordsee rein halten solten. Andre Städte begaben sich darnach in diesen Bund: doch nur erst nach König Wilhelms Zeiten ist die große deutsche Hanse, wovon Lübek das Haupt blieb, volkommen zu Stande gekommen. Wir werden unter der Regirung dieses Fürsten ein andres wichtiges Bündnis aus derselben Absicht in Deutschland entstehen sehen.

Da wir nun den Zustand des deutschen Reiches, zu der Zeit da es sich dieses neue Oberhaupt gegeben hatte, flüchtig durchgegangen sind, so wollen wir nun zu unsrer Geschichte selbst wider zurükkehren.

1247. XXI. Wilhelm wird zu Köln zum Ritter geschlagen, und macht darauf den Grafen v. Holstein zum Ritter.

Des Königs Jugend hatte verursacht, daß er bis jezt noch nicht zum Ritter gemacht worden war; und doch forderte der Gebrauch des Jahrhunderts, daß er selbst, ehe er gekrönt werden und über andre Ritter befehlen konte, in die ansehnliche Geselschaft dieser Männer aufgenommen werden muste. Man stelte daher so geschwind wie möglich alles an, was zu dieser glänzenden Feierlichkeit erfordert wurde. Die Domkirche zu Köln ward hierzu ausersehen. Nach dem Lesen einer hohen Messe führte der König von Böhmen den zukünftigen Ritter zum Kardinallegaten, und ersuchte denselben, den Eid dem Kandidaten abzunehmen.

Der

1247. Der Kardinal im priesterlichen Ornat, hielt hierauf Wilhelm die Pflichten, die von einem Ritter gefordert wurden, vor: „Großmütig“ sagte er, „mus er im Unglük, und von edlem Blute sein, er „mus unbegrenzte Ehrlichkeit, redliche Freundschaft, „und unwankelbare Tugend besizen. Täglich „mus er mit ehrfurchtsvollem Andenken an des „Herrn Leiden, die Messe hören; für den katoli„schen Glauben allezeit sein Leben wagen; die hei„lige Kirche und ihre Diener für aller Gewalt be„freien; Witwen, Unmündigen und Waisen in ihren „Nöten beistehen; ungerechte Kriege vermeiden; „ungehörigen Kriegslohn zurükweisen; sich für ei„nen jeden unschuldig Verfolgten in einen Zwei„kampf einlassen; die Turniere bloß der Kriegs„übung wegen besuchen; dem römischen Kaiser oder „seinem Stathalter in weltlichen Dingen demütig „gehorchen; das Reich in seinem Zustand erhalten; „keine Lehngüter von demselben veräussern; und „untadelhaft vor Gott in dieser Welt leben. Wenn „ihr“ sezte der Kardinal hinzu, „diese Vorschriften „nach eurem Vermögen befolgt, so wist, daß ihr „hier auf der Erde zeitliche Ehre, und nach diesem „Leben ewige Ruhe in dem Himmel verdient.“ Hierauf legte er die zusammengefalteten Hände Wilhelms in ein zugemachtes Mesbuch, hielt dieses über das vorgelesene Evangelium, und fragte seinen Kandidaten, ob er sich in den Ritterstand begeben, und die Pflichten desselben erfüllen wolte. Als dieses mit Ja beantwortet war, laß der junge König den ritterlichen Eid mit lauter Stimme ab.

„Ich

„Ich Wilhelm, Graf von Holland, weltlicher Fürst 1247.
„und freier Lehnman des heiligen Reichs, schwöre
„in Gegenwart des päbstlichen Legaten, die Vor-
„schriften der Ritter zu erfüllen, bei diesem heili-
„gen Evangelium, das ich mit meiner Hand be-
„rühre.“ Der Kardinal antwortete, „dieses Be-
„kentnis sei die Vergebung eurer Sünden. Amen.“
Hierauf gab der König von Böhmen dem Grafen
einen Schlag, und redete ihn also an: „Zur Ehre
„des almächtigen Gottes mache ich euch zum Rit-
„ter, und nehme euch mit Freuden in unsere Gesel-
„schaft auf: allein bedenkt daß der Heiland der Welt
„vor dem Hohenpriester Hannas um eurentwillen
„einen Bakkenstreich empfangen hat; daß er um
„eurentwillen vor Pilatus dem Landpfleger verspot-
„tet, gegeiselt und mit Dornen gekrönt; vor dem
„König Herodes mit einem Purpurkleide umhängt
„und verspottet, und vor dem ganzen Volke nak-
„kend und verwundet an das Kreuz geheftet worden
„ist. Ich rate euch daher, daß ihr euch seiner
„Schmach erinnert, und sein Kreuz auf euch nehmt
„und ich ermahne euch, daß ihr seinen Tod nicht
„ungerochen last.“ Da dieses alles geschehen war,
ward wider eine Messe gelesen, worauf der neue
Ritter unter dem Schal der Trommeln, Trompe-
ten und Pauken, drei Lanzen gegen den Sohn des
Königs von Böhmen versuchte, auch seine Geschik-
lichkeit in der Führung des Schwerts zeigte. Drei
Tage hinter einander hielt er einen prächtigen und
kostbaren Hof zu Köln, und suchte durch Vertei-
lung reicher Geschenke unter die deutschen Großen,

sich

1247. sich selbst angesehen und den Anfang seiner Regierung glänzend zu machen *).

Ich habe die Umstände, bei Wilhelms Aufnahme in den Ritterstand etwas ausführlicher beschrieben, nicht allein weil sie einen Teil seiner Geschichte ausmachen, sondern auch weil uns jeder Zug, aus dem der Geist und die Denkungsart dieser Zeit, und die ursprüngliche Absicht verschiedner Anordnungen hervorleuchtet, merkwürdig sein mus. Wären die Ritter den Pflichten, die man ihnen bei einer solchen Gelegenheit vorhielt, und die sie beschworen, treu geblieben, so würde keine volkommnere und nüzlichere Geselschaft von Menschen, in irgend einem Zeitraum oder irgend einer Gegend zu finden gewesen sein. Allein die Zeugnisse, die wir von ihrem Betragen haben, zeigen wie sehr auch die besten Einrichtungen ausarten können; und wie unvermögend auch die stärksten Bande sind, Leute an die Tugend zu halten, die in sich selbst keine Bewegungsgründe dazu finden. Schlechte Reden und Zoten, auch wenn sie unter doppelsinnigen Worten verstekt sind, verabscheuungswürdig; unverschämtes Fluchen; Geringschäzung des Gottesdienstes; Verfolgung der Geistlichen; verächtliche Behandlung ihrer eignen Diener; Beraubung und Plünderung der Armen; sind Flekken die sich bei vielen derselben fanden, und welche ihnen schon von gleichzeitigen Schriftstellern vorgerükt wurden **).

Un-

*) Magn. Chron. Belg. p. 266. und fast alle andre Kroniken.

**) Schmidts Geschichte der Deutschen III. 104.

Unterdessen war Wilhelm kaum unter die Zahl der Ritter aufgenommen, als er schon dem Grafen Johann von Holstein, die Würde die er nur eben empfangen hatte, erteilte *). Diejenigen die bei solchen Gelegenheiten in den Ritterstand aufgenommen wurden, erhielten zugleich ein Geschenk von goldnen Sporen, nach welchen sie sich Milites aurati nennen liessen; welcher Titel auch seit dieser Zeit dem Grafen Johann beigelegt worden ist **). Die Jugend Wilhelms, und die feierlichen Tage erforderten, daß der Hof, den er zu Köln hielt, durch solche Umstände glänzend gemacht wurde. 1247.

XXII. Gegenpartei und Anhang des Königs.

Doch die Sache in die er sich eingelassen hatte, verschafte ihm bald wichtigere Beschäftigungen. Der Kaiser und der König Konrad hatten noch einen starken Anhang in Deutschland, und ehe der unterdrükt war, konte Wilhelm seine Erhebung für nichts anders, als eine bloße Ehrenbezeugung ansehen. Herzog Albrecht der Erste von Sachsen, Otto Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, und die beiden Markgrafen von Brandenburg, vier mächtige Fürsten, hatten, wie wir gesehen haben, an den Unterhandlungen zu Woeringen nicht Teil nehmen wollen, und blieben ihrem alten Herrn getreu. Der Kronprinz von Böhmen, Premislaus Ottokar, war äusserst unzufriden, daß sein Vater in der kölnischen Domkirche eine so nidrige

*) *Albert. Stadens.* 317.
**) *Krantzii* Saxonia p. 213.

1247. drige Rolle gespielt hatte, stand gegen ihn auf, und verursachte ihm viel Verdrus in seinem Reiche *). Der Markgraf von Meissen, der österreichische und steiermärkische Adel waren auch Friderichs Partei zugetan. Selbst einige geistliche Herren achteten auf Innozenz Befehle und Ermahnungen nicht. An die Spize derselben stelte sich der Erzbischof von Magdeburg, der weit entfernt Wilhelm als König zu erkennen, vielmehr Friderichs Partei, durch eine Heiraht zwischen diesem Monarchen und der Prinzessin des Herzogs von Sachsen, zu verstärken suchte. Die Bischöfe von Passau und Freisingen waren eben so gesint **). Endlich auch die meisten Städte am Rhein, in Schwaben, Baiern und der Schweiz, verschlossen ihre Städte dem neuerwählten Fürsten. Worms, Speier und Mainz, drei Pläze von Wichtigkeit, werden ausdrüklich darunter genant ***). Zürch vertrieb die Geistlichkeit, die es mit dem römischen Stuhl hielt, aus der Stadt †). Und was bei weitem das Schlimste war, Aachen, wo nach einem alten Gebrauch die Krönung geschehen muste, war von Konrad verstärkt worden, hatte selbst aus der Grafschaft Jülich Hilfsvölker eingenommen, und beschlos dem Kaiser standhaft getreu zu bleiben ††).

So

*) Häberlin p. 57.

**) *Raynaldus* ad h. a. cap. 8.

***) Fragmentum *Urstisii*. p. 92.

†) Häberlin. p. 56.

††) *Scriverii* Graaven van Holl. p. 208. — Meyer Aachensche Geschichte I. 282.

So viele und fürchterliche Feinde anzugreifen, wurden große Geldsummen und ein mächtiges Heer erfordert: doch ehe beides zusammen kam, muste nohtwendig einige Zeit verfliessen. Der König lies zwar, so bald die drei Tage seiner prächtigen Hofhaltung abgelaufen waren, am vierten Tage zum Aufzug zur Belagerung von Aachen blasen *). Allein dies war wenig mehr als eine Zeremonie, und bewirkte höchstens, daß diese Stadt noch mehr auf ihrer Huht war. 1247

Wir haben aus der Beschreibung von Wilhelms Wahl schon sehen können, welche Fürsten vornämlich seinen Anhang ausmachten. Ausser denjenigen, die oben genant worden, sind, wie man aus andern Umständen weis, noch der Erzbischof von Bremen; die Bischöfe von Wirzburg, Straßburg, Münster und Speier; die Grafen von Geldern und von Loon, und die Städte Mainz und Straßburg, von seiner Partei gewesen **). Auch verschiedne niedersächsische Städte erkanten ihn beinahe sogleich für ihren Herren. Goslar besonders gab ihm Beweise ihrer aufrichtigsten Treue ***).

XXIII. Heinrich von Geldern wird zum Bischof von Lüttich erwählt.

Um seine Partei noch mehr zu verstärken, machte der junge König und der Herzog sein Oheim dem päbstlichen Legaten einen Vorschlag, der so glüklich ausgedacht war, als er von dem Kapuzio mit Vergnü-

*) *Beka.* p. 78.
**) *Raynaldus* ad h. a. cap. 5. — Fragm. *Urstisii.* ibid.
***) *Heineccii* Antiquit. Goslar. p. 269.

1247 gnügen angehört, und ohne Widerrede ausgeführt wurde. Der bischöfliche Stuhl zu Lüttich muste wider besezt werden, und es war für Wilhelm so wohl als für den Herzog von Brabant, an dessen Besizungen das Stift grenzte, nichts weniger als gleichgiltig, ob hier ein Herr, der zu ihrer Partei treten wolte, erwählt würde, oder Jemand, der es mit ihren Feinden hielt. Keine Person schien zu dieser Würde besser geschikt zu sein, als Heinrich von Geldern, ihr Neffe, Probst von S. Salvator. Sie baten daher den Legaten, daß er sein ganzes Ansehen gebrauchen möchte, diese Wahl bei dem lüttichschen Domkapitel durchzusezen. Sogleich eilte der unermüdete Diener des Pabstes in die Hauptstadt des Bistums, und empfohl den Heinrich den Domherren so eifrig und mit solchem Nachdruk, daß sie ihm schon am zehnten Oktober zu ihren Bischof wählten, so wie ihn auch der Erzbischof von Köln unmittelbar bestätigte *). Wenn man auf Fähigkeiten

*) *Mantelii* Historia Lossens. p. 193. — *Hocsemius* Historia Pontific. Leod. in *Chapeauville* Hist. Leod. II. 276. — Ein Schriftsteller, der im Jahr 1251 schrieb, *Aegidius Aureae Vallis*. Ebendaselbst. 269. sezt den Tag von Heinrichs Erwählung auf den 27sten September, in welchem Fal der Bischof schon vor des Königs Ernennung würde angestelt worden sein. Es macht in der Sache gar keinen Unterschied, da es doch vornämlich auf den Herzog von Brabant ankam. Unterdessen nennen Hocsemius, der auch im dreizehnten Jahrhundert geboren wurde, und die meisten andern, den zehnten Oktober. Leicht kan auch vom Aegidius oder seinen Abschreibern 6 Kal. Octobr. stat 6 Idus Octobr. geschrieben worden sein.

keiten und christliche Tugenden sieht, so hat nie die Wahl auf eine ungeschiktere Person fallen können. Heinrich war äusserst wollüstig und führte das zügelloseste Leben, er war ein Sklave seiner Leidenschaften, und zu keinem andern Teile der Regirung, als zum Kriegführen geschikt; auch ward er erst elf Jahr darnach zum Bischof eingeweihet, und er hat in dieser Zwischenzeit selbst keine geistliche Handlung in seinem Bistum verrichtet; ja im Jahr 274 ward er sogar von dem damahls regirenden Pabst Gregor dem Zehnten gezwungen, eine Stelle zu verlassen, die er so sehr verunehrte *). Wenn man hingegen nur darauf denkt, daß Heinrich bloß deswegen angestelt worden, um Wilhelms Macht auszubreiten und zu unterstüzen, so mus man gestehen, daß man wenige würde gefunden haben, die ihrer Bestimmung besser entsprochen, und den Heinrich an standhafter Treue gegen den jungen König übertroffen hätten. 1247.

XXIV. Er und die ersten Erzbischöfe in Deutschland empfangen Wilhelm in ihren Staten.

Die drei vornehmsten Erzbischöfe des Reichs und dieser Bischof beeiferten sich nun untereinander, den neugewählten König sogleich nach seiner Erhebung, in ihre Hauptstädte aufzunehmen, ihn mit allem zu versehen, und alle Ehre zu erweisen; indem zugleich die Zurüstungen zum Kriege ununterbrochen fortgesezt wurden. Nach dem Erzbischof

*) *Hoynck van Papendrecht* Catal. Praepos. Ultraj. l. c. — *Scriverii* Oud Batavien und Historie Graaven van Holl. p. 209. — Auf das mäßigste gerechnet, schrieb man ihm zwanzig Bastarde zu.

1247. von Köln, in dessen Domkirche Wilhelm, wie wir gesehen haben, zum Ritter war geschlagen worden, war Heinrich unter denjenigen, welche diesen ansehnlichen Gast besaßen, der erste. Wie sich der König Lüttich näherte, kamen die Domherren, von andern Geistlichen, und den vornehmsten weltlichen Lehnmännern begleitet, ihm mit dem Kreuze und den Gebeinen der Heiligen entgegen, und führten ihn mit großer Feierlichkeit in die Hauptkirche des h. Lambert *). Er brachte einige Tage in dieser Stadt mit Vergnügen zu. Hierauf empfing der Erzbischof von Trier den König mit fürstlicher Pracht, und bewirtete ihn acht Wochen hintereinander mit seinem ganzen Gefolge, und mit allen die zu ihm kamen, zu Ehrenbreitstein, Monthabor, und andern Plätzen seines Stifts; alle seine Festungen übergab er Wilhelm zu seinem Gebrauche und Schuz, und unterstüzte ihn mit den Kriegsgeräthschaften die ihm mangelten **). Auch nach Mainz scheint der junge Fürst um diese Zeit genötigt, und mit Ehrfurcht daselbst empfangen worden zu sein ***).

Der Pabst schreibt einige Briefe über des Königs Erhebung und sucht dessen Anhang zu verstärken.

XXV. Unterdessen war Innozenz, so wohl durch Briefe von Wilhelm, als von dem Kardinallegaten, von allem was zu Woeringen vorgefallen, unterrichtet worden. Ausgelassen vor Freude über den glüklichen Erfolg seiner Unternehmungen, schrieb der alte

*) *Io. a Leydis* p. 200.
**) Gesta Treviror. cap. 108. in Prodromo Histor. Trevir. Part. II. — *Broweri* Antiquit. et Annal. Trevir T. II. p. 141.
***) *Raynaldus* ad h. a. cap. 6.

alte Vater sogleich an seinen Schazmeister zu Rom, 1247.
den Priester von Santa Maria in Cosmedin, um
ihm diesen erfreulichen Vorfal bekant zu machen.
„Mein Sohn“ sagt er unter andern in diesem Brief,
„freue dich mit mir, wir haben Ursache zu doppelter
„Freude; nicht allein ist die Sache nach unserm
„Verlangen ausgefallen; sondern, was uns der
„Kardinal von den Fähigkeiten des neuerwählten
„Königs mitgeteilt hat, und was durch die algemei-
„ne Sage bestätigt wird, erhebt unsre Freude auf
„den höchsten Grad. Er ist ein guter Katolik, vor-
„sichtig, tapfer, mächtig, mit vielen Fürsten verwant;
„die Hize seiner Jugend wird durch Erfahrung ge-
„mäßigt; seine Sitten und seine Gestalt sind gefäl-
„lig; jeder liebt ihn. Wir hoffen daher, daß er
„den Verfolger bald unter seine Füße bringen, und
„die Uebelgesinten unterdrükken wird; und daß der
„Almächtige durch ihn den katolischen Glauben, den
„Frieden der Kirche, die Ruhe der Welt, und das
„Glük der Gläubigen, wider herstellen wird, da
„sich ihm schon unzählige Großen sogleich unterwor-
„fen haben *)“. An die Fürsten, die zu der Kö-
nigswahl das meiste beigetragen hatten, schrieb er
am 17ten November, aus Lion, einen mit Danksa-
gungen erfülten Brief, worin er sie zugleich ermahn-
te, und ihnen als eine Bedingung, unter der sie
Vergebung der Sünden erlangen solten, auflegte,
dem König nun ferner mit ihrer ganzen Macht bei-
zustehen **). Besonders aber glaubte er den Dienst,

*) *Beka.* p. 78.

**) *Raynaldus* ad h. a. cap. 5.

1247. den ihm die Einwohner von Köln in dieser Sache erwiesen hatten, nicht mit Stilschweigen übergehen zu dürfen. „So wie es“ schrieb er ihnen an dem schon genanten Tage, „So wie es durch den „Herrn geschehen ist, daß eine so würdige Person „auf das Unerwarteste auf den Tron des Reichs er„hoben worden; so glauben wir auch, daß es durch „den Herrn geschehen ist, daß die bekante und be„rühmte Stadt Köln, die beinahe ihres Gleichen in „Deutschland nicht hat, und an Größe, Ansehen „und Macht alle andre Städte übertrift, aus eignem „Antrieb die erste hat sein wollen, den römischen Kö„nig zu empfangen, und ihm die Ehre zu erweisen. „Wir bezeugen euch hierüber allen Dank. Ihr „habt euch den päbstlichen Stuhl und den König „um so stärker verpflichtet, da dieses zum glüklichen „Antrit seiner Regirung gereicht hat. Doch da die „Krone nicht denjenigen bestimt ist, die anfangen, „sondern denen, die bis ans Ende aushalten; und „es, ob wohl ihr dem Namen und der Tat nach „standhaft seit, doch nichts schaden kan, euch unter „dem Laufen anzutreiben: so vermahnen wir euch „mit allem Ernst, daß ihr als verständige Leute „fortgeht von Tugend zu Tugend, und nach eurer „gewohnten unwankelbaren Treue, in eurem Gehor„sam gegen den König anhaltet; und daß, indem „die Liebe des Pabstes und des Königs gegen euch „zunimt, ihr bei Gott und den Menschen, wegen „der Beständigkeit eures Glaubens, nicht ohne „Grund mögt gepriesen werden“ *). Solte man nicht

*) *Raynaldus* ad h. a. cap. 6.

nicht eher glauben, man höre einen Apostel an die gläubigste und blühendste Gemeine der ersten Christen sprechen, als einen Bischof von Rom, der die Einwohner einer entlegenen Stadt, wegen ihrer Treulosigkeit gegen ihr gesezmäßiges Oberhaupt, erhebt. Die Bürger von Mainz wurden mit einem Schreiben änlichen Inhalts von ihrem geistlichen Vater beehrt *). 1247.

Unterdessen war Innozenz zu sehr überzeugt, daß nachdrüklichere Mittel als solche Briefe nötig wären, Wilhelms Sache durchzusezen, als daß er es bei bloßen Ermahnungen hätte sollen bewenden lassen. Er überschikte daher sobald wie möglich die Geldsummen, die er diesem Fürsten versprochen hatte, durch den Cardinal Oktavianus **), und der Legat erhielt Befehl, aufs neue das Kreuz gegen den Kaiser zu predigen, und durch das Versprechen eines volkommnen Ablasses, die Gläubigen zur Unterstüzung seines Gegners zu bewegen. Die Prediger erhielten päbstliche Briefe, in denen ihnen befohlen wurde, die Ergreifung der Waffen in diesem heiligen Krieg, mit aller der Beredsamkeit, die ihnen von dem Himmel verliehen worden, anzupreisen. Endlich verlangte Innozenz, daß der Kardinallegat die deutschen Bischöfe ermahnen solte, ihre Macht mit der des Herzogs von Brabant, der die Sache seines Neffen mit dem meisten Eifer betrieb, zu vereinigen, und so den gemeinen Feind zu gleicher Zeit anzufallen; den ganzen Anhang

*) *Raynaldus* ad h. a. cap. 6.

**) *Matth. Par.* p. 730.

1247. Friderichs solte er mit dem Kirchenban bedrohen, und den drei widerspänstigen geistlichen Herren andeuten, daß sie sich persönlich vor dem Pabst verantworten solten *)

XXVI. Wilhelm belagert Aachē und Kaiserswert. Konrads u. Friderichs Umstände um diese Zeit.

Durch so viel Bemühungen wurde es endlich so weit gebracht, daß Aachen, das schon auf Befehl des römischen Hofes in Ban getan worden **), noch gegen das Ende dieses Jahres von Wilhelms Heer umringt, und die Zugänge zur Stadt größtenteils abgeschnitten werden konten ***). Die Belagerung von Kaiserswert, einem Schlos am Rhein, nicht weit von Düsseldorf, wo ein gewisser Gernand Burggraf war, scheint beinahe um dieselbe Zeit den Anfang genommen zu haben. Des Königs Feinde hatten noch kein hinlängliches Heer beisammen, um sich ihm in seinen Absichten zu widersezen; und Konrad selbst hatte sich seit des Landgrafen von Thüringen Tode beständig zu Halle in Schwaben aufgehalten, wo er mehr aufrichtige Freunde hatte, als in einer andern Stadt in seinen Erblanden †). Der Kaiser fand in Italien seit einigen Monaten wider so viel zu tun, daß er an Deutschland nicht denken konte. Parma war von den Edlen, die er vorhin aus der Stadt getrieben hatte, unversehends überrumpelt worden. Diese wichtige Stadt muste erst wider eingenommen werden, ehe sich seine Waffen in der Lombar-

dei

*) *Raynaldus* ad h. a. cap. 7 & 8.

**) *Hocsemius* p. 276.

***) *Matth. Par.* p. 741.

†) Häberlin p. 57.

dei weiter ausbreiten konten. Doch die Belage- 1247.
rung derselben, so nachdrüklich sie auch unternommen war, und so blutdürstig sie geführt wurde, hatte wenig Glük. Die Einwohner von Mailand und Piacenza hatten beizeiten Verstärkung in dieselbe zu bringen gewust; und da sie schon von allen Seiten eingeschlossen wurde, hatten die von Ferrara und Mantua das Glük, die mit Hungersnoht bedroheten Bürger, mit Korn und andern Lebensmitteln zu versehen *). Der Pabst, der diesen Aufstand der italiänischen Städte gegen den Kaiser bewirkt hatte, lies es nicht an Befehlen, Ermahnungen, Versprechungen und Geldsummen fehlen, um das Feuer beständig in seiner ersten Stärke zu erhalten.

XXVII. Er entscheidet einen Streit über einen Zehnten zwischen der Abtei von Middelburg und den Erben Simons van Zandyk.

Unterdessen sich **Wilhelm** am Rhein in den nidern Teilen Deutschlands aufhielt, und sich mit den Zubereitungen zur Beförderung seiner künftigen Größe beschäftigte, verlohr er doch die Regirung seiner Erbländer nicht aus den Augen. Hier führte sein Bruder **Floris** in Abwesenheit des Grafen, in dessen Namen die Regirung: doch die höchste Gewalt blieb beständig in **Wilhelms** Händen, und es stand jedem frei, sich in mehr oder weniger wichtigen Sachen auf seine Entscheidung zu berufen. Dies geschah auch im Dezember dieses Jahres durch den Abt von Middelburg, der den Schuz seines Fürsten, gegen die Erben eines gewissen **Simon van Zandyk** suchte. Der Streit betraf

*) Ebendas. p. 51. — *Muratori* Annali d' Ital. VII. 278.

1247. einen Zehnten, den vorhin Simon als ein Lehn der Abtei besessen hatte. Der Abt behauptete, daß der Zehnten, da der Verstorbene keine Söhne hinterlassen, an die Kirche zurükgefallen; hingegen sagten die Erben, sie müsten eben so wohl damit belehnt werden, als Simon damit belehnt gewesen. Die Behauptung des Abtes schien **Wilhelmen** rechtmäßig zu sein, und der Baillif von Walcheren erhielt in einem Brief vom 21sten Dezember Befehl, unter Bedrohung von des Königs Ungnade Sorge zu tragen, daß die Abtei diesen Zehnten in der Folge ohne einigen Schaden und Verminderung genösse, und daß keine Klagen über ihn in dieser Rükficht von den Mönchen vor den König gebracht würden *). Die Erben selbst krigten hierüber am 26sten Julius des folgenden Jahres, da es wider die Zeit zur Einsamlung dieses Zehntens war, von Floris noch ein besondres Verbot **).

1248. Ob sich der König, da er diesen Brief an den Baillif von Walcheren schrieb, in dem Lager vor Kaiserswert befunden habe, läst sich nicht mit Sicherheit bestimmen; gewis ist es, daß er zu Ende des Jenners 1248 daselbst gegenwärtig gewesen. Am 26sten dieses Monats lies er daselbst einen Gunstbrief für die Ritter des deutschen Hauses abfassen, gegen welche er, wie wir gesehen haben, schon früher Zuneigung hatte blikken lassen. Er nimt als König jezt dieses Haus unter seinen Schuz, gegen allen gewaltigen Angrif, und erlaubt ihm, jähr-

XXVIII. Er gibt dem deutschen Hause einen neuen Gunstbrief.

*) *Kluit* in Cod. Dipl. 521.
**) Ebendas. 530.

jährlich ein Schif mit hundert Fas Wein, oder andern Gütern von demselben Wert, bei seinen Zöllen von Ammers und Niemandsvrind, ohne etwas zu bezalen, vorbeiführen zu dürfen; übrigens bestätigt er die Vorrechte, die sie von seinem Vater Floris erhalten hatten *) 1248.

XXIX. Todes des Herzogs von Brabant.

Wenige Tage darauf traf ihn ein äusserst schmerzlicher Unglüksfal. Herzog Heinrich der Zweite von Brabant, sein Anverwanter, sein aufrichtigster Freund, die erste Ursache seiner Erhebung, und der eifrigste Beschüzer seiner Regirung, war auf der Rükreise von Köln krank geworden, und starb am ersten Februar zu Löwen **). Glüklich war es für den König, daß Heinrich der Dritte, ein Herr, dem es weder an Tapferkeit noch an Klugheit fehlte, und der schon zwischen dreissig und vierzig Jahren alt war, seinem Vater nachfolgte, und mit dem Herzogtum, auch seine Zuneigung gegen Wilhelm und die Sache, in die er sich eingelassen hatte, von demselben erbte.

XXX. Wilhelm gibt dem Kloster Harkenrode einen Gunstbrief.

Unterdessen bewog dieser Todesfal unsern Fürsten, das Lager eine kurze Zeit zu verlassen, und eilends nach Löwen zu gehen. Hier war er fünf Tage nach des Herzogs Tod, als er das Nonnenkloster Harkenrode, in dem Lüttichschen, von dem Zisterzienser Orden, mit dessen Personen und Gütern, in seinen und des Reichs besondern Schuz nahm. Sie konten in seiner ganzen Grafschaft, in

*) Man sehe unsern Cod. Dipl.

**) *Veltheim* Spiegel Historiaal p. 47. — *Butkens* I. 237.

1248. in Holland sowohl als in Seeland, wo sie auch Handel hin treiben wolten, unter seinem Geleite, frei und ruhig durch ziehen. Butter und andre Lebensmittel zu ihrem Gebrauche, die sie, entweder mit Schiffen, oder Pferd und Wagen durch sein Gebiet führten, wurden für zolfrei erklärt, und jeder, der ihnen oder ihren Gütern Unrecht tät, mit göttlicher und königlicher Ungnade bedroht *).

XXXI. Er bestätigt die Privilegien der freien Reichsstadt Duisburg.

Ehe der Monat zu Ende ging war Wilhelm wider vor Kaiserswert an der Spize seiner Soldaten. Verschiedne deutsche Großen waren hierher gekommen, um ihn mit ihrer Manschaft zu unterstüzen, so wie auch einige holländische Vasallen ihrem Fürsten dieses Zeichen der Freundschaft und Treue mit Vergnügen erwiesen hatten. Wir finden, daß der Erzbischof von Köln, die Grafen von Kleve und von Geldern, der Herzog Walter von Limburg, Adolf Graf von der Mark mit seinen beiden Söhnen; und die Herren Arnold van Diest, Wilhelm van Grimberg, Heinrich van Voern, Gysbert van Amstel, Nicolaas Persyn und Ogier (vielleicht van Solre), die alle des Königs Lehnmänner und Freunde genant werden, um diese Zeit bei ihm im Lager waren. Sie stehen als Zeugen auf einem Gunstbrief, den Wilhelm am 25sten Februar, für die freie Reichsstadt Duisburg ausfertigen lies. Da sie so nahe bei der Festung lag, die sein Heer jezt einschlos, so konte sie nicht wenig zu einem guten Ausschlag der Unternehmung beitragen. Auch hatte sie nicht allein den Grafen von Hol-

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

Holland gleich nach seiner Erwählung für ihren Herrn erkant, sondern auch ihm und seinen Freunden seit dieser Zeit schon viel Dienste erwiesen. Die Dankbarkeit und sein eignes Interesse bewogen ihn daher die Bürger dieser Stadt in seinen besondern Schuz zu nehmen; die Vergünstigungen und Vorrechte, die sie seit mehr als hundert Jahren von den meisten Kaisern und Königen erlangt hatten, zu bestätigen; besonders die Freiheit, aus dem nahegelegenen Busch, wovon der Grund Duisburg gehörte, Holz und Steine zu ihrem Gebrauch holen zu können, ohne gezwungen zu sein, etwas dafür zu bezalen, welches Vorrecht ihnen bereits König Lothar im Jahr 1129 zugestanden hatte; das Recht, Häuser auf dem Markt und rund um den Pallast zu bauen, welches sie einige Jahr später von Konrad III. erhalten hatten; und die Befreiung von allen Zöllen und unbilligen Abgaben, so wohl vor Kaiserswert als an andern Orten, zu Wasser und zu Lande: über welches Vorrecht sie auch von verschiednen Oberhäuptern und Fürsten des Reichs mehr als einen Schenkungsbrief erhalten hatten. Wilhelm tat alles auf ihr Verlangen, nachdem er ihre vorigen Handfesten gesehen und untersucht hatte *). 1248.

XXXII. Er befreit ein Stük Land des Klosters Betlehem von Heerfahrt und Abgaben.

Unmittelbar darauf verlies der König aufs neue das Lager, und ging in seine Erblande, aus welchen er nun wenigstens fünf Monat abwesend gewesen war. Den fünften März befand er sich schon

*) *Tesschenmacher* Annal. Cliv. in Cod. Dipl. p. 2—5.

1247. schon zu Zierikzee. Das Zisterzienser Kloster Betlehem in den Dünen, auf der Insel Schouwen erhielt an diesem Tage eine Gunstbezeugung von ihm. Sein Vater Floris hatte diesem geistlichen Stift vor ungefähr 17 Jahren, Freiheit von Bede für 200 Maas Hafer in der Ambacht Bridorp, und von Heerfahrt zur Helfte gegeben. Wilhelm vergrößerte diese Wohltat, da er auch die andern 100 Maas, von Heerfahrt und allen Auflagen, womit man ein andres Land zu beschweren gewohnt war, und es rechtmäßig tun konte, frei erklärte *).

XXXIII. Er erteilt Zierikzee Privilegien.

Seine Gegenwart in der Hauptstadt dieses Eilands bewog ihn, diese, durch Erteilung eben solcher Vorrechte, als er schon einigen andern holländischen Städten geschenkt hatte, sich zu verbinden, und die Glüksumme ihrer Bürger zu vermehren. Er verbesserte und erneuerte daher am elften März ihre Verordnungen. Der Ursprung von Zierikzee verliert sich in dem Altertum, doch in dem vorigen Jahrhundert und zu Anfang des jezigen, hatte sie an Nahrung und Wohlfahrt ausnehmend zugenommen. Die Seefahrt, der Handel und die Fischerei; die Salzsiederei und der Akkerbau blüheten hier mehr als in einer andern Stadt. Man hatte schon große Schiffe zu bauen und auszurüsten angefangen, um in die entferntesten Länder handeln zu können. Gegen ihren Landesherrn hatte sie beständig unverbrüchliche Treue erwiesen; und diese, teils wegen der Schönheit und Volksmenge

*) *Mieris* I. 351.

menge der Stadt, teils weil ihnen daselbst ein gros- 1248.
ses und wohlgebauetes Schlos, hinter der Münsterkirche gehörte, hatten oft ihren Aufenthalt daselbst genommen, so wie wir auch **Wilhelmen** selbst schon zuvor daselbst angetroffen haben. Unter dem Grafen **Floris III**, der von 1157 bis 1190 regierte, krigten nach dem Zeugnis eines Geschichtschreibers aus dem sechzehnten Jahrhundert *), Middelburg und Zierikzee, die an Einwohnern, Häusern und andern Gebäuden merklich zunahmen, und für die ansehnlichsten und berühmtesten Städte von Seeland gehalten wurden, einige Verordnungen und Vorrechte vor andern Oertern. Diese sind es wahrscheinlich, in so weit sie Zierikzee betreffen, die jezt nicht mehr für hinlänglich oder für zu unvolkommen befunden wurden, und daher von König **Wilhelm** erneuert, und mit einigen, vorher und auch jezt gemachten Zusäzen, in eins zusammen gebracht wurden **). In der Vorrede erklärt er, „die Freiheiten und Handfesten, „die von ihm selbst und seinen Vorfahren der Stadt „geschenkt worden, wegen der von den Bürgern „ihm und den vorigen Grafen erwiesenen Treue, „zu erneuern und zu vermehren. Die Personen „und Güter der Einwohner nimt er in sein Freige„geleite und in seinen Frieden. Fremde und Nach„barn solten zwischen Bakvliet und Heddelsoirde „denselben Frieden geniessen, der ihnen in der Stadt

„zuge-

*) *Reigersberg* Chronyk van Zeeland. Cap. 24. — Man sehe auch Cap. 10 und 25.

**) *Mieris* I. 240.

1248. „zugestanden war. Das einem Bürger zugefügte „Unrecht, muste eben so vergütet werden, als wenn „es einem seeländischen Edlen widerfuhr. Alle „Einwohner solten unter einerlei Recht bei den „Schöppen stehen. Die Streitsachen, welche durch „den Niderbaillif und die Schöppen nicht abgetan „werden konten, solten von dem Baillif, der als „Graf an des Königs Stat da wär, entschieden „werden. Die Bürger solten in der Grafschaft „Holland nur um eigene Verbrechen gepfändet wer„den. Auf das Erwählen eines andern weltlichen „Herren als des Königs, wird eine Strafe von zehn „Pfund, an ihn, und von einem Pfund, an die „Stadt zu bezalen gesetzt. Der Richter konte die „Einwohner nötigen, sowohl in der Stadt ihm bei„zustehen, als in des Königs Dienst mit ihm zu „ziehen. Was die Schöppen mit Raht des Bal„lifs anweisen würden, das solte angesehen werden, „als ob es in dieser Verordnung mit enthalten wär“. Im übrigen enthält sie noch eine Menge peinlicher Geseze, und Vorschriften über das Gericht halten. Im Algemeinen kömt sie mehr mit denjenigen überein, welche die vorigen Grafen, Middelburg, Domburg und Westkappel gegeben haben, als mit denjenigen die Wilhelm selbst vorher holländischen Städten gegeben hatte. Eine festgesezte, dem Landesherrn jährlich zu überreichende Summe Geldes wird hier nicht gefordert: doch die in dieser Handfeste aufgelegten Strafen, musten wie in Holland, zwischen dem Grafen, der Stadt und dem Beleidigten verteilt werden, wiewohl nicht zu gleichen Teilen.

Wie

1248.

XXXIV. Empfiehlt die Abtei von Bern in den Schuz des Herzogs von Brabant.

Wie der König einige Wochen in seinen Staten zugebracht hatte, besuchte er seinen Oheim den Bischof von Utrecht, in der Hauptstadt seines Stiftes. Bei diesem klugen Fürsten, glaubte er sich, über seine bevorstehenden Unternehmungen, und über die beste Art, wie er seine Feldzüge einrichten, seine Belagerungen fortsezen, und sein Ansehen vermehren könte, Rahts erholen zu können. Unterdessen tat er, während seines Aufenthalts daselbst, auch einiges was auf seine Erbstaten einen nähern Bezug hatte. Vor sechs Jahren hatte er, wie wir gesehen haben, der Prämonstratenser Abtei von Bern ein Geschenk mit Wein gemacht. Jezt sezte ihn seine Erhöhung in den Stand ihr eine Wohltat zu erweisen, die vorher nicht in seinen Kräften gestanden hatte. Bern grenzte zwar an die Grafschaft, lag aber eigentlich in dem Herzogtum Brabant. Daher konte auch Wilhelm ihre Personen und Güter, wenn sie sich in sein Gebiet begaben, wohl in seinen Schuz nehmen, allein die Stiftung selbst konte er nicht immer gegen allen Angrif verteidigen. Unterdessen erforderte die Raubsucht dieser Zeiten, und die daher entstandne Unsicherheit, vornämlich abgelegener Gebäude, daß wehrlose Mönche nicht dem Verlust ihrer Kirchenschäze, und jedem gewaltsamen Angrif ausgesezt würden. Er schrieb deswegen dem neuen Herzog von Brabant am dritten April einen Brief, worin er ihm erklärt „daß diese Abtei dem „Reiche zugehöre, und von ihm mit allen ihren Gü„tern in Schuz genommen worden sei; er trägt so„dan seinem Neffen auf, sie gegen alle Gewalt zu

1248. „verteidigen, und bei ihren Rechten zu schüzen; „auch diejenigen, welche sie angreifen würden, zu „strafen“. „Hierdurch“, sezt er hinzu, „würde „ihm der Herzog freundlichen Gehorsam erwei„sen“ *).

XXXV. Der Bischof von Mez und der Herzog von Lothringen treten zu seiner Partei über.

Wilhelm war noch zu Utrecht, als der Bischof Jakob von Mez zu ihm kam. Die Stadt, von welcher sein Stift den Namen hatte, war noch nicht dahin zu bringen gewesen, daß sie dem Kaiser Friderich den Gehorsam aufgekündigt hätte: doch Jakob, der mehr von dem Pabst abhing, beschlos den als seinen Oberherrn anzunehmen, den der Pabst als König erkante. Wilhelm belehnte ihn in Otto's Gegenwart mit den Regalien, bestätigte ihm in einem ofnen Briefe den Besiz der Güter seines Stifts, und erklärte, daß, den König allein ausgenommen, niemand als er, etwas über die Stadt Mez und das dazu gehörige Land zu gebieten haben solte **).

Doch nicht allein das Oberhaupt eines lothringischen Bistums, sondern auch Matthäus, der Herzog von Lothringen selbst, trat um diese Zeit zu Wilhelms Partei über. Kapuzio war zu diesem Fürsten gereist, und brachte es durch Versprechungen und andre Bewegungsgründe so weit, daß Matthäus am 23sten April zu Straßburg einen Vertrag mit ihm schlos. Der Inhalt desselben ist so merkwürdig, und gibt uns von der Art, wie

der

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

**) *Calmet* Histoire de Lorraine, III. 82.

der römische Hof die deutschen Fürsten in sein Interesse zu ziehen wuste, ein so lehrreiches Beispiel, daß wir es für einen Fehler in unsrer Erzählung halten würden, wenn wir die Bedingungen dieses Vertrages unsern Lesern vorenthielten. Ein Geschenk von 4000 Mark Silbers, und die Loßsprechung von dem Gelübde eines Zuges nach dem heiligen Lande, hatten ihn vornämlich in der Treue gegen seinen vorigen Herrn zum Wanken gebracht. Er verband sich nun eidlich gegen den Legaten, „die „Partei des Grafen von Holland, gegen Friderich, „Konrad und ihre Freunde zu unterstüzen: doch „nicht gegen seine eignen Vasallen, und den Grafen „von Luxemburg, seinen Bruder. Das Schlos „Kaisersberg in dem Oberelsas, das Friderich vor „kurzem gebaut und verschanzt hatte, und das dem „Reiche gehörte, wahrscheinlich aber schon zu der „andern Partei übergegangen war, ward fünf Jahr „hintereinander, oder so lang es der König und der „Legat für gut befinden würden, seinem Schuz über„lassen, und er versprach es treulich zu bewahren, „und nach dieser Zeit, wider frei in Wilhelms „Hände zurükzugeben. Wenn der Fürst seine „Dienste auf der andern Seite des Rheins brauchte, „solte er sich zwar auf seine eignen Kosten dahin be„geben: doch wenn er sich einmahl daselbst befänd, „solte der König ihn und seine Leute frei halten, und „seinen Vasallen selbst den Schaden vergüten, den „sie durch den Verlust der Pferde und Waffen leiden „würden. Sobald der Herzog diese Bedingungen „nicht hielt, solte er bei Strafe des Kirchenbans die

1248.

1248. „empfangne Summe zurükgeben, und die Reise „nach Palästina antreten müssen“. Kapuzio versprach an demselben Tage dem Matthäus noch etwas, das ohne Zweifel für Wilhelm ein tiefes Geheimnis geblieben ist. Er versicherte ihn nämlich, daß wenn je der Pabst mit dem Kaiser oder seinem Sohne Frieden machen würde, der Herzog in denselben eingeschlossen werden solte *).

XXXVI. Der König verpfändet Duisburg an Walter von Limburg.

Das starke Verlangen des Königs, ehe man Aachen mit allen Kräften angrif, zuvor von Kaiserswert Meister zu sein, machte, daß er sogleich wider vor diese Festung eilte, sobald er seine andern Geschäfte besorgt hatte. Er war, zu Ende des genanten Monats, aufs neue in dem Lager, als der Mangel an Geld ihn in eine Versuchung brachte, der er nicht widerstehen konte. Dasselbe Duisburg, das beständig unmittelbar von den Kaisern abgehangen hatte, dessen Zuneigung zu ihm er nur vor kurzem gerühmt, und seine alten Vorrechte bestätiget hatte, verpfändete er jezt mit allem was es aufbrachte, an seinen Blutsverwanten, Walter von Limburg, für 1200 Mark. Walter stand selbst als Zeuge auf der Urkunde, worin der Stadt Duisburg ihre Freiheiten bestätiget wurden: doch sein Versprechen, dem König in seinen Kriegen beizustehen, die Stadt zurükzugeben, sobald ihm die Summe wider ausgeliefert würde, und die Bürger unterdessen bei allen vom Reiche erlangten Freiheiten und Gewohn-

*) Ebendas. p. 33. — *Schöpflin* Alsat. illustr. I. 590.

Gewohnheiten zu schüzen, entschuldigten in seinen und Wilhelms Augen eine Tat, die, indem sie dem kaiserlichen Gebiet eine Stadt, und den Einwohnern derselben ihre Unmittelbarkeit raubte, zugleich das Vertrauen auf Walters Zusage untergrub. Walter erhielt sie unter dem Namen einer Gunstbezeugung und eines Lehns. Ausser dem Erzbischof von Köln, den wir schon zuvor in dem Lager angetroffen haben, finden wir nun auch die Grafen von Geldern und von Kleve, in deren Beisein dieser Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig *). 1248.

XXXVII. Er bestätigt die Freiheiten der Grafschaft Bergen.

An demselben Tage, an welchem Wilhelm Duisburg verpfändete, am 29sten April, erklärte er durch einen ofnen Brief, daß er die Grafschaft Bergen, mit allem darzu Gehörigen, bei den Rechten und Gewohnheiten die sie von den vorigen Kaisern und Königen erlangt hätte, beschüzen und sie weder verändern, noch ihnen den mindesten Abbruch tun wolte **). Solche Handfesten, in welchen die Freiheiten der Städte oder geistlichen Stifte bestätiget wurden, dergleichen, wie wir gesehen haben, Wilhelm schon vorher erteilt hatte, und in der Folge noch andre erteilte, waren zu Anfang einer Regirung öfters gebräuchlich. Man glaubte ein Fürst würde das, was er selbst zugesagt hätte, heiliger halten, als alle Versprechungen seiner Vorfahren zusammen genommen. Unterdessen wurden sie nicht immer umsonst gegeben; und der anhaltende

*) *Tesschenmacher* Annal. Cliv. p. 221.

**) Ebendas. p. 4.

1248. Geldmangel, der den König in den ersten Jahren seiner Regirung drükte, läst allerdings vermuten, daß er sich sie teuer habe bezalen lassen.

XXXVIII. Er erteilt dem Hugo v. Rietwyk ein Privilegium.

Endlich versprach er auch hier, am ersten Mai, einem seiner holländischen Vasallen, Hugo van Rietwyk, daß der älteste von seinen Erben ihm nach seinem Tode in seinen Lehnen folgen solte, und daß, wenn dieser ohne Söhne zu hinterlassen sterben würde, seine Güter wider von einem ältesten Erben auf den andern fallen solten *).

XXXIX. Die eigentliche Belagerung von Aachen fängt an. Konrad wird v. seinen schwäbischen Untertanen geschlagen.

Doch alle Bemühungen des Königs Kaisers-wert zu bezwingen, waren fruchtloß, so lange seine Armee geteilt war, und ein Teil derselben vor diesem Schlos, ein andrer Teil vor Aachen gebraucht wurde. Keiner von beiden Plätzen konte ohne Anstrengung seiner ganzen Kräfte eingenommen werden. Da nun Aachen für Wilhelm bei weitem der wichtigste war, so beschlos man vor der andern Festung nur so viel Manschaft zu lassen, als zu einer Belagerung nohtwendig erfordert wurde, und den bevorstehenden Sommer zur Belagerung von Aachen, das bis jezt nur eingeschlossen war, zu gebrauchen **). Es war ein ungemein günstiger Umstand für Wilhelm, daß sein Gegenkönig Konrad, durch Aufruhr und Uneinigkeiten seiner Untertanen in

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

*) Fast alle Schriftsteller sezen den Anfang der Belagerung von Aachen auf den ersten Mai: doch das Chron. Erford. beim *Schannat* Vindem. Litt. Col. I. p. 101. auf den 26sten April. Wilhelm erschien erst einige Tage nach dem ersten Mai.

in Schwaben zurükgehalten, verhindert wurde, ihm mit einem Heer entgegen zu rükken. Bei diesem Anfang von Wilhelms Regirung, wo sein Anhang noch schwach, sein Ansehen noch nicht befestigt genug war, und wo er an allem Mangel hatte, würde es wenig Mühe gekostet haben seinen wankenden Tron umzustoßen; und ein mächtiges Heer hätte ihn leichtlich zwingen können, den übrigen Teil seines Lebens in Holland zuzubringen. Doch wenn man diese Gelegenheit vorbeigelassen hatte, und der Königlig zu Kräften gekommen war, so konte man nichts anders als einen langen und blutigen Krieg für Konraden vermuten. Zu Halle, wo sich dieser Fürst noch aufhielt, war zu Anfang dieses Jahres eine Sekte entstanden, welche der übertriebenen Macht, die sich der Pabst und die Geistlichen zueigneten, zu widersprechen wagte, und die deswegen mit dem Namen der Kezer gebrandmarkt wurde. Konrad fand ihre Behauptungen, mit seiner Denkungsart, seiner Erfahrung und seinem Interesse so wohl übereinstimmend, daß er den Anhängern derselben seine Zuneigung schenkte, und seinen königlichen Schuz versprach; doch die päbstlichgesinten Prediger eiferten so sehr gegen diese neuen Begriffe, daß beinahe ganz Schwaben gegen seinen Herzog aufstand. Konrad versammelte in aller Eil ein Heer, ward aber von seinen Landsleuten geschlagen, und genötigt nach Baiern zu fliehen *), wo

1248.

*) *Albert. Stad.* ad h. a. — *Raynaldus* ad h. a. Cap. 16.

1248. wo er in einer Vermählung mit der Tochter des Herzogs, gegen alle seine Unglük und seine Widerwärtigkeiten Trost zu finden hofte *).

XL. Mittel des Pabstes die Belagerung ernstlich fortzusezen.

Diese Verbindung, mit den Folgen die man daraus vermuten konte, war ein neuer Grund für die päbstliche Partei, Wilhelms Krönung zu beschleunigen, und daher die Belagerung von Aachen mit allem möglichen Nachdruk fortzusezen. Die Geldsummen, die Innozenz aus Deutschland und den in der Nähe liegenden Königreichen hatte zusammen bringen können, waren dem König schon zugeschikt worden. Predigermönche und Minoriten hatten schon in den meisten Gegenden des Reichs das Kreuz gepredigt, und den Himmel jedem, der gegen Konraden streiten wolte, geöfnet gezeigt; Tausende von Konrads Heere hatten schon die Fahnen dieses Fürsten verlassen, und waren, mit dem heiligen Zeichen auf der Schulter, vor Aachen erschienen **). Demohngeachtet war noch nicht Volk genug beisammen, diese mächtige Stadt einzunehmen. Die Bischöfe von Freisingen, Passau und Regensburg, von welchen die beiden ersten jezt zu Wilhelms Partei übergetreten waren, krigten vom Pabste Befehl, auch in ihren Bistümern die Einwohner gegen Konraden und seinen Vater zu ermuntern. Andern Prälaten wurde vorgeschrieben, die Großen des Reichs, die den neuen König nicht anerkennen wolten, mit dem Banne zu bedrohen.

Die

*) *Matth. Par.* p. 747.

**) Ebendas. 742.

Die Bischöfe von Regensburg und Meissen musten 1248.
den böhmischen Adel, der das Kreuz von sich geworfen hatte, und „wie die Hunde“ so drükt sich der Pabst aus „zu seinem eignen Unraht zurükgekehrt „war“, zur Kirche zurükbringen, und wenn sie fortführen, dem Kronprinzen von Böhmen Premislaus gegen seinem Vater beizustehen, ihnen versichern, daß das ganze Land in den Kirchenban getan, und keine andre gottesdienstliche Handlung zugelassen werden solte, als die Taufe der neugebohrnen Kinder, und die lezte Einsegnung der Sterbenden. Und obgleich des König Wenzels Waffen mehr als alles dieses Predigen, seine Widerherstellung und die Unterdrükkung des Aufruhrs bewirkten, so wurden doch die Böhmen dadurch verhindert, sich ausserhalb ihres Vaterlandes zu begeben. In Baiern hatten die Bemühungen der päbstlichgesinten Geistlichen noch weniger Wirkung. Die Bürger von Regensburg jagten ihren Bischof zur Stadt hinaus, weil er den päbstlichen Befehlen nachgekommen war; sie begruben ihre Toden, wie vorhin, auf den Kirchhöfen, ob sie gleich aus der Gemeinschaft der Kirche geschlossen waren. Man ging hier sogar zu Ausschweifungen über. Die Leiche einer Gräfin, die dem Pabste zugetan gewesen, und sich ausserhalb der Stadt hatte wollen begraben lassen, wurde ausgegraben, durch die Straßen geschlept, und über die Mauern geworfen. Ein Priester, der die römische Partei wider ergriffen hatte, ward von seinen Mitbürgern geschlagen, angespieen, und mit ausgespanten Armen wie ein Gekreuzigter durch die

1248. Stadt geführt. Niemand der das Zeichen des Kreuzes trug durfte es wagen in Regensburg zu erscheinen *). Von solchen Leuten, die so frei von Aberglauben waren, so sehr alle geistliche Tirannei verabscheueten, so erbittert gegen den Pabst und seinen Anhang, und so treu ihrem Oberherrn waren, konte Wilhelm wenig Hilfe in der Belagerung von Aachen erwarten. Er dachte daher auf ein andres Mittel sein Heer zu verstärken. Unter den Holländern, Seeländern und Friesen hatten sich viele zu dem Kriege in dem heiligen Lande, den der König von Frankreich in diesem Jahr unternahm, aufzeichnen lassen. König Wilhelm glaubte ganz sicher, daß, wenn diese, oder wenigstens einige derselben, ihr Gewissen, stat dieses weiten Zuges mit einer Reise nach Aachen befriedigen könten, sie sich, unbekümmert in welchem Krieg gegen die Feinde des Glaubens sie dienten, ohne Zweifel in Menge zu ihm verfügen würden; er stelte dieses dem Pabste vor, und Innozenz, ob ihm gleich die Eroberung von Palästina sehr am Herzen lag, wolte doch seines Günstlings Ansuchen nicht ganz abschlagen; Kapuzio erhielt daher Befehl, sie unter der Bedingung von ihrem Gelübde loßzusprechen, wenn sie dem König die belagerte Stadt erobern helfen wolten **). Dieses Mittel hatte die beste Wirkung, die Einwohner jener Gegenden zogen in ganzen Scharen nach Wilhelms Lager; und der Verfolg dieser Geschichte

*) *Raynaldus* ad h. a. cap. 7 — 12.

**) Ebendas. cap. 13. verglichen mit cap. 28 und 29.

schichte wird uns zeigen, wie viel sie zur Uebergabe 1248.
von Aachen beigetragen haben.

XLI. Er verpfändet Nimwegen an den Grafen von Geldern.

Doch der Geldmangel war immer noch eins der größten Hindernisse, welche den König aufhielten. Weder die Summen, die ihm der Pabst hatte schikken können, noch die Einkünfte seiner Erblande, noch die Kaufpreise verschiedner Gunstbriefe, die er ausgeteilt hatte, waren hinreichend eine so kostbare Belagerung mit dem gehörigen Nachdruk fortsezen zu können. Um sich soviel wie möglich aus diesen drükkenden Umständen zu retten, verpfändete er nun eine freie Reichsstadt von ungleich grösserm Wert als Duisburg gewesen war. Das alte schon in den römischen Zeiten ansehnliche Nimwegen, das durch den Aufenthalt so vieler deutschen Kaiser, und durch so viel daselbst gehaltne Reichstage berühmt geworden war, hatte, den Ueberfal der Normänner ausgenommen, noch nie unter Jemand anders als unter den Oberhäuptern des Reichs gestanden. Zwar hatte Heinrich der Dritte in der Mitte des elften Jahrhunderts, den Grafen Dirk von Kleve, mit der Burg und dem Zol von Nimwegen, gegen jährlich zu liefernden 150 Ellen englisches Tuch von einem glühenden Scharlachroht, belehnt; und Kaiser Friderich hatte, als diese Bedingung nicht erfült wurde, dieses Recht im Jahr 1172 den klevischen Fürsten genommen, und dem Grafen Otto dem Zweiten von Geldern, unter denselben Bedingungen übertragen *): allein dadurch erlang-

*) *Pontanus* Histor. Gelr. p. 83—112.

1248. erlangten beide Grafen kein andres Recht über die Stadt, als Schuzherren und kaiserliche Stathalter zu sein. Otto der Dritte, der den König von Kaiserswert nach Aachen begleitet hatte, und die Verlegenheit merkte, in der sich Wilhelm in Ansehung des Geldes befand, nahm eine so günstige Gelegenheit war, und bot ihm 16000 Mark fein Silber an, wenn er ihn Nimwegen als ein Pfand vom Reiche besizen lassen wolte. Der Vorschlag gefiel dem König, und die Urkunde, in welcher die Uebertragung dieses Lehns geschah, ward am 15ten Junius ausgefertigt, und mit dem Sigel des dabei gegenwärtigen Legaten bekräftiget. Der König rühmt in derselben zuerst den Gehorsam und die Dienstleistungen, die ihm der Graf von Geldern erwiesen hatte, alsdan erklärt er „zur Vergeltung „seiner Treue ihm für die genante Summe die Fe„stung Nimwegen zu verpfänden, mit dem ganzen „dazu gehörigen Gebiet, mit den Edeln, Lehnmän„nern, Bürgern, Dienstbaren, Freigelasnen, Ak„kern, Büschen, Feldern, Wiesen, Wassern und „Fischereien. So lange dieses Geld dem Grafen „oder seinen Erben nicht gänzlich von den Kaisern „zurükgegeben worden, solten sie die Stadt als ein „Reichslehn behalten können. Die Einkünfte davon „solte er unterdessen geniessen können, doch solten „auch alle Unkosten für Gebäude oder Festungswerke „auf seine Rechnung gehen. In dem Fal, wenn „er keine Söhne hinterlies, solte ihm seine älteste „Tochter in diesem Lehn nachfolgen können *)“. Ohngeachtet

*) *Mieris.* I. 249.

geachtet der algemeine Vorteil des Reichs bei einer solchen Veräusserung sehr aus den Augen gesezt wurde, so hatte doch Wilhelm keine andern Mittel seine Sache durchzusezen. Sein Heer wurde nun von Tag zu Tag stärker. Aus Holland und Seeland, aus Geldern, aus dem Utrechtschen, Lüttichschen und kölnischen Bistum, aus Hennegau, von allen Seiten kamen Freiwillige unter der Kreuzfahne zu dienen *). Doch wir müssen die belagerte Stadt, die es noch verschiedne Monat aushielt, auf einige Zeit verlassen, und den König auf einer Reise in seine Erblande, die er unterdessen unternahm, begleiten. 1248.

XLII. Er verkauft ein öffentliches Gebäude zu Zierikzee u. schenkt der Abtei zu Biezelingen Zehnten.

Noch in demselben Monat Junius finden wir ihn zu Zierikzee, wo er die Fleischbänke mit allem darzu Gehörigen an zwei Bürger verkaufte. Er erklärt dieses in einem ofnen Briefe, worin er verlangt, daß das Gebäude in der Freiheit der Stadt bleiben solte, und zugleich die beiden Bürger und ihre Erben in dem ruhigen Besiz davon zu schüzen verspricht. Endlich bezeugt er die Summe, für welche das Gebäude verkauft war, bis auf den lezten Pfennig erhalten zu haben **). Es ist nicht leicht auszumachen, ob Wilhelm den Fleischern ein andres Haus stat diesem gegeben, oder ob er bloß verlangt habe, daß sie das Fleisch in der Folge an ihren Häusern verkaufen solten. Vielleicht mus man auch durch das in der Urkunde gebrauchte Wort

Do-

*) *Pontanus.* p. 140.

**) Man sehe unsern Cod. Diplom.

1248. Domus, ein Gildehaus dieser Leute und keine Fleischbänke verstehen. Ueberhaupt war jedes Mittel Geld zu bekommen, und jeder augenblikliche Gewinst, wie sehr er auch in der Folge doppelten Schaden brachte, für den König in seinen jezigen Umständen äusserst wichtig, und wurde mit Begierde ergriffen. Unterdessen verleugnete er seine Mildtätigkeit gegen die Geistlichen zu keiner Zeit. Die Abtei von Biezelingen in Südbeveland beeiferte sich seine Bedürfnisse durch den Verkauf der öffentlichen Gebäude in den Städten zu stillen, und erhielt dafür ein Geschenk von Zehnten zur Kapelle im Vroonland gehörig *).

XLIII. Die Gräfin v. Flandern zwingt den König und seinen Bruder den Vertrag von Heidensee zu erfüllen.

Unterdessen hatte er noch wichtigere Ursachen gehabt, sich jezt in Person nach Seeland zu begeben. Ausser der angebohrnen Feindschaft, welche die Fürsten aus dem holländischen und flämischen Hause beständig gegen einander gehabt hatten, fand Margareta in dem Karakter und in dem Betragen des jungen Fürsten so vielen Grund diese Feindschaft zu nähren, daß man nicht anders vermuten konte, als daß die Gräfin die erste Gelegenheit, die sich ihr zeigte, ihm ihren Zorn fühlen zu lassen, mit Begierde ergreifen würde. Ihrem Sohn, Jan van Avennes, den sie verabscheute, hatte er schon mit den Waffen beistehen wollen; er hatte es bewirkt, daß ihm Ludewig in dem Teilungstraktat das fruchtbare Hennegau angewiesen hatte; er hatte ihn angereizt, das Land von Waas und die vier Ambachten,

*) Man vergleiche die Kerkel. Oud. van Zeel. II. 137.

bachten, als Stükke, die nicht zu Flandern gehör- 1248.
ten, für sich zu verlangen, um dadurch für seine seeländischen Besizungen eine Vormauer gegen die Grafschaft zu bekommen; seine Schwester Adelheid hatte er ihm zur Gemahlin gegeben; Avennes diente jezt in seinem Heere *); und beide suchten nichts sehnlicher als die unglükliche Gräfin zu kränken, ihr die Länder die sie beherschte zu entreissen, und ihren geliebten Sohn Dampierre um alles zu bringen.

Hierzu kam noch daß Wilhelm den Vertrag von Hedensee nichts weniger als erfült hatte. Schon waren vier Jahre verflossen, seit Margareta die Regirung angetreten, ohne daß der König daran gedacht hatte, wegen Seeland westlich der Schelde den Lehnseid bei ihr abzulegen. Die Einkünfte dieser Inseln solten zwischen den Grafen von Holland und von Flandern gleich verteilt werden, allein Wilhelm hatte nur gesucht seinen Schaz damit anzufüllen, und die Gräfin hatte ansehnliche Summen deswegen an ihn zu fordern. Schon zweimahl hatte er sich in Urkunden den Titel eines Grafen von Seeland, auf den er nicht das geringste Recht hatte, angemaßt; und es war sehr zu befürchten, daß der König, wenn es ihm in Deutschland glükte, dieser lästigen Verbindungen sich entschlagen, und viel zu stolz sein würde, auf dem höchsten Tron von Europa, einer ohnmächtigen Gräfin, die ihn selbst als Lehnsherrn verehren muste, wegen eines kleinen

Stük-

*) *Menconis* Chron. ad h. a. in *Matthaei* Anal. T. III.

1248. Stükchen Landes zu huldigen. Um daher einen Fürsten, von dem sie das ärgste vermutete, und von dem sie sich schon so beleidigt hielt, auf das empfindlichste zu kränken, wählte sie gerade die Zeit, wo er alles Geld und alle Mannschaft die er zusammenbringen konte, vor Aachen nötig hatte, um unmittelbare Huldigung wegen Seeland, und die Zurükbezahlung der schuldigen Summen von ihm zu verlangen. **Wilhelm**, dem das lezte jezt so untunlich war als ihm das erste ernidrigend schien, scheint sich sogleich bei dem Erhalten dieser Nachricht in seine Grafschaft begeben zu haben, um mit seinem Bruder **Floris** zu überlegen, wie man dieses drohende Ungewitter am besten vermeiden könte, und, wenn dieses unmöglich befunden würde, Befehle zur Verteidigung des Landes und zum Führen dieses Krieges zu geben. **Margareta** blieb unbeweglich bei ihren Forderungen, und ein schändlicher Frieden, den sie **Floris** mit ihr und mit **Wilhelm van Dampierre** einzugehen zwang, beweist hinlänglich, obgleich weder flämische noch holländische Geschichtsbücher etwas davon erzählen, daß sie gegen den Grafen von Holland die Waffen ergriffen, und glüklich geführt haben mus. In diesem Vertrage, der schon am sibenten Julius unterzeichnet wurde *), verspricht der Stathalter „die Rechte der „Grafen von Flandern volkommen anzuerkennen, „und die seeländischen Lehnmänner gleichfals darzu „zu bewegen, welche sie alle eidlich bekräftigen sol„ten. Auch wolte er es dahin bringen, daß sie der „König

*) *Kluit* in Cod. Diplom. p. 524.

„König sein Bruder gleichfals anerkennen und be- 1248.
„stätigen solte. Er wolte der Margareta vier
„Geiseln zusenden, die sie, bis alles erfült worden,
„in Bewahrung halten solte. Floris selbst und
„einige Edle solten persönlich bei der Gräfin Gnade
„und Vergebung suchen, und sich bei ihr stellen,
„wenn sie es verlangte. Doch so bald der Herzog
„von Brabant seine Freilassung verlangte, solte sie
„ihm zugestanden werden; und wenn es der Herzog
„in acht Tagen nicht tät, solte er demohngeachtet
„auf freie Füße gestelt werden müssen. Weder er
„noch die seeländischen Lehnmänner solten dem König
„beistehen dürfen, wenn er sich einigen dieser Be-
„dingungen, besonders der der Gräfin zu leistenden
„Huldigung widersezen solte. Binnen zwei Jah-
„ren solte Floris alle Summen, die er der Gräfin
„wegen Seeland schuldig wär, und die er, sein
„Bruder, oder Jemand anders empfangen hätte,
„zurükgeben; die noch nicht eingenommenen, nach
„dem in Friedenszeiten festgestelten Gebrauch ein-
„sammeln lassen *), und unterdessen Geiseln geben,
„die bei der Gräfin so lange bleiben solten, bis er
„wegen dieser Summe hinlängliche Bürgschaft ge-
„stelt hätte. Der Stathalter solte eidlich und in
„einem ofnem Briefe erklären, daß wenn ihm je
„Seeland zufiel, er Margareten dieses Landes we-
„gen huldigen wolte. Peter van Soubburg,
Aegi-

*) Man kan hieraus schliessen, daß von flämischer Seite keine Einnehmer in Seeland gehalten wurden.

1248. „Aegidius van Koudekerk, und alle diejenigen,
„die aus Treue gegen ihre flämische Lehnsfrau mit
„ihnen aus Seeland gewichen, und deren Güter
„man für verfallen erklärt hatte, solten wider in
„ihre Besizungen eingesezt, und von allen Ver-
„brechen freigesprochen werden. Nach einer Ent-
„scheidung der Gräfin solte er ihnen auch allen Scha-
„den vergüten, den sie unrechtmäßiger Weise gelit-
„ten hätten: doch wegen des Ersezens des Scha-
„dens, der ihnen durch das Gesez angetan worden,
„solte er es bei dem Rate, den ihm die Gräfin dar-
„über erteilen würde, beruhen lassen. Alle Ge-
„fangnen solte er mit allen ihren Gütern frei lassen.
„Der König, Floris, und die seeländischen Edlen
„solten binnen einem Jahre den Pabst ersuchen,
„die Verträge über die Anerkennung des Rechts der
„Grafen von Flandern auf Seeland, zu bestätigen,
„und wenn einer dawider handelte, dessen Land in
„den Kirchenban zu tun, und seine Person von der
„Kirchengemeinschaft auszuschliessen, bis die Ver-
„gütung erfolgt wäre. Endlich solte es Floris
„und die Edlen dahin bringen, daß der König die
„Gräfin wegen der Huldigung zufrieden stelte.“

Wie sehr auch ein so ernidrigender Vertrag für **Wilhelm** unangenehm sein muste, so forderten doch die Umstände, daß er sich ihn jezt gefallen lies. Um in der Belagerung von Aachen nicht gestört zu werden, würde er alles was man von ihm verlangte, versprochen haben. Unterdessen erfülte **Floris** in diesem Stükke sein Versprechen, und brachte es in der Tat dahin, daß **Wilhelm** den Vertrag von

Heden-

Hedensee schon am dritten August bestätigte, und denselben zu halten versprach, „ausserdem aber sol„te Margareta (so wie Graf Ferdinand es Flo„ris IV schon zugestanden hatte) die Geiseln über „den Frieden, welche sie wegen Seeland in Verwah„rung hatte, auf seine ofnen Briefe ihm zurükge„ben, wenn er sie begehrte, oder die Geiseln solten „selbst Bürgen stellen oder bei ihr bleiben *).“ Sobald diese Bestätigung in Brügge angekommen war, wurde die Sache wegen der rükständigen Summen zwischen der Gräfin und Floris, der sich noch in dieser Stadt aufhielt, abgetan. Der Statthalter bekent, am elften August, „der Gräfin 7200 „Pfund schuldig zu sein; nämlich 6000 Pfund für „die rükständigen Summen wegen Seeland, und „1200 für den Schadenersaz des Peter van „Soubburg, Aegidius van Koudekerke und „ihrer Freunde. Solte nach einer genauen Be„rechnung befunden werden, daß die rükständigen „Schulden mehr oder weniger als die 6000 Pfund

1248.

*) *Mieris* I. 250. — Der Ritter Wolfard von Maalstede und Gerhard sein Sohn, zwei seeländische Edle, die wie es scheint die Partei des Königs in diesem Kriege genommen hatten, krigten damahls ihre Lehngüter, die Margareta für verfallen erklärt hatte, von ihr zurük; wofür sie ihr am 21sten August Huldigung leisteten, und zugleich die Rechte der Grafen von Flandern auf Seeland, besonders den Vertrag von Hedensee und dessen Bestätigung von Wilhelm, bei dem Verlust ihrer Güter in Flandern, allezeit zu vertheidigen, versprachen. *Kluit* in Cod. Diplom. p. 541.

1248. „betrügen, so solte er und seine Bürgen, (von denen „einer der Ritter Johann van Gent gewesen ist), „auch so viel mehr oder weniger bezahlen. Wegen „der 1200 Pfund muste er sich, zufolge des Vertrags „vom sibenten Julius, der Untersuchung und dem „Raht der Gräfin unterwerfen. Wenn die genante „Summe zur bestimten Zeit nicht abgetan würde, „solte er noch überdies allen Schaden und Unkosten „auf das Wort der Gräfin vergüten müssen.“ Hierauf beschwur Floris den Vertrag, und verband sich mit seiner Person und allen seinen und seines Bruders Gütern, ihn zu halten. Einige Wochen darauf bestätigte auch der König diese Erklärung des Stathalters.

Doch das Vornehmste was die Gräfin verlangte, war weder durch diese noch durch die vorige Bestätigung der geschlosnen Verträge erfült worden. Zwischen dem Anerkennen daß man zu huldigen schuldig sei, und zwischen dem Huldigen selbst, war ein großer Unterschied. Margareta fuhr nun fort auf das lezte zu dringen, und Wilhelm wuste keinen andern Raht als sich wider dem Kardinal Kapuzio in die Arme zu werfen. Diesem glükte es, die ungeduldige Gräfin zu beruhigen. Er stelte ihr die Gefahr vor, worin die Kirche kommen würde, wenn man den König jezt in seinen großen Absichten hinderte; er schilderte ihr diesen Fürsten als sehr geneigt, sie in dieser Sache zufrieden zu stellen, und stelte ihr vor, daß ein Aufschub ihr Recht nicht verminderte, die Huldigung zu verlangen, wenn es ihr gefiel; und daß es der König selbst schon erkant

kant hätte, auch, wenn sie es verlangte, dasselbe aufs neue anerkennen würde. Sie lies sich endlich bewegen, nur solte der Graf von Holland erklären, daß dieser Aufschub weder ihrem noch ihrer Erben Rechte zum Nachteil gereichen solte; daß seine Nachfolger den Vertrag von Hedensee zu halten verpflichtet sein solten; und daß die Gräfin zu welcher Zeit sie wolte, die Huldigung von ihm fordern könte. Wilhelm war erfreut sich auf so eine Art von dieser unangenehmen Sache loßmachen zu können, und willigte gern hierzu ein; im September stelte er die Erklärung, die man von ihm gefordert hatte, von sich *). So endigten sich die ersten Uneinigkeiten zwischen dem jungen König und der flämischen Gräfin; doch nur auf eine kurze Zeit. Wir werden dieses Feuer, daß nur ein wenig überdekt war, bald mit neuer Wuht hervorbrechen sehen. 1248.

XLIV. Der König bestätigt die Besizungen der Abtei Rosental.

Indem sich Wilhelm in seinen Erblanden von einer gefährlichen Feindin muste Geseze vorschreiben lassen, fuhr er in Deutschland fort alle Teile der königlichen Macht auszuüben. In dem Lager vor Aachen willigte er in ein Verlangen der Zisterzienfernonnen der Abtei Rosental bei Mecheln, und bestätigte ihre bis jezt rechtmäßig erlangten Besizungen im Reiche. In der Urkunde die er am 18ten August hierüber ausstelte, nahm er schon den Titel eines römischen Königs an, ob er gleich noch nicht gekrönt worden **). Doch bediente er sich

*) Man sehe dieses und die vorigen Stükken beim Kluit in Cod. Diplom. an den genanten Tagen.

**) Man sehe unsern Cod. Diplomat.

1248. auch noch manchmahl des sonst gewöhnlichen Titels, zum König Erwählter. Das Vertrauen auf die Macht seiner Freunde, die ihm bald die deutsche Krone verschaffen würden, das brennende Verlangen mit derselben geziert zu sein, und ein Alter von zwanzig Jahren können diese kleine Eitelkeit in Wilhelm leicht entschuldigen.

XLV. Er belehnt den abwesenden Bischof von Konstanz mit den Regalien.

Ein neuerwählter Bischof, durfte wie schon oben gesagt worden ist, nach den deutschen Gesezen, eher keinen Anteil an der weltlichen Regirung nehmen, bis er von dem Kaiser mit den Regalien belehnt worden war. Das Aufschieben einer solchen Zeremonie muste unvermeidlich eine ganze Reihe von Ungelegenheiten nach sich ziehen. Das Bistum Konstanz war jezt in einer solchen Lage. Das Herzogtum Schwaben wo Konrad noch einen großen Anhang hatte, schnit die Gemeinschaft zwischen der Hauptstadt des genanten Stiftes am Bodensee, und zwischen Wilhelm ab; und so unmöglich es diesem war sich dahin zu begeben, so mislich und gefährlich war es für den vor kurzem daselbst erwählten Bischof, eine Reise in des Königs Lager zu unternehmen. Um die Schwierigkeiten, die daraus entstehen konten zu vermeiden, schrieb Wilhelm, nachdem er hierüber die Meinung seines Rates vernommen hatte, am dritten September dem Kapitel und den Vasallen des Bistums Konstanz, daß er die Ausübung der Regalien, und alles dessen was der Bischof vom Reiche empfangen müste, demselben volkommen zugestehe, und daß sie ihn in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und der Einnahme

der

der Einkünfte anerkennen müsten, bis er selbst nach Schwaben kommen, und ihn mit dem weltlichen Gebiete seines Stiftes belehnen würde *). 1248.

XLVI. Er sezt einen Stathalter über die Lombardei.

Es ist schon sonderbar genug, daß der König, der in dem untern Teile von Deutschland noch lange nicht Herr war, seine Macht schon in den Gegenden des Reichs auszuüben suchte, zu welchen ihm sein Feind den Zugang verwehren konte; allein noch sonderbarer mus es uns vorkommen, wenn wir sehen, daß er sich um diese Zeit sogar über das entfernte Italien die Herschaft anmaßte. Wirklich schrieb er aus dem Lager vor Aachen, an den Stadtvogt, den Raht und das Volk von Mailand, „daß „die göttliche Vorsicht ihn zu ihrem und der algemei„nen Kirche Dienst aufgerufen; daß er zwar seine „Schultern zu einer solchen Last zu schwach fühle, „daß er aber demohngeachtet auf die Güte dessen „vertraue, der seine Jugend angesehen, und daß „er, mit anhaltender Sorge und Bekümmernis „alle Kräfte seiner Seele anstrenge, die Ehre sei„nes Erlösers, die Ruhe der Kirche und das Heil „seiner getreuen Untertanen zu befördern. Die Mai„länder, die vor andern Vasallen des Reichs seine „Zuneigung verdient hätten, wünschte er in dem „Schoße seiner königlichen Regirung zu bewahren „und zu beschüzen; und um die Grausamkeit ihrer „Unterdrükker zu bändigen, und die ausgestandene „Unruhe der Bürger durch milde Austeilungen zu „vergüten, hätte er sich vorgenommen gehabt, seine „Waffen in Triumf nach Italien zu wenden. Da

*) *Mieris.* I. 245.

1248. „aber die Belagerung von Aachen seine Ankunft „verspätigte, so hätte er beschlossen seinen Kanzler „den Bischof von Speier zu ihnen zu schikken. „Doch da er auch diesen Man für jezt nicht ent„behren könte, so hätte er den Grafen von Ro„magnola, R. von Suppino, einen Man, auf „dessen Treue sie sich verlassen könten, und dessen „Aufrichtigkeit unerschütterlich wär, zu seinem „Stathalter in der Lombardei angestelt. Sein „Kanzler solte sich aber demohngeachtet so bald als „möglich zu ihnen begeben, und er befahl ihnen „diesem in allem was zur kaiserlichen Regirung ge„hört, wie ihm selbst zu gehorchen; so wie er auch „jezt schon die Geseze, Vorschriften und richter„lichen Urteilssprüche bestätigte, welcher dieser Stat„halter geben würde. Sie solten daher ihren Kö„nig in einem seiner geliebtesten Glieder verehren; „er selbst würde, wenn die Hinderniße, die bis jezt „seinen Zug nach Italien aufgehalten hätten, aus „dem Wege geräumt und seine Feinde unterdrükt „wären, jeden nach Verdienst mit Wohltaten und „Ehrenbezeugungen belohnen *).“ Man müste in der Tat dem König oder seinen Rahtgebern, die ihm diesen Brief schreiben liessen, wenig Einsicht und lächerlichen Stolz zuschreiben, wenn man glauben wolte, daß der Brief ihre wahre Meinung enthalten hätte, und es nicht vornämlich ihre Absicht gewesen wäre, den Mailändern große Gedanken von seiner Stärke beizubringen, und sie in den welfischen

*) *Hahnii* Collectio monumentorum I. 255.

schen Gesinnungen zu stärken. Wenigstens hat Wilhelms übriges Leben gezeigt, daß, um Italien als Oberhaupt zu besuchen, für einen Grafen von Holland mehr erfordert wurde, als die Eroberung von Aachen. 1248.

XLVII. Seine Freunde suchen seine Macht zu stärken.

Während der König noch mit der Belagerung dieser Stadt beschäftigt war, suchten seine Freunde auch ausserhalb derselben seine Macht zu verstärken. Nur ungefähr 8000 Schritte über Koblenz lag ein Schlos, das ein gewisser Zornon, ein Abschaum der Menschheit, für Konraden besezt hatte. Der Erzbischof wendete einen Teil des Sommers dazu an, dieses Schlos durch Hunger zur Uebergabe zu nötigen. Der Herzog von Baiern rükte zwar zum Entsaz des eingeschlosnen Befehlshabers an, doch der Bischof von Köln wuste das trierische Lager zeitig genug mit einiger Manschaft zu verstärken, und die Festung muste sich ergeben, ehe die ihr bestimte Hülfe eintreffen konte. Die beiden Erzbischöfe schlossen am 18ten September in dem Lager vor dem Schlosse, mit dem Herzog einen Vertrag; und Zornon ward für immer seiner Stelle entsezt *).

Unterdessen war der Erzbischof von Köln, kurze Zeit vorher, mit einem seiner eignen Nachbarn nicht so glüklich gewesen. Gerhard von Sinzeke, Burggraf von Landskron in der Grafschaft Mark, hatte ihn bekriegt, und das Unglük gehabt, in die

*) *Calmet* Hist. de Lorr. III. 33. — *Broweri* Annal. Trev. T. II. ad h. a.

1248. Hände seines Feindes zu fallen. Da dieser in wichtigere Angelegenheiten verwikkelt war, so suchte er seinen Gefangnen bald wider frei lassen zu können, und schlos deswegen in der Mitte des Junius einen Vertrag mit Gerhard, in dem er aber keine andern Bedingungen erhalten konte, als „daß der „Burggraf sein Vasal sein, doch aber dem Kaiser „Friderich und seinem Sohn Konrad, die er für „seine gesezmäßigen Herren hielt, getreu bleiben, „und wenn sie sich an der Spize ihrer Heere in Per„son zeigten, über der Mosel dienen solte. Wenn „er ihnen gegen den Erzbischof beistünde, solte der „Friede nicht Stat finden, so auch, wenn dieser „dem König, den er anerkante, gegen Gerhard „beistehen wolte. Und in dem Fal, wenn Wil„helm das Schlos Landskron selbst anzugreifen be„schlossen hätte, solte es der Erzbischof drei Wochen „zuvor seinen Lehnman wissen lassen *).“

Ganz andre Mittel gebrauchte der Erzbischof von Mainz, seinem Freunde nüzlich zu sein. Er stieg am 23sten August dieses Jahres zu Wirzburg selbst auf die Kanzel, und predigte das Kreuz gegen den Kaiser Friderich. Um diesen Monarchen verhast zu machen, erzählte er hier Taten von ihm, die wenn sie nicht gar ersonnen waren, sich doch zum Gegenstand einer Predigt am wenigsten schikten. In der Lombardei hatte der Kaiser nach seinem Vorgeben einen Geistlichen an den Schwanz eines Pferdes binden lassen, auf eine Art die den Unglüklichen der schreklichsten Martern ausezte.

Er

*) *Gudenus* Cod. Diplom. II. 944.

Er hatte ihn darauf henken lassen. Einige mitlei- 1248.
dige Minoriten begruben den Man, doch diese hatte der erbitterte Friderich wegen ihrer Kühnheit lebendig in die Erde verscharren lassen *) So beeiferten sich die Lehrer dieser Zeit eine christliche Gemeine zu erbauen, oder vielmehr so entehrte der erste Geistliche des Reichs, die Stelle von der er sprach und seinen eignen heiligen Karakter.

XLVIII. Belagerung und Uebergabe von Aachen.

Inzwischen war das Lager vor Aachen bis auf 200000 Man angewachsen, die alle, so wie ihr Feldherr selbst, das Zeichen des Kreuzes trugen **). Die deutschen Fürsten von der päbstlichen Partei, Geistliche und Weltliche, hielten es für eine Ehre, in eigner Person dieser Unternehmung beizuwohnen, und unter dem König, den sie sich selbst gegeben hatten, zu dienen. Der Erzbischof von Köln war einen großen Teil des Sommers über gegenwärtig gewesen. Der Bischof von Lüttich war mit dem Abt von S. Lorenz, mit dem ganzen Domkapitel von der Hauptstadt seines Stifts, das so lange der Kreuzzug dauerte, für anwesend in dem Chore gehalten wurde, und mit zahlreicher Manschaft, seinem Freunde zu Hilfe gekommen. Er versah sogar das Lager mit allerlei Lebensmitteln und Vorraht

*) Chron. Erford. in *Schannat* Vindem. Litt. Coll. I. p. 101.

**) *Hocsemius* p. 276. — *Mantelii* Hist. Loss. p. 193. — Dieser leztere Schriftsteller erzählt, daß sich Wilhelm zu Frankfurt in einer ansehnlichen Versamlung der Fürsten, mit dem Kreuze habe bezeichnen lassen; woran ich doch Ursache habe sehr zu zweifeln.

1248. raht aus seinem Gebiete, und zeigte das Undankbarkeit nicht zu seinen Fehlern gehöre *). Herzog Heinrich von Brabant **), Graf Dirk von Kleve ***), der Graf von Geldern und Jan van Avennes, von denen wir die beiden leztern schon zuvor in dem Lager angetroffen haben, hatten gleichfals nicht wenig zum glüklichen Ausgang der Belagerung beigetragen. Aus Brabant, aus der Grafschaft Loon, aus allen umliegenden Gegenden, und vorzüglich aus den Erbländern des Königs, hatte sich der Adel in Menge dahin begeben. Der ganze untere Teil von Deutschland stand unter den Waffen. Man hatte schon öfters die Bürger durch Boten zu bewegen gesucht, um, ehe man zum äussersten überging, gutwillig die Tore einem Feinde zu öfnen, dessen Macht sie doch endlich unterliegen müsten; man hatte ihnen den Kaiser als von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, Wilhelm als gesezmäßig erwählten König, und sie selbst, als rettungslosem Verderben zueilend vorgestelt: doch nichts hatte auf ihre Gemüter Eindruk machen können, und alle Bemühungen, sie von dem rechtmäßigen Oberhaupt abwendig zu machen, bestärkten sie vielmehr in ihrer Treue. Der Kaiser und König Konrad schrieben Briefe auf Briefe an die beängstigten Einwohner, worin sie ihnen baldigen Entsaz versprachen, sie aufs neue zur Standhaftigkeit

*) Schmidt. III. 305. — *Mantelius* ibid. 194.
**) *Butkens*. I. 252.
***) *Tesschenmacher* p. 222.

keit ermunterten, und alles zusammen nahmen, was im Stande war, sie in dem Elend, das sie ausstehen musten, zu trösten. Sie verschanzten daher ihre Stadt so eifrig als sie konten, und da die Mauern noch nicht vollendet waren, so machten sie einen tiefen Graben, und pflanzten Pallisaden vor demselben. Von Zeit zu Zeit taten sie grausame Ausfälle, in welchen Ströme Bluts vergossen wurden, und worin es ihnen manchmahl glükte, sich aufs neue von einigem Vorraht Meister zu machen. Gegen Norden von Aachen ligt eine Fläche, die sich in größerer Entfernung von der Stadt, immer mehr erhebt. Die Bürger hatten lange Zeit verhindert, daß sich die Feinde eines Postens, von dem die Erhaltung der Stadt großenteils abhing, nicht bemächtigen konten. Doch als auf Wilhelms Verlangen aufs neue eine auserlesene Anzahl Friesen, gegen den Herbst in das Lager gekommen war, fingen diese damit an sich des Plazes zu bemächtigen. Dreimahl taten die Bürger einen Ausfal um sie zurükzutreiben: doch wie grimmig auch ihr Angrif sein mochte, und wie viel durch ihr Schwert umkommen mochten, die unerschütterlichen Friesen wichen keinen Fuß breit, und das Feld ward eingenommen und verschanzt. Auch ein andrer fester Plaz, der einem der Tore im Gesicht lag, und den niemand zuvor hatte angreifen dürfen, ward von ihnen glüklich erobert, Nun ward die Stadt so dicht von allen Seiten eingeschlossen, daß niemand weder ein noch aus konte, und daß alle Zufuhre abgeschnitten war. Bald fing auch Aachen an, an allem Mang- 1248.

1248. Mangel zu leiden, und der Hunger richtete schrekliche Verwüstungen an. Verdorbenes und verschimmeltes Brod, verfaultes Fleisch ward schon mit Begierde verschlungen. Bleiche Angst lag auf den Gesichtern der Weiber, die Kinder hingen an dem Halse der Mütter und flehten vergebens um Brod. Die Kleider der Einwohner waren zerrissen, die Waffen durch den beständigen Gebrauch zerbrochen und unbrauchbar geworden. Inzwischen wurde die Belagerung Tag und Nacht ohne Unterlas fortgesezt. Des Königs Heer war so zahlreich, daß allemahl die eine Hälfte schlafen konte, wenn die andre den Dienst versah, und daß daher immer gegen die geschwächten, abgematteten und verzweifelten Einwohner, frisches und mutiges Volk angeführt werden konte. Alle Werkzeuge, deren man sich damahls in Belagerungen zu bedienen pflegte, wurden hier gebraucht, die Mauern und Türme um Aachen umzustoßen. Sobald sich ein Bürger ohne Bedekkung in einiger Entfernung zeigte, wurde er mit Pfeilen durchschossen, oder durch andre Waffen getödtet. Doch weder der Sturm von aussen, noch der über Hand nehmende Mangel von innen, war im Stande die Bürger in ihrer Treue zum Wanken zu bringen, und vielleicht würde die Belagerung noch bis in das folgende Jahr gedauert haben, wenn nicht einige aus eben dem Volke, das der Stadt durch Wegnahme des obengedachten Postens so vielen Nachteil verursacht hatte, auf eine List gefallen wären, die höchst wirksam befunden wurde. Aachen lag in einem Tale, und empfing

von

von den umliegenden Bergen, seine süßen und schweflichten Wasser in ganzen Strömen; diese fanden an den nidrigsten Teilen der Stadt ihren natürlichen Abflus. Die Friesen sahen dies, und da sie in ihrem Vaterlande an Deich- und Wasserwerke gewöhnt waren, machten sie dem König den Vorschlag, diesen Abflus durch Anlegung eines schweren vierzig Fuß hohen Dammes, zu hemmen. Es geschah, und bald verbreitete sich das, durch den Herbstregen schon von selbst angeschwollene, und nun nirgends einen Ausflus findende Wasser, durch die ganze Stadt, drang in die Häuser, und wuchs zu einer fürchterlichen Höhe an. Die Schöpfräder, Pumpen und andre Maschinen, welche die Einwohner verfertigt hatten, das Wasser wo anders hinzuleiten, waren nicht hinlänglich. Schon muste jeder in dem obersten Stokwerk wohnen, keiner konte zum andern kommen, als in Kähnen; überal war die schreklichste Aussicht. Durch solches Elend gedrükt, ohne Hofnung zum Entsaz, unfähig die Verteidigung länger fortzusezen, von allen Seiten grausam belagert, mit noch grausamern Stürmen von den Friesen, die den Tod eines Fähnrichs zu rächen hatten, bedroht, ausgezehrt von Hunger und den Winter in der Nähe, sahen sich die Bürger endlich zur Uebergabe gezwungen. Sie ward dem König durch Abgeordnete angeboten, und von diesem unter so billigen Bedingungen, als ihr Muht und ihre Treue verdiente, angenommen. Eine Vergütung von Wilhelms Schaden und Unkosten während der Belagerung, scheint das Härte-

1248.

ste

1248. ste gewesen zu sein, das man von dieser Seite ihnen abforderte *). Die Bürger im Gegenteil bedungen sich die Bestätigung ihrer Vorrechte. Hierauf erschien der Baillif von Aachen, in Begleitung der zwölf ansehnlichsten Bürger, am 16ten Oktober in dem Lager, und schwur daselbst dem Pabst und dem König Wilhelm Gehorsam. Der König beteuerte ihnen gleichfals mit einem Eide, und bei seinem fürstlichen Wort, daß er die Kapitulazion, wenn sie im Gehorsam blieben, treulich beobachten, und sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten erhalten wolte. Sogleich wurden die Tore geöfnet; der Dam durchstochen, und das Wasser auf seinem vorigen Wege wider abgelassen; und Wilhelm eilte sein heftiges Verlangen, in Aachen zu sein, erfüllt zu sehen. Er fand die Stadt verarmt und halb zu Grunde gerichtet, die Einwohner abgezehrt und mehr Schatten als Menschen ähnlich. Verschiedene derselben, und einige Fremde, die sie zuvor zur Verteidigung eingenommen hatten, wolten entweder Wilhelm nicht als König erkennen, oder trauten seinen Worten nicht, und entflohen durch heimliche Ausgänge aus der Stadt **).

Kaum

*) *Beninga* Hist. van Oostfriesl. p. 73.

**) Die Erzählung von der Belagerung von Aachen ist genommen aus *Matth. Paris.* p. 750. — *Ubbo Emmius* Rer. Fris. p. 148. — *Hocsemius* p. 276. — *Beka* p. 78. — *Io. a Leydis* p. 199. — *Meconis* Chron. p. 213. und Meyers Aachensche Geschichte I. 281. — Der Verfasser des Chron. Erford. p. 101. erzählt, daß Aachen mit

Kaum waren zwei Tage verflossen, so zeigte Wilhelm schon wie wenig er ein solches Mistrauen verdiene. Er erfülte sein bei Uebergabe getanes Versprechen, und lies für Aachen einen Gunstbrief ausfertigen. Bei dem Eingange dieser merkwürdigen Urkunde erklärt er, „daß, da die römischen Kö„nige erst zu Aachen eingeweihet und gekrönt wür„den, und da diese Stadt, nach Rom alle Gegen„den und Städte an Ehre und Würde übertreffe; „es auch billig sei, daß er, nach dem Beispiel Karls „des Großen und seiner andern Vorfahren, die„sem Ort und seinen Einwohnern seine Gunst und „seinen Schuz verspreche, und sie durch Bestätigung „ihrer Freiheiten und guten Gewohnheiten, mit „Vorrechte als mit Mauern und Türmen umgebe. „Er bestätigt hierauf, auf Ansuchen," wie er sich ausdrükt, „seiner getreuen Bürger von Aachen, „alle Rechte die ihnen Karl der Große vor an„dern geschenkt, wie auch die, welche sie von Fri„derichs Großvater und Vater, von Heinrich VI. „und von Kaiser Friderich selbst, vor seiner Ab„sezung erlangt hatten. Alle geistliche und welt„liche Eingebohrne von Aachen, alle Einwohner „und die Fremden welche sich daselbst niderlassen „würden, solten daher volkommen frei sein. Die„jenigen welche von jeher zu diesem Siz des Reichs „gehört hätten, wenn sie sich auch anderswo auf„hiel-

1248. XLIX. Der König bestätigt die Vorrechte dieser Stadt.

mit Schiffen eingenommen worden. Vielleicht hat man einige Maschinen auf Flöße gestelt, und sie auf dem Wasser schwimmen lassen.

1248. „hielten, solten von niemand dieses Vorrechts be-
„raubt werden können. Keiner von allen solte je
„von einem Kaiser oder König edlen oder unedlen
„Personen zur Lehn gegeben werden können, und
„jeder solte durch das ganze Reich, ohne einigen
„Zol oder andre Abgabe bezahlen zu müssen, unge-
„hindert Handel treiben können. Kein kaiserlicher
„Richter solte ihnen innerhalb Aachen Taille oder
„Bede, von was für Art sie auch sei, auflegen, noch
„sie zwingen können, dem Oberhaupte des Reichs
„mehr zu geben, als sie selbst für gut befänden.
„Auch solte kein Richter den Bäkkern oder Brauern
„eine gewisse verderbliche Abgabe abfordern können.
„In dem schwersten Herrendienste, den man von
„ihnen fordern konte, durften sie doch Abends noch
„bei Sonnenschein zu den Ihrigen wider zurükkeh-
„ren, wenn sie demselben Tag früh bei hellem Lichte
„ausgegangen waren. Endlich durften sie, ohne
„von den Schöppen verurteilt zu sein, nicht gestraft
„werden.“ Die Zahl und der Rang der Zeugen, deren Gegenwart diese Urkunde bekräftigte, war sehr ansehnlich. Zwei Kardinallegaten, Kapuzio, der aus einem Zelte auf dem S. Salvatorsberge, der Belagerung zugesehen hatte *); und der Bischof von S. Sabina, der aus Norwegen zurükgekommen war **); der Erzbischof von Köln; der Bischof von Lüttich; die Aebte von Münster, Pruim und S. Kornelius-Müster; Otto, Probst von Aachen, Ober-

*) Meyer am angeführten Orte.

**) *Hocsemius* l. c.

Oberprobst zu Köln; Garsilius, Dechant von Aachen; Walter, Herzog von Limburg und sein Bruder Adolf, Graf von Bergen; Otto, Graf von Geldern; Wilhelm Graf von Jülich, der zugleich mit Aachen sich wider mit dem König versöhnt hatte, und Walter sein Bruder; Dirk, Graf von Teklenburg, Graf von Cesteley; Gerhard Graf von Nuen=aren; Gerhard von Wassenberg; Gerhard von Randenrode; Arnold van Diest; Wilhelm von Grimberg, und verschiedne andre vom geistlichen und weltlichen Stande *). 1248.

L. Er hält seinen feierlichen Einzug in Aachen; und bewilligt ein Ansuchen seiner Tante Richardis.

Ob Wilhelm die zwei vollen Wochen, die zwischen der Ausfertigung dieser Urkunde und seiner Krönung verflossen, beständig sich in Aachen aufgehalten habe, oder ob er sich nur manchmahl dort gezeigt, und größtenteils, bis er, wie einige Schriftsteller behaupten, am 30sten oder 31sten Oktober seinen feierlichen Einzug in die Stadt gehalten, im Lager geblieben sei, läst sich nicht mit Gewisheit be-

*) Durch die Freundschaft des Herrn Meyer ist mir diese Urkunde nach dem Original mitgeteilt worden. Die Unterschrift XV kal. Octobr. mus ohne Zweifel XV kal. Novembr. heissen, weil Aachen, nach den unwidersprechlichsten Zeugnissen am 17ten Oktober noch nicht übergegangen war. Da man im Oktober war, kan man leicht begreifen, woher der Irtum entstanden ist. In Lünigs Reichsarchiv XIII. 59. findet sich diese Urkunde auch: doch der Graf von Cesteley heist hier Gesseley; und der von Nuen-aren, Auenaren. Die Privilegien die Aachen von Karl dem Großen und von Friderich dem Zweiten erhalten, stehen Ebendas. p. 53. ff.

1248. bestimmen. An dem zulezt genanten Tage gab er, aus Aachen selbst, seiner geliebten Tante Richardis die verlangte Erlaubnis, das Landgut Splinters-hoven für denselben Preis, für den es die Grafen von Holland verpfändet hatten, einzulösen, und es alsdan in Eizentum zu besizen *). Der Einzug in Aachen, er mag nun um diese Zeit oder vierzehn Tage zuvor geschehen sein, wurde mit aller Pracht gehalten. An der Spize eines zahlreichen Heers, von beiden Legaten, von den drei Erzbischöfen Deutschlands, von den Bischöfen von Lüttich und Verdun **), von den Herzogen von Brabant und Limburg, dem Grafen von Geldern, dem Grafen Arnold von Loon, von seinem Schwager Avennes und von andern, die wir so eben als Zeugen unter dem aachenschen Freiheitsbriefe kennen gelernt haben, begleitet; seinen Bruder Floris, der ihm zum Fortgange seiner Waffen Glük zu wünschen gekommen war, an der Seite, zog er in eine Stadt, die in ihm den unwiderstehlichen Feind fürchten, und den wohltätigen Fürsten lieben gelernt hatte ***). Die Geistlichkeit empfing ihn ausserhalb des Tores, und führte ihn in den zu seiner Wohnung bestimten Palast.

Die

*) *Mieris* I. 251.

**) Sein Namen war Johann von Aachen; er war einigermaßen mit dem König verwant. Man sehe *Wassebourg* Antiquitez de la Gaule Beligque. Liv. V. fol. 371.

***) Meyer I. 283.

Die Krönung, welche die größte Triebfeder der so hartnäkkig fortgesezten Belagerung gewesen war, und zu der man seit der Uebergabe Zubereitungen gemacht hatte, wurde nun sogleich volbracht. Man sah Aachen für die Hauptstadt des fränkisch-lotharischen Reichs, und den Siz Karls des Grossen an. Dieser Monarch und fast alle Kaiser und Könige, die nach ihm den deutschen Tron bestiegen hatten, waren hier gesalbt und gekrönt worden *). Um daher der Wahl des Grafen von Holland den Nachdruk zu geben, den man ihr wünschte, muste diese Zeremonie mit ihm auch an diesem Orte vorgenommen werden. An dem Allerheiligenfeste, brachten alle geistliche und weltliche Fürsten, den König nach der Stiftskirche zu unsrer lieben Frau. Nachdem ihn die Bischöfe von Münster und von Minden in der Sakristei angekleidet hatten, ward er von den Bischöfen von Lüttich und von Utrecht in dem Gewande eines Diakons vor den königlichen Tron geführt. Der Erzbischof von Köln, Kanzler von Italien, dem der Pabst Eugen III. das Krönungsrecht übertragen hatte **), lies ihn darauf mit folgenden Worten auf den Tron steigen, „Sizt mit „Ruhm auf dem Tron des Reichs, auf welchem ich „Euch zulasse, und übet Recht und Gerechtigkeit auf „Erden.“ Nachdem hierauf einige Gebete gesprochen worden, führten ihn die Erzbischöfe von Mainz und Trier, als Kanzler von Deutschland und Frankreich, an den Hochaltar, vor welchen er sich mit

1248.

LI. Die Krönung.

*) Häberlin. II. 239.
**) Ebendaselbst.

1248. ausgestrekten Armen auf den Boden niderlegen muste. Der Erzbischof von Köln fragte ihn: „Wolt ihr bei dem katolischen Glauben bleiben; gerechte Taten tun; die Kirchen und ihre Diener „beschüzen und verteidigen; für das Königreich, „das Gott euch anvertrauet hat, beständig Sorge „tragen; die Güter, die dem Reiche auf eine ungerechte Art entrissen worden, wider erobern, und „zu dessen Nuzen anwenden; das den Armen, Witwen und Waisen angetane Unrecht rächen; dem „Pabst und der katolischen Kirche gehorsam und untertan sein?“ Der König antwortete: „Ja! im „Vertrauen auf Gottes Hilfe, und der Christen „Gebet. So war mir Gott helfe, und seine Heiligen.“ Die Fürsten, welche den König gewählt hatten, die Geistlichkeit und das Volk wurden darauf von eben dem Erzbischof gefragt, ob sie sich ihm unterwerfen, und ihm treu sein wolten; worauf die Antwort „Ja! Ja!“ erfolgte. Hierauf folgte ein Gebet, in welchem die Weisheit, das Glük und der Segen aller alten Könige und heiligen Männer für ihn erfleht wurden. Man lies nun den König von dem Boden sich erheben, und auf seinen Knieen ruhen. Die Arme, Schultern und die Brust, wurden ihm entblößt, und nebst der rechten Hand von dem Erzbischof von Mainz gesalbt, der dabei sagte: „Gleichwie Samuel den David „mit geweihetem Oel zum König der Hebräer gesalbt hat, so salbe und heilige ich euch auch zum „römischen König, im Namen des Vaters, des „Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ Der

Erz-

Erzbischof von Trier legte ihm die Hände auf, und sprach: „Der Geist der Weisheit, des Verstandes, „der Erkentnis, der Frömmigkeit, der Tapferkeit, „des Rahts und der Furcht des Herrn komme über „euch.“ Nun hätten auch die vier weltlichen Kurfürsten ihr Amt verwalten sollen, allein da keiner von ihnen zugegen war, wurde ihre Stelle von andern vertreten. Der, welcher den Erzkämmerer vorstelte, näherte sich dem König, der aufs neue auf dem Tron gestiegen war, und übergab ihm den Ring mit diesen Worten: „Empfangt das Zeichen „der Herschaft! Erhaltet das römische Reich in sei„ner Kraft, und beschüzt es mit unüberwindlichem „Muht gegen den Einfal der Fremden.“ Ein andrer überreichte anstat des Erzmarschals dem König das Schwert, und rief „Empfangt den kö„niglichen Szepter! straft damit die Widerspän„stigen, und regiert die Gutwilligen in Frieden.“ Der Fürst, der das Erztruchsesamt verwaltete, gab ihm dem goldnen Reichsapfel, mit diesen Worten: „Nehmt an den Erdkreis! unterwerft alle Völker „der Erde dem römischen Reiche, auf daß ihr den „rühmlichen Namen Vermehrer des Reichs erhal„ten möget.“ Endlich sezte ihm Jemand im Namen des Königs von Böhmen als Erzschenkens, mit Zustimmung des kölnischen Erzbischofs, eine Krone auf das Haupt, und sprach: „Empfangt „diese glänzende Krone, auf daß ihr in tugendhaf„ten Taten hier auf der Erde so möget hervorragen, „daß ihr dereinst im Himmel der ewigen Krone „würdig befunden werdet!“ Nachdem ihm nun die 1248.

1248. beiden Legaten die königliche Einsegnung gegeben hatten *), jauchzten ihm alle anwesende Herzoge, Grafen, Barone und Großen des Reichs zu; und dreimahl rief das ganze Volk „dem großen und friedfertigen „König sei Heil, Ehre, langes Leben und Sieg!“ Die Fürsten näherten sich ihm, einer nach dem andern, beugten sich nider vor seinem Tron, und leisteten ihm den Eid der Treue **). So endigte sich eine Feierlichkeit, bei welcher die Krone des deutschen Adels gegenwärtig war. Alles was in Wilhelms Diensten gestanden hatte, alles was durch seine siegenden Waffen zum Uebergang zu seiner Partei war bewogen worden, nahm an dieser Ehre Teil. Ausser den Fürsten, die wir schon mehrmahls genant haben, werden uns noch hier aufgezählt, Herr von Montjoie und Fauqvemont, Heinrich Graf von Luxenburg, und sein Bruder Gerhard Herr von Durbuy, Adolf Graf von der Mark, und Heinrich Herr von Heinsbergen ***), wie auch eine sehr große Anzahl Bischöfe ****). Inzwischen werden wir aus dem Verfolg dieser Geschichte sehen, daß Wilhelm durch die Eroberung von Aachen die Reichs-

*) Chron. Erford. p. 101.

**) Die Erzählung von der Krönung ist aus *Beka* p. 78. *Io. a Leydis* p. 199. *Snoius* 89. und andern genommen. Ich habe mich genötigt gefunden manche Umstände ein wenig verschieden vorzustellen, und alles zusammen genommen scheint dieser Teil von des Königs Geschichte wohl etwas geschmükt zu sein.

***) *Butkens* I. 252.

****) *Menconis* Chron. l. c.

Reichskleinodien noch nicht in seine Gewalt bekom- 1248.
men hatte, und daß daher alles, was man daselbst zu dieser Handlung brauchte, besonders dazu verfertiget werden müssen.

LII. Feierlicher Hof. Die Friesen kriegen ihren Abschied und erhalten von Wilhelm Freiheiten.

Die ganze Woche, die auf den Krönungstag folgte, hielt der König einen großen und kostbaren Hof, wobei er besonders bemüht war, seine Freunde, von denen er nachdrükliche Hilfe in der Belagerung erhalten hatte, prächtig aufzunehmen, und ihre Dienste edelmütig zu vergelten. Die Friesen hätte er gerne noch bei sich behalten, um dem Feinde in den folgenden Unternehmungen, durch eine solche tapfre und versuchte Manschaft, Schrek einzujagen, und ihn vernichten zu können. Doch sie forderten meistenteils ihren Abschied. Zu ihrem Glük, hatte ein friesischer Abt, der von einem Kapitel des Prämonstratenser-Ordens zurük kam, seinen Landsleuten in dem Lager einen Besuch gemacht. Dieser und Thetart Dodinga, ein verdienstvoller Edelman aus eben dem Volke, unterstüzten ihr Gesuch mit so viel Gründen, und stelten was sie schon für Wilhelm getan hatten, so nachdrüklich vor, daß dieser sich endlich genötiget sah, seine Einwilligung zu geben. Auch verteidigten diese beiden Männer die Friesen gegen die List einiger gewinsüchtigen Leute, die, ich weis nicht aus welchen Ursachen, ihnen vor ihrem Abzug Geld abzupressen suchten *). Am dritten November lies der König einen ofnen Brief ausfertigen, in dem er erstlich

*) Ebendaselbst.

1248. den Muht und die Treue, die sie ihm bei Aachen bezeigt hatten, himmelhoch rühmte, und ihnen dan alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, die ihnen sein Vorfahr Karl zugestanden, erneuerte und bestätigte *). Ueberdies erlaubte er ihnen auch den freien Gebrauch eines Bades in Aachen, eine Herberge wo sie sich aufhalten konten, und einen besondern Plaz, von dem sie die vorgezeigten Reliquien der Heiligen betrachten konten **).

LIII. Er belehnt den Grafen von Geldern mit dem Zol von Lobek.

Die während der Belagerung geschehene Verpfändung von Nimwegen an den Grafen von Geldern, lies er jezt durch die Zustimmung der Reichsstände bekräftigen, und vergrößerte noch diese Gunstbezeugung dadurch, daß er diesem Herrn und seinen Nachkommen den Zol von Lobek mit allen Rechten desselben, wie er und seine Vorfahren ihn besessen hatten, zur Lehn gab ***).

Auch

*) Der Freiheitsbrief von Karl dem Großen steht beim Mieris I. 8. und an andern Orten: doch die Unächtheit desselben ist längst bewiesen. Da es inzwischen gewis ist, daß die fränkischen Könige den Friesen vielerlei Freiheiten und Vergünstigungen erteilt, und Karl ihnen auch vielleicht in algemeinen Ausdrükken Freiheiten zugestanden hatte, so hat man Wilhelm, der sich in seinem Brief ebenfals in keine besondern Umstände einläst, bewogen, diese zu bekräftigen. Man findet diese Urkunde beim Mieris I. 252. und in dem Charterboek des Herrn van Schwarzenberg I. 64. In der Lehnkammer von Holland ist eine autentische Abschrift davon anzutreffen.

**) *Ubbo Emmius* p. 149.

***) *Pontanus* p. 140.

Auch Lubbert, Abt von Egmond, sein Freund, der wie der König bezeugt, in der Beförderung seiner und der Kirche Sache, keine Mühe gespart, keine noch so schweren Unkosten, selbst keine Lebensgefahr gescheut, und der zu Aachen die Angelegenheiten des Reichs mit viel Klugheit und Ruhm ausgeführt hatte, empfing am fünften November einen ofnen Brief von seinem Fürsten, „in welchem die„ser ihm zwanzig Maas Gerste, aus seinen Zehn„ten auf Texel jährlich zu genieſſen, und durch die „Bedienten des Königs in das Schif der Abtei, „wo es am besten landen könte, zu besorgen, zu„gesteht. Sechs Abgeordnete der Abtei, konten, „wenn die Gerste nicht zur bestimten Zeit abgelie„fert wurde, so lange auf des Königs Kosten zeh„ren, bis sie alles bekommen hatten. Der Abt „trit in seinem eignen und in seines Klosters Na„men, die Helfte von Alkmaar, und die Einkünf„te dieses Orts, zum Vorteil des Königs ab; da„gegen übergibt dieser das Land von Nortghe, das „Abtsfeld genant wurde, dem Kloster, dem es „eigentlich gehörte, ob er es gleich einige Jahre „in Besiz gehabt hatte; und bestätigt ferner alle „Schenkungen und Gunstbezeugungen, die seine „Vorältern der Abtei gemacht hatten, und den Be„siz von allen Kirchengütern, auch von denjenigen, „die sie noch in der Folge erwerben würde.“ Sein Bruder Floris hatte zu diesem Schenkungsbrief seine Einwilligung gegeben; und jeder der dagegen handelte, ward mit des Königs Ungnade bedroht *).

1248.

LIV. Er gibt dem Abt von Egmond einen Schenkungsbrief.

Wil-

*) *Mieris* I. 252.

1248.

LV. Er macht Wilhelm v. Rikkel zum Abt von S. Truien.

Wilhelm van Rikkel, Kanonikus und Erzpriester zu Aachen, ein kluger und erfahrner Man, wuste gleichfals um diese Zeit des jungen Königs Gunst zu erwerben; entweder weil er seine Mitbürger von ihrer Treue gegen den Kaiser Friderich schon früh abzuziehen gesucht hatte, oder weil der König nun, da dieser Geistliche einmahl seine Partei gewählt hatte, sich von seinen Einsichten und Kentnissen viel versprach. Rikkel wurde jezt auf Wilhelms Fürsprache zum Abt von S. Truien erwählt, und seit der Zeit oft von seinem Wohltäter in wichtigen Sachen um Raht gefragt *).

LVI. Er sezt den Abt v. Stablo ab.

Bis jezt hatte der König blos belohnt und vergeben, doch Niklas Abt von Stablo muste am ersten seine Ungnade fühlen. Aus Treue gegen den Kaiser hatte er sich ohne Zweifel geweigert, dem Bischof von Lüttich, in dessen Stift seine Abtei lag, vor Aachen zu folgen, und konte auch vielleicht nach der Uebergabe der Stadt noch nicht von sich erlangen, von der einmahl gewählten Partei abzutreten. Sein Amt wurde ihm genommen, und die Stelle die er verlies, dem Bischof Heinrich selbst zu besezen, überlassen **).

LVII. Er erwirbt von dem Pabst eine neue Gunst für Aachen.

Endlich sorgte auch Wilhelm für das künftige Schikfal der Stadt in der er gekrönt war. In der langen Belagerung die sie ausgestanden hatte, waren ihre Vorstädte und besonders die darin gestifteten Kirchen ganz verwüstet worden. Es war leicht vorauszusehen, daß die folgenden Königswahlen,

*) Meyer I. 285. — *Foullon* Hist. Leod. I. 345.
**) Meyer Ebendaselbst.

wahlen, ihr das Unglük, daß sie eben betroffen hatte, aufs neue droheten. Um in einem solchen Fal den Bürgern den traurigen Anblik der in Steinhaufen verwandelten Gotteshäuser zu ersparen, bat nun der Fürst den Vater der Kirche, ihm zu erlauben, diese Gebäude auf sichern Plätzen wider aufbauen zu lassen. Und Innozenz schrieb schon am achten November aus Lion an den Bischof von Lüttich, zu dessen Stift diese Stadt gehörte, hierin nach seinem Gutbefinden zu handeln; welches in der Tat eben so viel war, als Wilhelm sein Gesuch völlig zuzugestehen *). 1248.

LVIII. Des Königs Raht.

Mit solchen und ähnlichen Handlungen, und mit prächtigen Festen ward die große Hofhaltung Wilhelms zu Aachen zugebracht. Am achten Tage nach der Krönung, kamen, wie einige Geschichtschreiber melden **), die vornehmsten Reichsbeamten zusammen, und beschlossen in einer geheimen Unterredung, dem jungen unerfahrnen König einige Männer als einen Raht beizufügen, die ihm die Last der Regirung tragen helfen, und ihm in wichtigen Fällen mit ihrer Klugheit und Erfahrung unterstüzen solten. Der Bischof von Utrecht und der Herzog von Brabant wurden hierzu ernant, und der Abt von Egmond, ein verdienstvoller Man zu seinem Vizekanzler angestelt. Wenn auch diese Erzählung, in der aber verschiedne Unwahrscheinlichkeiten zusammentreffen, auf einige Wahrheit gegründet

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

**) *Beka* p. 79. — *Io. a Leydis* p. 200. und andre.

1248. gründet ist, so scheint mir doch dieser Umstand, viel eher im vergangenen Jahre, gleich nach Wilhelms Erwählung, stat gefunden zu haben. Damahls lebte nicht allein der alte Herzog von Brabant noch, der ungleich mehr Anspruch auf Wilhelms Vertrauen machen konte, als sein nur eben zur Regirung gekommener Sohn; sondern wir haben auch schon einer in diesem Jahr gegebenen Handfeste gedacht, von der ausdrüklich gesagt wird, daß sie auf Gutbefinden eines Rates ausgefertigt worden. Wahrscheinlich bestand dieser Rat aus mehr als zwei Personen, einige wollen sogar daß er aus acht Personen zusammen gesezt gewesen sei *). Und ob schon der Abt von Egmond in dem Schenkungsbriefe der ihm wie wir so eben gesehen haben, erteilt wurde, noch nicht Vizekanzler genant wird, so scheinen doch einige Ausdrükke in derselben Urkunde nicht undeutlich anzuzeigen, daß er um diese Zeit jenes Amt verwaltet habe.

Nachdem der König alles, was er sich während dieser Versamlung zu tun vorgenommen, oder was ihm war geraten worden, vollendet hatte, nahm er mit vielen Dankbezeugungen von den Reichsfürsten Abschied und der Hof wurde abgebrochen.

---

*) Häberlin S. 55.

Geschichte
des
Grafen Wilhelm von Holland,
römischen Königs.

Drittes Buch.
Von der Krönung König Wilhelms bis auf den Tod Kaiser Friderichs des Zweiten.

Vom November 1248. bis Dezember 1250.

1248.

I. Der König zieht wider vor Kaiserswert, und befiehlt denen von Nimwegen, den Grafen Otto von Geldern für ihren Herrn zu erkennen.

Das fürchterliche Heer das Aachen zur Unterwerfung gezwungen hatte, blieb nicht mehr in seiner ganzen Größe beisammen. Wir haben schon gehört daß sich die meisten Friesen weigerten, den König auf seinen übrigen Zügen zu begleiten. Verschiedne andre, die nur das anhaltende Predigen der Geistlichen bewogen hatte, in diesem heiligen Kriege zu dienen, folgten ohne Zweifel diesem Beispiel, und glaubten daß sie nun, da sie das große Werk zu dem man sie vornämlich aufgefordert hatte, volbringen helfen, ihre Pflicht getan, und die Stimme eines unruhigen Gewissens zum Schweigen gebracht hätten. Doch auch diejenigen, die durch

den

1248. den ersten Sieg ermuntert, sich gerne mit ihrem Feldherrn in neue Gefahren begeben wolten, musten auf eine Zeit getrent und des Vorrechts beraubt werden, unter den Augen des Königs wie vorhin mit einander zu streiten. Mit einem Teil seines Heers zog **Wilhelm** vor Kaiserswert, das die Belagerung nun schon ein Jahr ausgehalten hatte, doch das seine Erhaltung bis jezt nur der tapfern Verteidigung von Aachen, das die ganze Macht des Königs beschäftigte, schuldig war. **Gernand** der Befehlshaber dieser Festung mochte noch so viel Muht besizen, so konte ihn doch jezt, da das siegende Heer gegen ihn angeführt wurde, nichts als fremde Hilfe von einer baldigen Uebergabe retten. Der Pabst, um den Waffen seines Lieblings anhaltendes Glük zu verschaffen, schikte 30000 Mark Silbers zu **Wilhelms** Unterstüzung, und besorgte die täglichen Ausgaben, die ein zahlreiches Heer, und eine Menge andrer Regirungssachen erforderten *). In wenig Tagen war der König schon vor dem Plaz, den er sich bald unterworfen zu sehen hofte. Zu Nuys scheint er mit seinem Heere über den Rhein gegangen zu sein; wenigstens gab er aus dieser Stadt denen von Nimwegen den Befehl, die Gerichtsbarkeit und die Oberherschaft des Grafen von Geldern anzuerkennen, so wie sie vorhin die Oberherschaft der Kaiser anerkant hatten **).

Doch

*) *Nic. de Curbio.* Cap. 22.

**) *Pontanus* p. 140.

1248.

II. Konrad wird von etnigen geistlichen Fürsten geschlagen. Der Kaiser ist in Italien gleichfals unglüklich.

Doch ein andrer Teil von Wilhelms Heere ward zu einer wichtigern und mehrern Ruhm bringenden Unternehmung gebraucht. Es war endlich Konraden geglükt, sein durch die von seinen eignen Untertanen vor kurzem erlittene Niderlage, geschwächtes Heer, wider so zu verstärken, daß er an einen Entsaz von Aachen denken durfte. Ehe er noch die Nachricht von dem Uebergange dieser Stadt auf seines Feindes Seite erhalten hatte, rükte er wie es scheint aus Baiern aus, und trat den lange gewünschten doch zu spät unternommenen Zug an. Sein Entschlus war dem Kardinallegaten nicht verborgen geblieben. Auf Antrieb desselben rükte ihm sogleich ein mächtiges Heer entgegen. Die Schwaben, die mit ihrem Landesherrn noch nicht ausgesöhnt waren, hatten sich lieber als andre zu diesem Dienst brauchen lassen. Der Erzbischof von Mainz, und die Bischöfe von Mez und Straßburg, die den Befehl über dieses Heer führten, hatten ihre Truppen dazu stoßen lassen; eine ansehnliche Menge von Deutschen, Schweden, Russen, Daziern und andern an das kaiserliche Gebiet grenzenden Völkern, mit den noch übrigen Friesen, alle mit dem Kreuz gezeichnet, folgten den geistlichen Führern. Diese Armeen, die beide eilten ihren Zwek zu erreichen, und die vor Begierde branten, einander unter die Augen zu kommen, näherten sich bald dem Plaze, auf dem Wilhelms und Konrads zukünftiges Schiksal entschieden werden muste. Die Geschichtschreiber melden uns weder den Ort, wo diese Schlacht geliefert worden, noch einige andre Um-

 stände

1248. ständе davon; und ausserdem bleibt es immer ein Räzel, was Wilhelm bewogen haben kan, lieber in dem Lager vor Kaiserswert zu bleiben, das er doch ohne Zweifel abbrechen muste, wenn sich der Sieg für seinen Mitwerber erklärte, als sich an der Spize eines Heeres zu stellen, von dem der gute Erfolg seiner Sache so sichtbar abhing, und das nun geistlichen Feldherren anvertraut war. Doch das Glük mit dem sich dieses Gefecht endigte, übertraf seine feurigsten Wünsche. Das bischöfliche Heer, das an Manschaft stärker als das von Konrad war, fiel lezteres mit solcher Wuht an, daß es geschlagen und zerstreut, und der König selbst gezwungen wurde Deutschland zu verlassen, und zu seinem Vater in Italien die Flucht zu nehmen *).

Die Umstände in denen er den Kaiser fand, waren beinahe eben so ungünstig als die seinigen. In der Belagerung von Parma war Friderich nichts weniger als glüklich gewesen. Indem er sich im Februar dieses Jahrs einmahl mit der Falkenjagd belustigte, taten die Parmesaner einen wütenden Ausfal, bestürmten, eroberten und verbranten Vittoria, eine kleine Festung, die er vor Parma gebaut hatte, um es noch sichrer einzuschliessen; verjagten das kaiserliche Heer, und machten alles was sie in dem Lager fanden, unter andern die großen Schäze, die in demselben bewahrt wurden, zur Beute. Friderich flüchtete sich nach Cremona, und konte das ganze Jahr, so sehr hatte ihn dieser Verlust geschwächt, nichts wider unternehmen. Dagegen

*) *Matth. Paris.* p. 750.

gen grif auf des Pabstes Befehl, der Kardinal Oktavianus Ubaldinus die Provinz Romagna an, und unterwarf dem König Wilhelm die Städte Forli, Forlimpopoli, Cervia, Cesena, Imola, Ravenna und Faenza *). 1248.

Ausser den Truppen, die gegen Kaiserswert gebraucht wurden, und denen, durch deren unerschrokkene Tapferkeit der abgesezte König aus Deutschland verjagt wurde, ward noch ein andrer Teil des Heeres das Aachen erobern helfen, zu einer dritten Unternehmung abgeschikt. Aus der Vergleichung verschiedner Berichte und einiger Urkunden, ist mir die Sache auf folgende Art am wahrscheinlichsten vorgekommen.

III. Avennes von Wilhelm unterstüzt zwingt seine Mutter zu einem für sie nachteiligen Frieden.

Avennes, Wilhelms Schwager und Busenfreund, hatte das Unrecht, das ihm wie er glaubte, durch den Ausspruch des Königs von Frankreich im Jahr 1246 angetan worden, aus Ohnmacht ertragen, aber nicht aus dem Gedächtnis verlohren. Der älteste Sohn der Gräfin von Flandern und Hennegau zu sein, und sich doch von dem Recht auf eine dieser Grafschaften durch seine eigne Mutter ausgeschlossen zu sehen, blieb ihm stets ein unerträglicher Gedanke. Da Margareta ihm ihre Zuneigung zuerst entzogen, und die heiligsten Gesezе der Natur gegen ihn geschändet hatte, hielt er sich nun auch von aller kindlichen Liebe loßgesprochen, und betrachtete die, der er sein Dasein verdankte, als die geschworne Feindin seines Glüks. Ob er gleich auf

*) *Murator.* VII. 283. — Häberlin. S. 52 und 66.

1248. Hennegau, so lange sie lebte, nicht den mindesten Anspruch machen konte, so suchte er sich doch, im Vertrauen auf König Wilhelms Unterstüzung, sogleich in Besiz desselben zu sezen. Im Oktober des vorigen Jahres hatte der nur eben angestelte Bischof von Lüttich, ihn schon mit dieser Grafschaft belehnt, und den hennegauschen Edeln und Städten befohlen, ihn für ihren Herren zu erkennen *). Doch die Furcht vor dem heiligen Ludwig hatte den Avennes noch stets im Zaum gehalten und ihn verhindert, seine Mutter öffentlich anzugreifen. Dieses Hindernis war jezt nicht mehr da. Der König von Frankreich hatte sich im August dieses Jahres auf eine Reise nach Palästina begeben, und Wilhelm van Dampierre, Margaretens Mitregent, war unvorsichtig genug gewesen, ihn dahin zu begleiten, und unterdessen die Länder der Gräfin und seine eignen Rechte, den Anschlägen eines gefährlichen Halbbruders bloß zu stellen. Wir haben den Avennes diesen Sommer in dem Lager vor Aachen angetroffen. So lange man sich dieser Stadt noch nicht bemächtigt hatte, muste ihn die Freundschaft für seinen Schwager verhindern, etwas zu seinem eignen Vorteil zu unternehmen; viel weniger konte er sich in diesen Umständen einige Hilfe von Wilhelm versprechen. Doch mit dem Uebergange von Aachen ward auch diese Schwierigkeit gehoben. Der König, den die Noht gezwungen hatte, nur vor kurzem einen nachteiligen Vertrag mit der Gräfin von Flan-

*) *Mieris* I. 246.

Flandern zu schlieſſen, und der daher auch selbst eine Beleidigung zu rächen hatte, gab nun eine zahlreiche Manschaft unter Avennes Befehl. Mit dieser, und mit dem Volke, mit dem er vorhin unter dem König gedient hatte, überfiel der erzürnte Sohn, auf das Unerwarteste, die Besizungen seiner Mutter. Die Gegenden, die, wie er schon über zwei Jahr behauptet hatte, nicht zu Flandern, und daher auch nicht unter den Ausspruch Ludewigs gehörten, Aalst, Waas, die vier Ambachten, und den ganzen Strich zwischen Geertsbergen und Dendermonde, plünderte und verwüstete er. Die Flämminger, die in aller Eil ein Heer versammelt hatten, lagerten sich bey Eertveld, Biervliet und Hulst. In verschiednen Scharmüzeln, die zwischen beiden Parteien vorfielen, zeigte die Gräfin einen mehr als weiblichen Muht. Sie saß gewafnet zu Pferde, rit selbst durch die Reihen, und trieb ihre Völker durch Ermahnungen und ihr eignes Beispiel zur Tapferkeit an. Demohngeachtet verlohr sie eine Menge Volk. Rüpelmonde ward von Avennes und den Holländern zu Wasser und zu Lande belagert. Der ganze Einfal geschah zu unvermutet, als daß man sich gehörig dagegen hätte in Stand sezen können. Durch diese Umstände ward nun Margareta auf ihrer Seite gezwungen einen Frieden zu kaufen, und sie bot daher ihrem Sohn eine Summe von 60000 Pfund an, wenn er von den Ländern, auf welche er ein Recht zu haben glaubte, abstehen wolte. Im Jenner des folgenden Jahres ward der Frieden geschlossen. Jan und Boudewyn van 1248.

1248. Avennes erklären darin für sich und ihre Erben, daß sie von ihren Forderungen auf die seeländischen Inseln, die vier Ambachten, Waas, Aalst, Geertsbergen und was dazu gehört, abstünden; und sie bekennen, daß diese Striche, so wohl als das Lehn von England und Cambray mit dem Cambrayschen zu Flandern gehören *). Zugleich bedung sich die Gräfin aus, daß sie die Lehnsherschaft über die Grafschaft Namen an die Dampierre überlassen musten **). Die flämischen Schriftsteller behaupten, daß Floris, des Königs Bruder, als Geisel wegen dieses Friedens, nach Flandern gesendet worden; und es ist nicht unmöglich, daß er Avennes in dieser Unternehmung in Person beigestanden, und die holländischen Truppen oder Schiffe, wenigstens eine Zeitlang, angeführt habe; da er sich ohne Zweifel freute, eine Gelegenheit gefunden zu haben, wo er die Flekken wider auswischen konte, durch welche sein Ruhm, durch Margaretens glüklichere Waffen, in dem vergangnen Sommer verdunkelt worden war.

IV. Floris bestätigt seines Bruders Schenkungsbrief an den Abt von Egmond.

Unterdessen finden wir diesen Herrn am 20sten November noch in dem Lager vor Kaiserswert, zu welchem wir nun zurükkehren müssen. Hierher war er seinem Bruder gefolgt, um ihm diese Festung erobern zu helfen, oder einige Regirungsangelegenheiten, welche die Grafschaft Holland betrafen, für die Zukunft mit ihm zu überlegen. Er hatte zwar, wie

*) *Meyer* Annal. Flandr. ad h. a. — *Sueyro* Annal. de Flandr. p. 287. — *Kluit* in Cod. Dipl. p. 504.

**) *Martene* et *Durand* Thes. Anecd. I. 1031.

wie wir in dem vorigen Buche erzählt haben, in den Schenkungsbrief, den Wilhelm nach der Einnahme von Aachen dem Abt von Egmond erteilte, vollkommen eingewilligt: doch um diese Schenkung noch gewisser zu machen, bestätigte er sie jezt durch eine besondre untersigelte Urkunde *). 1248.

V. Der König verkauft Land unter Falkenburg.

Fünf Tage darauf verkaufte der König an seine in dem Kirchspiel Falkenburg wohnenden Lehnmänner, das Eigentum von dem ganzen Lande, das ihm daselbst gehörte. Auch diese Verkaufsurkunde, aus welcher der anhaltende Geldmangel dieses Fürsten aufs neue erhellet, wurde durch Floris Einwilligung und sein Sigel bekräftiget **).

VI. Er erteilt der Abtei von S. Maria van Tosen einen Schenkungsbrief.

Immer noch in demselben Lager gab Wilhelm am zwölften Dezember der Zisterzienser Abtei von S. Maria van Tosen, einen Schenkungsbrief. Diese Abtei, die bei Brügge lag, und in den folgenden Zeiten verwüstet wurde, besaß viele Güter sowohl in Holland als in Seeland. Des Königs Großvater und Vater hatten sie in den Jahren 1204 und 1231 schon in ihren Schuz genommen ***). Ein Herr, der der Geistlichkeit so viel schuldig war als unser Fürst, konte am wenigsten umhin solchen Beispielen zu folgen. „Er nahm „daher, mit Ueberlegung seines Rates, die Abtei, „die Mönche, und alle ihre in seiner Grafschaft ge„legenen Güter, in seinen und des Reichs besondern

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

**) *Mieris.* I. 253.

***) Ebendaselbst 140. und 209.

1248. „Schuz. Er erlaubte ihnen, alles was ihnen ge-
„fiel, zu kaufen und zu verkaufen. Er befreite sie
„von Zol und Abgaben, so oft sie etwas zu ihrem
„Gebrauche durch sein Gebiet wolten durchfahren
„lassen. Die Güter, die sie in seiner Grafschaft
„besaßen, befreite er für immer von Taille, Schos
„und Bede. Wegen der Länder, die sie in der
„Folge bekommen möchten, erklärt er, daß, wenn
„seine Güter in Seeland Taille oder Bede entrich-
„teten, sie mit den Einnehmern derselben und mit
„den Beamten, wegen der Länder abrechnen, und
„die von dem Landesherrn ausgeschriebene Taille
„zwar bezahlen müsten, doch, wie sehr sich auch die
„Schouten dagegen sezen möchten, keinen Pfennig
„darüber. Er bestätigt ihnen ferner den Besiz ih-
„rer Güter, in Holland, Seeland, und den vier
„Ambachten, und droht denjenigen, die sie in ihren
„Vorrechten zu beeinträchtigen suchen würden, seine
„Ungnade“ *).

VII. Kaiserswert geht über.

Kaiserswert muste endlich den siegreichen Waf-
fen des Königs unterliegen. So lange es bloß von
dem Heere eingeschlossen war, hatte der Ueberflus
von Proviant, womit sich der Befehlshaber verse-
hen hatte, ihm alle Furcht vor einer Eroberung be-
nommen. Doch seit dem Uebergange von Aachen
nahm seine Sache eine ungünstigere Wendung.
Wilhelm lies das hartnäkkige Schlos auf das hef-
tigste bestürmen. Gegen Tore und Vormauern
versuchte man Mauerbrecher, deren vordersten Teil
man

*) *Mieris* I. 254.

man durch Eisen für Schaden gesichert hatte. Ge- 1248.
gen Türme und höhere Mauern lies man aus Ma-
schinen unaufhörlich große Steine fliegen, wodurch
sie ihre Festigkeit verlohren. Eine Verschanzung
nach der andern ward eingenommen, selbst das äus-
serste Tohr des Schlosses; ein Umstand der den Be-
lagerten nur zu deutlich zeigte, was für ein Schiksal
sie erwartete. Die Lebensmittel fingen auch an im-
mer seltner zu werden, und man sah voraus, daß
wie lange sie auch zugereicht hatten, doch bald
ein gänzlicher Mangel daran entstehen würde.
Ueberdies kamen die Truppen, die Konrad in die
Flucht getrieben hatten, wahrscheinlich zum Teil zu-
rük, und vermehrten die Anzahl der Belagerer.
Dies alles bewog den Befehlshaber, sich endlich
Wilhelmen zu übergeben, und für seine Wider-
spänstigkeit um Verzeihung zu bitten. Der edel-
mütige Fürst, der das Verdienst auch an seinen
Feinden zu schäzen wuste, und sich von der Treue
eines Mannes, der nur in der dringendsten Noht
von seinem gesezmäßigen Herrn abgefallen war, viel
versprach, nahm Gernand zu Gnaden an, und
ermahnte ihn, in der Folge nichts mehr gegen seinen
neuen König zu unternehmen, und belehnte, teils
um ihn noch genauer mit sich zu verbinden, teils um
seine Tapferkeit zu belohnen, ihn, für sich und seine
Erben, mit eben dem Schlosse, das er bis jezt, als
eine Burggrafschaft von Friderich gehabt, und für
diesen Kaiser bewahrt hatte. Ueber das alles gab
er ihm noch seine Nichte, Katarina van Brede-

1248. rode zur Gemahlin *). Wilhelm zog in der Mitte des Dezembers **) mit seinem Heere oder einem Teile desselben in die Festung. Die Holländer und Seeländer werden uns ausdrüklich unter denjenigen genant, die zur Einnahme derselben viel beigetragen haben ***). Auch seine Neffen, der Graf von Geldern †), und Wilhelm van Brederode, Katarinens Bruder, nebst dem Erzbischof von Köln, standen dem König in dieser glüklichen Unternehmung mit ihren Waffen bis ans Ende bei ††).

VIII. Der Erzbischof von Köln und Wilhelm van Brederode werden

Die beiden lezten empfanden nun selbst die Dankbarkeit, von welcher ihr Fürst schon in Aachen Proben gegeben hatte. Dem Erzbischof verpfändete Wilhelm, durch eine in dem Schlosse am 23sten

*) Das Geschlechtsregister dieser Katarina, das man beim *Io. a Leydis*. p. 201. findet, und das *Bockenberg*, in Historia et Geneal. Brederodiorum p. 8. näher erläutert hat, ist voller Widersprüche. Selbst nach Snoius p. 90. Verbesserung hätte das Fräulein von Brederode jezt noch in den ersten Kinderjahren sein müssen.

**) Zwischen dem zwölften und 23sten.

***) *Melis Stoke* p. 74.

†) *Pontanus* p. 141.

††) Man vergleiche wegen der Belagerung von Kaiserswert, *Beka*. p. 79. — *Veltheim*. p. 7. — Chron. van Holl. en Zeel. p. 147. *Io. a Leidis*, *Snoius* und *Melis Stoke* ll. cc. — Der leztgenante sagt, daß die Belagerung sechs Wochen weniger als ein Jahr gedauert habe: doch alle andre geben mehr als ein Jahr an. Man sehe auch Büschings Geografie bei diesem Artikel.

23sten Dezember unterzeichnete Urkunde, Tremonia und seine daran grenzenden Höfe für 1200 Mark, bis er ihm diese ganze Summe wider zurük würde gegeben haben. Unterdessen muste Konrad die Einwohner bei ihren Vorrechten beschüzen. Ohne Zweifel müssen diese Güter viel mehr wehrt gewesen sein; wenigstens wird die Treue des Erzbischofs, sein Gehorsam gegen den König, und seine Tapferkeit, im Eingange des Briefs erhoben, und einer solchen Belohnung wehrt geachtet *). Auch die Dienste, die ihm Brederode erwiesen hatte, wurden durch einen Schenkungsbrief vom dreissigsten dieses Monats belohnt. Er erlaubte ihm das Landgut Reesveld, das seine Familie vorher von den Grafen von Holland zur Lehn gehabt hatte, und die beiden angrenzenden Stükchen Land, die man Geren nante, in Eigentum zu besizen, und veräussern zu dürfen; doch von den Zehnten und der Gerichtsbarkeit daselbst, bloß den Gebrauch zu behalten, und ein volkomnes Jagdrecht zu genieſſen **). 1248. mit den Landgütern Tremonia und Reesveld belohnt.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres verlies Wilhelm die eroberte Festung, und begab sich nach Köln um daselbst das Fest der heiligen drei Könige zu feiern. Die Kronikenschreiber erheben beinahe einstimmig die bezauberte Mahlzeit, die an diesem Tage unserm Fürsten gegeben wurde. Wie fabelhaft auch die Umstände sind, die sie davon aufzeichnen, so zeugt doch alles für die Wahrscheinlichkeit 1249. IX. Bruder Albert bewirtet den König zu Köln.

*) *Ioannis* Specilegium tabularum veterum. p. 22.

**) Man sehe unsern Cod. Diplom.

1249. keit der Hauptsache, die darauf hinauskömt. Ein Mönch von dem Predigerorden, Albert, der darnach auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg erhoben, und unter dem Namen Albert der Große bekant wurde, übertraf, in der Naturkunde und allen damit verbundnen Wissenschaften, seine Zeitgenossen sehr weit. Er hielt öffentliche Vorlesungen zu Köln, und schrieb über verschiedne Teile der Naturgeschichte, besonders über die Tiere, ausführliche Werke. Dieser Plinius des dreizehnten Jahrhunderts, von dem wir darnach noch ausführlicher reden werden, kante die Kräfte, mit welchen die Natur ihre Geschöpfe versehen hat, besser als andre, und wuste sich dieses Vorzugs zu bedienen, um die Verwunderung seiner unwissenden Zeitgenossen auf sich zu ziehen, und sich durch allerhand sonderbare Erscheinungen, die er hervorbrachte, bei ihnen beliebt zu machen. Man hielt ihn für einen Zauberer, doch für einen solchen, der nicht mit Beschwerungen umging, und die schwarze Kunst nicht zum Nachteil seines Nebenmenschen anwendete. Sein heiliges Leben hatte ihn deswegen von allem Verdacht frei gesprochen, und ihm eine algemeine Zuneigung erworben, bei Handlungen, die man sonst mit dem Scheiterhaufen rächen zu müssen glaubte. Der König war sehr begierig diesen mehr als gewöhnlichen Man zu sehen, und Bruder Albert, der auch von seiner Seite Wilhelms Freundschaft wünschte, gab ihm hierzu eine bequeme Gelegenheit, und nötigte ihn nach der hohen Messe zu sich zur Mahlzeit. Alle Umstände bei diesem Fest, und

die

die ganze Art wie er empfangen und bewirtet wur- 1249.
de, befremdeten den Fürsten. Albert hatte sich vorgenommen, am sechsten Jenner seinen ansehnlichen Gast die rauhe Jahrszeit mit dem Schnee, dem Eis und der Dürre, die dieselbe begleiten, vergessen zu lassen, und ihn auf einmahl gleichsam in die Mitte des Sommers zu versezen. Um dieses mit einer noch glüklichern Wirkung zu volbringen, lies er ihn mit seinen Edelleuten erst in einen Saal treten, der nicht geheizt war, und wo sie alle vor Kälte beinahe erstarten. Albert selbst war nicht gegenwärtig. Wilhelms Begleiter fingen schon an auf den unhöflichen Geistlichen zu schimpfen; doch ihr Herr, der nicht zweifelte, daß darunter eine Absicht verborgen wäre, beruhigte sie. Endlich erschien der Mönch, und ersuchte sie, ihm in seinen Garten zu folgen, wo die Mahlzeit ihrer wartete. Wilhelm und seine Edelleute erschraken, da sie von einem Garten hörten, und daß sie in freier Luft speisen solten, doch ging der König mit, und die andern folgten. Albert scheint sie durch seinen Hof in eine Art von Gewächshaus, etwas damahls beinahe ganz unbekantes, geführt zu haben. Hier herschte durch verborgen angebrachtes Feuer die Hize des August; hier grünten eine Menge Bäume, von denen einige vol reifer Früchte hingen; hier blühten wohlriechende Blumen in der größten Verschiedenheit; und eine Menge loßgelasner Vögel flogen durch einander, und vergnügten die Gesellschaft mit ihrem Gesang. Jeder der Anwesenden war entzükt. Eben die, welche nur vor kurzem über Kälte

geklagt

1249. geklagt hatten, musten nun ihre Oberkleider ablegen. Ueberdem war Alberten noch das Glük günstig gewesen. Durch die unerwartete Abreise eines Reichsfürsten, der auch zu Köln gewesen war, und ein oder zwei Tage früher ein ansehnliches Gastmahl hatte geben wollen, hatte er die zu diesem Feste zubereiteten Speisen sich zu verschaffen gewust. Dies machte, daß er dem König eine Menge kostbarer Gerichte vorsezen konte, ohne daß man in seiner Wohnung die geringste Zubereitung dazu hatte entdekken können, und wo noch eine Stunde zuvor die gewöhnliche Stille geherscht hatte. Man speiste daher prächtig, und mit einer Verwunderung, die beständig anhielt, und alle Augenblikke durch andre Gegenstände vermehrt wurde. Das Obst, das man nur so eben über sich und um sich entdekt hatte, ward nun gegessen. Albert lies nicht zu, daß einer von des Königs Gefolge bei der Tafel aufwartete, seine eignen Leute verrichteten alles in der größten Ordnung. Kurz es herschte so viel Pracht und Geschmak an diesem ganzen Feste, daß man eher hätte glauben sollen, es würde ein Mönch an eines Königs Hof, als ein König in der Zelle eines Mönchs bewirtet. Da die Mahlzeit vorbei war wurde Wilhelm wider in das vorige Zimmer, in dem aber nun eine angenehme Wärme verbreitet war, geführt. Hier ersuchte Albert den König, daß er, wenn er wider nach Utrecht käm, in dieser Stadt ein Kloster für Prediger-Herren bauen, und mit milder Hand beschenken möchte, damit seine Regirung mit dem erwünschten Fortgang bekrönt würde. Eingenom-

men

men von der Gefälligkeit dieses Mannes, und überzeugt von der Billigkeit einer so heiligen Bitte, stand sie ihm Wilhelm zu, und nahm von seinem Wirte, der ihm so viel Vergnügen gemacht hatte, Abschied *). 1249.

X. Wilhelm befielt seinem Bruder den Heinrich Büffels bei seinen Vorrechten zu schüzen.

Wilhelm hielt sich noch einige Tage darnach in Köln auf. Am neunten Jenner überschikte er seinem Bruder Floris einen schriftlichen Befehl, die Vorrechte welche der König und seine Vorfahren einem gewissen holländischen Lehnman, Heinrich Büffels, erteilt hatten, unverlezt zu erhalten, und Sorge zu tragen, daß keine Klagen deswegen vor ihn gebracht würden **). Zu diesen Vorrechten gehörte die Belehnung Heinrichs mit den Ländereien in Drieschoor, und mit der Herlichkeit Schakerlo bei Tolen; wie auch die Vergünstigung, daß alles was er von dem Landesherrn zu Lehn hatte, auf seinen ältesten Sohn oder Tochter, oder in Ermangelung derselben auf seinen nächsten Blutsverwanten in dem vierten Grade kommen solte. Eins und das andre hatte ihm der König vor einiger Zeit zugestanden ***).

In

*) *Veltheim* Spiegel Historiaal. p. 26. seqqu. — *Beka.* p. 79. — *Buchelius* ad *Hedam* p. 209. — *Io. a Leydis* p. 201. — *Snoius* p. 90. seqqu. &c.

**) *Mieris* I. 246.

***) Man sehe des Herrn *Matthys van der Hoeve* Handvest of Charter Kronyk, den dritten noch ungedrukten Teil, der mir von dem Herrn Griffier van Alphen mitgeteilt worden, ad Ann. 1235 et 1248.

1249.

XI. Einweihung der S. Kunibertskirche zu Köln.

In einer erzbischöflichen Stadt konte es nicht an geistlichen Feierlichkeiten fehlen. Die Kirche zum heiligen Klemens, die der h. Kunibert, der auch daselbst begraben lag, gestiftet hatte, war vor Alter verfallen. Diese hatte der Erzbischof von Grund auf neu erbaut, und sie nun nach ihrem Stifter genant, auch hatte er die Einkünfte der Domherren vermehrt *). Man ersuchte jezt den König Wilhelm die Einweihung dieser Kirche mit seiner Gegenwart zu beehren. Der Erzbischof selbst verrichtete diese gottesdienstliche Handlung in einer zahlreichen und ansehnlichen Versamlung **).

XII. Der König wird zu Utrecht Bürger und nimt den Grafen van Goor gefangen.

Wilhelm nahm nun von allen geistlichen und weltlichen Herren, die sein Aufenthalt nach Köln gezogen hatte, Abschied, und ging nach Utrecht. Sein Oheim der Bischof mit der ganzen Geistlichkeit, und der Bürgerschaft, empfingen ihn mit so viel Pracht, als sein Rang, zu dem er nun durch die Krönung erhoben worden, und die Siege, durch welche er sich derselben würdig gezeigt hatte, erforderten. Seine Lehnmänner rieten ihm, daß er, um die Utrechtschen Bürger noch gewisser mit sich zu verbinden, sich unter ihre Zahl aufschreiben lassen, und so zugleich ihr Beschüzer und Mitglied werden solte. Dies tat er, und bezeugte auch bald mit der Tat, daß er das Wohlsein des bischöflichen Stuhls wirklich zu Herzen nahm. Der Graf van Goor, einer von den Vasallen des Stifts, Advokat der S. Mar-

*) *Trithemii* Chron. Hirsaug. 583.

**) *Io. a. Leydis* p. 202. — Chron. van Holl. p. 167.

Martinskirche und Fahnenträger des Bischofs hatte seinen Lehnherrn schwer beleidigt. Da er die zunehmende Ehrsucht der utrechtschen Prälaten, die auf nichts anders, als auf Ausbreitung und Vermehrung ihrer Lehne dachten, bemerkt hatte, so war er auf Mittel bedacht gewesen, sich diesem Strohm zu widersezen, und hatte sich deswegen mit den Herren van Almelo und van Voorst, die mit ihm gleich gesint waren, verbunden. Diese drei Vasallen rissen nun ein Landgut nach dem andern, welches sie sich entzogen glaubten, wider aus den Händen des Bischofs. Doch der Graf von Goor war ungleich eifriger in Ausführung seiner Absichten, als seine Mitgenossen. Otto lies ihn vor sich fordern, er weigerte sich aber zu erscheinen. Die Klagen über eine solche Kühnheit, wurden nun von dem Bischof und der utrechtschen Geistlichkeit vor den König gebracht. Sogleich lies ihn der König selbst fordern, um sein Unternehmen in seiner Gegenwart zu verantworten; und da er auch diesem Befehl nicht gehorchte, schnalte der Fürst an dem Fuß des Altars der S. Martinskirche den Harnisch an, stieg zu Pferde und rit nach dem Twentschen. An der Spize einer bewafneten Manschaft überfiel er hier den widerspänstigen Grafen, lieferte ihn gefangen in die Hände des Bischofs, übergab seine Güter der utrechtschen Kirche, und entsezte ihn aller seiner Würden *). 1249.

Ehe

*) *Beka* p 80. — *Heda* p. 207. — *Buchelius ad Hedam* p. 210. — Kerkel, Oudheden van

1249.

XIII. Er kauft daselbst den Grund zu einem neuen Kloster für die Predigermönche.

Ehe der junge Fürst eine Stadt verlies, in der er sich mit so vielem Vergnügen aufgehalten hatte, erinnerte er sich des Versprechens, das er vor kurzem dem kölnischen Mönch getan hatte. Er kaufte eine geräumige Fläche in Utrecht, ungefähr an der jezigen Jakobinenstraße, und schenkte sie dem Orden der Predigermönche, der sich schon seit sibzehn Jahren zu Utrecht gesezt hatte, um ein geräumigeres Kloster darauf zu bauen, als sie bis jezt besessen hatten, zu welcher Absicht er ihnen noch darüber eine ansehnliche Geldsumme übergab. Das Kloster wurde schön aufgebaut, und mit einem Turm versehen; des Königs Wappen wurde auf die Fenster gemahlt *).

XIV. Und erscheint in Holland.

Wilhelm wolte sich nun auch seinen frühern Untertanen in seiner neuen Würde zeigen. Er erschien an der Spize eines zahlreichen Heers, das aus den Reitern und dem Fußvolk bestand, die ihn seit der Eroberung von Kaiserswert auf seiner Reise begleitet hatten. Man bezeugte ihm durch die ganze Grafschaft eine ungeheuchelte Hochachtung und Ehrfurcht, und die Freude über seine Gegenwart war in aller Augen zu lesen **). Es war nicht allein schmeichelhaft für Hollands Einwohner, daß die Graf-

Deventer. I. 397. — *Brumanni* Ref. Transisal. in *Dumbar.* Annal. II. 104.

*) *Beka* ibid. — *Heda* p. 206. — *Snoius* p. 91. — *Matthaei* Fundat. Eccles. p. 257. — Desolata Batavia Dominicana p. 3.

**) *Beka* ibid. — *Io. a Leydis* p. 203. — *Snoius* p. 91.

Grafschaft einen Fürsten hervorgebracht, den man für würdig gehalten hatte, über das ganze deutsche Reich zu gebieten, und der an Tapferkeit und Klugheit keinem seiner Zeitgenossen weichen durfte; nicht allein war es erfreulich für sie, daß sie einen treuen und geliebten Gegenstand, der sie so lange hatte verlassen müssen, widersahen; sondern es war auch höchst nötig, daß **Wilhelm** seine Erblande wider einmahl besuchte. Sein Bruder war manchmahl entfernt gewesen, und befand sich vielleicht noch jezt als Geisel zu Brügge. Die Regirung war daher einem Baillif, als Unterstathalter anvertraut; und obgleich der König in Deutschland verschiedne schriftliche Befehle nach seiner Grafschaft abgefertigt hatte, so musten doch nohtwendig noch Sachen übrig bleiben, zu deren Abtuung die Gegenwart des Landesherrn selbst erfordert wurde. 1249.

XV. Er wird von den meisten Oertern am Rhein und an der Mosel anerkant. Ingelheim wird belagert.

Unterdessen war der Aufenthalt des König hier zu Lande diesesmahl sehr kurz. Schon in der Mitte des Februars unternahm er die Belagerung von Ingelheim, einem Städtchen das an dem Flusse Selz, der zwischen Mainz und Bingen in den Rhein fält, ligt, und mit einem königlichen Hof versehen war *), und wo vor Zeiten berühmte Versamlungen, besonders die kirchliche vom Jahr 948 gehalten worden. Seit der Eroberung von Aachen hatte sich **Wilhelm** Mühe gegeben, die Befehlshaber in den kaiserlichen Festungen und Städten, an und in der Nähe des Rheins, in sein

*) Ingelheim wird auch in einer alten Urkunde beim *Gudenus* III. 1114. Curtis genant.

1249. Intereſſe zu ziehen. Einige hatten ihn ſogleich anerkant, und ſobald er ſich nur mit einem Heere zeigte, in ihren Mauern eingelaſſen; an andre, die nicht ſo leicht zu erſchrekken waren, ſchikte er Briefe, die mit Ermahnungen, Verſprechen, Drohungen, und mit allem was ſie zum Wanken bringen konte, angefült waren; einige ſuchte er ſelbſt durch Geld auf ſeine Seite zu ziehen. Doch die Einnahme von Kaiſerswert trug viel mehr dazu bei, als ſolche Mittel, daß ſich diejenigen die noch dem Kaiſer treu geblieben waren, auf ſeine Seite wendeten. Ein Herr, der ſich gefürchtet zu machen gewuſt hatte, muſte nohtwendig die Zahl ſeiner Anhänger beſtändig zunehmen ſehen. In kurzer Zeit unterwarf ſich ihm faſt alles, was an den Ufern des Rheins und der Moſel vorher Friedrichen gehört, oder ſeine Partei gehalten hatte *). Bingen und Oppenheim werden ausdrüklich unter den Oerten genant, die ihm bald nach der Einahme von Aachen huldigten **). Unterdeſſen fand er ſich doch manchmahl wider genötigt die Waffen zu ergreifen; und Ingelheim, das von ſeiner Treue gegen den Kaiſer nicht abzubringen war, muſte nun das Gewicht derſelben fühlen, und an ſich ſelbſt erfahren, daß nichts dem jungen Wilhelm Widerſtand bieten konte ***).

Doch

*) *Veltheim* p. 4. und 5. — *Melis Stoke* p. 75.

**) Lehmann Speierſche Chronik p. 531. — Doch die andern Oerter, die hier mit genant werden, ſind erſt in den folgenden Jahren erobert worden

***) Fragmentam *Urſtiſii* p. 92.

Doch wie sehr auch Wilhelm unsere Bewun- 1249.
derung verdient, wenn wir ihn mit dem Degen in der Hand betrachten, so klein wird er hingegen, wenn wir seine Abhängigkeit von dem Pabste sehen. Kaum war er in dem Lager vor Ingelheim angekommen, so leistete er Innozenzen, durch einen Brief vom 19ten Februar, in welchem er sich römischer König und erwählter Kaiser nent, in Gegenwart vieler Großen, den Eid der Treue, und verspricht, „die Güter, Ländereien und Besizungen „der Kirche mit seiner ganzen Macht gegen jeden „zu beschüzen; namentlich den Landstrich zwischen „Radicofani und Capranika in dem Kirchenstaat, „die Mark Ancona, das Herzogtum Spoleto, die „Güter der Gräfin Mathilde, die Grafschaft „Abruzzo, das Exarchat von Ravenna, Pentapo„lis, eine Gegend in dem anconitanischen, mit an„dern umliegenden Ländereien. Wenn die Kirche in „einen Krieg verwikkelt würde, solte der König die „Unkosten davon tragen helfen.“ Friderich hatte Innozenz dem Dritten und den folgenden Päbsten ähnliche Eide geleistet *), so wie solche Versprechen der

XVI. Der König leistet dem Pabst den Eid der Treue.

*) *Muratori* Antiqv. Ital. m. aevi VI. 84. 88. — *Raynaldus* XIII. 645. — Dieser lezte bringt den schriftlichen Eid, durch welchen sich Wilhelm dem Pabst verbunden, und die Vorrechte, die Rom von früheren Oberhäuptern des Reichs zugestanden worden, bekräftigt hat, bei dem Jahr 1248, sogleich nach des Königs Krönung vor. Doch da der Februar 1249. nach der gewöhnlichen Rechnung zu dieser Zeit noch zum Jahr 1248 gehört, so ist es wahrscheinlich eben der Brief, dessen wir hier gedacht haben.

1249. Treue, des Gehorsams, der Ehrerbietung und Unterwerfung von den römischen Bischöfen den Kaisern fast allemahl abgefordert wurden. Ohne Zweifel war ein solches Versprechen die Bedingung, unter welcher ihm die päbstliche Kasse kurz zuvor geöfnet worden, oder in der Zukunft noch offen stehen solte, und unter welcher ihm alle Hilfe, die er von dem römischen Hofe zu erwarten hatte, allein zugesagt wurde.

XVII. Streit über die Nachfolge in dem Herzogtum Oesterreich.

Kaum hatte sich der König auf eine so feierliche Art zum Gehorsam und zur Treue gegen den Pabst verpflichtet, so empfing er einen Befehl, der ihm schon am dreizehnten dieses Monats von Lion aus zugeschikt worden war, welcher, ob er gleich nicht wenig gedient haben würde, sein Ansehen in den entlegensten Teilen des Reichs auszubreiten, wenn er nur von Wirkung gewesen wäre, ihn jedoch je länger je mehr von dem Einflus überzeugen muste, den sich der Pabst in den deutschen Angelegenheiten vorbehalten wolte. Im Jahr 1246 war der lezte Herzog von Oesterreich aus dem alten Geschlecht dieser Herren von der Babenbergschen Linie gestorben. Friderich hatte weder Kinder nachgelassen, noch Verordnungen über die Nachfolge in der Regirung gemacht, überdies verlies er sein Herzogtum in einem offenbaren Krieg mit den Königen von Ungarn und von Böhmen und mit dem Herzog von Kärnthen. Das unglükliche Oesterreich sah sich durch diesen Sterbefal der Raubsucht einer Menge von Fürsten, die nach einer so schönen Besizung verlangten, und zugleich den jämmerlichsten Verwüstungen bloß gestelt.

stelt. Margareta, Witwe des abgesezten römi- 1249.
schen Königs Heinrichs VII.; Konstanzia, Ge-
mahlin des Markgrafen von Meissen; und Ger-
traud, Gemahlin des böhmischen Prinzen Vla-
dislaus, waren Friderichs nächste Blutsverwan-
ten: die beiden ersten seine Schwestern, und die lez-
te die Tochter seines verstorbenen Bruders. Nach
den Gesezen des Landes hatte nur Margareta auf
dies erledigte Herzogtum ein Recht. Schon Kai-
ser Friderich I. hatte in einem besondern Privile-
gium festgesezt, daß in Ermangelung der Söhne,
die älteste Tochter des lezten Herzogs, der Töchter
nachgelassen hätte, in der Regirung folgen solte.
Doch weder der jezt lebende Kaiser noch der Pabst
achteten auf diese gesezmäßig erlangten Vorrechte
der Oesterreicher. Friderich II. warf sich selbst
zum Mitwerber nach der Herschaft dieses Landes
auf; er lies der Gertraud, die kurz nach dem Tode
ihres Oheim auch ihren Gemahl verlohren hatte,
seine Hand anbieten, und da sie sich weigerte, die-
sen Vorstellungen Gehör zu geben, schikte er den
Grafen von Eberstein ab, um von Oesterreich und
Steiermark in seinem Namen Besiz zu nehmen.
Doch diese Ausbreitung der Macht und des Gebietes
seines ärgsten Feindes, konte Innozenz unmöglich
zugeben. Er suchte daher erst die Könige von Ung-
arn und von Böhmen gegen den Kaiser aufzuhezen,
und ermahnte sie ihr Recht auf Oesterreich nicht
so gutwillig fahren zu lassen. Allein sobald er Wil-
helm an die Spize des Reichs gestelt hatte, verän-
derte er die Sprache. Er begrif nun, daß, wenn

1249. er Margareten bewegen könte, sich mit Jemand der von ihm abhinge wider zu vermählen, er nicht allein die Stände des Herzogtums, die diese Königin zu ihrer Fürstin verlangten, volkommen in sein Interesse ziehen würde: sondern daß auch der Fürst, dem er eine so mächtige Prinzessin zur Gemahlin verschafte, sich gerne verbinden würde, dem Oberherrn von Deutschland, den er angestelt hatte, zu huldigen. Sein Auge fiel auf den Bruder des Markgrafen von Meissen, der ein Verwanter des Königs Wilhelm gewesen sein sol. Er glaubte vielleicht, daß der Markgraf selbst dan auch zugleich zur päbstlichen Partei übertreten, und andre sächsische Fürsten gleichfals dazu bewegen würde. Doch von alle dem geschah nichts. Margareta hatte die Einsamkeit eines Klosters gewählt, um den Verlust ihres Gemahls und ihre übrigen Unglüksfälle zu betrauren, verwarf alle Anträge von neuen Verbindungen, und fühlte selbst wenig Neigung, mitten in den Unruhen, die ihr Herzogtum so gewaltig zerrissen, ihr Recht zu behaupten. Nun wuste der Pabst kein andres Mittel, als Oesterreich dem König Bela von Ungarn zu überlassen. Er ermahnte selbst den König Wilhelm, der damahls nur eben erwählt worden war, diesem Monarchen, zum Heil der Kirche und zu seiner eignen Sicherheit, beizustehen, wenn er dieses Land dem Kaiser entris: doch dieses war mehr eine Vorschrift, wie sich sein Liebling in der Folge seiner Regirung zu betragen hätte, als daß er jezt schon diese Last auf dessen schwache Schultern gelegt haben solte. Unterdessen

nahm

nahm die Sache kurz darauf eine andre Wendung. 1249.
Gertraud, die des Kaisers Antrag verschmäht hatte, verlobte sich im Jahr 1248 mit dem Markgrafen von Baden, stand zu seinem Vorteil von den Forderungen auf jenes Land ab, und riet ihm, damit er seine Besizungen desto gewisser erhalten mögte, sich dem Pabst zu unterwerfen. Kaum war lezteres geschehen, so vergaß Innozenz Margaretens gerechte Forderungen, und bestätigte im Oktober des vergangenen Jahres die Schenkung, die Gertraud ihrem Gemahl gemacht hatte, zugleich erkante er auch Herman als Herzog von Oesterreich. Jezt schrieb er dieses Fürstens wegen an Wilhelm, „daß, obgleich die Macht, die ihm „von Gott verliehen worden, ihn verpflichtete, je„den bei seinen Rechten zu schüzen, er sich doch „geneigter gegen solche ansehnliche Männer zeigen „müste, von denen er die meisten Vorteile erwar„ten könte, vor allen wenn es Begünstigungen be„träf, die ihnen von seinen Vorgängern schon zuge„standen worden. Der Markgraf von Baden „hätte ihm vorgestelt, daß ältere Kaiser in einem „besondern Privilegium die weibliche Nachfolge in „Oesterreich und allen den Lehnen davon erlaubt „hätten, daß er selbst bereit wär, das Kreuz gegen „Friedrich, Konrad und ihren Anhang zu ergrei„fen, und Wilhelm mit allen seinen Kräften bei„zustehen. Innozenz begehrte daher, daß der „König, wenn Herman sein Versprechen erfülte, „die Gemahlin dieses Markgrafen als die nächste „Anverwantin des verstorbenen Herzogs mit dem

1249. „Herzogtum belehnen solte, um ihn auf diese Art „mit sich zu verbinden, und von dem Pabst wegen „seiner eignen aufrichtigen Absichten Lob zu erhal„ten *). Ohne Zweifel gehorchte Wilhelm dieser Vorschrift; und wenn ein königlicher Lehnbrief hinlänglich gewesen wäre, den Markgrafen in den Besiz des streitigen Landes zu sezen, so würde dieser Fürst augenbliklich die Regirung haben antreten können, und bei einer ungestörten Regirung das Interesse des römischen Hofes mit Eifer in Deutschland beherziget haben. Doch so wenig er sich bei den Ständen beliebt zu machen wuste, eben so wenig war er auch seinen Mitwerbern gewachsen. In Steiermark erkante ihn niemand; in Oesterreich nur einige Edle und Städte, und diese noch unfreiwillig. Sein Tod der im Jahr 1250 erfolgte, befreite sie von einem erzwungenen Gehorsam, und machte seiner schwachen und kurzen Regirung ein Ende **).

XVIII. Freiburg erkent den König. Die böhmische Geistlichkeit gehorcht seinen Befehlen.

Ob man gleich in Oesterreich wenig auf des Königs Befehl achtete, so hatte er doch das Vergnügen sein Ansehen in andern nicht weniger entfernten Teilen des Reichs zunehmen zu sehen. Ausserdem das Freiburg in der Schweiz, welches sich den Herren von Kiburg übergeben hatte, ihn um diese Zeit für ihren Fürsten erkante ***); hatte auch ein Brief, den er an die Prälaten der böhmischen Kirche schrieb,

keine

*) *Baluzii* Miscell. VII. 455.

**) *Calles* Annal. Austr. II. 351. seqq.

***) *Guillimanni* De rebus Helvet. ad h. a. in Thesaur. Hist Helv.

keine geringe Wirkung. Der bürgerliche Krieg 1249.
zwischen Wenzel uud seinem Kronzprinz dauerte in diesem Reiche noch fort, und war, wie wir schon gesehen haben, der Beförderung von Wilhelms Sache sehr nachteilig. Verschiedne Geistliche hatten sich darein gemengt, und stunden dem aufrührischen Sohn gegen seinen Vater öffentlich bei. Der Pabst und der römische König waren beide über dieses Betragen äusserst aufgebracht, und bedrohten sie jezt, jeder in einem besondern Schreiben, mit der Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft, und mit dem Verlust ihrer Bedienungen, wenn sie von ihren Verbindungen mit Premislas nicht abstünden. Die Briefe wurden der Geistlichkeit in einer der Prager Kirchen vorgelesen, und das mit einer so glüklichen Wirkung, daß viele derselben dem König ihre Person mit ihren Gütern anboten, *).

XIX. Er belehnt den Burggrafen Friderich von Nürnberg mit einigen Gütern in Burgund.

Noch zwei andre Regirungsangelegenheiten wurden von unserm Fürsten in dem Lager vor Jungelheim abgetan. Otto der Zweite, Herzog von Meran, war im verflosnen Jahre auf seinem eignen Schlosse ermordet worden, ohne einen Erben für seine ausgebreiteten Ländereien, die er in Franken, Baiern, Tirol, Friaul, Dalmazien, Burgund und in andern Ländern besaß, nachzulassen. doch ging es hier wegen der Nachfolge friedlicher zu als in Oesterreich. Verschiedne Güter fielen in fremde Hände, einige verteilten seine Schwager unter einander. Friderich Burggraf von Nürnberg, der

*) Cont. *Cosmae Pragensis* ad h. a.

1240. der seine Schwester Elisabet zur Gemahlin hatte, wurde am 24sten Februar von König Wilhelm mit allen den Gütern in Burgund, welche Otto der Erste, der Vater des zulezt verstorbenen Herzogs von Meran, als Reichslehne besessen hatte, belehnt *).

XX. Und den Wildgrafen Emicho den jüngern unter gewissen Bedingungen mit Ländereien in dem Elsas.

Noch in demselben Monat belohnte der König die Verdienste eines Herrn aus dem Hause der Rheingrafen von Salm, des Wildgrafen Emicho des jüngern. Er erteilte ihm die Grafschaft und alle die Güter, die Heinrich von Werden, ein Edelman aus dem Oberelsas vorher von dem Reiche zur Lehn gehabt hatte, wenn Heinrichs Erbe ohne Nachkommen sterben solte. Die Urkunde, die Wilhelm darüber ausfertigen lies, ist merkwürdig, nicht allein weil er sich darin den alzuhohen Titel eines Kaisers beilegt, sondern auch weil uns hier verschiedne Herren, die ihn in der Belagerung von Ingelheim begleitet hatten, genant werden. Der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Speier, Kanzler der Kirche und des kaiserlichen Hofs, die Grafen von Leiningen, von Diez und von Villenove, der Wildgraf Konrad der ältere, Arnold Marschal von Vinstingen, und Siegfried von Runkel, bekräftigten diesen Schenkungsbrief mit ihrem Siegel **).

XXI. Tod des Erzbischofs von Mainz und des

Doch einer dieser Herren, einer der getreuesten Unterstüzer und wohlmeinendsten Freunde des Königs, Siegfried Erzbischof von Mainz, ward bald dar-

*) Häberlin p. 63. — *Vignerii* Chron. Burg. p. 151.

**) *Schilter* Thes. Antiqv. Teut. III. 851.

darauf in dem Lager krank; man hatte noch Zeit ihn nach Bingen zu bringen, wo er am neunten März starb, nachdem er sein Stift neunzehn Jahr mit Ruhm regiert hatte, und eben da ihn der Pabst zur Belohnung seiner Dienste zum Legaten machen wolte *). Man begrub ihn zu Mainz in dem Chor der Domkirche, die er selbst prächtig erbaut, und zehn Jahr zuvor eingeweihet hatte. Man richtete ihm daselbst ein Denkmahl auf, zwischen zwei gekrönten Bildern des Landgrafen von Thüringen und des Grafen von Holland; unter dem einen an der rechten Seite stand *HENRICUS REX*; unter dem andern an der linken *WILHELMUS REX*. Der Erzbischof berührte mit seinen Händen die Kronen beider Fürsten, zu deren Erhöhung er nicht wenig bei getragen hatte **).

1249.

Bischofs v. Utrecht. Gozewyn v. Amstel wird an des letztern Stat erwählt.

Noch ein schmerzlicherer Todesfal betraf den König in demselben Monat. Am 27sten starb zu Utrecht der Bischof Otto, sein Oheim, sein gewesener Vormund und sein Rahtgeber ***). Er verlohr an ihm einen zweiten Vater, der beständig sein Vorteil in Acht genommen, und ihm eine ungeschickte

*) Chron. Erford. p. 102.

**) *Serrarii* Rer. Mog. in Siegefr. III. in *Ioannis* Rer. Mog. I. 602 et 603. — *Conradi* Chron. Mogunt. vet. ibid. II. 128.

***) *Mieris* I. 251. — Er hinterlies eine Tochter Adelheid, die Floris V. im Jahr 1269. mit 200 Pfund Aussteuer an Boudewyn van Noortwyk vermählte. Ohne Zweifel war dieses eine natürliche Tochter, denn Otto war, ehe er Bischof geworden, gewis nicht vermählt gewesen, und Witwer geworden.

1249. geheuchelte Freundschaft bezeugt hatte, der zu seiner Größe und seinem Ruhm mitgewirkt, und ihm die Last der Regirung tragen helfen. Die Folgen dieses Todes waren sehr zu fürchten. Die Erwählung eines utrechtschen Prälaten aus dem Hause der Grafen von Holland, war bis jezt das einzige Mittel gewesen, das Feuer der Zwitracht das beständig zwischen der Grafschaft nnd dem Stifte gewütet hatte, zu erstikken. Jezt war niemand aus diesem Geschlechte, der nach der bischöflichen Würde verlangen konte. Es muste daher jemand gewählt werden, der nicht so nahe mit Wilhelm verwant war; und wenn dieser dem Beispiel seiner Vorfahren folgte, und indem der König in seine deutschen Kriege verwikkelt war, einen Einfal in Holland tat, so muste dieses den König in der Ausführung seiner Absichten gewaltig zurükfezen. Die Stimmen fielen einmütig auf Gozewyn van Amstel, Sohn des Wilhelm van Amstel, wie man vorgibt, Enkel Gysbrecht des Ersten, und Probst des Kapitels von S. Jan. Allein man betrog sich in dieser Wahl. Gozewyn war ein aufrichtiger, einfältiger und gutherziger Man; doch er besaß weder den unternehmenden und kriegerischen Geist, der auch bei einem geistlichen Fürsten in diesen Zeiten nohtwendig erfordert wurde, noch die Aufmerksamkeit und Vorsicht die jedem regirenden Herrn unentbehrlich sind; und wenn der König aus dieser Ursache vielleicht weniger von ihm zu fürchten hatte, so konte er sich auch im Gegenteil nicht die geringste Hofnung machen, von diesem Bischof in der Ausführung seiner

ner großen Unternehmungen unterstüzt zu wer- 1249.
den *).

Der Verlust von zwei solchen Männern verbit- XXII. Ingelheim geht über.
terte das Vergnügen, das dem König die Erobe-
rung von Ingelheim brachte. Am Palmsontage, den 28sten März, muste diese Stadt seiner Uebermacht unterliegen, nachdem sie eine Belagerung von ungefähr sechs Wochen ausgestanden hatte **).

Nachdem er diesen neuen Sieg gewonnen hat- XLIII. Der Erzbischof von Köln wird zum Erzbischof von Mainz erwählt, doch von dem Pabst verworfen.
te, begab er sich nach Mainz, wo man mit der Wahl eines neuen Erzbischofs beschäftigt war. Auch hier muste dem König viel daran liegen, daß die erste geistliche Würde des Reichs keinem Anhänger des Kaisers Friderich in die Hände fiel. Der Erzbischof Konrad von Köln, Wilhelms Freund, dem der Pabst seit Siegfrieds Tod die Regirung des mainzischen Stifts anvertraut hatte, ward mit der größten Einstimmigkeit gewählt: doch Innozenz verweigerte seine Einwilligung, und gab Befehl

*) *Beka* p. 83. — *Heda* p. 213.

**) *Gudenus* C. M. D. T. p. 606. seqq. — Wenn die Angabe des Herrn van der Hoeve in seinem Mst. der Handvest Kronyk richtig ist, so müste der König am elften März dieses Jahres, und daher noch während der Belagerung von Ingelheim, der Geistlichkeit in Holland, Seeland und Friesland die Veräusserung ihrer unbeweglichen Güter und Zehnten ohne seine Einwilligung verboten haben. Doch ausserdem, daß dieses auch zu dem vorigen Jahre gehören könte, macht mir der Zusaz von Seeland und Friesland, das algemeine Stillschweigen andrer über diesen Gegenstand, und der Mangel der Urkunde selbst, die Sache einigermaßen verdächtig.

1249. fehl daß das Kapitel zu einer neuen Wahl schreiten solte. Um indessen den kölnischen Erzbischof, der sich in seiner Erwartung so betrogen fand, nicht zu sehr vor den Kopf zu stoßen, erklärte er diesen nun zu seinem Legaten, und beschenkte ihn noch darzu bald darauf mit einer der reichsten Abteien, die damahls bekant waren *).

XXIV. Wilhelm erklärt auf einem Hoftage zu Mainz die Grafschaft Namen auf Avennes zurükgefallen.

Der König hielt unterdessen einen Hoftag zu Mainz, der wie es scheint, vornämlich angestelt war um dem Avennes eine Gunst zu erweisen. Die Grafschaft Namen, ein Lehn von Hennegau, und ein Afterlehn des deutschen Reichs, war nach dem Tode des Grafen Filip, der Oheim und Vormund von den beiden Gräfinnen von Flandern, Johanna und Margareta gewesen wär, von seiner Schwester Yolanta regiert worden. Ihrem Gemahl, Peter von Courtenai, Grafen von Auxerre, der gegen das Ende seines Lebens zum Kaiser von Konstantinopel erhoben wurde, gebahr diese Fürstin zehen Kinder, von welchen Filip und Heinrich nach einander Namen beherschten, Robert und Boudewyn II. aber auf den griechischen Tron stiegen. Da Heinrich starb, sezte seine Schwester Margareta, die mit Heinrich Grafen von Vianden vermählt war, sich in den Besiz der Grafschaft, in welchem man sie ungefähr acht Jahre ruhig lies. Doch im Jahr 1237 kam Boudewyn aus Konstantinopel zurük, und zwang sie, Namen, auf welches sie nicht das geringste Recht hatte, so lange noch ein Bruder lebte,

*) Chron. Mogunt. vet. p. 129. — *Matth. Par.* p. 766.

te, ihm abzutreten. Im folgenden Jahre ging er 1249.
wider nach Griechenland, nachdem er vorher 50000
livres von dem König von Frankreich auf seine
Grafschaft geborgt hatte *). Diese bekam nun
eine lange Zeit keinen Landesherrn zu sehen, und
dies schien dem Avennes, der sich, wie wir gesehen
haben, durch das Schreiben des Bischofs von Lüt-
tich, schon in den Besiz von Hennegau zu sezen ge-
sucht hatte, eine bequeme Gelegenheit, eben so an
Namen zu kommen. Uneingedenk des Vertrages
den er erst vor kurzem hierüber mit seiner Mutter
gemacht hatte, erschien er jezt vor dem König und
den Großen des Reichs, und klagte, daß, da er so-
gleich nach Wilhelms Erhebung ihm wegen der
Grafschaft Huldigung geleistet, doch Boude-
wyn, der eben so verpflichtet war, in Jahr und
Tag um dieses Lehn wider bei ihm anzusuchen, bis
jezt dieses unterlassen, und noch dazu, ohne seines
Lehnherrn Vorwissen, die Grafschaft an den König
von Frankreich verpfändet hätte. Nachdem er dies
alles durch einen Eid und durch Zeugen bekräftiget
hatte, forderte er hierüber Recht von dem König.
Dieser verlangte das Gutachten der Fürsten und
Lehnmänner des Reichs, die einstimmig dieses Ur-
teil sprachen, „daß Boudewyn seines Lehns für
„verlustig erklärt werden müste, und daß Avennes
„auf Befehl des Königs und des Reichs, die Graf-
„schaft Namen, mit dem eben so genanten Schlos,
„den

*) *De Marne* Histor. du Comte de Namur p. 233. seqq.

1249. „den festen Plätzen und andern Gütern, die dazu „gehörten, zu seinem Gebrauche anwenden und für „immer besizen solte.“ Wilhelm befahl darauf allen Lehnmännern und Einwohnern dieses Landes, den Avennes von nun an für ihren Herren zu erkennen, binnen Jahr und Tag um Lehnsreichung ihrer Güter bei ihm anzusuchen, und ihm über alles Verantwortung zu geben. Die Urkunde, in welcher dieses befohlen wird, bekräftigte der König mit seinem Sigel. Unter den Zeugen werden uns genant, der Erzbischof von Trier und der Bischof von Speier, der Graf Herman von Henneberg, Graf Emicho von Leiningen, Wildgraf Emicho und Raugraf Konrad, und folgende Edle, Gottfried von Eppenstein, Reinhard von Hagenau, Anselmus Marschal von Justingen, Wernher Truchses von Bonlandia, sein Sohn Wernher Schenke, Wolrich Kammerherr von Misemberg und Gottfried von Biegen *). Man sieht hieraus aus welchen Personen der Mainzer Hof bestanden, und wer jezt die vier Erzämter, im Namen der Kurfürsten, entweder als Lehne von denselben, oder auch als Stelvertreter von andern, bei dem König bekleidet habe. Der Ausspruch dieser großen Reichsvasallen über die Grafschaft Namen, war, wie man deutlich genug sieht, dem Willen des Königs nnd seiner Vorschrift zuzuschreiben. Die weite Entfernung des griechischen Kaisers, und die Kriege und andre Geschäfte, in die er in dem Morgenlande verwikkelt war, entschuldigten seine Versäumnis; und das Urteil, das jezt über ihn gefält

*) *Mieris* 247.

gefält wurde, war um so strenger, da er nie die Lehnbarkeit seiner Grafschaft an Hennegau geleugnet hatte, und da man andre hennegausche Vasallen ungestraft in eben der Saumseligkeit fortfahren lies *). Auch hatte es, wie wir in der Folge sehen werden, wenig Wirkung. 1249.

XXV. Er trit Garviach in Schotland an Avennes und seine Gemahlin als eine Aussteuer ab.

An eben dem Tage, an welchem diese Sache entschieden wurde, am 27sten April, erwies der König seinem Schwager noch eine andre Gefälligkeit. Als Wilhelm, König von Schotland, seine Schwester Ada im Jahr 1162, mit dem Grafen Floris dem Dritten vermählte, hatte er ihr den Landstrich Garviach in der Grafschaft Aberdeen zu Aussteuer mitgegeben **). Die holländischen Fürsten waren seit der Zeit gewohnt gewesen, dieses Land von den schottischen Monarchen zur Lehn zu nehmen, und Wilhelm trat es jezt an seine Schwester Adelheid und ihren Gemahl, gleichfals als eine Aussteuer, unter der Bedingung ab, daß Adelheid und ihre Erben es besizen solten, wenn auch Avennes vor ihr sterben würde; doch durfte sie dieses Gut weder verkaufen, noch auf eine andre Art veräussern, ohne des Königs Einwilligung dazu verlangt und bekommen zu haben ***).

*) *De Marne* p. 267.

**) Wir schliessen dieses aus einer Urkunde, die in der holländischen Lehnkammer aufbewahrt wird, in welcher David, der Bruder dieses Königs, für sich und seine Erben, allen dem Recht, das er auf dieses Land hätte, oder je haben könte, entsagt. Wir werden diese Urkunde in unserm Cod. Dipl. mitteilen.

***) *Mieris* I. 249.

1249.

XXVI. Er erlaubt Aachen sich auf eine Zeit selbst Gesetze zu geben.

Nach einem Aufenthalte von einigen Wochen zu Mainz, machte Wilhelm eine Reise nach Brüssel, wo er die Vorrechte, die er siben Monate vorher der Stadt Aachen erteilt hatte, vermehrte, indem er den Bürgermeistern *), Baillif, Schöppen und Vasallen dieser Stadt erlaubte, auf eine bestimte Zeit Gesetze zu machen, die zum Vorteile der Stadt dienten, und von allen einstimmig gebilligt würden. Die Bürger erhielten durch ein Schreiben vom 14ten Mai einen königlichen Befehl, solchen von ihrer Obrigkeit gegebnen Vorschriften, so lange sie Kraft hätten, das ist wahrscheinlich so lange, bis sie der König auf seiner Reise durch Deutschland bestätigen würde, zu gehorchen **). Wir haben gesehen, daß Wilhelm noch ehe er den deutschen Tron bestieg, eine änliche Gunstbezeugung Haarlem erwiesen hatte; eine Gunstbezeugung, die, da sie die Einwohner solcher Städte, beinahe auf die höchste Stufe der Freiheit erhob, nicht genug geschäzt werden kan.

Bald

*) Eigentlich steht Viceconsules.

**) Man sehe unsern Cod. Dipl. — Da die Jahrzahl dieser Urkunde 1249. die Indikzion aber 8 ist, so kan sie sowohl zum folgenden als zum gegenwärtigen gehören. Ich würde selbst das erste gewählt haben, um so mehr, da sich Wilhelm im Mai 1250. zu Brüssel aufgehalten, wenn ich in einer Urkunde die mir von dem Herrn Meyer nach dem Original mitgeteilt worden, die Zahlen XLIX in L verändern dürfte; da im Gegenteil die VII und VIII viel weniger von einander unterschieden sind, und in der Urkunde selbst viel eher ein Fehler damit vorgefallen sein kan.

Bald darauf erwarb der König, nicht zufrie- 1249.
den Aachen solche Wohltaten erwiesen zu haben, die von ihm allein abhingen, für das Kapitel der Marienkirche in dieser Stadt, von dem Pabst das Vorrecht, daß kein Gesanter des römischen Stuhls, was für einen Namen er auch führen möchte, die Mitglieder desselben aus der Kirchengemeinschaft ausschliessen oder in den Ban tun dürfte, wenn er nicht mit einem besondern päbstlichen Befehl versehen wäre, worin ausdrüklich der gegenwärtigen Vergünstigung gedacht würde *).

XXVII. Er erwirbt für das Kapitel der Marienkirche zu Aachen und für das Stift S. Simon und Judas Begünstigungen von dem Pabst.

Die geistlichen Stifte hielten sich zu einer Zeit, wo man das gefährlichste und bitterste Mittel für verdorbene Seelen, den Kirchenban, so unbesonnen misbrauchte; wo die Aussprechung desselben öfters den unerfahrendsten und hizigsten Dienern des Pabstes anvertraut wurde, für ausnehmend glüklich, wenn sie dergleichen Freierklärungen erlangen konten, wodurch sie wenigstens nur der Tirannei eines Einzigen bloßgestelt blieben. Dies machte, daß man den Besiz derselben stark verlangte, so wie sie auch den begünstigsten Kirchen und Klöstern nicht selten erteilt wurden. Das Stift von S. Simon und Judas zu Goslar machte vor andern besondern Anspruch darauf. Diese Stadt hatte nicht allein den König schon im Anfang seiner Regirung gehuldigt, ob sie gleich in einer Gegend lag, wo Wilhelms Herschaft, und daher auch zugleich Innozenzens, noch lange nicht algemein anerkant wurde; sondern die Kirche von Goslar trug auch den Na-

*) Man sehe unsern Cod. Dipl.

1249. men einer königlichen Kapelle, und stand daher mehr unmittelbar unter dem Schuz dieses Fürsten. Er brachte es deshalb noch in diesem Jahre dahin, daß das Stift, von dem wir sprechen, eben so wie das Aachner Domkapitel von dem Pabst begünstigt wurde. Zugleich wuste er seinen geistlichen Vater noch zu einer andern Erklärung zu bewegen, bei welcher zwar der Dechant und die andern Mitglieder des Goslarschen Stifts nicht ganz gleichgiltig waren, die aber doch ihm selbst am nächsten anging. Unter den Vorrechten, welche die Päbste allen königlichen Kapellen in dem Reiche zugestanden hatten, war auch eins, zufolge welchem niemand auf Befehl des römischen Hofes in denselben zu einer kirchlichen Bedienung, oder zu dem Genus einer Pfründe zugelassen werden konte, ohne die Einwilligung des Reichsoberhaupts. Unterdessen hatten einige, die sich auf das alles vermögende Ansehen des Pabstes verliessen, unter dem Vorwand einer besondren von ihm hierzu verliehenen Erlaubnis, sich in einige dieser Bedienungen einzudrängen gewust, und weigerten sich dieselben fahren zu lassen. Wilhelm brachte seine Klagen hierüber vor Innozenzen, und drung auf einen kirchlichen Richterspruch gegen die Verwegenheit dieser Leute. Der Pabst gab diesen billigen Vorstellungen Gehör, und schrieb im September an den Abt von Zelle, daß er alles für ungeschehen erklären müste, was man gegen die Rechte in dieser Sache getan haben möchte, und daß er diejenigen, welche dawider gehandelt hätten, durch Ankündigung der Kirchenstrafen zu ihrer Pflicht zurükzubringen

suchen

suchen müste. „In dieser und in andern Sachen 1249.
„wolte Innozenz", dies sind die Worte deren er sich bedient, „des Königs Ehre, so viel in seinem „Vermögen stünde, schüzen; so wie er auch gegen „ihn, als den Verfechter der ganzen Kirche, eine „besondre Zuneigung hätte". In einem zweiten Brief gab er auch dem Abt von Zelle von der andern dem Goslarschen Kapitel erwiesenen Gunstbezeugung Nachricht; so wie auch die Domkirche von dem benachbarten Halberstadt von dem einen und dem andern, von Lion aus, benachrichtigt wurde *).

XXVIII. Der neue Bischof von Utrecht wird abgesezt und Heinrich van Vianden an seine Stat erwählt.

Unterdessen hatte der König erfahren, daß Gozewyn auf den bischöflichen Stuhl zu Utrecht erhoben worden. Diese Nachricht war ihm sowohl als dem Erzbischof von Köln höchst unangenehm. Das Haus van Amstel hatte sich seit einiger Zeit schon an den Grenzen von Holland so sehr auszubreiten angefangen, daß dessen anwachsende Macht die Grafen aufmerksam machen muste. Ein Herr aus diesem Geschlecht war daher unter allen möglichen Mitwerbern um die bischöfliche Würde zu Utrecht, derjenige, den der König am wenigsten befördert wünschte! War Gozewyn schon selbst nicht ehrgeizig und kriegerisch, so hatte er doch Anverwanten, die ihn zu allerlei Unternehmungen bewegen, und gerade seine Gutherzigkeit und Aufrichtigkeit zu Durchsezung ihrer Absichten misbrauchen konten. Der Erzbischof von Köln hatte übrigens ganz andre

*) *Heineccii* Antiqqu. Goslar. p. 269. — *Leuckfeldt* Antiquit. Poeldenses p. 105.

1249. Ursachen über diese Wahl misvergnügt zu sein. Er hatte einen Neffen, der die Stelle eines Archidiakons an seiner Kirche bekleidete, Heinrich van Vianden, ein Man von einem ganz andern Karakter als Gozewyn van Amstel, und von dessen Denkungsart und Freundschaft gegen ihn er sich völlig versichert halten konte; diesen hätte er gerne an der Spize eines Stifts, das zu seinem Erzbistum gehörte, gesehen. Wilhelm und Konrad, die auf diese Art einerlei Interesse verbunden hatte, berahtschlagten nun mit dem päbstlichen Legaten, wie man den Gozewyn am besten verstoßen, und den Heinrich an seine Stelle zum Bischof wählen lassen könte. Die Kroniken erzählen, daß Gozewyn, nachdem er ein oder zwei Jahr sein Amt bekleidet, zur Regirung unfähig befunden worden; daß, da er das Stift in einem blühenden Zustand, und den Schaz gefült angetroffen, er durch seine Unkunde und Sorglosigkeit die Sachen in kurzer Zeit wider in die alte Unordnung verfallen lassen; daß die Aufseher über die Kirche endlich ein Generalkapitel zusammenberufen lassen, um über den Zustand des Landes zu handeln, auf welchem der König, der Kardinal Kapuzio, und der Erzbischof von Köln gegenwärtig gewesen; daß Gozewyn hier genötigt worden, vor Wilhelm und dem Kardinallegaten von seiner Stelle abzugehen; und daß Kapuzio, auf des Erzbischofs Vorstellung, ohne daß sich der König dabei interessierte, Heinrich van Vianden an van Amstels Stelle ernant habe, welchen der König auch das weltliche Gebiet durch den Ring und Stab mitgeteilt ha-

be*). Doch bei dieser Erzählung ist wenig Genauigkeit. 1249.
Ich habe aus einer Urkunde gesehen, daß Heinrich als erwählter Bischof, schon am zwölften Julius dieses Jahres sich zu Mainz bei dem König befunden habe. Kan man nun wohl glauben, daß in der Zwischenzeit, vom 27sten März, da Otto starb, bis auf den eben genanten Tag, das ist, binnen drei und einem halben Monat, Gozewyn gewählt, das Bistum durch ihn in einen merklichen Verfal gebracht, und die Aufseher genötigt worden sein solten, ein Kapitel auszuschreiben, auf welches der König aus Deutschland kommen muste; und daß Heinrich nach der Wahl die Reise nach Mainz volbracht haben solte? Es scheint vielmehr, daß der Legat und der Erzbischof, um Gozewyns, mit dessen Wahl man vielleicht zu geschwind zu Werke gegangen war, loß zu werden, und dem Vianden das Bistum in die Hände spielen zu können, eine Kapitel zusammenberufen haben, und daß sie darin die Unfähigkeit des erwählten Bischofs, so ausführlich auseinandergesezt, und die Gefahr, der das Stift unter seiner Regirung ausgesezt war, so lebendig vorgestelt haben, daß der unterdrükte Gozewyn keinen andern Weg vor sich sah, als gutwillig eine Stelle niderzulegen, die sein König, sein Erzbischof und das Haupt der ganzen Kirche ihm nicht länger lassen wolten. Ist dieses Kapitel im Mai oder zu Anfang des Junius gehalten worden, so kan es sein, daß es Wilhelm durch seine Gegenwart ansehnlicher gemacht, und

*) *Beka* p. 83. — *Heda* p. 213. — *Snoius* p. 91. seqqu.

1249. den ernanten Nachfolger sogleich mit den Regalien belehnt hat, ob uns gleich die Reise dieses Geistlichen nach Mainz zu Anfang des Julius vermuten läst, daß er daselbst die Belehnung von dem König empfangen wollen. Dem Gozewyn gab man das, durch die Erhebung des van Vianden ledig gewordene Archidiakonat der kölnischen Kirche, damit er die Erniedrigung, die er erfahren hatte, desto leichter ertragen möchte *).

XXIX. Wilhelm schenkt dem Kloster Himmelspforte Duinen und eine bestimte Freiheit von Abgaben.

Den größten Teil des Sommers von diesem Jahre brachte Wilhelm an dem Ufer des Rheins, und vornämlich zu Mainz und Koblenz zu. Wir finden ihn am neunzehnten Junius in der leztgenanten Stadt. Er bewies hier dem Benediktiner Nonnenkloster der Himmelspforte in Seeland eine Wohltat, indem er ihm die Duinen zwischen Broneland, Weche und Clingenwaghe bis an die See und Darinchen, zum Eigentum schenkte, und es zugleich wegen der 200 Morgen Landes, die es in Seeland besaß, oder die es in der Folge bekommen möchte, von allerlei Bede, Zol und Abgaben befreite **).

XXX. Er seit die Abtei von Hohenburg wider in ein gewisses Recht ein.

Solche Begünstigungen konte er geistlichen Stiften in seinen Erbländern als Graf erweisen. Als König schenkte er in diesem Jahre der Abtei von Hohenburg das Recht, die Priester bei der Kirche zu Oberehenheim in dem Elsas, anzustellen

das

*) *Buchelius* ad *Hedam.* p. 214.

**) Man sehe unsern Cod. Diplom.

das ihr ursprünglich gehörte, wovon sich aber die vorigen Kaiser die Ausübung angemaßt hatten *). 1249.

XXXI. Christian wird zum Erzbischof von Mainz erwählt.

Von Koblenz ging Wilhelm wider nach Mainz. Hierhin hatte sich der päbstliche Legat um diese Zeit auch begeben, um bei der Wahl eines neuen Erzbischofs gegenwärtig zu sein. Am 29sten Junius kam das Kapitel zu einer Erklärung. Christian, Probst der mainzischen Kirche ward einstimmig gewählt, von dem Legaten bestätigt und von Wilhelm mit den Regalien belehnt. Christian war aus einem ansehnlichen Geschlechte, und besaß Gottesfurcht, Gelehrsamkeit, Klugheit und alle die Tugenden, die einem Geistlichen zum wahren Ruhme dienen; aber nicht den unruhigen und kriegerischen Karakter, der Innozenzens Absichten jezt besser entsprach. Christian sahe voraus, daß er nie dergleichen Wünsche würde erfüllen können, und weigerte sich im Anfang, die Würde zu der man ihn erhoben hatte, anzutreten; doch man kante ihn noch nicht genug um in sein Verlangen zu willigen **).

XXXII. Der König vermählt seine Schwester Margareta an den Grafen Herman von Henneberg, und gibt ihr eine Aussteuer.

Wir haben unter den Namen derjenigen, die vor kurzem auf dem Hoftag zu Mainz gegenwärtig, und bei dem über den Kaiser von Konstantinopel ausgesprochnen Urteil Zeugen gewesen waren, auch den Namen des Grafen Herman von Henneberg gefunden. Die Grafschaft welche er beherschte lag in dem fränkischen Kreis, und war größer und mächtiger

*) *Schöpflin* Alsat. Illustr. II. 403.

*) *Serrarii* Rer. Mogunt. I. 605. — Chron. vet. Mogunt. II. 129.

1249. tiger als verschiedne andre. Herman hatte durch seine Anhänglichkeit an den König, und ohne Zweifel durch seine Tapferkeit sich so tief in dessen Gunst zu sezen gewust, daß Wilhelm ihm seine zweite Schwester, Margareta, die jezt ungefähr 15 Jahr alt sein konte, zur Gemahlin gab. Die Fürsten und Großen des Reichs, wahrscheinlich eben die, welche im April zu Mainz versammelt gewesen, hatten dem König diese Verbindung angeraten, und Wilhelm hatte seiner Schwester 4000 Mark kölnische Münze, von zwölf Schillingen jede, als ein Heirahtsgut zugesagt. Dieses Versprechen bekräftigte er am 12ten Julius, da die Vermählung schon volzogen war, durch eine zu Mainz unterzeichnete Urkunde, und verpfändete ausserdem für diese Summe seinen Geervlietschen Zol, so daß der Graf von Henneberg jährlich 400 Mark aus demselben heben solte, bis alles bezahlt wär, und wenn der genante Zol nicht dazu hinreichen solte, so wolte der König die Summe von 400 Mark aus seinem Zol zu Ammers volmachen. Dies ist die Urkunde, aus der wir die frühere Anstellung des Bischofs Heinrich von Utrecht gesehen haben, da dieser, sowohl als die Erzbischöfe von Köln und Mainz, und der Bischof von Lüttich, dieselbe mit ihrem Sigel bekräftigten, und bei der Handlung gegenwärtig waren *).

XXXIII. König Konrad erhält einigen Vorteil über Wilhelm.

Konrad, des Kaisers Sohn, mus sich um diese Zeit wider in Deutschland befunden, und einige Manschaft zusammen gezogen gehabt haben. Ein Geschichtschreiber dieses Jahrhunderts erzählt, daß er

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

er zu Ende des Sommers die Oberhand über Wil- 1249.
helm bekommen, und diesen gezwungen habe, zu-
rük zu weichen, und sich zu verbergen. Neuere
Berichte sezen noch hinzu, daß dieser Fürst, aufge-
bracht darüber, daß das ganze nidre Deutschland
seinen Nebenbuhler für König anerkant, die Güter
seiner Feinde mit Feuer und Schwert verwüstet ha-
be *). Unterdessen gibt das Stilschweigen so vie-
ler andern Schriftsteller über diese Sache, und der
Mangel an der genauern Angabe der Umstände,
selbst bei denen, die diese Nachricht aufbehalten ha-
ben, Ursache genug, die Vorteile, welche Konrad
jezt erhielt, für sehr gering zu achten; welches aus
dem Verfolg dieser Erzählung bald noch wahrschein-
licher werden wird.

XXXIV. Brief v. Sicco Sjaardama an Wilhelm.

Nicht weniger Dunkelheit findet sich bei einem andern Teile von Wilhelms Geschichte in diesen Tagen. Aus früheren Nachrichten berichtet uns eine friesische Kronik **), daß der König, da er von seinen ausländischen Zügen in diesem Jahre nach Holland zurükgekommen, die Aebte und Prälaten von Friesland, mit denen er vertraut umging, und die er mit vielen Ländereien beschenkte, zu bewegen gesucht habe, ihn mit Einwilligung des Potestats, für Herren des Landes zu erkennen, so wie sie seine Vorfahren anerkant hatten. Die Geistlichkeit, die dieses gerne von sich ablehnen wollen, sol ihn zum Potestat allein gewiesen haben, und Wilhelm sol diesem

*) *Matth. Par.* 771. — *Schatenii* Annal. Paderborn. II. 61.

**) *Winsemius* p. 169.

1249. diesem nicht lange darauf eine groſse Summe Geldes versprochen, und ihm noch darzu angeboten haben, ihn und seine Erben mit Friesland zu belehnen, wenn er die Herschaft des Landes, über das er jezt einige Macht hatte, dem König wolte verschaffen helfen. Sicco Sjaardama (dies war der Namen des Potestats) entrüstet über einen Antrag, der seine Ehre so empfindlich beleidigte, sol darauf am neunten August *), aus seinem Hause Sjaardama in Westergoo, folgenden nachdrüklichen Brief an unsern Fürsten geschrieben haben: „Groſsmächtiger „König! gebt euch keine vergebliche Mühe. Glaubt „ihr, daß ich um mich und mein Geschlecht zu erheben, ein Verräter sein und den Nachkommen jene „Freiheit entreissen werde, die unsre Vorfahren, „höher als allen Reichtum achteten? Ein eitles und „unehrliches Herz sei ferne von mir. Lebt wohl, „und verschont mich in der Folge mit solchen Briefen, da ich beschlossen habe, keine mehr anzunehmen," Nach dieser Antwort sol er goldne Medaillen haben schlagen lassen, auf welchen auf der einen Seite Sicco Sjaardama Potestat von Friesland, und an der andern, Freiheit höher als Gold, beides in lateinischer Sprache, gestanden.

Wenn

*) Beim Winsemius steht der neunte August 1239. Doch das Mst. der Handvesten Kronyk von dem Herrn van der Hoeven hat dieses schon in 1249 verändert. In dem zuerst genanten Jahre war Wilhelm ungefähr elf Jahr alt, und noch lange nicht römischer König.

Wenn diese Erzählung nicht erdichtet, sondern in ihrem ganzen Umfang auf Wahrheit gegründet wäre, so würde ich in Sicco Sjaardama bloß einen verwegnen Rebellen sehen können, der die edle unerschrokne Sprache der Freiheit misbraucht, um stat Wilhelms rechtmäßiger Herschaft in Friesland die seine zu befestigen, und der lieber in seinem Vaterland, wo er schon herschte, als in dem fremden Westfriesland regiren wil. Es ist auser allem Zweifel, daß der Graf von Holland, sowohl allein als zufolge des Vertrags vom Jahr 1165 mit dem Bischof von Utrecht in Gemeinschaft, der gesezmäßige Herr in Friesland war. Seit verschiednen Jahrhunderten hatten die Friesen die Oberherschaft der fränkischen Könige anerkant; sie stüzten sich selbst auf die Vorrechte und Vergünstigungen, welche ihnen diese Monarchen zugestanden; doch wie vorteilhaft man diese auch annehmen wil, so findet man doch nirgends den Beweis von einem Privilegium, welches die Kaiser hätte verhindern können, dieses Land nicht eben so wie die andern Teile des Reichs einem Fürsten zu Lehn zu geben. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts hatten sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht, ohne daß man sich dawider gesezt hätte. Friderich der Erste hatte den Vertrag zwischen dem Bischof von Utrecht und dem Grefen Floris, von dem wir oben sprachen, selbst zustandegebracht. Von dieser Zeit an regierten beiden Fürsten mit einander, doch mehr noch der Graf von Holland, oder der, den er damit zu belehnen für gut fand, Friesland allein. Wilhelm

1249.

der

1249. der Erste führte vor und nach seines Bruders Tod die Regirung daselbst. Otto hatte es, bis er im Jahr 1233 Bischof von Utrecht wurde, von seinem Bruder Floris dem Vierten zu lehn, und jeder dieser Herren hatte sich einige Jahre hinter einander in diesem Lande aufgehalten. Ob Friesland nach dieser Zeit an Holland zurükgekommen, oder ob der Bischof die Regirung darüber fortgesezt habe, kan man nicht mit Gewisheit bestimmen. Da die Fürsten welche damahls in der Grafschaft und in dem Stifte regierten, durch die engsten Bande des Bluts und der Freundschaft verbunden waren, so waren sie über die hierüber zu machenden Verordnungen volkommen Herren. Es scheint selbst daß die Minderjährigkeit Wilhelms, und die Kriege in welche sich das Bistum anhaltend verwikkelt fand, beide verhindert habe, viel Teil an der Regirung Friesslands zu nehmen, so wie auch alles was dieses Volk für Wilhelm tat, für den römischen König und nicht für den Grafen von Holland geschah. Doch jezt änderten sich die Umstände. Otto war gestorben; ein Bischof der mit dem Hause von Holland nicht verwant war, saß auf dem utrechtschen Stuhl; und wenn dieser den alten Vertrag, an den man seit verschiednen Jahren nicht gedacht hatte, wider in Kraft sezen wolte, so hatte der König, wenigstens für seinen Anteil, auf Friesland das unbezweifelte Recht, und konte von einem Potestat, und denjenigen die unter ihm standen, mit dem größten Recht Unterwerfung fordern.

Man müste die süßen Früchte der Freiheit nie gekostet haben, und auf keinem holländischen Boden geboren sein, wenn man die Regirung eines Einzigen, einer republikanischen Staatsverfassung vorziehen wolte. Nach Gesezen, die man sich selbst vorgeschrieben hat, und die den ersten Staatsdiener sowohl als den geringsten Untertan verbinden, zu leben; durch diese Geseze allein, und nicht durch Rachsucht oder Wilkühr eines Fürsten, seines Lebens, seiner Ehre und Güter beraubt, oder in das Gefängnis geworfen werden zu können; zu Kriegen, die nur Hochmuht und Herschsucht führt, zu der ausgesuchtesten Pracht eines Hofes, zu der schändlichen Wolluſt, und zu allen den Verschwendungen eines Monarchen, sich keine Steuern abpressen zu sehen; sondern freiwillig zur Aufrechterhaltung der Regirung, die Summen beizutragen, die das Vaterland fordert; zu keinen Kriegsdiensten wider seinen Willen gezwungen, auf keine Flotte geschlept werden zu können; niemand, wenn man seinen Pflichten nachkömt, hoffen oder fürchten zu dürfen; dieses alles und tausend Vorrechte mehr, besizt, kent und geniest der Bürger eines freien Staats, indem es für die Sklaven auch des besten Despoten ein undurchdringliches Geheimnis bleibt. Demohngeachtet aber, wenn die Regirung eines Fürsten durch die Gundgeseze des Landes einmahl festgestelt ist; wenn sich die Einwohner durch feierliche Eide zum Gehorsam gegen einen solchen Herrn und sein Haus verbunden haben; wenn dieser Fürst durch keine tirannischen Handlungen sein Joch un- 1249.

1249. erträglich macht, sondern die Rechte und Gewohnheiten des Landes beständig vor Augen hat, und treulich befolgt; dan ist es schändlicher Aufruhr, wenn man sich unter dem Vorwand einer größern Freiheit, einer solchen Regirung entziehen wil. Man betrügt sich noch dazu gröblich, wenn man die Unabhängigkeit, welche sich die Friesen um diese Zeit angemaßt hatten, Freiheit nennen, und den Begrif, den wir uns jezt von Freistaten machen, auf dieses Jahrhundert anwenden wil. Nirgends als in Städten war ein Schatten davon zu finden. Im Gegenteil verdiente ein Land, das keinen Fürsten über sich dulden wolte, das äusserste Mitleiden. Mit einem Adel angefült, der ausser den Waffen kein Vergnügen kante, und der, wenn er von keinem Lehnherrn in Zwang gehalten wurde, niemand Verantwortung schuldig war, sah ein solches Land bald die alte Anarchie, und den Stand der Natur auf seinem Boden zurükkehren. Mitten unter den vortreflichsten Gesezen, lebte man ohne Gesez. Das Land wurde durch Parteien getrent. Die mächtigsten Edlen machten einen Anhang, dem die schwächern nicht gewachsen waren. Jeder suchte zu regiren, und wer es ihm verhindern wolte, muste das Bestürmen seiner Burg, das Plündern und Verbrennen seiner Besizungen, die Verfolgung seiner Freunde, und oft selbst den Tod befürchten. Stat eines Tirannen muste das Volk nun hunderten gehorchen. Sicherheit war nicht anders zu erlangen, als wenn man sich denjenigen ergab, die sich die meiste Gewalt verschaft hatten; und diese musten

wider

wider bei ihren Anhängern zahllose Verbrechen über- 1249.
sehen, die in einem wohlgeordnetem Etate exemplarisch bestraft werden. Wer die andre Partei wählte, ward allemahl unterdrükt und mishandelt. Niemand war wirklich frei, und selbst die Unabhängigkeit der mächtigsten dauerte, da sie durch Gewalt erlangt war, nicht länger, als bis die Partei ihrer Feinde, durch Bündisse, Sieg, List oder andre Mittel, sich zu erheben, und sie aus dem Plaz, den sie lange genug besessen hatten, zu vertreiben wuste. Und dies war der Zustand nach dem Friesland verlangte, da es sich, noch nicht zur Freiheit reif, der Regirung der Grafen von Holland zu entziehen suchte, und in welchem es sich viele Jahre hintereinander, durch der Großen Herschsucht hintergangen, zu erhalten wuste. Solte es daher wohl etwas ausserordentliches sein, daß ein Sjaardama, der in Abwesenheit der wirklichen Fürsten sich einiges Ansehen verschaft hatte, lieber fortfuhr selbst zu herschen, als daß er seine Stelle Wilhelmen hätte übergeben sollen? und daß er noch der höchsten Uneigennüzigkeit zuschrieb, wovon das schändlichste Interesse allein die Triebfeder gewesen war?

Nichts destoweniger glaube ich doch gegründete Ursachen zu haben, dieser ganzen Geschichte wenig Glauben beizumessen. Nach der Erzählung der Kroniken sol Wilhelm die friesische Geistlichkeit damahls zu gewinnen gesucht haben, als er von den flämischen Kriegen nach Holland zurükkam; allein Wilhelm hatte bis jezt keine flämischen Kriege in Person geführt, und erst verschiedne Jahre später

1249. fangen sie an merkwürdig zu werden. Was machten die Prälaten so lange in Holland, daß Wilhelm oft und vertraut mit ihnen umgehen konte, da ihr Vaterland vor der Regirung der Grafen bei uns einen solchen Abscheu hatte, und sie dem König die Oberherschaft über dasselbe doch nicht in die Hände spielen konten? Warum hat Sjaardama nur eine Abschrift seiner Antwort an Wilhelm bekant gemacht, und nicht den Brief, der seine Vaterlandsliebe auf eine so harte Probe stelte, zugleich mitgeteilt? Kan man wohl glauben, daß der König, der solche wichtige Dienste von den Friesen genossen, der sie nur vor wenig Monaten an seinem Hofe zu Aachen so hoch erhoben, und ihre alten Vorrechte bestätigt hatte, so kurz darauf solche verächtliche Mittel, als Bestechung und Betrug sind, gebraucht haben solte? Doch ausserdem habe ich auch das Zeugnis eines berühmten Geschichtschreibers von Friesland *) für mich, der ausdrüklich sagt, „was einige in diesem Teil der Geschichte von „Sicco Sjaardama erzählen, halte ich selbst nicht „der Mühe wert hier anzuführen;“ und der erst um das Jahr 1418 eines Edelmans von diesem Namen gedenkt **). Auch würde ich diesen ganzen

*) *Ubbo Emmius* p. 157.

**) Eben so fabelhaft ist auch das, was Ocka Scharlensis p. 32. erzählt, daß sich der König in dem Busch von 't Creil, öfters mit der Jagd belustigt, und die friesischen Geistlichen mit Wild versehen habe. Besonders sol er die Aebte von S. Odulf und Luinkerk sehr geschäzt, und zu seinen besten Freunden gewählt, auch dem leztern, der Allart geheisen, Texel für immer zum Eigentum geschenkt haben.

Man

zen Vorfal mit Stilschweigen übergangen haben, wenn der gedachte Brief des Sicco nicht in dem Charterboek van Friesland eine Stelle gefunden hätte, und seit der Zeit in verschiedne Geschichten und andre Werke wäre übergenommen worden. 1249.

XXXV. Der König erteilt dem Hause Fieschi Vorrechte.

Im September und Oktober dieses Jahres befand sich der König zu Koblenz. Hier schenkte er am vierten des zuerst genanten Monats, der genuesischen Familie der Fieschi, Grafen von Lavagna, verschiedne wichtige Vorrechte. Dieses Haus hatte sich in den bürgerlichen Kriegen, die Italien sowohl als Deutschland unglüklich machten, durch Anhänglichkeit an Wilhelm, oder eigentlich an den römischen Stuhl ausgezeichnet, und sich dadurch diese Begünstigung erworben. „Von nun an solte „der älteste Fieschi allemahl die Würde eines Pfalz„grafen, mit allen damit verbundenen Rechten, be„sizen. Alle bürgerliche und peinliche Rechtssachen, „in welchen man sich von nidern Richtern auf den „Konservator oder seinen Stathalter berufen hatte, „solte er an sich ziehen, entscheiden und ausführen „lassen, oder überal nach seinem Wohlgefallen Rich„ter anstellen, welchen er dieses Vorrecht übertra„gen könte. Die Ernennung der Vormünder für „Minderjährige, der gewöhnlichen Richter und der „Notarien ward ihm gleichfals anvertraut. Durch „ganz Italien durfte er, in des Kaisers Namen „und mit dessen Bildnis und Ueberschrift allerlei neue „Münzsorten schlagen; diese solten kaiserlich Geld

Man würde beinahe von jeder dieser Erzählungen, ohne viele Mühe das Gegenteil beweisen können.

1249. „genant werden und überal gangbar sein. Endlich „solte er beständig für ein Mitglied des kaiserlichen „Rahts angesehen werden, freien Zugang dazu ha„ben, und wo er oder sein Stelvertreter es für gut „finden würden an dem kaiserlichen Hofe zu erschei„nen, mit vierzig seiner Freunde und eben so viel „Pferden freigehalten werden.“ Um ferner alle Uneinigkeiten zu verhüten, die zwischen diesen Grafen untereinander entstehen könten, findet der König für gut zu bestimmen, „daß alle Vorteile, „welche diese erwiesenen Begünstigungen mit sich „bringen möchten, zu gleichen Teilen nach den „Häuptern der Familie verteilt werden solten; doch „daß der älteste den völligen vierten Teil voraus ha„ben solte; so wie er auch bestimt, auf welche Art „die jeztlebenden Fieschi eingeteilt werden solten *).“

XXXVI. Und belehnt Tomas von Fogliano mit den Städten Cervia und Bertinoro.

Tomas von Fogliano, einen Edlen aus Reggio, Verwanten und Marschal des Pabstes, belehnte er darauf, am zweiten Oktober mit den Rechten, die ihm von wegen des Reichs, auf die Städte Cervia und Bertinoro in Romagna mit ihrem Grundgebiete, gehörten **).

XXXVII. Widerwärtigkeiten des Kaisers in Italien.

Wir sehen also daß Wilhelm sich die Regirung über die kaiserlichen Länder wider anmaßte. Da er mit den Waffen nicht selbst über die Alpen gehen konte, so hatte er alles, was er hier vermochte, noch unmittelbarer als in Deutschland, dem Pabste zu verdanken. Dieser führte Krieg für ihn, nahm für ihn Länder und Städte ein: doch regierte er

*) *Lünig* Cod. Hal. Dipl. II. 2459. et 2460.

**) *Muratori*. Annali d' Ital. VII. 290. — Häberlin. p. 63.

er auch für ihn; so wie die meisten Befehle und 1249.
Schenkungsbriefe, welche Wilhelm nach diesen Gegenden abfertigte, und unter andern den zum Besten des Fogliano, ihm von seinem Beschüzer vorgeschrieben wurden. Die Partei Friderichs ward während dieses Jahres in diesem Königreiche wider merklich schwächer. Indem sich dieser Fürst nach Apulien zurükgezogen, hatte König Enzius, sein natürlicher Sohn und Stathalter in der Lombardei, zwar im Anfang einige Vorteile über die Parmesaner erhalten; doch als er hierauf mit einer auserlesenen Manschaft Deutschen und Italiener nach Bologna ging, rükten ihm die Einwohner dieser Stadt bei Fossalta, nicht weit von Modena entgegen, lieferten ihm am 26sten Mai ein blutiges Treffen, und brachten ihn nach Bologna in die Gefangenschaft, woraus ihn kein auch noch so großes Lösegeld das der Kaiser anbot, befreien konte. Modena unterwarf sich nun zu Ende dieses Jahres, nach einer hartnäkkigen Verteidigung, dem Kardinal Oktavianus. Dagegen machte sich die Manfredische Familie von der Stadt Faenza, und die Grafen von Bagnacavallo, nachdem sie die päbstliche Besazung, die meistens aus Bolognesern bestand, verjagt hatten, von Ravena, für den Kaiser Meister; aus welcher Ursache der Kardinal die Ravenner für Feinde von der römischen Kirche, von König Wilhelm und von Bologna, erklärte. Ezelin von Romano, der eine natürliche Tochter Friderichs zur Gemahlin hatte, nahm zwar auch Belluno, Monfelice, Este, Vighizuola und Vescovano ein;

1249. doch ausserdem daß alle diese Vorteile von wenig Gewicht waren, so glaubte der Kaiser auch mit Recht fürchten zu müssen, daß dieser undankbare Schwiegersohn seine Eroberungen mehr für sich selbst, als für ihn machte. Alle Umstände trugen dazu bei, diesem unglüklichen Monarchen das Leben zu verbittern. Seine Gesundheit nahm ab. Sein Kanzler Peter de Vineis, auf dessen unwankelbare Treue und unverfälschte Freundschaft er sich immer verlassen hatte, wurde ihm verdächtig gemacht, als ob er das Leben seines Herrn durch Gift hätte verkürzen wollen. Ein Kardinal hatte die Unverschämtheit eine Schrift zu verfertigen, und überal hin zu senden, in welcher der Kaiser, der den Bischof von Arezzo mit dem Strang hatte hinrichten lassen, so abgemahlt wurde, daß es schien, die Welt hätte nie ein abscheulicheres Ungeheuer hervorgebracht. „Ein Kind, ein Stathalter des Sa„tans, ein Vorläufer des Antichrists, ein wütender „Drache, ein brüllender Löwe, der sucht wen er „verschlingen kan, ein Man trunken von dem Blute „der Heiligen, ein zweiter Pilatus,“ sind die schönen Namen, die man ihm darin, mit vielen änlichen, beilegte. Die Christen, die „seine Greuel „mit Gleichgültigkeit ansähen,“ werden für „laue „und von allem Eifer entblößte Seelen,“ erklärt, und ernstlich aufgerufen, ehe sie die Sarazenen in dem heiligen Lande bekriegen wolten, erst „die „Schlange, die sie in ihrem eignen Busen nährten, „zu zertreten.“ „Gott sieht“ so endigt er seinen Brief, „auf die Menschenkinder aus dem Himmel

„herab,

„herab, ob jemand verständig sei, und die Belei- 1249.
„digungen, die seinen Dienern angetan worden,
„räche. Bedenkt denn, wie ihr euch selbst an dem
„jüngsten Gericht verantworten wolt; beschüzt die
„Braut des Herrn mit der rechten Hand eurer
„Macht, damit der gerechte Richter euch an jenem
„Tage zu seiner rechten Hand stellen möge *).“
Durch solche Mittel suchten Innozenz und seine Diener den Has gegen den Kaiser bei allen zu erwekken oder zu verstärken, und die Freunde die er noch übrig behalten haben mochte, von ihm zu trennen. Taub gegen alle Vorbitten die für ihn eingelegt wurden, und gegen alle Vorschläge zur Befriedigung und Unterwerfung, hatte er keinen andern Zwek vor Augen, als den ganzen Untergang Friderichs und des Hohenstaufischen Hauses, und die algemein anerkante Erhebung seines Lieblings Willhelms.

XXXVIII. Der Herzog von Baiern wil seine Partei nicht verlassen. Zustand des Bistums Passau.

Hierzu hatte er auch in Deutschland noch vor kurzem neue Versuche gemacht. Durch den Erzbischof von Salzburg lies er zu Mühlhausen ein Konzilium halten, mit Teilnehmung der Bischöfe von Regensburg, Freisingen und Sekau, in welchem der Herzog Otto von Baiern, Friderichs getreuester Anhänger, mit dem Krieg und Kirchenban zugleich bedroht werden muste, wenn er sich nicht durch das Verlassen der kaiserlichen Partei mit dem römischen Stuhl versöhnen wolte; doch dies hatte auf das unerschütterliche Gemüht des Her-

*) *Matth. Par.* p. 761. — *Muratori* VII. p. 288. — Häberlin p. 67.

1249. zogs keine Wirkung. Er versicherte mit einem Eide, daß er nie etwas gegen die Kirche unternehmen würde, weigerte sich aber im übrigen den päbstlichen Anträgen Gehör zu geben. „Die Bischöfe selbst sagte „er, hätten ihn genötigt Friderichen für seinen „Herrn zu erkennen, uud durch ihre Mitwirkung „hätte er seine Tochter an den König Konrad ver„mählt. Diese Bande zu zerreissen würde eine Un„standhaftigkeit sein, die einem Herzog von Baiern „zur Schande gereichen müste. Den Grafen von „Holland hätte er weder erwählen helfen, noch für „seinen König erkant, begehre auch dessen Freund„schaft nicht! Es würde selbst unvorsichtig gehan„delt sein, in der Ungewisheit eines guten Erfolgs „seine alten Freunde zu verlassen; und er erinnere „sich noch sehr wohl, wie viel Unglük Baiern dul„den müssen, weil es den vorigen Kaisern untreu „geworden wäre; und gewis wäre die Macht Fride„richs jezt noch so wenig zu verachten, als es die „Macht seiner Vorfahren gewesen wäre.“ In dieser Gesinnung bestärkte ihn der Bischof Rüdger von Passau, der, weil er Innozenzens und Wilhelms Partei aufs neue verlassen hatte, vor kurzem von dem päbstlichen Legaten Albertus von Böhmen seiner Würde entsezt worden war. An seiner Stat wurde Bertold, der Bruder des regensburgischen Prälaten, auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Diese beiden bekriegten einander über den Besiz des Bistums, und die schreklichsten Plünderungen und Verwüstungen, die beide in dem passauischen Stifte anrichteten, zeigte den unglüklichen Einwohnern

nur

nur alzudeutlich, wie wenig Liebe jeder dieser ausgearteten Hirten für die Heerde, die sie mit Gewalt weiden wolten, bei sich selbst fühlte *). 1249.

So war der Zustand der Sachen in Italien und Deutschland, als sich der König wider nach seinen Erbländen begab, wo er sich für diesesmahl den größten Teil des Winters durch aufhielt. Wir finden ihn am ersten Jenner zu 's Gravensande, wo er dem benachbarten Kloster von Loosduinen, die Zehnten von Dugerus van Hoke schenkte, die ihm dieser wahrscheinlich verkauft hatte, und die in der Nähe des geistlichen Stifts gehoben wurden **). 1250.

XXXIX. Wilhelm gibt dem Loosduinschen Kloster Zehnten.

Noch in eben dem Monat ging er nach Seeland, wo er bei einer Vergünstigung gegenwärtig war, die Heinrich van Voorne, Burggraf in Seeland, einen Jakob van Pernisse in Erbpacht gab, um in der Merwe, längst eines gewissen Strichs, Stökke oder Pfäle aufrichten zu dürfen. Zwei Brüder des Herrn van Voorn, Dirk und Albert, mit Hugo van Naaldwyk und Wilhelm van Brederode, welche leztern ohne Zweifel in des Königs Gefolge waren, bekräftigten die Urkunde, die hierüber ausgefertigt wurde, mit ihrem Sigel ***).

XL. Er ist in Seeland bei einer gewissen Schenkung gegenwärtig.

Hier zog um diese Zeit auch eine gewisse Streitsache des Landesherrn Aufmerksamkeit auf sich. Die Hochachtung, die er für gottesdienstliche Stiftungen zeigte,

XLI. Er entscheidet einen Streit zwi-

*) *Adlzreitter* Boicae gentis Annal. I. 665. — Schmidt III. 60.

**) *Van Alkemade* Beschryv. van den Briel. Privil. p. 2.

***) Batav. Sacra I. 439. — Kerkel. Oudhed. van Delfl. p. 457.

1250. zeigte, hatte ihn schon vor einiger Zeit bewogen,
schen der mittelburgischen Abtei und Simon van Soubsburg, zum Vorteil der erstern. die Abtei von Middelburg in seinen unmittelbaren Schuz, gegen alle Gewalt und Beleidigung zu nehmen, und ihre Güter durch sein ganzes Land, von Bede, Taille und allen Arten von Ausgaben zu befreien, nur allein die Heerfahrten ausgenommen, wegen welcher sie aber nur dem Grafen oder seinem Baillif nach einer mäßigen Berechnung Verantwortung schuldig waren. Ausserdem hatte er 114 Morgen landes, welche die Abtei in der Ambacht Westsoubburg besaß, nach dem Beispiel seiner Vorfahren nicht allein von den gewöhnlichen Abgaben, sondern auch von Heerzügen freigesprochen. Doch alle diese Begünstigungen waren Simon Herrn van Soubburg gewaltig zuwider. Es herschte ein anhaltender Streit zwischen ihm und dem Kloster, über verschiedne Rechte, die er sich wegen dieses Landes anmaßte, und die ihm der Abt nicht zugestehen wolte. Diese Sache kam vor den König. Wir haben ihn schon mehrere solche Fälle zum Vorteile der Kirche entscheiden hören; und vielleicht kam jezt noch eine andre Ursache darzu, das Urteil auf diese Seite zu lenken, ein Widerwillen nämlich gegen das soubburgsche Geschlecht, das in den leztern Uneinigkeiten zwischen dem König und der Gräfin von Flandern in dem Sommer 1248, die Partei der leztern gewählt hatte. Der Ritter Simon von Haarlem, Wilhelms Baillif über Seeland, erhielt daher Befehl, dem Simon van Soubburg zu sagen, daß er, „bei Strafe von des Königs „Ungnade, und bei Verlust aller seiner Güter, we-

„der

„weder der Abtei noch ihrer Dienerschaft einigen 1250.
„Schaden zufügen, oder sich in die Regirung ihrer
„Besizungen mischen solte. Ein Pferd, das wie
„er behauptete, die Abtei ihm zum Pflügen liefern
„muste, solte er nicht fordern dürfen, wenn es ihm
„nicht die Vasallen der Abtei zusprächen. Uebri-
„gens solte der Baillif alle diejenigen, die die Kir-
„che beeinträchtigten, durch dieselbe Strafe im Zaum
„halten, und allen Schaden sogleich ersezen las-
„sen.“ Als dieser Brief, der im Anfange des Fe-
bruars von Zierikzee abgeschikt wurde, zu Middel-
burg ankam, würden die Parteien bald einig, die
Sache einem Schiedsrichter zu übergeben. Der
Baillif, nebst Peter, eines Wilhelm van Soubburg
Sohn, eben der, der durch den Vertrag zwischen
Floris und Margareta wider in den Besiz seiner
Güter gesezt war *), Hugo, Schout van Büttingen, und zwei Geistliche wurden hierzu ernant. Der
Ausspruch des Königs ward von ihnen zum Grunde
gelegt, und mit einigen näheren Bestimmungen fest-
gestelt **).

XLII. Er ertheilt Dordrecht eine bestimte Zolfreiheit.

Dordrecht hatte bald darauf das Glük, ihren Landesherrn bei sich zu sehen, und seine Zuneigung zu empfinden. Wir haben schon dieser Stadt, und ihres frühzeitig blühenden Handels im Vorbeigehen gedacht. Ohne ihren Ursprung untersuchen zu wollen, bemerken wir nur, daß sie im elften Jahrhundert

*) In dem verflossenen Jahre finden wir ihn als Geisel bei der Gräfin, für den König wegen der Streitigkeiten über Seeland. *Kluit* in Cod. Dipl. p. 562. vielleicht hat er Floris abgelöst.

**) Ebendas. p. 566.

1250. dert in Urkunden genant, und in der Geschichte berühmt zu werden anfängt. Dirk der Dritte stiftete hier eine Festung, und hob Zölle von allen Waaren die den Flus auf- und abgeführt wurden. Die Festung sowohl als der Zol stach den Nachbarn des Grafen sehr in die Augen. Dordrecht war verschiednemale belagert und eingenommen worden, und der Schauplaz blutiger Gefechte gewesen, kam aber allemahl unter die Regirung der holländischen Landesherren, die sich manchmahl daselbst aufhielten, wider zurük *). Dirk der Sibente hatte, wie wir gesehen haben, der Tuchhändlergilde daselbst Vorrechte geschenkt. Wilhelm der Erste hatte diese Stadt von Bede und Heerfahrt, ausser mit einer Kogge, und von dem Unterhalten einer gewissen Brükke frei erklärt **). Unter der Regirung von des Königs Vater fing man an ihre Wälle mit Mauern zu umgeben ***), und dieser Fürst scheint ihr auch seine Mildtätigkeit erwiesen zu haben. Und Wilhelm, um ihre Treue und den Gehorsam, den Dordrechts Bürger Floris dem Vierten und ihm erwiesen hatten, zu belohnen, und sie zu neuen Pflichten zu ermuntern, erlaubte ihnen jezt am 17ten Februar, nach dem Beispiel seines Vaters, bei seinen Zöllen zu Ammers, Mordrecht, Niemandsvriend und Almsvoet, die an den vier vornehmsten Flüssen von Holland lagen, mit allen Waaren frei vorbei zu fahren, ausgenommen, daß sie von Wein, Tuch,

*) *Van Balen* Beschryv. van Dordr. p. 697. seqqv.

**) *Van de Wall* Privil. van Dordr. II. 22.

***) *Van Balen* p. 714.

Tuch, Stahl und Eisen, als ausländischen Waaren *) den ganzen, und von Salz und Korn den halben Zol bezahlen solten **). 1250.

XLII. Er verkauft Land in Schouwen.

Gegen das Ende des folgenden Monats treffen wir unsern Fürsten wider zu Zierikzee an. Hier hatte Nicolas, Heinrichs van Zierikzee Sohn, vor kurzem eine Schuld von ihm zu fordern gehabt, die der König nicht im Stande war, im baaren Gelde abzutun. Stat dessen hatte er ihm seine Heideländer ***), bei Burg, Haemstede und Zuidikerken in Schouwen, mit allen ihren Einkünften, die Nicolas bis jezt bloß zur Lehn von ihm gehabt hatte, verkauft, und durch eine Urkunde vom ersten Februar erklärt, daß er wegen dieser Summe bis auf den lezten Pfenig bezahlt wäre †). Doch Wilhelm van Zirikzee, der Bruder des Nicolaas, war schon Besizer von dem vierten Teil dieses Landes, und der Kaufkontrakt (so wird er hier genant) würde auf die Art seine Kraft verlohren haben, wenn er nicht durch nähere Bestimmungen wäre erläutert worden. Dies geschah durch eine mit des Königs Sigel bekräftigte Urkunde von 31sten März, worin er erklärt, daß Wilhelm van Zierikzee und seine Erben ihren vierten

*) Von dem Tuche war wenigstens die rohe Wolle eine ausländische Waare.

**) *Van de Wall* I. 13.

***) So scheint es, daß man Haymannae (welches Wort hier gebraucht wird) übersezen müsse. Es waren unbebaute Länder oder Heide, und noch gegenwärtig ist dieses lateinisch gemachte Wort in Seeland nicht ganz unbekant.

†) Man sehe unsern Cod. Diplom.

1250. ten Teil ungestört besizen solten, sowohl als Nicolaas und seine Erben ihren Anteil, und daß die Summe völlig bezahlt wäre *). Was für Einrichtungen die Brüder getroffen haben, um einander schadloß zu halten, gehört nicht hierher, und die ganze Sache würde nicht von Wichtigkeit sein, wenn sie uns nicht auf der einen Seite zum Beweise diente, daß die Umstände den König wider zu dem Veräussern seiner Domainen nötigten, und uns auf der andern Seite die Hochachtung zu erkennen gäb, die Wilhelm für das Eigentum seiner Untertanen hatte, und das allezeit geneigte Ohr, das ihre billigen Klagen fanden.

XLIV. Er fängt den Bau eines prächtigen Hofes an. Ursprung von 's Gravenhaagen.

Unter den Ursachen, welchen man den gegenwärtigen Geldmangel des Königs zuschreiben mus, war die Stiftung eines ansehnlichen Hofgebäudes, zu welchem um diese Zeit der Grund gelegt wurde, ohne Zweifel keine der geringsten. Für einen Grafen von Holland konten die Höfe von Haarlem, Leiden, 's Gravensande, Zierikzee und andre, groß und prächtig genug gewesen sein: Doch das Oberhaupt der deutschen Staten forderte einen Palast, der mit dessen Range mehr im Verhältnis stand. Sein Gefolge war zahlreicher als zuvor, und bestand nicht mehr aus den holländischen und seeländischen Edlen allein, sondern auch aus den ersten Fürsten und Vasallen des Reichs. Wenn es ihm, nachdem er zum ungestörten Besiz der Krone gekommen, einmahl gefallen solte, einen Hof- oder Reichstag nach seinen Erblanden ausschreiben zu lassen, so muste er den

*) Man sehe unsern Cod. Diplom.

den versammelten Großen wenigstens einen Versam- 1250.
lungsort anweisen können, der sie über die Armuht
des Fürsten, den sie erwählt hatten, nicht errôten
lies, und der solchen glänzenden Versamlungen an-
gemessen war. Auch seinen eignen Untertanen
glaubte der König, durch ein solches Gebäude, ei-
nen höhern Begrif von seiner Würde, und größere
Ehrfurcht für seine Person einzuprägen, und seinen
Aussprüchen und Befehlen, wenn er etwa daselbst
Gericht halten oder Geseze verordnen möchte, mehr
Kraft zu geben. Vielleicht war ihm auch durch
den Anblik der häufigen Paläste, die er auf seinem
Zuge durch Deutschland gesehen hatte, die Lust an-
gekommen, selbst einen änlichen zu bewohnen. In
dem verflossenen Jahre hatte sein Aufenthalt hier zu
Lande nicht lange genug gedauert, um an eine solche
Unternehmung zu denken. Doch dieser Winter,
den er, da er freiere Hände bekommen hatte, ganz
in seiner Grafschaft und in Seeland zubrachte, gab
ihm hierzu die günstigste Gelegenheit. Der Busch,
der gegenwärtig der Haager heist, erstrekte sich vor-
her durch einen guten Teil von Delfland und Rhein-
land, und ging bis an den Haarlemmer und Ken-
nemerlander Wald; da dieser Strich, der die un-
fruchtbaren Duinen von den fetten Weinländern ab-
sondert, längst der gangen holländischen Küste mit
hohen Bäumen besezt war. Oft hatte dieser Busch
unsern Grafen zur Jagd gedient, und es ist höchst
wahrscheinlich, daß sie in einem der angenehmsten
Teilen desselben, ein Jagdhaus und einige andre
Wohnungen besaßen; so wie wir auch Wilhelm

1250. selbst schon in dem Jahre 1242 einen Schenkungsbrief in dem Haag unterzeichnen gesehen haben. Dieser Plaz war es, den der König zu Aufführung eines Gebäudes wählte. Da er zwischen Leiden seinem Geburtsort, Delft wo seine geliebte Tante wohnte, und Loosduinen, wo seine Mutter ihr Nonnenkloster gestiftet hatte, von entzükkenden Auen und schattigten Spaziergängen umgeben, im Mittelpunkt seiner Staten lag, so schien es daß man in der ganzen Grafschaft keinen geschiktern dazu wählen könte. Es wurden nun von allen Seiten erfahrne und geschikte Arbeitsleute verschrieben; aus Irland wurde eine große Menge schönes und den Würmern weniger unterworfenes Bauholz geholt, und endlich der Grund zu einem Gebäude gelegt, das noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Siz der Landesobrigkeit ist, innerhalb dessen Mauern die Tirannei unterdrükt worden, die Freiheit erhoben und beschüzt, das Wohl der Niderländer beherzigt, ja selbst, wiewohl in blühendern Zeiten, das Schikksal ganzer Nazionen entschieden, und Europa regiert worden ist. Doch der unglükliche Stifter lebte nicht lange genug, seinen Bau vollendet und seine Absichten, die er dadurch erreichen wolte, erfüllt zu sehen. Während der Minderjährigkeit Floris des Fünften, blieb ein so großes und so viel Unkosten erforderndes Werk einige Jahre liegen; doch sobald dieser Graf die Regirung selbst angetreten hatte, sezte er die Unternehmung seines Vaters fort, brachte den großen Saal und die Hofkapelle zu Stande, umgab den Palast mit verschiednen andern Gebäuden,

lies

lies an der Nordseite desselben einen Teich anlegen, 1250.
und hielt sich selbst öfters an einem Orte auf, den die Natur und Kunst vereint, verschönert hatten.

Der Ursprung dieses Hofs, der für die Zeiten seiner Stiftung ein ausnehmend großes und prächtiges Gebäude war, ist zugleich der Ursprung von 's Gravenhaag. Der Aufenthalt des Fürsten bewog viele Edle in der Nähe des Palastes ihres Landesherrn für sich selbst Wohnungen zu bauen. Der Plaz, den man de Kneuderdyk nante, und der damahls zum Turnier gebraucht wurde, der Weiherberg und das Vorholz, wurden bald mit Häusern besezt. Geringere Leute kamen in Menge nach diesem Ort, um die Reichern mit Lebensmitteln zu versehen. Eine Straße ward nach der andern gezogen; und so entstand nach und nach eine Stadt, die zwar verschiednen Hauptstädten in unsern Welttheil, weder an Größe, noch an Volksmenge, noch an stolzen Palästen gleich kömt, aber doch durch ihre angenehme Lage mehr als diese alle das Auge bezaubert, und vergebens ihres gleichen sucht *).

*) *De Riemer* Beschryv. van 's Gravenhaage I. 4. und 70. — *Beka* p. 80 und 98. — *Io. a Leydis* p. 203 und 221. — *Snoius* p. 91. — Chron. van Holl. p. 168. — *Goudhoeven* p. 311 und 315. — Die Gewohnheit der Grafen zu Entscheidung der Prozesse, durch das ganze Land zu reisen, wovon wir oben schon geredet haben, widerlegt von selbst die Meinung derjenigen, welche behaupten, Wilhelm habe seinen Gerichtshof von Haarlem oder 's Grafensand nach dem Haag verlegt; man weis, daß in spätern Zeiten ein Gerichtshof in dem Haag errichtet worden ist.

1250.

XLV. Der König wohnt zu Lüttich der Einweihung eines Altars bei.

In dem Frühling dieses Jahres verlies der König sein Vaterland wider, und begab sich nach Lüttich. Die flämischen Unruhen, von welchen wir sogleich werden sprechen müssen, und von denen der Ausgang ganz unsicher war, bewogen ihn vielleicht den Bischof zu besuchen, um mit ihn abzureden, auf welche Art er ihm, im Fal eines Krieges, unterstüzen könte; da er dnrch Avennes Belehnung mit der Grafschaft Namen schon gezeigt hatte, daß er auch in den häuslichen Streitigkriten seinen Freund nicht verlassen wolte. Unterdessen wohnte der König hier am ersten Mai, der Einweihung eines Hochaltars, in der S. Lamberts- oder Domkirche bei. Vor 67 Jahren war er verbrant, jezt hatte man ihn wider neu errichtet, und der Jungfrau Maria und dem S. Lambert geheiligt. Peter, Erzbischof von Rauen, verrichtete diese Zeremonie in Gegenwart der drei Erzbischöfe des Reichs, und der Bischöfe von Mez und Katalonien, wie auch noch einiger andren Prälaten, Fürsten und Edlen. Da der Bischof von Lüttich noch nicht eingeweihet war, so konte er auch bloß einen Augenzeugen hierbei abgeben *).

XLVI. Er erneuert seinen Schenkungsbrief v. 1246. an die Aflighemsche Abtei.

Der König ging darauf nach Brüssel, wo er, am neunten dieses Monats, die Vergünstigung die er im Jahr 1246 der Aflighemschen Abtei versprochen hatte, nämlich die Erlaubnis, zwanzig Fas Wein zu ihrem eignen Gebrauch bei seinen Zöllen ohne

*) *Io. a Leydis* p. 200. — Chron. van Holl. p 167. — *Hocsemius* l. c. 2. — *Foullon* Hist Leod. I. 346.

ohne einige Abgabe vorbeiführen zu dürfen, durch eine aufs neue darüber ausgestelte Urkunde bestätigte *). 1250.

XLVII. Er gibt dem Abt von S. Truien die Gerichtsbarkeit über einige Dörfer zu Lehn.

Am neunzehnten erhielt Wilhelm, Abt von S. Truien, sein Kapellan, Beweise seiner Mildtätigkeit und besondern Zuneigung. Die berühmte Abtei von diesem Namen lag in Brabant, und besaß verschiedne Güter unter den holländischen Dörfern, Aelberg, Heusden, Etten, Heesbeen, Babilonien, Herrig, Doeveren, Berne, Geenderen und Baartwyk, die alle in dem Strich von Altena und Heusden noch gegenwärtig bekant sind. Doch die Gerichtsbarkeit über diese Ländereien und den darin wohnenden Vasallen, war nicht in den Händen der Kirche, sondern kam dem König wegen seiner Grafschaft Holland, in vollem Eigentum zu. Schon Gerolf, der Vater des Grafen Dirk des Ersten, hatte vom König Arnulf im Jahr 889 zwei Hufen Land in Aalburg bekommen **), und diese, von Zeit zu Zeit durch Ankauf, Schenkungen und Erbschaften vermehrt, sind wahrscheinlich mit der Grafschaft von Sohn auf Sohn gekommen, bis endlich Wilhelm Besizer davon ward; und durch dieses Eigentum scheint er auch die Gerichtsbarkeit über die andern, welche zu der Abtei von S. Truien gehörten, gehabt zu haben. Diese Gerichtsbarkeit überträgt er jezt dem Abt von S. Truinen und seinen Nachfolgern, als ein erbliches Lehn der Grafen von Holland, so daß sie ihn darüber huldigen, und

*) *Kluit* in Cod. Dipl. p. 571.

**) Ebendas. p. 9.

1250. jedesmahl das Lehn mit einer Mark Silbers heben solten. Und wenn jemand den Abt in der Ausübung dieses Rechts stören wolte, so verspricht ihm der König in diesem Fal seinen besondern Schuz *).

XLVIII. Der Legat Bischof von Albano bewirkt zu Brüssel eine Vermittelung zwischen dem König nnd der Gräfin von Flandern.

Doch das Beschenken der brabantischen Klöster war nicht die vornehmste Ursache, die ihn nach Brüssel getrieben hatte. Man war hier bemüht neue Streitigkeiten beizulegen, die zwischen dem König und der Gräfin von Flandern entstanden waren, und unsern Fürsten war die Art, wie sie entschieden werden möchten, zu wichtig, als daß er nicht gesucht haben solte, durch seine Gegenwart seinen Gründen mehr Nachdruk zu geben, so wie Margareta, mit ihren Söhnen Guido und Jan van Dampierre, auch persönlich erschien.

Das Schikfal aller Verträge welche Fürsten mit einander schliessen, wenn sie nicht auf gegenseitigen Vorteil gegründet sind, sondern dem einen von dem andern abgezwungen werden, ist immer, eben so geschwind gebrochen zu werden, als sie geschlossen und beschworen worden sind. Dem algemeinen Tadel und der Schande, die jeden andern Menschen unmittelbar auf dem Fuße nachfolgt, sobald er sein gegebenes Wortgebrochen, mit den teuersten Eiden gespielt, und der schwarzesten Treulosigkeit schuldig gemacht hat, wissen die Oberherren von Königreichen und Staten durch den schön klingenden Vorwand auszuweichen, daß das Wohlsein von dem ihrer Regirung anvertrauten Volk, über alles geht, und keinem Geseze der bürgerlichen Geselschaft aufgeopfert werden kan; als

*) Man sehe unsern Cod. Dipl.

als ob die Moral, welche den Fürsten vorgeschrie- 1250.
ben worden, von der verschieden wär, welche ihre Mitgeschöpfe befolgen müssen; als ob die Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft nicht eben sowohl untergraben würden, wenn ganze Nazionen Eide verlezen, als wenn einzelne Mitglieder derselben ihr Versprechen vergessen; als ob das Schliessen der Bündnisse, selbst wenn sie auf das ungerechteste abgezwungen werden, nicht gerade das Wohlsein des Volks, und das Verhüten grösseres Unglüks zum Zwek hätten. Unterdessen hat diese Lehre, die Machiavel nur in ihr volles Licht sezte, durch alle Jahrhunderte ihre Vertheidiger und Befolger gefunden; und es schmerzt mich, den jungen Helden, dessen Leben ich beschreibe, nicht ganz von einer so schändlichen Politik, so weit sie auf sein Jahrhundert anwendbar war, freisprechen zu können.

Wir haben ausführlich erzählt, was in dem Sommer des Jahres 1248 zwischen ihm und Margareten vorgefallen war. Er hatte sich in der Nohtwendigkeit gefunden, zu einer pünktlichen Befolgung des Hevenseeschen Vertrages, den er so gerne untergraben wolte, seine Einwilligung zu geben. Die Gräfin hielt seit der Zeit immer bei ihm an, ihr wegen Seeland westlich der Schelde Huldigung zu leisten, wozu sie ihm zwar Aufschub vergönt hatte, die sie aber doch sobald es ihr gefiel, verlangen konte; ausserdem forderte sie auch die rükständigen Summen, wegen des gemeinschaftlichen Besizes von Seeland, die er ihr zu eben der Zeit zu bezahlen versprachen hatte. Doch weder das eine noch das

1250. andre fand bei dem König den geringsten Eingang. Je mehr der deutsche Tron sein Eigentum zu werden schien, je gegründetere Hofnung war, daß er von demselben nicht leicht wider verdrängt werden würde; je mehr seine Macht zunahm, seine Freunde zahlreicher, die Rechte, die er besaß ausgebreiteter wurden; je weniger hatte er auch Lust, die Huldigung die er von so vielen empfing, einer Frau zu leisten, die selbst und wegen desselben Landstrichs dem König schuldig war, was sie von dem Grafen verlangte. Noch weniger dachte er die 6000 Pfund an rükständigen Einkünften zu bezahlen, wovon er schon in dem vergangnen Jahre die Hälfte hatte abtun müssen, und wovon in dem nächstkünftigen Monat Junius der lezte Termin vorhanden war. Das Geld das er für diese Schuld genossen hatte, war längst verzehrt. In den beiden vergangenen Jahren hatte er die Einkünfte von Seeland wider allein an sich gezogen. Die Summe die Margareta wegen derselben an ihn zu fordern hatte, war unterdessen von 6000 Pfund zu 16000 Pfund angewachsen; und so wie es ihm nicht möglich war diese zu bezahlen, so zeigte auch sein ganzes Betragen, daß er nichts weniger zur Absicht hatte: sondern daß vielmehr sein Zwek gänzlich darauf hinauslief, der flämischen Gräfin alles, was sie an Seeland zu fordern hatte, nach und nach zu entreissen.

Der Vertrag von Hedensee war freilich wohl ohne hinlängliche Ueberlegung geschlossen worden. Wer sich versprechen konte, daß ein Land von zwei benachbarten Fürsten zugleich beherscht werden würde,

de, ohne daß Uneinigkeit unter ihnen entstände, und 1250.
ohne daß sie einander in den Besiz ihrer Vorrechte und dem Genus ihrer Einkünfte störten, muste die Ehrsucht des menschlichen Herzens wenig kennen, oder glauben, daß in Holland sowohl als in Flandern eine ununterbrochne Reihe von Heiligen zur Regirung kommen würde. Man konte vielmehr voraussehen, daß jeder der Landesherren seine Macht so viel wie möglich ausbreiten, und die seines Mitregenten zu unterdrükken suchen würde, und daß über die Befolgung jeder Bedingung dieses Vertrags, unaufhörliche Klagen vorgebracht und Kriege geführt werden würden; daß man denselben von Zeit zu Zeit verändern, genauer bestimmen und allemahl wider aufs neue brechen würde; und daß endlich derjenige, der den andern an Macht und Ansehen überträf, daß Felb allein behalten, und seinen Mitregenten verjagen würde. Der König, der in diesem Stük bald glüklich zu sein hofte, fing nun an durch ungehörige Forderungen sich nach und nach den Weg dazu zu bahnen. Er behanptete daß die Vorteile, welche das Strandrecht brachte, ihm allein gehörten, da hingegen die Gräfin bewies, daß niemand als sie, die Lehnsfrau, darauf Forderungen machen könte, und da sie höchstens unter beide verteilt werden musten. So wolte er die Bede und Abgaben welche die seeländischen Vasallen und die Fremden gemeinschaftlich dem Landesherrn entrichteten, auch sich allein zueignen, vornämlich wenn sie ihm besonders angeboten würden, welches er allezeit leicht bewirken konte. Selbst die ganze Gerichtsbarkeit,

1250. welche damahls beinahe den wichtigsten Teil der Oberherschaft ausmachte, wolte er für sich behalten. So wie sein Vater Domburg und Westkappel, ohne die Gräfin von Flandern darum zu fragen, in den Rang der freien Städte erhoben und mit Verordnungen versehen hatte, so hatte er auch einige Oerter in Seeland nach seinem eignen Gutbefinden frei gemacht, da nach der Behauptung der Gräfin, nur Middelburg, das von Alters her frei gewesen war, und von Johanna und dem Grafen von Holland gemeinschaftlich mit Gesezen versehen worden, ein solches Vorrecht genieſſen konte. Dies alles konte Margareta nicht dulden. Sie verlangte ihren Lehnseid, ihre rükständigen Einkünfte, Anerkennung ihrer Rechte, und Abtuung ihrer Beschwerden. Der König fragte nach nichts und fuhr halsstarrig auf dem Wege fort, den er einmahl betreten hatte. Floris drang eben so stark als sein Bruder, auf das was sich dieser anmaßte, und war als Stathalter, und vielleicht als Nachfolger, nicht wenig intressirt dabei. Die meisten seeländischen Edlen hielten es mit ihnen, als mit den mächtigsten; doch einige blieben Margareten und ihrer Pflicht getreu. Zu diesen gehörten drei Ritter, Wolfard des Nicolaas Sohn, Wolfard nnd Heinrich van Everdingen, und ein Schildknappe, Egidius van Kaudekerk. Der Streit wurde heftig. Es ist ungewis ob man es bei Worten bewenden lies, oder ob man auch schon zu Tätigkeiten übergegangen war; doch ohne Zweifel würde der heftige Krieg, der nicht lange darauf zwischen Holland und Flandern entstand, schon

jezt

jezt ausgebrochen sein, wenn der päbstliche Legat 1250.
Bischof von Albano, nicht dazwischen getreten wäre, und eine Vermittelung angeboten hätte, die keine Partei wohl ausschlagen konte. An dieser arbeitete man jezt zu Brüssel, wohin sich, wie schon gesagt worden ist, der König und vielleicht auch Floris mit den Häuptern der andern Partei begaben. Viele ansehnliche Personen hatte diese Unterhandlung dahingezogen. Ausser dem Herzog von Brabant und den Legaten finden wir daselbst den ältesten Avennes, die Bischöfe von Cambrai und Katalonien, welcher leztere den König wahrscheinlich von Lüttich hierher begleitet hatte, die Aebte von Egmond und S. Truien, Arnold van Dieft, Gysbrecht van Amstel, Heinrich Büffels, Hugo van Kralingen, Heinrich van Stryen, Simon van Soubburg und verschiedne andre Edle, die als Vasallen der Gräfin erschienen. Nachdem jede Partei dem Legaten ihre Forderungen und ihre Beweise vorgelegt hatte, wurde durch dessen Vermittellung am neunzehnten Mai*) zwischen dem König und Floris an der einen und Margareta an der andern Seite ein Vertrag getroffen, der zwar den weitreichenden Aussichten Wilhelms nicht völlig entsprach, aber doch überflüßig zeigt, wer von beiden am tiefsten in des Vermitlers Gunst gestanden. „Der König erkent, daß er Seeland westlich „der Schelde von Flandern zur Lehn habe, und daß

„der

*) An eben dem Tage an welchem dem Abt von S. Truien der obengedachte Schenkungsbrief erteilt wurde, der vielleicht eine Belohnung für die Dienste war, die er dem König in dieser Unterhandlung erwiesen hatte.

1250. „der Vertrag von Hedensee ihn und seine Nachfol-
„ger verbinde. Die Vorteile des Strandrechts
„werden unter den beiden fürstlichen Personen gleich
„verteilt. Alles was an Bede, gemeinschaftlichen
„Abgaben der Untertanen und andern Geldern ein-
„käm, wurde eben so beiden zuerkant, wenn es auch
„einen von ihnen besonders möchte angetragen wor-
„den sein. Weder der König noch die Gräfin, solte
„ohne den andern oder seinen Beamten, etwas das
„auf die Gerichtsbarkeit Beziehung hätte, ausüben
„können; und die Strafgelder solten, so wie alles
„übrige, gleich verteilt werden. Wilhelm bekent daß
„er keine freien Städte anlegen, oder schon angeleg-
„ten Oetern Freiheiten erteilen dürfte; daß Mid-
„delburg, welches dieses Vorrecht von Alters ge-
„habt, es allein vorbehalten solte; er verspricht zu-
„gleich, daß er die andern Oertern geschenkten Frei-
„heiten wider einziehen wil. Margareta tut die-
„selbe Erklärung. Doch gegen alle diese Beding-
„ungen, in welchen sie über den König siegte, läst
„sie auf Ehrsucht des Legaten, und aus Ehrerbie-
„tung gegen den päbstlichen Stuhl, ihre Forderung
„auf die 16000 Pfund fallen, ausser wenn dieser
„Vertrag von Wilhelm oder seinen Erben übertre-
„ten würde, in welchem Fal die Grafen von Flan-
„dern in dieses Recht aufs neue eintreten solten.“
Alles wurde nun ins Werk gestelt, um dieses Bünd-
nis heilig zu befolgen, wobei Margareta ohne Zwei-
fel das meiste Interesse hatte. „Wenn sie dagegen
„handelte, und wenn sie auf ihren Hof zu Brügge
„von ihren eignen Vasallen, den Pairs des Grafen

„von

„von Holland, gefordert worden, und sich nach ihrer „Entscheidung nicht fügen wolte, so unterwirft sie „sich dem Ausspruch des Legaten. Die Bischöfe von „Doornik und Cambrai, welchen der Legat dieses „Recht mit ihrer Einwillig übertragen hatte, oder „einer von beiden, solte sie dan deswegen ermahnen, „und wenn sie sich weigerte Gehör zu geben, Flan„dern und Seeland in den Kirchenban tun; und „die Gesanten, die man zu dieser traurigen Hand„lung abschikte, solte sie selbst durch das Land füh„ren müssen. Bei Holland und Seeland solte die„ses alles ebenfals Stat finden, wenn sich der Kö„nig in einem änlicheu Fal weigerte, sich zu Brügge „zu verantworten, und die bischöflichen Ermahnun„gen in den Wind schlüg. Der Ban solte von die„sen Ländern nicht eher aufgehoben werden, bis der „beleidigte Teil Genugtuung erhalten hätte. Der „König sowohl als die Gräfin stehen von allen mög„lichen Ausnahmen zu ihrem Vorteile ab; und „versprechen für sich selbst und ihre Erben, diesen „Vertrag in allen seinen Teilen heilig zu beobach„ten, und sie lassen in ihren Namen, und in ihrer „Gegenwart, jeder durch einen Geistlichen *) den „Eid darauf tun. Die Nachfolger des Königs sol„ten mit allen ihren Lehnmännern, von denen es ge„fordeet würde, der Gräfin oder ihren Nachfolgern, „diesen Eid so oft zu Brügge erneuern, als es ver„langt werden würde; befänden sich einige unter „ihnen

1250.

*) Des Königs erster Geheimschreiber, Meister Armulf, tat es an seiner Stat. Die Gräfin gebrauchte einen Kanonikus dazu.

1250. „ihnen, denen es unmöglich wäre, zu dieser Zeit die „Reise zu unternehmen, so solte die Gräfin unter „dem Geleite des Grafen von Holland einen Gesan„ten in seine Grafschaft schikken, um ihnen den Eid „abzunehmen.“ Beide Fürsten stelten über diesen Vertrag eine öffentliche Urkunde aus, die mit ihrem Siegel bekräftigt, und mit den Namen von fast allen, die damahls zu Brüssel gegenwärtig waren, und die wir so eben genant haben, unterzeichnet war. Der Legat, den man sowohl als den Pabst ersucht hatte, denselben zu bestätigen, schrieb seinen Namen oben an. Der König verspricht, es noch an demselben Tage zu wege zu bringen, daß seine geliebten Neffen, der Bischof von Lüttich, der Herzog von Brabant, die Grafen von Geldern und von Kleve, sich zu Bürgen für die Unterhaltung dieses Friedens von seiner Seite stellen. Der Herzog von Brabant lies sich hierzu sogleich bewegen, und erklärte auf Wilhelms Ersuchen, daß, wenn dieser, sein Bruder oder Nachfolger, gegen diesen Vertrag handelten, er der Gräfin mit Raht und Taht, gegen sie oder ihre Großen beistehen wolte, bis ein volkomner Schadenersaz erfolgt wäre. Auf Ansuchen der Gräfin tut er zum Besten Wilhelms dieselbe Erklärung. Wilhelm gab in einer besondern Urkunde seine Einwilligung zu dieser Erklärung des Herzogs, so wie dieses wahrscheinlich auch von der Gräfin geschehen ist; und bat den Pabst in einem Briefe, den geschloßnen Frieden zu bestätigen. Am 14ten Julius ward die Bulle, welche diese Bestätigung enthielt, ausgefertigt. Der Graf von Geldern und der

Bischo

Bischof von Lüttich gaben erst am dreissigsten Novem- 1250.
ber, da sie mit dem König zu Bergen in Hennegau waren, ihre Erklärung, in welcher sie den Frieden, beinahe in denselben Ausdrükken, wie der Herzog von Brabant, verbürgten. Von dem Grafen von Kleve ist uns in dieser Rükficht nichts bekant geworden.

Unterdessen war von den Streitigkeiten, die der König und Margareta mit einander hatten, noch eine unentschieden geblieben, nämlich die Huldigung selbst, welche die Gräfin wegen Seeland forderte. Doch was vor zwei Jahren hierüber geschehen war, ward jezt widerhohlt. Der Legat wuste es für den Freund seines Herrn dahin zu bringen, daß diese ernidrigende Handlung aufs neue aufgeschoben wurde. „Der König erkent das Recht der Gräfin, die Hul„digung zu fordern; erklärt, daß wenn sie auch von „ihm nie gefordert werden solte, doch die folgenden „Grafen von Holland immer dazu verbunden blei„ben, und daß Margareta in Rükficht seiner das „Recht behielt, die Huldigung zu fordern, wie sie es „vorhin gehabt hatte. Wegen dieses erlaubten Auf„schubs verspricht Wilhelm, daß, wenn es Mar„gareta begehren würde, daß er ihren Sohn, dem „Grafen von Flandern, wegen dessen was er von „dem Reiche heben muste, den Lehnseid abnähm, „der König dieses ohne Widerrede ins Werk stel„len wolte *).“ Auf diese Art wurden die Uneinigkeiten für jezt noch beigelegt. Der König erhielt durch

*) *Kluit* I. P. II. p. 300. seqq. et in Cod. Dipl. p. 572. seqq. — *Mieris*. I. p. 258-282.

1250. durch diese Vermittellung beinahe alles was er verlangte: Er behielt die große Summe, die er sich aus den seeländischen Einkünften unrechtmäßig zugeeignet hatte; er wurde noch immer mit dem verschont, was ihm so sehr zuwider war; und er schien sich nun mehr als je hls vorgenommen zu haben, so lange er lebte, es icht dazu kommen zu lassen. Was die gleiche Verteilung der Gelder anbetrift, die in Seeland eingenommen wurden, so blieb es in dem Stande, wie es zuvor gewesen war; und hatte es ihm schon mehr als einmahl geglükt, seinen Schaz mit Geldern zu bereichern, die ihm nur zur Hälfte gehörten, so konte er hoffen, daß er hiermit in der Folge eben so ungestört würde fortfahren können. Die Gräfin gewon durch den Brüsseler Vertrag nichts, als eine unnüze Herrechnung und Anmerkung von Rechten, die ihr unstreitig zukamen, von denen sie aber leicht voraus sehen konte, daß man ihr so wenigen Genus davon, als nur einigermaßen möglich war, vergönnen würde. Die Folgen dieser Unterhandlung, und die neuen Streitigkeiten, die unvermeidlich zwischen beiden Fürsten entstehen musten, wird mich der Fortgang dieser Geschichte bald ausfürchlicher zu entwikkeln nötigen.

XLIX. Der König gibt dem Kloster von S. Bernhard Zollfreiheiten.

Von Brüssel kehrte der König nach Seeland zurük, wo er am 27sten Junius zu Middelburg, dem Kloster von S. Bernhard bei Antwerpen erlaubte, daß die Geistlichen desselben, ihr Korn, Holz, Steine und alles was sie sonst zu ihrem Gebrauche nötig hatten, bei seinen Zöllen vorbei führen durften, und zugleich verbot, daß niemand diesen Brüdern

dern, oder denen die in ihrem Dienst waren, Ge- 1250.
walt antun, oder Abgaben abpressen solte *).

L. Er bestimt die vorhin an Wilhelm von Brederode gemachte Schenkung genauer.

Wilhelm hatte nun die Hände wider frei, um die Waffen gegen seine Feinde in Deutschland wenden zu können. Doch finden wir bei den Geschichtschreibern keine Nachricht von seinen Kriegsverrichtungen in dem Sommer dieses Jahres. Die Unterschriften von ein paar Urkunden zeigen bloß, daß er sich mit der Belagerung einiger kleiner Pläze in der Nachbarschaft des Rheins beschäftiget habe, die sich ihm aller Wahrscheinlichkeit nach bald unterwarfen. So suchte er gegen das Ende des Julius Bertholdesheim zu gewinen. In dem Lager vor dieser Stadt widerholte er am 27sten die Schenkung von Reesveld, die er an seinen Neffen Wilhelm van Brederode gemacht hatte, und bestimte die Grenzen dieses Landgutes genauer, über welche wahrscheinlichkeit der ersten Schenkung zwischen Brederode, und den Besizern der nächst anliegenden Güter, Uneinigkeiten entstanden waren. Die eigentlichen und rechten Zehnten von Reesveld solte dieser Edelman bloß von den Grafen von Holland zur Lehn haben, doch das Landgut selbst nach Wohlgefallen verkaufen können **).

LI. Er gibt der Stadt Mainz einen Schenkungsbrief.

Wenig Tage darauf befand er sich wider zu Mainz, wo er einen so großem Teil des vorigen Jahres zugebracht hatte. Hier vergalt er die vielfältigen Dienste, welche die Regirung und die Bürger dieser

*) Man sehe unsern Cod. Dipl.

**) Man sehe unsern Cod. Diplom.

1250. dieser Stadt, mit Gefahr ihres Lebens und auf Kosten ihrer Güter ihm erwiesen hatten, indem er ihnen einen am fünften August unterzeichneten Schenkungsbrief zustellen lies, „worin er sie aller fremden Gerichtsbarkeit volkommen entzieht, und ihrem eigenen Gerichte, innerhalb der Mauer von Mainz allein unterwirft. Er gesteht ihnen aus besondrer „Gnade zu, daß sie in keinen Städten, Schlössern, Flekken oder Dörfern, die ihm und dem „Reiche gehörten, wegen unbeweglichen Gütern, „sowohl Gebäuden als Ländereien, eine andre Abgabe, von was auch für Namen, bezahlen solten, „als allein die Schazung, die man dem Kaiser und „dem Reiche von Alters her zu entrichten gewohnt „war. Ihre Güter solten überal, zu Wasser und „zulande von Reichszöllen und allen Abgaben frei „sein. Ihre Personen und Besitzungen nimt er in „allen ihm gehörigen Oertern in seinen Schuz. Hätten sie einige Klagen für seine Richter oder Beamten „zu bringen, so solten diese ihnen volkommen und „billig Recht sprechen. Wer innerhalb des Stadtgebietes einen Mainzer Bürger oder Krieger gefangen nahm, oder ihn seiner Güter beraubte, wurde in die Acht erklärt, als ob er gegen den König „selbst etwas verbrochen hätte. Allen unmittelbaren Untertanen des Reichs wurde bei Strafe seiner „Ungnade befohlen, aus allen Kräften zu verhindern, daß innerhalb von vier Meilen von Mainz, „keine Stadt oder Burg, und namentlich das „Schlos Weissenau, errichtet und wider aufgebaut „würde, sobald ihnen die Bürger davon Nachricht

„gege-

„gegeben hätten. Am Ende wird ihnen die Be- 1250.
„schüzung durch das königliche Schwert, und die
„Sicherheit in allen Teilen des Reichs aufs neue
„zugesagt *).“

LII. Der Kaiser ist glüklicher in Italien. Wilhelm erklärt Ezelin von Romano in die Acht, und weist seine Güter seinem Bruder Alberich zu.

In dem Herbst dieses Jahres ward Gelnhausen in der Grafschaft Hanau, von dem König belagert. Noch in dem Lager vor dieser Stadt lies er am zweiten Oktober eine Schrift ausfertigen, um welche zu verstehen, wir wider den Zustand der Sachen in Italien näher betrachten müssen.

So ungünstig das verflossene Jahr für den Kaiser Friderich war, so sehr schien alles in dem gegenwärtigen verändert zu sein. Der nidrige Begrif, den sich die Parmesaner von der Stärke ihres Feindes gemacht hatten, stürzte sie in eine Sorgenlosigkeit, die die Quelle ihres Unglüks wurde. Sie hatten es gewagt, unbewafnet ausserhalb der Stadt zu erscheinen, und nach und nach immer weiter auf den Märkten der benachbarten Städte zu handeln. Die kaiserliche Partei wartete nur auf eine Gelegenheit, um den Parmesanern dieses bereuen zu lassen. Zu einiger Zeit, wo die ansehnlichsten Bürger nach ihren Lusthäusern und nach den Verschanzungen, die man in einiger Entferuung von der Stadt errichtet hatte, gegangen waren, wurden sie von einigen Kaiserlichen, die wahrscheinlich meistens aus Einwohnern von Cremona bestanden, und die sich verbor-

*) Hanßelmann diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit von Alters her zugekommen, in den Beilagen S. 125.

1250. gen gehalten hatten, angegriffen und ohne Mühe überwältiget. Leztere zogen darauf nach der Stadt; die Wache an dem Tore ward nidergestoßen. Die Bürger waren erstaunt. Sie taten noch alles mögliche, dem Feinde das tiefer eindringen zu verwehren; doch die Nachricht von der Gefangennehmung ihrer Obersten, die sie bald erhielten, benahm ihnen allen Muht. Sie ergaben sich an Friderichs Gnade, ob sich gleich noch einige in starken Türmen an der Stadtmauer verschanzten. Bologna folgte nun dem Beispiele von Parma, und lies dem Kaiser Frieden anbieten; doch ihre Bedingungen waren zu hoch gespant, als daß man sie hätte annehmen können. Piazensa, das der Kirche so lange getreu gewesen, ging auch zu den Gibellinen über. Selbst Arles und Arignon, die so nahe bei Lion, dem Aufenthalte des Pabstes lagen, ergaben sich dem Kaiser, der einige Vertraute hingeschikt hatte. Da so mächtige Städte, die Bolwerke der welfischen Partei, zum Wanken gebracht wurden, so war es nicht zu verwundern, daß ihm einzelne Edle in Menge zufielen. Die Sache König Wilhelms und des Pabstes seines Beschüzers, krigte dadurch einen starken Stoß. Peter Cabochius, ein Abgesanter des erstern in der Lombardei, ward vertrieben. Ezelin von Romano, äusserlich noch immer des Kaisers Anhänger, fuhr fort einem Ort nach dem andern wegzunehmen. Cerro und Calaone, die sowohl als die im vorigen Jahre von ihm eroberten Städtchen, dem Hause Este gehörten, ein Haus das auf Wilhelms Seite war, wurden von ihm

ein-

eingenommen *). Die Gegenpartei beschuldigte ihn, 1250.
daß er mit einer beispiellosen Grausamkeit und Ti-
rannei zu Werke ging. Doch in welchem Bürger-
krieg hat man je den Edelmuht und die Leutseligkeit
der Feldherren gerühmt? Ezelin war von dem Pabst
vor einiger Zeit in den Ban getan worden; man
hatte gehoft, daß dieses Mittel einige Wirkung auf
seinen Geist haben solte, doch er trieb seinen Spot
mit den Waffen, die durch den häufigen Gebrauch
beinahe stumpf geworden waren. Der König, aus
Has gegen diesen Man, und auf Innozenzens An-
raten, suchte ihm nun auf eine empfindliche Weise
zu schaden; doch mit eben so wenig Erfolg. So
ein eifriger Verteidiger Ezelin von der päbstlichen
Partei war, eben so sehr wurde das Wohl der an-
dern Partei von seinem Bruder Alberich, beherziget.
An diesen schrieb Wilhelm einen Brief, der so wich-
tig ist, daß wir ihn größtenteils hier einrükken müs-
sen. „Wir haben" sagt er darin „mit Vergnügen ge-
„sehen, die ausnehmende Treue, den aufrichtigen Ge-
„horsam, und die unerschütterliche Standhaftigkeit
„die ihr gegen unsre heilige Mutter die Kirche und
„gegen das römische Reich, bezeugt habt, da ihr mit
„Eifer für sie arbeitet, nicht ohne schwere Unkosten,
„und ohne eure Person und eure Güter großen Ge-

*) *Matth. Par.* p. 768 und 773. — *Muratori* VII. 293. — Häberlin p. 70. — Ich habe bei der Erzählung desjenigen was bei Parma vorgefallen, den *Matth. Par.* als einen Zeitgenossen gefolgt. Muratori mus andre Kroniken vor sich gehabt haben, wenigstens erzählt er die Sache ganz anders.

1250. „fahren bloß zu stellen, und da euch keine Wider-
„wärtigkeiten und keine Verfolgung von dem Ge-
„horsam der Kirche haben abbringen können. Da-
„gegen haben wir auch gesehen, die gottlose Bös-
„artigkeit und halsstarrige Widerspänstigkeit eures
„Bruders Ezelin, der als ein Verächter unsrer
„Würde und als ein Unterdrükker der kirchlichen
„Freiheit, den Glauben nicht im geringsten zu ach-
„ten scheint, da er selbst gegen die Verfechter die-
„ses rechten Glaubens mit abscheulicher Unmensch-
„lichkeit wütet, da er die Schlüssel der Kirche ver-
„schmäht, dem abgesezten Kaiser Friderich öffent-
„lich beisteht, und unbeweglich weigert in den Schoß
„der Kirche zurükzukehren; den der Pabst für ei-
„nen Kezer gehalten, und den gegen die Kezer ge-
„machten Ausprüchen unterworfen hat. Da es
„nun seine Verbrechen fordern, so nehmen wir ihm,
„durch unsre königliche Macht, seine Städte, Gü-
„ter, Rechte und alle seine Besizungen, die bei der
„Teilung der Erbschaft eures Vaters zwischen euch
„beiden, auf ihn gefallen sind, und alles was er
„noch auf andern Wegen erlangt hat, oder noch er-
„langen wird. Wir verurteilen ihn zu dem Ver-
„lust aller dieser Güter, und erteilen sie euch und
„euren Erben, um sie mit allem Recht zu besizen.
„Auch schenken wir euch aus besondrer Gunst, alles
„was etwa darunter dem Reiche oder uns gehört,
„und eigentlich an uns verfallen müste, teils weil
„Ezelin für einen Kezer erklärt ist, teils weil er
„unsre Majestät beleidigt hat, und was er vielleicht
„dem abgesezten Kaiser zu übertragen für gut befin-

„den

„den möchte *). Wir geben euch die Erlaubnis, 1250.
„euch aller der genanten Güter zu bemächtigen, und
„sie ungestört zu besizen **).“ Innozenz bestätigte
darnach diesen Ausspruch des Königs. Doch Eze-
lin war der Man nicht, der sich durch Worte irre
machen, und ohne dazu gezwungen zu sein, aus
seinen Besizungen treiben lies.

LIII. Er bestätigt die Vorrechte des Klosters S. Gislain und nimt es in seinen Schuz.

Nachdem Wilhelm den Feldzug dieses Jahres geendigt hatte, legte er bei seinem Schwager Avennes, zu Bergen in Hennegau einen Besuch ab. Hier fanden sich zugleich verschiedne seiner Freunde ein: der päbstliche Legat Bischof von Albano, die Bischöfe von Cambrai und Lüttich, der Herzog von Brabant, der Graf von Geldern, und einige andre Grafen und Herren. Es ist ungewis ob man hier Anschläge zum Nachteile Margaretens machte, doch daß der König sich jezt schon zum Vorteil seines Schwagers Valenciennes bemeistert haben solte, wie der Verfasser der Vaderlandsche Historie vermutet ***), ist ganz unwahrscheinlich, da, wie wir schon oben gesagt haben, zwei der eben genanten Fürsten, den vor kurzen zu Brüssel geschlossenen Vertrag, gerade zu dieser Zeit bekräftig-

*) Durch diese Worte wird Herrn Häberlins (p. 106.) Meinung, daß dieser Brief erst zwei Jahr später geschrieben worden, widerlegt. Friderich der wenig Wochen darnach starb, war damahls noch am Leben. Die Unterschrift des Briefes ist Indict. XI. Anno Domini 1250. Regni vero nostri II. Mit der Veränderung der Zahl. XI. in IX. ist alles ist Ordnung.

**) *Raynaldus* [illegible] 27.

***) II. 395.

1250. ten. Alles was uns von des Königs Verrichtungen bekant ist, schrenkt sich auf eine Schenkungsurkunde ein, die er am 27sten November der in der Nähe ligenden Abtei von S. Gislain gab, und mit den Zeugnissen vieler der anwesenden Fürsten bestätigen lies. Walter, der Abt dieses geistlichen Stiftes hatte ihn gebeten, die Vorrechte und Güter seiner Kirche auf eben die Art, wie die vorigen Kaiser und Könige getan hatten, zu bestätigen. Wilhelm erhört diese Bitte, nimt noch ausserdem die Abtei in seinen Schuz, und verbietet allen Herzogen, Grafen, Markgrafen, Städtchen, Flekken, Festungen und Dörfern, bei Strafe der Reichsacht und 200 Pfund Gold, die halb an ihn und halb an das Kloster bezahlt werden solten, diesem Stift und dessen Gütern einige Gewalt antun, und besonders die demselben gehörigen Sklaven und Skavinnen, gegen den Willen des Königs anzuhalten *).

LIV. König Konrads Umstände um diese Zeit.

So weuig unser Fürst seit einiger Zeit zur Erweiterung der Grenzen seiner Regierung getan hatte, eben so wenig war auch von dem König Konrad, der sich noch immer in Deutschland aufhielt, unternommen worden, den Verlust den er an Land und Leuten erlitten hatte, zu ersezen. Schwaben, sein erbliches Fürstentum, und Baiern, wo sein Schwiegervater und standhafter Anhänger regierte, blieben beinahe die einzigen Länder, wo er sich zeigen durfte, ob es ihm gleich auch in diesen beiden nicht an Feinden fehlte. Er unternahm zwar im November ein Zug in den Elsas, und bemächtigte sich eines Städt-

*) *Miraei* Opera diplomat. I. 583.

Städtchens in der Nähe von Colmar; doch der Bischof von Straßburg nötigte ihn bald zum Rükzuge nach Schwaben, von wo er sich kurz darauf, um noch sicherer zu sein nach Regensburg begab *). 1250.

LV. Kaiser Friderichs Tod und Karakter.

Hier erhielt er kurz nach seiner Ankunft Nachricht von einer Begebenheit, die zwar seinen Umständen eine andre Gestalt gab, in der Tat aber bloß diente diesen zum Unglük gebohrnen Fürsten, in Widerwärtigkeiten von andrer Art zu stürzen, und so wie die Würden, zu welchen er gerufen wurde, höher waren, auch seiner Feinde heftiger gegen ihn zu reizen. Kaiser Friderich sein Vater, hatte, ohngeachtet der Vorteile, die diesen Sommer in der Lombardei für ihn gewonnen wurden, den untersten Teil von Italien nicht verlassen. Sein von Alter, Krankheit und Verdrus abgematteter Körper, hatte seine vorige Tätigkeit und Kraft verlohren. Da er sein herannahendes Ende fühlte, hatte er den Pabst alles mögliche anbieten lassen, wenn ihn dieser in den Schoß der Kirche wieder aufnehmen wolte; doch Innozenz verweigerte dieses hartnakkig, und gab allemahl zur Antwort, daß er jemand, den eine algemeine Kirchenversamlung verurteilt hätte, nicht so leicht wider vom Ban loßsprechen könte. Doch die wahren Gesinnungen seines Herzens lagen in ganz andern Reden enthült, die sich dieser verwegene Priester manchmahl in Beisein seiner vertrautesten Freunde entfallen lies: „Wenn es mir „einmahl den großen Drachen zu zertreten gelungen ist, dan werde ich wenig Mühe finden, mit den klei-

*) Häberlin p. 71.

1250. „nern Schlangen (wodurch er die übrigen Könige und Fürsten der Christenheit verstand) „nach Wohlgefallen zu handeln.“ Doch befreite der Bischof von Palermo den Kaiser noch vor seinem Tode von der kirchlichen Flucht. Seit dieser Zeit lag er, in dem bußfertigen Gewande eines Zisterzienserмönchs, noch einige Tage krank, und starb am dreizehnten Dezember zu Fiorentino, in der Provinz Capitanata. Einigen Nachrichten zufolge, konte Monfred sein natürlicher Sohn, es nicht erwarten, bis die Krankheit dem Leben des Kaisers ein Ende machte, sondern beschleunigte den lange gewünschten Tod durch ein Kopfküssen, mit dem er seinen Vater erstikte. Friderich hatte wenig Tage vor seinem Ende durch Testament, seinen ältesten Sohn **Konrad** zu seinem Nachfolger in dem Kaisertum und in dem Königreich Sizilen bestimt. Seinem zweitem Sohn **Heinrich** hatte er das Königreich Jerusalem oder Aretat, nach **Konrads** Gutbefinden vermacht; und **Manfred** solte das Fürstentum Tarent mit vier Grafschaften erhalten. Friderich, ein Sohn des abgesezten römischen Königs, **Heinrichs VI.** krigte die Herzogtümer Oesterreich und Steiermark. Die Leiche des Kaisers ward nach Sizilien geführt und in der Stille begraben *). Viel Verstand und und tiefe Einsichten in Staatssachen, Tapferkeit und Vorsicht im Kriege, Standhaftigkeit in der Aus-

*) *Matth. Par.* p. 773, 812. — *Raynaldus* ad h. a. Cap. 32. seqq. — Häberlin p. 72 und 73. — Ueber das Testament des Kaisers sind die alten Geschichtschreiber nicht völlig einig.

Ausführung seiner Endschlüsse, Gelehrsamkeit und 1250.
Liebe für die Künste und Wissenschaften, sind Haupt-
züge in Friderichs Karakter *), die ihm auch sei-
ne bittersten Feinde nicht haben absprechen können.
Doch an guten Eigenschaften des Herzens, an wah-
ren Tugenden, fehlte es ihm beinahe gänzlich.
Seine Grausamkeit, Unversöhnlichkeit, Treulosig-
keit, Wollust, unersätliche Ehrsucht und Unter-
drükkung seiner Untertanen, machten ihm täglich
neue Feinde; und wenn er noch bis an seinen Tod
eine ansehnliche Anzahl Freunde behalten hatte, so
ist die Ursache davon, teils daß die Sitten des päbst-
lichen Hofes in einem noch höhern Grade ungebun-
den und schändlich waren, teils daß einem unge-
wöhnlichen Verstand, zumahl wenn er sich bei ei-
nem Fürsten findet, allemahl der Weihrauch ge-
bracht wird, auf welchen nur die Tugend ein aus-
schliessendes Recht hat. Kan etwas den Kaiser
in dieser Rükficht entschuldigen, so sind es gewis die
Zeitumstände in denen er sich befand. Es war hart,
daß durch Innozenzens Aufwiegelungen seine eignen
Untertanen, so wohl in Deutschland als in Italien,
verführt wurden, die Waffen gegen ihn zu ergrei-
fen. Dies stürzte ihn in einen bürgerlichen Krieg, in
dem das Recht ungezweifelt auf seiner Seite war.
In solchen Umständen immer gerecht zu bleiben, sei-
ne gute Sache zu verteidigen, ohne sich durch lei-
den-

*) Man findet ihn ausführlicher entworfen beim *Muratori* VII. 269. — Häberlin p. 74. seq. = Schmidt III. 63. und andern.

1250. denschaften beherschen zu lassen, zu strafen, ohne grausam zu sein, zu vergeben wenn man kan, sein Wort unter keinem Vorwand zu brechen, sich nie gegen seine getreuen Anhänger undankbar zu bezeugen; dazu wird eine Größe der Seele erfordert, die nur wenige besizen; und die Erfahrung aller Jahrhunderte hat gelehrt, daß durch inländische Unruhen und Bürgerkriege, das Herz von manchen verdorben wird, der sonst die vortreflichste Anlange zur wahren Größe hat. Wenn der Kaiser seinen lombardischen Untertanen etwas mehr nachgegeben, und der Erhaltung seiner italiänischen Staten nicht beinahe alles aufgeopfert hätte, so würden die aufrührerischen Bewegungen des Pabstes, weder an dieser noch an der andern Seite der Alpen ihren Zwek erreicht, und Friderich nicht das Herzleid gehabt haben, einen großen Teil Deutschlands bei seinem Tode in den Händen eines Grafen von Holland, stat seines Sohnes, verlassen zu müssen.